

H. Eding

# Die Rechtsver- hältnisse des Waldes

Die  
Rechtsverhältnisse des Waldes

von

**H. Eding,**  
Königl. Preuß. Ober-Tribunals-Rath.

---

Seinem  
hochverehrten Oheim und Lehrer

dem

Königlichen Geheimen Ober-Tribunals-Rathe a. D.,  
Kron-Syndicus,  
ordentlichen Professor der Rechte,

Herrn

**Dr. August Wilhelm Hefster**

bei Gelegenheit

**der Jubelfeier am 22. April 1874**

in treuer Hingebung gewidmet

von

dem Verfasser.

**ISBN 978-3-662-32302-1      ISBN 978-3-662-33129-3 (eBook)**  
**DOI 10.1007/978-3-662-33129-3**



## V o r w o r t.

---

Die Rechtsverhältnisse, welche sich in Beziehung auf die Wälder ausgebildet haben, oder noch in der Ausbildung begriffen sind, werden mehr als die Rechtsverhältnisse anderer Grundstücke durch tatsächliche Verhältnisse beeinflusst, weil die besondere Natur des Waldes nicht gestattet, die privatrechtlichen Normen mit aller Consequenz auf denselben anzuwenden.

Der Wald ist nicht nur im Haushalte der menschlichen Gesellschaft, sondern auch im Naturhaushalte nothwendig und diese Nothwendigkeit hat eine so hervorragende Bedeutung für das Gemeinwohl, daß eine Gesetzgebung, welche sie ignoriren wollte, dem Lande einen Schaden zufügen würde, der um so schwerer ist, als er allmählich eintritt und erst zu einer Zeit sich allgemein fühlbar macht, wo eine Wiederherstellung entweder überhaupt nicht möglich ist, oder doch einen langen Zeitraum und Aufwendung unverhältnißmäßiger Mittel erfordert.

Es ist kein geringes Verdienst der Naturwissenschaften, daß sie zu der Erkenntniß geführt haben, daß der Wald noch eine andere Bedeutung hat, als die, daß er uns Holz liefert, denn in dieser Beziehung würde er allenfalls entbehrlich sein, sobald wir Eisen und fossile Kohlen wohlfeiler beschaffen können als Holz. Die Unent-

behrlichkeit einer zweckmäßig vertheilten Bewaldung liegt aber darin, daß sie die climatischen Verhältnisse und somit die Bewohnbarkeit eines Landes regulirt.

Die Wälder brechen zunächst die Winde und schützen dadurch die Länder vor den Extremen der schneidenden Winterkälte und der ausdörrenden Sommerhitze, welche auf baumlosen Steppen die Cultur durch seßhafte Einwohner und somit die Grundlage der Civilisation verhindern, auch verschiedene Krankheiten verursachen.

Die Wälder befördern ferner die Wolkenbildung, sie ziehen die atmosphärischen Niederschläge an und bewahren sie vor dem raschen Verdunsten oder Abflauen. Dadurch werden nicht nur die Quellen in den Stand gesetzt, nachhaltig Wasser zu liefern, sondern auch die unteren Luftschichten in einem mehr feuchten und kühleren Zustande erhalten, während über den Steppen die Wolken sich zertheilen, die unteren Luftschichten trocken sind und selbst bei gleicher Quantität der jährlichen atmosphärischen Niederschläge dieselben in Steppen selten und dann mit verheerernder Macht, in bewaldeten Ländern aber häufiger und als sanfter Regen niederfallen. Der Schnee schmilzt in den Wäldern langsamer, der Regen wird von dem bewaldeten Boden leicht aufgenommen, während von entwaldeten Flächen, namentlich in Gebirgen, das Schnee- und Regenwasser in verheerenden Strömen abfließt. So z. B. trat nach einem alten Sprichworte die Saone erst aus, nachdem sie neun Tage lang gewachsen war, seit aber die Entwaldung in Frankreich erheblich zugenommen hat, tritt sie schon am zweiten oder dritten Tage aus.

Davon, daß dieses Naturgesetz schon früh erkannt ist, finden wir Andeutungen in den mythologischen Sagen, welche einzelne Haine und ihre Quellen für heilig erklärten, sogar jeden einzelnen

Baum als von einem höheren Wesen bewohnt darstellten (auch in L. 1 und 2 Cod. de cupressis etc. 11, 77); die bessere Einsicht Einzelner vermag jedoch selten dem Egoismus der Massen Schranken zu setzen.

Am mittelländischen Meere z. B. leiden die meisten Länder an den Folgen der Entwaldung und Gegenden, welche die alten Schriftsteller als Paradiese schilderten, sind jetzt wasserarme Einöden. Selbst Nordamerika kann schon Gegenden aufweisen, in denen man die Folgen des übertriebenen Rodens des Urwaldes empfindet, während auf der anderen Seite in den dürren Steppen im Inneren von Nordamerika und ebenso auf der früher wasserlosen Insel Ascension atmosphärische Niederschläge sich eingestellt haben und Quellen entstanden sind, seit die fleißigen Ansiedler Baumpflanzungen in entsprechendem Umfange angelegt haben.

Die Wälder haben außerdem den Nutzen, daß sie den Erdboden befestigen, im Gebirge Erdrutschungen und Lawinen verhindern, im Flachlande den Sandboden binden, so daß er nicht als Flugsand das fruchtbare Land überzieht.

Ein Beispiel von den nachtheiligen Folgen der Entwaldung bietet die Curische Nehrung; die Norddeutsche Ebene hat aber überhaupt einen Reichthum an Sandflächen, welche nur durch Bewaldung mit Kiefern gebunden werden.

Würde die Kiefer im Naturhaushalte fehlen oder wäre schon vor Jahrtausenden ganz Norddeutschland entwaldet worden, so würde auch der fruchtbare Boden längst mit Sand überzogen sein und die Geschichte schwerlich von einem Volksstamme berichten können, der in der „Sandbüchse des Heiligen Römischen Reichs“ sich angesiedelt und in dem hartem Kampfe um seine Existenz auf magerem und

noch gegen Verfangung zu schützenden Boden seine Kräfte gestählt hat, bis er sie mit Erfolg für das Deutsche Vaterland gebrauchen konnte.

Angeichts dieser thatsächlichen Verhältnisse wird man schon vom privatrechtlichen Standpunkte aus Bedenken tragen müssen, dem Grundsatz, *qui jure suo utitur, nemini facit injuriam* die practische Folge zu geben, daß jeder Waldeigenthümer beliebig seinen Wald ausrodern könne; der Gesetzgeber aber, welcher auch für das Gesamtwohl zu sorgen hat, darf die gänzliche Ausrodung der Wälder nicht gestatten, seine Aufgabe ist nur, den Waldeigenthümer nicht mehr als nöthig ist einzuschränken. Die thatsächliche Art und Weise und die rechtliche Formel dieser Einschränkung werden sich aber überall finden lassen, wo man die Sache rein objectiv behandelt, sich bei technischen und rein practischen Fragen nicht durch politische und Partei-Anschauungen beeinflussen läßt und nur davon ausgeht, daß es auch in nationalökonomischer Hinsicht die Aufgabe des Volkes ist, sich zu einem geordneten lebenskräftigen Organismus zu entwickeln. Auf diesem Wege wird es nicht schwer werden, das Richtige zu finden und zu dem Ziele zu gelangen, daß neben der Freiheit des Einzelnen auch dem Walde sein Recht werden könne.

---

# Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorwort . . . . .	V

## Erster Abschnitt.

### Übersicht der Verhältnisse des Waldes.

I. Von den Forstgewächsen . . . . .	1
A. Laubbölzer . . . . .	1
B. Nadelbölzer . . . . .	2
II. Von der Forstcultur . . . . .	3
A. Cultur durch Saat . . . . .	3
B. Cultur durch Pflanzung . . . . .	5
III. Von der Bewirthschaftung der Forsten . . . . .	6
A. Allgemeine Grundsätze . . . . .	6
B. Von der Schlagwirthschaft . . . . .	8
C. Von der Umtriebszeit . . . . .	10
D. Von der Durchforstung . . . . .	12
E. Von dem Fällen des Holzes . . . . .	13
IV. Von der Forstnuzung . . . . .	16
A. Brennholz . . . . .	16
B. Bau- und Nußholz . . . . .	18
C. Minden und Säfte der Bäume . . . . .	21
D. Baumfrüchte . . . . .	22
E. Nebennuzungen . . . . .	24
F. Torfnuzung . . . . .	24
G. Thiere . . . . .	25
V. Von der Forstabschätzung . . . . .	26

## Zweiter Abschnitt.

## Von Eigenthum am Walde.

	Seite
I. Allgemeine Grundsätze . . . . .	28
II. Von der Begrenzung der Wälder . . . . .	30
A. Begrenzung durch natürliche Grenzen . . . . .	30
B. Bezeichnung der Grenzen durch natürliche Vorrichtungen . . . . .	33
C. Von den Rechtsverhältnissen der in der Grenzlinie oder in deren Nähe stehenden Bäume . . . . .	36
D. Von dem Schutze der Grenzen gegen Verdunkelung . . . . .	40

## Dritter Abschnitt.

## Von dem gemeinschaftlichen und getheilten Eigenthum an Wäldern.

I. Von dem Miteigenthum . . . . .	42
II. Von dem Gesamteigenthum . . . . .	44
III. Von dem Eigenthum der juristischen Personen . . . . .	45
IV. Von dem Eigenthum anderer Genossenschaften . . . . .	47
V. Von der Aufhebung der Gemeinschaft . . . . .	55
VI. Von dem getheilten Eigenthum . . . . .	57

## Vierter Abschnitt.

## Von den Rechten zur Nutzung fremden Eigenthums in Beziehung auf Wälder.

I. Von dem Niesbrauche . . . . .	61
II. Ansichten der römischen Juristen über den Niesbrauch an Wäldern . . . . .	64
III. Von den Pfarrwäldern . . . . .	67
IV. Von dem Aufhören des Niesbrauchs an Wäldern . . . . .	69
V. Von der Erbpacht und Zeitpacht in Beziehung auf Wälder . . . . .	71

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Waldservituten.

Vorbemerkung . . . . .	73
I. Allgemeine Grundsätze . . . . .	74
II. Entstehung der Waldservituten . . . . .	79
A. Erwerb durch Willensäußerung des Waldeigenthümers . . . . .	79

	Seite
B. Erwerb durch Verjährung . . . . .	79
C. Erwerb durch Fideicommissum . . . . .	84
III. Von der Weide- Servitut . . . . .	84
A. Von der Beschränkung der Weide im Interesse d. Forstcultur	84
B. Von der Zeit der Hütung . . . . .	88
C. Von den verschiedenen Arten des Weideviehs . . . . .	89
D. Von der Zahl des zu weidenden Viehs . . . . .	90
E. Von der Beschränkung des Waldeigenthümers im In- teresse der Weideberechtigten . . . . .	92
F. Von dem Grasschneiden und Laubstreifen . . . . .	93
G. Von der Mastberechtigung . . . . .	95
IV. Von der Wege- und Trift- Servitut . . . . .	98
V. Von der Streu- Servitut . . . . .	101
VI. Von der Holz- Servitut . . . . .	108
A. Allgemeine Grundsätze . . . . .	108
B. Von der Bau- und Kuppelholz- Berechtigung . . . . .	112
C. Von der Brennholz- Berechtigung . . . . .	117
D. Von der Raff- und Legehholz- Berechtigung . . . . .	118
E. Von dem Rechte auf Lagerholz und Windbruch . . . . .	121
F. Von dem Rechte auf Wurzelstöcke . . . . .	123
G. Von der Harz- Servitut . . . . .	124
VII. Von der Aufhebung der Waldservituten . . . . .	125
A. Aufhebung durch Aufhören des herrschenden Grundstücks	125
B. Aufhebung durch Aufhören des dienenden Grundstücks	127
C. Aufhebung durch Vereinigung des herrschenden und die- nenden Grundstücks in Einer Hand . . . . .	134
D. Aufhebung durch Vertrag (Ablösung) . . . . .	134
E. Erlöschen durch stillschweigende Einwilligung . . . . .	139
F. Erlöschen durch Verjährung . . . . .	140

## Sechster Abschnitt.

## Besondere Beschränkungen des Eigenthums am Walde.

I. Allgemeine Grundsätze . . . . .	142
II. Beschränkungen behufs Abwendung gemeinen Schadens . . . . .	148

	Seite
III. Beschränkungen behufs Förderung einzelner Staatszwecke . . .	158
IV. Beschränkungen behufs Abwendung des Holzmangels . . .	159
V. Feststellung einer Waldverwüstung . . . . .	162

### Siebenter Abschnitt.

#### Von dem Schutze des Waldes.

I. Schutz gegen Naturereignisse . . . . .	165
II. Schutz gegen Waldbrände . . . . .	172
III. Schutz gegen Waldfrevel im Allgemeinen . . . . .	175
IV. Von den Mitteln dem Waldfrevel vorzubeugen . . . . .	178
A. Von der Hegung im Allgemeinen . . . . .	178
B. Von der Controlirung des Verkaufs der Waldproducte . . . . .	179
C. Von der Stellung der Forstschutzbeamten . . . . .	180
D. Von der Bestrafung des Widerstandes gegen Forstschutz- beamte . . . . .	183
E. Von der Beschränkung neuer Ansiedelungen . . . . .	185
V. Von der Bestrafung der Holzdiebstähle . . . . .	188

### Achter Abschnitt.

#### Von der Jagd.

I. Von der Jagdgerechtigkeit im Allgemeinen . . . . .	204
II. Von der Regulirung der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden . . . . .	207
A. In Preußen . . . . .	207
B. In anderen Ländern . . . . .	213
III. Andere jagdpolizeiliche Vorschriften . . . . .	217
IV. Von der Hege- und Schonzeit . . . . .	219
V. Von dem Gegenstande des Jagdrechts . . . . .	223
VI. Von der Bestrafung des unberechtigten Jagens . . . . .	229



## Erster Abschnitt.

### Uebersicht der Verhältnisse des Waldes.

---

#### I. Von den Forstgewächsen.

Ein jeder Pflanze sind durch Boden und Klima die Grenzen ihrer Verbreitung angewiesen, der Forstmann muß diese Grenze aber anders ziehen als der Botaniker; ihm genügt nicht, daß ein Baum überhaupt existiren kann<sup>1)</sup>, er muß vielmehr prüfen, ob der Baumwuchs zu einer Entwicklung gelangen kann, welche — unter den gegebenen Verhältnissen — den Anbau lohnt.

Auf diesem Wege ist man in Deutschland dahin gelangt, gewisse Bäume als Gegenstand des forstlichen Anbaus zu erachten, wenn auch noch andere in den Wäldern gelegentlich vorkommen und benutzt werden.

Gegenstand des forstlichen Anbaus sind:

#### A. Laubhölzer.

##### 1. Die Eiche und zwar:

- a) die Trauben-, Stein- oder Winterreiche, *Quercus robur*,
- b) die Stiel- oder Sommerreiche, *Quercus pedunculata*;

---

<sup>1)</sup> Auf den Tundern Sibiriens findet man z. B. Birken, welche eine Höhe von wenigen Zollen erreichen, dennoch aber Samen tragen, also eine selbstständige Existenz haben.

2. die Buche (Rothbuche, Mastbuche), *Fagus sylvatica*;
3. der Ahorn und zwar:
  - a) der weiße oder Berg-Ahorn, *Acer Pseudoplatanus*,
  - b) der Spitz-Ahorn (Lehne), *Acer platanoides*,
  - c) der Feld-Ahorn (Maßholder), *Acer campestre*;
4. die Ulme (Rüster), *Ulmus campestris*;
5. die Esche, *Fraxinus excelsior*;
6. die Linde, *Tilia*, von welcher man zwei Arten die (großblättrige) Sommer- und Winter-Linde hat;
7. die Pappel und zwar:
  - a) die Schwarzpappel, *Populus nigra*,
  - b) die Silberpappel, *Populus alba*,
  - c) die Espe (Zitterpappel), *Populus tremula*;
8. die Weißbuche (Hainbuche, Hornbaum), *Carpinus betulus*;
9. die Birke, *Betula alba*;
10. die Erle<sup>1)</sup> (schwarze Erle, Elfe), *Betula alnus* (*Alnus glutinosa*);
11. die Weide, von deren vielen Arten vorzugsweise die weiße Weide, *Salix alba*, die gelbe Weide, *Salix vitellina* und die Knackweide, *Salix fragilis*, so wie von strauchartigen Weiden die Bachweide, *Salix helix* und die Korbweide, *Salix viminalis* in Betracht kommen.

#### B. Nadelhölzer.

1. Die Tanne (Weißtanne, Edeltanne), *Abies pectinata*<sup>2)</sup>;
2. die Fichte (Rothtanne), *Picea vulgaris*;

<sup>1)</sup> Die Weißerle, *Alnus incana*, kommt nur selten vor.

<sup>2)</sup> Künze nannte die Tanne *Pinus Picea* und die Fichte *Pinus Abies*; du Roi fand sich bewogen, beide Benennungen mit einander zu vertauschen und brachte dadurch in die Botanik (und auch in die Entomologie) eine Sprachverwirrung, weshalb man jetzt die Tanne nach de Candolle *Abies pectinata* und die Fichte nach Linf *Picea vulgaris* nennt.

3. die Kiefer, *Pinus sylvestris*;

4. die Lärche, *Pinus larix*.

Von den außerdem benutzten Bäumen sind die wichtigsten von Laubhölzern: der Mehlbeerbaum, *Sorbus aria*, der Elsbeerbaum, *Sorbus torminalis*, die Eberesche, *Sorbus aucuparia*, die Vogelkirsche, *Prunus avium*, die Traubekirsche, *Prunus padus*, der Faulbaum, *Rhamnus frangula* und der Haselstrauch, *Corylus avellana*. Von Nadelhölzern kommen noch die Schwarzkiefer, *Pinus austriaca*, seltener die Eibe, *Taxus baccata* und im Hochgebirge die Zirbelnuß-Kiefer (Arve), *Pinus cembra* und die Krummholz-Kiefer (Katsche), *Pinus pumilio* vor.

Die eine Zeit lang empfohlenen amerikanischen Hölzer namentlich die Akazie, *Robinia pseudacacia*, haben sich nicht als Gegenstand forstlichen Anbaus bewährt.

Die meisten Arten der Waldbäume haben männliche und weibliche Blüthen auf einem Stamme, gehören also zur Classe Monoecea, nur bei den Weiden und Pappeln sind die Geschlechter getrennt, sie gehören also zur Classe Dioecea.

In Beziehung auf die Verwendbarkeit des Holzes unterscheidet man harte und weiche Hölzer; zu den letzteren werden gewöhnlich die Pappeln, Weiden und Haseln gerechnet.

## II. Von der Forstkultur.

### A. Cultur durch Saat.

Die Cultur der Waldbäume durch Saat erfolgt theils aus der Hand, indem man den Samen sammelt und zu seiner Zeit auf den — vorher verwundeten — Boden ausstreut (soweit es nöthig ist auch mit Erde bedeckt) theils in Besamungsschlägen, indem man darauf rechnet, daß die in Cultur zu setzende Fläche entweder von

den benachbarten Bäumen, oder von einzelnen Bäumen, welche man bei der Abholzung zu diesem Behufe stehen läßt (Samenbäumen), im Wege der natürlichen Befamung ausreichend mit Samen versorgt werde.

Der Samen der verschiedenen Holzarten wird theils, wenn er von selbst abgefallen ist, aufgelesen, theils von den Bäumen gepflückt oder gestreift (was bei Pappeln und Weiden in der Regel unthunlich ist). Die Samenkerne der Nadelhölzer befinden sich in Zapfen, welche bei einem bestimmten Wärmegrade aufspringen, so daß der Same herausfällt. Hat man die Zapfen im Winter gesammelt, so werden sie entweder durch künstlich erzeugte Wärme oder dadurch, daß man sie im Frühjahr der Sonnenwärme aussetzt, zum Aufspringen gebracht und dadurch wird der Same „ausgefengt“. Die zu diesem Behufe dienenden haulten Einrichtungen nennt man *Darren* (Feuer- oder beziehungsweise Sonnen-Darren). Man streut auch die geschlossenen Kiefern-Zapfen im Frühjahr aus und bedeckt, wenn sie aufgesprungen sind, den herausgefallenen Samen mit Erde.

Die Verwundung des Bodens richtet sich nach der Stärke des Pflanzenwuchses, welcher ihn bedeckt, und ist besonders da schwierig, wo sich Heidel- oder Preiselbeeren vorfinden, sie erfolgt je nach Umständen durch Spaten, Hacke, Pflug oder Egge. In Forsten, welche mit Landgütern in Verbindung stehen, ersetzt man die Verwundung auch dadurch, daß man die abgeholzten Schläge ein oder zwei Jahre ohne zu düngen zum Körnerbau benutzt, so daß die Grasnarbe durch die landwirthschaftliche Bearbeitung zerstört wird und verwesend den Dünger bildet. Man säet in diesem Falle auch wohl den Samen mit oder gleich nach der letzten dieser Körner-Aussaaten aus, wenn die jungen Pflanzen (z. B. Birken) im ersten Jahre ihres Wachsthums des Schutzes der Halmfrucht gegen die Sonne bedürfen.

Die Cultur durch natürliche Befamung wird dadurch erleichtert,

daß die Samenkerne der Nadelhölzer und der meisten Laubbäume mit Flügeln<sup>1)</sup> versehen sind, so daß sie, wenn sie sich vom Baume gelöst haben, nicht senkrecht zur Erde fallen, sondern vom Winde weiter getrieben werden. Dadurch ist die Verbreitung dieser Bäume auch ohne menschliche Mitwirkung ermöglicht und abgeholzte Schläge, in denen der Boden verwundet ist, können auf diese Weise (vorbehaltenlich der Nachbesserung durch Pflanzung) den erforderlichen Samen theils von wenigen Samenbäumen, welche man zu diesem Behufe stehen läßt, theils von den Bäumen der benachbarten Schläge erhalten. Wenn der Samen gesammelt wird, um mit der Hand gesät zu werden, müssen die Flügel vorher davon getrennt werden.

Die Cultur der Baumarten, welche nicht geflügelten Samen haben (Eiche, Buche, Erle und Linde) erfordert, wenn sie durch natürliche Besamung bewirkt werden soll, eine größere Anzahl von Samenbäumen, welche demnächst successiv vermindert wird.

Einzelne Samenbäume kann man auch bei kürzerem Umtriebe, wenn Windbruch nicht zu besorgen ist, stehen lassen („überhalten“), bis einst die jetzt gesäeten jungen Bäume gefällt werden, sie erreichen dann ein hohes Alter und können starke Nutzhölzer liefern.

#### B. Cultur durch Pflanzung.

Behufs der Pflanzung werden die Bäume aus Samen in besonderen Baumschulen (S a a t k ä m p e n) erzogen, das Alter, welches sie in denselben oder in Pflanzkämpfen, in welche man sie zunächst verpflanzt, erreichen müssen, ist bei den verschiedenen Arten und Culturzwecken verschieden<sup>2)</sup>. Bei einzelnen Arten kann man auch

<sup>1)</sup> Die Construction dieser Flügel, welche genau den Grundfäden der Mechanik entspricht, so daß sie der Wind ähnlich wie die Flügel einer Windmühle in Bewegung setzt, gehört zu den merkwürdigsten Einrichtungen im Naturreiche.

<sup>2)</sup> Die Kiefern werden z. B. einjährig verpflanzt, Laubhölzer 2—6jährig, man kann aber, namentlich dadurch, daß Weide-Berechtigungen auf dem

den Wurzel=Ausschlag<sup>1)</sup> verpflanzen. Weiden und Schwarzpappeln werden in der Regel aus Stecklingen gezogen, da ihre Zweige, zu rechter Zeit abgehauen und in die Erde gepflanzt, sich selbst Wurzeln bilden. Auch durch Absenken kann man (Laubholz=) Bäume vervielfältigen und es wird in Niederwalde hievon zuweilen Gebrauch gemacht.

### III. Von der Bewirthschaftung der Forsten.

#### A. Allgemeine Grundsätze.

Die Hauptmasse der deutschen Wälder wird so bewirthschaftet, daß man die Bäume ihre natürliche Höhe erreichen läßt und diese Betriebsart (bei welcher bei oder nach dem Fällen auch die Wurzelstöcke ausgerodet werden) nennt man Hochwald.

Die Laubhölzer haben die Eigenschaft, daß wenn sie in nicht zu weit vorgerücktem Alter abgehauen werden, aus den in der Erde verbliebenen Wurzelstöcken sich neuer Ausschlag bildet, welcher zu seiner Zeit<sup>2)</sup> wieder abgehauen wird, so daß sich der Wald bis zu

---

Walde haften, bewogen werden, die Bäume (Laubhölzer) in dem Pflanzkampfe oder in einem zweiten, in welche man sie später verpflanzt, ein Alter von 10 bis 15 auch wohl 20 Jahren erreichen zu lassen, ehe man sie (mit weiten Zwischenräumen) in den Waldort auspflanzt, damit das Vieh bald ohne sie zu beschädigen zwischen denselben weiden kann.

<sup>1)</sup> Ausschlag nennt man die Zweige (jungen Bäume), welche sich aus den Wurzeln eines (Laubholz=) Baumes oder aus dessen Stamme, wenn er abgehauen ist, entwickeln; Anflug nennt man junge Bäume, welche aus leichtem (geflügelten) Samen entstanden sind (z. B. Kiefern); Aufschlag, die aus schwerem Samen (z. B. Eichen) entstandenen.

<sup>2)</sup> Dieser Zeitraum — die Umtriebszeit — ist je nach dem Zwecke, zu welchem das Holz dienen soll, verschieden, er beträgt um Brennholz zu gewinnen höchstens 30 Jahre, bei Eichen, welche als Schälwaldungen (um

dem endlichen Absterben der Wurzelstöcke immer wieder verjüngt. Eine solche Betriebsart (bei welcher man die absterbenden Wurzelstöcke durch Nachpflanzen junger Stämme ergänzt) nennt man Niederwald (Schlagholz).

Unter Mittelwald (Compositionsbetrieb) versteht man einen Niederwald, in welchem man eine Anzahl von Stämmen (das Oberholz) sich eben so entwickeln läßt, wie im Hochwalde.

Wenn man einen (Laubholz-) Stamm nicht dicht über der Erde, sondern z. B. 6—10 Fuß über der Erde abhaut, so bildet sich der Ausschlag in dieser Höhe und kann ebenso wie beim Niederwalde benutzt werden. Einen solchen Betrieb nennt man Koppholz-Wirthschaft; er findet vorzugsweise bei Weiden (Baumweiden) Anwendung und eignet sich besonders für kleine Besitzer, welche dadurch auf den Rändern der Felder, Wiesen, Gräben u. eine nicht unerhebliche Holznutzung haben können. Der Forstmann macht davon in der Regel nur da Gebrauch, wo der Grund und Boden als Trift oder Hütung fortwährend dem Vieh zugänglich bleiben soll.

Der Betrieb der Schneitelhölzer beruht auf demselben Grundsatz, man nimmt aber dem Baume nicht den Gipfel, welchen man seine natürliche Höhe erreichen läßt, sondern die Seitenzweige; es findet dies besonders da statt, wo man das Baumlaub als Viehfutter benutzen will (also die Seitenzweige alljährlich im Späthommer abhaut) und eignet sich vorzugsweise für kleine Besitzer.

Unter Hackwald versteht man einen Niederwald, in welchem man jedesmal nach der Abholzung einige Jahre hindurch zwischen den Wurzelstöcken Getreide baut, wie dies in einigen ärmeren Gebirgsgegenden Gebrauch ist. Auch in Beziehung auf den Hochwald ist eine Verbindung von Holz und Getreidebau — Baumfeld — vorge schlagen, indem man die Bäume in Reihen dicht aneinander

---

(Gerberrinde zu gewinnen) benutzt werden, 8 bis 12 Jahre und bei Weiden, welche zu Korbruthen bestimmt sind, nur ein Jahr.

pflanzt, diese Reihen aber in solchen Abständen von einander anlegt, daß man in den Zwischenräumen Getreide bauen kann bis das fortschreitende Wachsthum der Bäume dies nicht mehr gestattet.

#### B. Von der Schlagwirthschaft.

Die laufende Benutzung der Wälder fand in früheren Zeiten so statt, daß man Bäume von solcher Größe, wie man ihrer jedesmal bedurfte, da wo man sie gerade fand, fällte (wobei eine Beschädigung des stehen bleibenden Holzes unvermeidlich war) und von der natürlichen Befamung die Ergänzung erwartete. Einen solchen Betrieb, welcher die Folge hat, daß an jedem Waldorte sich Bäume der verschiedenen Altersklassen befanden, nennt man *Plenter-* (Fehmel-) *Wirthschaft*; sie ist, als die Bevölkerung und die an den Wald gemachten Ansprüche sich mehrten, als unzureichend und schädlich erkannt worden und kann nach forstlichen Grundsätzen nur da (vorbehaltlich einer umsichtigen Regelung) beibehalten werden, wo besondere Verhältnisse, namentlich die Lage an steilen Abhängen oder auf Sandschollen es unthunlich machen, größere Flächen auf einmal von Bäumen zu entblößen. Auch in solchen Fällen sucht man inzwischen durch streifenweise Cultur und Abholzung möglichst eine gewisse Ordnung in die Bewirthschaftung zu bringen.

Die regelmäßige Bewirthschaftung des Hochwaldes (*Schlagwirthschaft*) besteht darin, daß man alljährlich einen Theil desselben abholzt und dann wieder in Cultur setzt. Durch den besonderen Zweck der Holzzucht und die Natur des Bodens und Klimas bestimmt sich das Alter, welches man die Bäume erreichen läßt (die *Umtriebszeit*), es werden z. B. Kiefern, wenn man Brenn- und schwaches Bauholz gewinnen will, in einem Alter von 60—80 Jahren, wenn man starke Bauhölzer erzielen will, in einem Alter von 100 bis 140 Jahren gefällt, Eichen, welche starke Stämme, namentlich Schiffbauholz liefern sollen, müssen ein Alter bis zu 200 Jahren erreichen.



Es ist ferner eine unabweißbare Regel der Deconomie, daß man jährlich nicht mehr Holz aus einem Walde entnimmt, als das Quantum des jährlichen Zuwachses beträgt, und dies führt zu der einfachen Regel, daß man einen Wald in soviel Schläge theilt, als das Alter der Bäume bei dem Fällen betragen soll und dann nach der Reihe in jedem Jahre einen Schlag abholzt und wieder in Cultur setzt, so daß, wenn diese Wirthschaft geordnet ist, jeder Schlag eine besondere Altersklasse (bis zur Höhe der Umtriebszeit) repräsentirt.

Eine solche Bewirthschaftungs-Art stellt sich als eine sehr einfache und nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die juristische Behandlung<sup>1)</sup> bequeme dar, sie existirt aber beim Hochwalde<sup>2)</sup> eigentlich nur in der Theorie und es finden sich — einzelne kleinere Privatwälder mit kurzer Umtriebszeit<sup>3)</sup> ausgenommen — Hochwälder, welche ganz genau so bewirthschaftet werden, nicht vor. Es lassen sich solche ganz regelmäßige Schlag-Eintheilungen auch nicht durchführen, denn abgesehen davon, daß die zur gehörigen Durchführung erforderliche volle Umtriebszeit die Dauer der Verwaltung eines Einzelnen übersteigt und überhaupt die Ansichten und Conjuncturen sich ändern, findet sich in einem solchen Umfange selten der gleichmäßige Boden mit den übrigen Erfordernissen des Wachsthumis der Bäume, auch sind die einzelnen Waldflächen nicht immer geeignet, die dazu erforderlichen angemessenen Figuren der Schläge in geeigneter Lage zu bilden. Jedenfalls kommen aber die Unglücksfälle z. B. Waldbrand, Windbruch und Insectenschaden in Betracht, welche zu jeder Zeit ein umsichtig ausgedachtes und eine Reihe von Jahren sorgfältig befolgtes System umstürzen können. Wenn aber auch eine regelmäßige Schlagwirthschaft in diesem Sinne

1) Z. B. bei Feststellung der Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers.

2) Im Niederwalde ist die Schlagwirthschaft selbstverständlich.

3) Hartig, Kurze Belehrung über die Cultur des Waldes S. 159.

nicht ausführbar ist, so wird doch durch dieselbe die Idee repräsentirt, welche der Bewirthschaftung zum Grunde liegen soll. Der Betriebsplan muß nach Möglichkeit das Ziel zu erreichen streben, daß wenn auch in jedem Jahre eine möglichst regelmäßige, nach einer localen Reihenfolge<sup>1)</sup> zu wählende Fläche abgeholzt wird, dadurch doch dem Walde nicht mehr Holz genommen wird, als in einem Jahre zuwächst, und daß Bestände aller Altersklassen vorhanden sind, der Wald also nachhaltig einen gleichen Nutzen gewähren kann. Mit besonderer Umsicht ist dabei unter schwierigen Localverhältnissen, oder in dem Falle zu verfahren, wo in einem Walde statt der Plenterwirthschaft successiv die Schlagwirthschaft eingeführt, oder überhaupt die Umtriebszeit geändert werden soll.

#### C. Von der Umtriebszeit.

Da es die Aufgabe der Forstwirthschaft ist, von einer Waldfläche den möglichst großen Nutzen zu ziehen, so läßt man die Bäume nicht ein solches Alter erreichen, in welchem ihre physicalische Beschaffenheit in erkennbarer Weise dem Absterben zuneigt, man bestimmt vielmehr die Umtriebszeit so, daß die Waldfläche in möglichst kurzer Zeit einen möglichst hohen Ertrag gewähre. Es ist deshalb die Aufgabe der Forsttechnik, in Betreff jeder einzelnen Holzart das Alter zu bestimmen, in welchem sie zur Fällung kommen muß<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Es ist besonders wegen der Weidesevertut darauf Gewicht zu legen, daß die einzelnen Jahrgänge der Abholzung sich aneinander reihen, damit die Flächen, auf denen das Holz ein solches Alter erreicht hat, daß das Vieh darauf weiden darf, möglichst zusammenhängen und den Heerden ohne Bewilligung außerordentlicher Tristen zugänglich sind.

<sup>2)</sup> Man unterscheidet bei diesen Feststellungen den laufenden (jährlichen) Zuwachs von dem Durchschnitts-Zuwachs, welcher die Holzmenge ausdrückt, um welche ein Baum während seines ganzen Lebens durchschnittlich jährlich zugenommen hat. Der Durchschnitts-Zuwachs erreicht in einem gewissen Alter des Baumes den laufenden Zuwachs, be-

In Beziehung auf diese Feststellung der Wirtschaftspläne wird nicht selten die Frage erörtert, ob es der Zweck der Forstwirtschaft sei, den möglichst großen Reinertrag mit möglichst geringen Kosten zu erzielen, oder ob derselbe dahin geht, möglichst vieles und gutes Holz zu gewinnen. Der Streit ist jedoch vorwiegend ein theoretischer, die Vertreter der beiden Ansichten erkennen an, daß weder das eine noch das andere System sich schroff durchführen läßt. Im Allgemeinen muß man anerkennen, daß das Streben eines jeden Gewerbes auf den möglichst großen Reinertrag in Gelde gerichtet sein muß. Ein jeder Privat-Waldbesitzer wird sich daher (Liebhabe-reien ausgenommen) dieses Ziel stellen, es auch wohl unter Um-ständen erreichen.

Die Aufgabe, welche sich der Staat für die Bewirthschaftung seiner Forsten zu stellen hat, ist jedoch eine höhere als die der reinen Geldwirtschaft, ihm muß das Wohl des Ganzen höher stehen, als der jährliche Abschluß der Rechnungen und gerade die Verhältnisse des Waldes liefern den Beweis, daß es ein Glück für die Gesamt-heit der Bevölkerung ist, wenn viele Forsten in den Händen des Staates sind und derselbe seiner Forstverwaltung nur das Ziel stellt, möglichst viel und werthvolles Holz zu gewinnen. Es sind demnach auch in den Staatsforsten in der Regel längere Umtriebs-zeiten eingeführt, als in Privatforsten und dadurch ist die Forst-verwaltung in den Stand gesetzt, nicht nur Brennholz, sondern auch die werthvolleren Nutzholzer zu erziehen und den ärmeren Volks-klassen diejenigen Nebennutzungen zu überlassen, welche unbeschadet einer guten Forstwirtschaft aus dem Walde entnommen werden können. Namentlich sind aber dadurch dem Lande alle die Vortheile,

---

findet sich dann in der Culmination und sinkt später, während der laufende Zuwachs rascher sinkt. Der Zuwachs an Holz ist aber für die Forstwirth-schaft nicht allein maßgebend, es kommt auf den Zuwachs am Werthe an, welcher je nach der Verwendbarkeit der Hölzer und den merkantilischen Ver-hältnissen verschieden ist. —

welche die Wälder in climatischer Beziehung mit sich bringen, auf die einfachste Weise gewahrt.

#### D. Von der Durchforstung.

Die Bäume des Hochwaldes müssen so dicht aneinander stehen, als es ihr Gedeihen nur irgend gestattet, nicht nur um den Boden soviel als möglich auszunutzen, sondern auch weil eine geschlossene Stellung zum Schutz der Bäume beiträgt. Namentlich müssen die Baumkronen ein geschlossenes Dach gegen die Sonne, den Schneeeindruck und den Sturm bilden, jede unzeitig gemachte Lücke bestraft sich durch Ausdörren des Bodens und dadurch, daß dem Sturme eine Stelle geboten wird, wo er einsetzen und weiteren Schaden anrichten kann.

In der Jugend müssen hienach mehr Bäume auf einer Fläche stehen, als im Alter und so bildet sich denn mit zunehmendem Alter ein Kampf ums Dasein, die schwächeren Stämme werden von den stärkeren unterdrückt, sterben zuletzt ab, weil ihnen Licht, Luft, Sonne und Nahrung fehlt. Es ist dabei die Aufgabe des Forstmannes, die unterdrückten Bäume zeitig zu erkennen und vor dem völligen Absterben wegzunehmen, damit sie nicht noch jahrelang, ohne irgend erheblichen Nutzen zu bringen, durch ihre kümmerliche Existenz den dominirenden Bäumen die Nahrung entziehen<sup>1)</sup>. Diese Operation nennt man Durchforstung, sie wird bei einer geregelten Bewirthschaftung in gewissen Zwischenräumen vorgenommen, z. B. im 25sten, 40sten und 60sten, bei längerem Umtriebe auch wohl noch im 80sten Jahre, doch treten dabei durch climatische und Local-Verhältnisse Modificationen ein, jedenfalls ist sie aber verfehlt, wenn sie aus Eigennutz zu stark vorgenommen wird.

---

<sup>1)</sup> Unfruchtbares Holz nennt der Forstmann nicht diese Stämme, sondern die natürlichen Strauchhölzer auch strauchartige Weiden an Stellen, wo sie nicht absichtlich kultivirt werden.

Eine besondere Wichtigkeit, soweit es auf Verhütung des von Sturmwinden drohenden Schadens ankommt, haben die an den Waldrändern stehenden Bäume, dieselben sind im fortwährenden Kampfe gegen die Stürme aufgewachsen und haben vermöge ihrer freien Stellung kräftige Seitenäste ausbilden können. Man läßt deshalb häufig bei dem Abtriebe einer Waldfläche am Rande einen Streifen Bäume stehen, um den Wind abzuhalten bis die neuen Culturen herangewachsen sind; einen solchen Streifen nennt man Windmantel. Bäume, welche nicht am Waldrande aufgewachsen sind, können, wenn sie im Alter plötzlich freigestellt werden, diese Bestimmung nicht erfüllen, sie sind schlank in die Höhe gewachsen, an den Kampf mit den Stürmen nicht gewöhnt und werden bald umgeworfen. Für den Waldbesitzer ist daher eine geschlossene Grenze sehr wünschenswerth, weil, wenn ein einspringender Streifen eines Anderen plötzlich vom Walde entblößt wird, den Sturmwinden Eingang verschafft wird und sehr erheblicher Schaden entstehen kann<sup>1)</sup>.

#### E. Von dem Fällen des Holzes.

Wenn im Hochwalde Bäume gefällt werden<sup>2)</sup>, müssen auch die Wurzelstöcke aus der Erde entfernt werden. Es ist dabei ein theoretisches Axiom, daß man die Bäume nicht erst absägen, sondern gleich mit den Wurzeln ausroden muß, um die Schwerkraft der stützenden Krone zum Ausheben der Wurzeln zu benutzen. In

<sup>1)</sup> Hartig — Entwurf einer Forst- und Jagdordnung § 39 — befürwortet das Expropriationsrecht des Waldeigentümers in Beziehung auf einschneidende schmale Landzungen, welche ihn an der forstmäßigen Bewirthschaftung und Benutzung des Waldes wesentlich hindern.

<sup>2)</sup> Die zu fallenden Bäume werden von dem Waldbesitzer oder dessen Vertreter mit dem Waldhammer gezeichnet, also mit einem Stempel versehen und dadurch die Controle bewirkt und zugleich in der Regel eine Bescheinigung des redlichen Erwerbes für Denjenigen, welcher das Holz in den Verkehr bringt, geschaffen.

der Praxis findet man aber, daß gewöhnlich die Bäume mit Art und Säge gefällt und später erst die Wurzeln ausgerodet werden. Die Gründe hievon liegen theils in der größeren Leichtigkeit, beim Fällen dem Baume die Richtung seines Falls (damit er möglichst wenig sich und andere Bäume beschädige) zu geben, theils in der Zeiteintheilung, da die Wurzelstöcke auch im Sommer gerodet werden können, man auch die des Nadelholzes gern einige Jahre stehen und abstoßen läßt<sup>1)</sup>.

Bei werthvollen Nuzghölzern kann das Roden des Baumes dadurch geboten sein, daß man nicht das den Wurzelstock bildende Stammende entbehren will.

Der Ausdruck Waldrodung wird übrigens technisch gebraucht um anzudeuten, daß der Waldboden künftig eine andere Bestimmung z. B. zum Ackerbau erhalten soll. Abtrieb nennt man dagegen das Abholzen einer Waldfläche, welche wieder in forstliche Cultur gesetzt werden soll.

Bei dem Fällen des Holzes gilt die Regel, daß man sich möglichst der Säge<sup>2)</sup> bedient, weil bei dem Gebrauche der Art mehr Holz verloren geht<sup>3)</sup>. Es werden auch die Stämme möglichst niedrig über der Erde abgefägt<sup>4)</sup>; nur im Hochgebirge, wo Lavinen

1) Diese Wurzelstöcke müssen wegen des Borkenkäfers sogleich von der Rinde entblößt werden.

2) Die französische Forstordnung vom August 1669 Tit. 15 Art. 44 bestimmte hievon abweichend, daß das Holz nur mit der Art gefällt werden soll.

3) Aus diesem Grunde bedient man sich auch bei dem Zertheilen der Stämme zu Brennholz der Säge — § 46 und 47 der Waldordnung für das Salzammergut vom Jahre 1802 — jedenfalls dann, wenn das Holz mehr als sechs Zoll im Durchmesser hat, Hartig Entwurf einer Forst und Jagdordnung S. 40.

4) Das preussische Allgemeine Landrecht bestimmte im § 93 Tit. 8 Thl. I. daß die Bäume nicht höher als sechs Zoll über der Erde abgestammt werden, diese Vorschrift, welche übrigens bei stärkeren Stämmen sich nicht gut durch-

zu besorgen sind, werden die Stämme etwa 3 Fuß über der Erde abgefägt<sup>1)</sup>).

Die zum Fällen des Holzes geeignete Zeit ist der Winter; das Bau- und Nutzholz wird im November, December und Januar<sup>2)</sup> jedoch mit Ausschluß des strengen Frostes gefällt. Nur zu Wasserbauten fällt man das Holz im Sommer, weil dasselbe, im Saftes stehend, besser dem Eindringen des Wassers widersteht. Im Gebirge muß man oft schon am 1. September mit dem Fällen des Holzes beginnen, weil es vom November ab der hohe Schnee unthunlich macht. Im Niederwalde wird das Holz von der Mitte des Februar bis zur Mitte des April geschlagen, soweit man nicht in Stümpfen genöthigt ist, die Zeit des Frostes zu benutzen. Die Gerberinde wird in der Regel erst im Mai geschält, weil dann erst die Knospen schwellen.

---

führen läßt, ist inzwischen durch § 4 des Land-Cultur-Edicts vom 14. September 1814 beseitigt und dem Ermessen des Waldbesitzers das Weitere überlassen.

<sup>1)</sup> § 19 Th. II. der Waldordnung für Tyrol und Vorarlberg vom Jahre 1839. Durch das Forstgesetz vom 3. December 1852 ist der zweite Theil dieser Waldordnung nicht außer Kraft gesetzt. Min. Erl. v. 29. Juli 1853.

<sup>2)</sup> Man nennt diese Zeit die Wadelzeit. Nach Adelung bedeutet das Wort (der) Wadel Vollmond, aber auch Vollkommenheit. Das nicht im Wadel gefällte Holz ist dem Wurmfraß und Schwamm ausgesetzt, hat auch geringeren Brennwerth. Das Allgemeine Landrecht bestimmte im § 95 Tit. 8 Th. I., daß Bauholz in den sechs Monaten vom April bis September, Nothfälle ausgenommen, nicht gefällt werden soll, man erachtet aber auch diese Bestimmung durch das Landcultiv-Edict aufgehoben, obwohl sie mehr haupolizeilicher Natur ist. Für Ungarn bestimmt das Urbarium (von Maria Theresia), daß Bauholz nur im December und Januar gefällt werden soll. Im Allgemeinen gestattet § 16 des österreichischen Forstgesetzes vom 3. December 1852 das Holz, wenn es dem Nachwuchse nicht schadet, auch im Frühjahr oder Sommer zu fällen, es soll aber dann sogleich entrinnet und gespalten werden.

---

## IV. Von der Forstnutzung.

## A. Brennholz.

Der Zweck der Forstcultur ist im Allgemeinen die Erzielung von Holz; andere Nutzungen, welche der Wald gewährt, nennt man Nebennutzungen.

Die Holznutzung besteht im Wesentlichen in dem Gewinn von Brenn-, Bau- und Nutzholz und von Gerberinde; etwa neun Zehnthelle des in Deutschland verbrauchten Holzes werden zur Feuerung verwendet.

Zu Brennholz wird möglichst dasjenige Holz benutzt, welches nicht zu Bau- oder Nutzholz geeignet ist<sup>1)</sup>, doch ist dabei auch zu erwägen, daß, namentlich beim Nadelholze, das Holz von alten starken Stämmen eine viel größere Heizkraft hat als junges<sup>2)</sup>, daß bei einzelnen technischen Verwendungen eine verschiedene Art des Feuers erfordert wird und daß das Verhältniß der Heizkraft der Kohlen ein anderes ist, als dasjenige, welches die Hölzer, aus denen sie gebrannt sind, haben<sup>3)</sup>.

Das Brennholz wird so eingeschlagen, daß Holzstücke von ähnlicher Stärke zusammengelegt werden, man unterscheidet:

1. Klobenholz (Scheitholz) wozu alles Holz von mehr als 6 Zoll Durchmesser verwendet und wenigstens einmal gespalten wird,

<sup>1)</sup> Dasjenige Holz, welches beim Bau- und Nutz-Holze oben vom Stamme abgeschnitten ist, nennt man Zopfholz (Zopfende).

<sup>2)</sup> Bei der Eiche ist das Holz von alten Stämmen von geringerem Brennwerth.

<sup>3)</sup> Ueber den Brennwerth der Hölzer hat man Tabellen angelegt, in denen das beste durch die Ziffer 1,00 repräsentirt wird; es gebührt z. B. der Birke als Feuerungsholz die Ziffer 0,85, als Koblholz 0,91; der Weide und Pappel als Feuerungsholz 0,50, als Koblholz 0,42.



2. Knüppelholz, aus Stücken von 3 bis 6 Zoll Stärke, also vorzugsweise aus Aesten bestehend<sup>1)</sup>,
3. Reisholz, wozu die Aeste von geringerer Stärke gerechnet werden,
4. Stockholz (Stubbenhholz), welches aus aufgearbeiteten Wurzel=Stöcken besteht.

Die Länge der Kloben und Knüppel und die Aufstellungsart des Holzes, welche den Zweck hat, für den Verkehr ein Maß zu bilden (in Klastern, Lachtern, Maltern, Faden, Schragen, Schranken u. A.) ist nach den Gebräuchen der verschiedenen Länder verschieden, in Folge der Maß= und Gewichts=Ordnung vom 17. August 1868 — Bundes=Gesetzblatt S. 473 — wird nummehr im Deutschen Reiche der Kubik=Meter maßgebend sein, so daß die Klobenlänge ein Meter (3,1862 Fuß rheinl.) ist. Wegen des Eintrocknens ist im Walde ein gewisses Uebermaß gebräuchlich.

Das Reisholz wird in der Regel mit Weidenruthen in Wasen (Wellen) gebunden, welche locker in Klasternform aufgesetzt werden. Das Verkohlen des Holzes erfolgt durch besondere Köhler, man vermeidet gern, es für Rechnung der Forstverwaltung vornehmen zu lassen, doch muß es, namentlich in Beziehung auf die Feuergefährlichkeit sorgfältig controlirt werden; es erfolgt am besten in besonderen Verkohlungs=Oefen, wo dies nicht thunlich ist, aber in Meilern.

Die Quantität der zu gewinnenden Kohlen ist je nach der Art und Beschaffenheit des Holzes verschieden, man nimmt im Allgemeinen an, daß eine Klastern Holz von 108 Kubikfuß Raum, vom Klobenholze 56, vom Knüppelholze 43 und vom Stockholze 35 Kubikfuß Kohlen ergiebt.

Die Kohle einzelner Hölzer wird nicht als Brennmaterial, son-

<sup>1)</sup> In neuerer Zeit ist die Benennung Kollholz für Holz von weniger als sechs Zoll Stärke, welches aus jungen geraden (namentlich Kiefern)-Stämmen aufgearbeitet und nicht gespalten ist, gebräuchlich geworden.

dern zu besonderen technischen Zwecken verwendet, namentlich wird die des Faulbaumholzes zur Bereitung des Schießpulvers sehr gesucht. Das Verbrennen des Holzes zur Pottasche-Bereitung ist meist antiquirt, weil es jetzt überall leicht abgesetzt werden kann und das Kalium ohnehin auf anderem Wege ausreichend in den Verkehr gebracht wird.

#### B. Bau- und Nutzholz.

Das Bauholz wird zum Landbau, Wasserbau, Schiffbau, Wegebau (Eisenbahnschwellen), Grubenbau, Festungsbau, zum Bretterschneiden und zur Dachbedeckung (Schindeldächern) verwendet.

Zu Landbauholz dienen vorzugsweise Eichen und die Nadelhölzer, allenfalls Espen, auch können Erlen, Birken und Linden zum Ausbau im Innern verwendet werden.

Die zum Landbau zu verwendenden Stämme theilt man im Walde behufs der Verwerthung ein in:

- a) stark Bauholz von 40—45 Fuß Länge und 10—12 Zoll Zapfstärke (d. h. Durchmesser des abgesehenen Zapfendes),
- b) Mittelbauholz von 36—40 Fuß Länge und 8—9 Zoll Zapfstärke,
- c) klein Bauholz 36 Fuß lang bei 7—8 Zoll Zapfstärke,
- d) Bohlstämme von 30—36 Fuß Länge und 5—7 Zoll Zapfstärke,
- e) Lattstangen von 20—24 Fuß Länge und  $2\frac{1}{2}$ —3 Zoll Zapfstärke.

Behufs der Verwendung hat man in den einzelnen Landes-theilen verschiedene Benennungen, je nachdem das Holz zu Schwellen, Säulen, Niegeln, Dachrahmen, Balken, Sparren, Latten u. s. w. verwendet wird.

Besonders starke Hölzer werden für den Mühlen- und Ma-

schinenbau zu Wellen, Trögen, Klögen und anderen Zwecken gesucht und hoch verwerthet.

Als Wasserbauholz kommen außer den Landbauhölzern die Hölzer zu Brunnenkasten, Röhren und offenen Rinnen, die Bühnenpfähle, Faschinen, Wurst- und Dekreisig in Betracht.

Zum Schiffbau wird vorzugsweise Eichenholz gebraucht, Nadelholz nur zu Masten und Segelstangen und zu manchen Flußfahrzeugen. Starke gerade Eichen werden zum Kiel und zu den Planen, gekrümmte zu Buchten und die mit starken Nerven versehenen zu Knie- und Krummhölzern verwendet. Zu Rudern wird vorzugsweise Eichen- und demnächst Eichenholz gesucht.

Die zum Gruben- und Festungsbau zu verwendenden Hölzer werden nach Maßgabe der speciellen Vorschriften der betreffenden Ingenieure ausgewählt.

Zum Bretterschneiden werden gerade, möglichst astreine Stämme (Brettflöße) ausgewählt, die Popfstärke muß für Spund- und Tischlerbretter 16—20 Zoll, für Kistenbretter kann sie schwächer sein, die schlechtesten Klöße werden zu Verschlagbrettern genommen. Die Länge beträgt mit Rücksicht auf die Construction der gewöhnlichen Sägemühlen nicht über 28 Fuß.

Behufs der Bedachung werden aus Eichen-, Espen- und Nadelholz Schindeln von 18—24 Zoll Länge und 3—6 Zoll Breite, oder Spließen (Schleifen) von 4—5 Fuß Länge und 4—5 Zoll Breite gespalten. Die Dachspäne zum Unterlegen unter die Ziegeln sind von Nadelholz, 1 Fuß lang, 3 Zoll breit.

Die Nutzhölzer sind von großer Verschiedenheit, zu den wichtigsten gehört das Stab- oder Böttcherholz und namentlich die Faßdauben, welche aus Eichen, Nadelhölzern und aus Buchen, häufig auch zur Ausfuhr gearbeitet werden, und je nach ihrer Bestimmung verschiedene Größe und Dicke haben. Man theilt das Stabholz ein in Pipen-, Orbst- und Tonnen-Stäbe und Boden-Stücke und reducirt bei der Berechnung auf Pipen; 248 Stäbe

bilden einen Kinken. Wenn der Käufer das Holz selbst ausarbeiten läßt, erfordert der Vertrag manche Vorsichtsmaßregeln, da sich vorher nicht genau beurtheilen läßt, wieviel Stabholz ein Baum ausgeben wird.

Das Holz zu Faßreifen wird meist von Weiden, Haseln und Birken, zu Bottigen und Stückfässern aber (wenn man es nicht vorzieht eiserne Reifen anzuwenden) von Eichen, Eschen und Birken genommen.

Von dem Holze, welches der Stellmacher bedarf, sind die wichtigsten die Achsen (jetzt freilich häufig von Eisen) welche aus Buchen-, Weißbuchen-, Eichen-, Ulmen- und Birkenholz und zwar aus starken Rößen gefertigt werden, welche über's Kreuz gespalten werden, so daß ein Klotz vier Achsen giebt.

Die Felgen werden in der Regel aus Buchen- und in dessen Ermangelung aus Ulmen-, Ahorn-, Weißbuchen- und Birkenholz gefertigt, die Naben aus Ulmen und Eichen, die Leiterbäume und Wagendeichseln aus jungen Birken, auch wohl Eschen, Ulmen und Eichen, die Speichen aus Eichen- oder Eschen- (am besten wenn man dergleichen hat aus Acacien-) Holz gefertigt, zu Schlittenkufen wird Buchen- oder Weißbuchen-, auch Birkenholz verwendet. Die Laffeten der Geschütze werden aus starkem Ulmenholze von vorzüglicher Beschaffenheit, welches zu dem Ende sehr gesucht ist, gefertigt.

Der Maschinenbauer bedarf fester Hölzer zu Wellbäumen, Trögen, den einzelnen Theilen der Räder, Schrauben, Keilen und Hammerstielen<sup>1)</sup>.

Zu Schnitzholz (Mulden und Trögen) dient vorzugsweise Linden- und in dessen Ermangelung Schwarzpappelholz, zu Schaufeln und Flachsbrechen Buchenholz, zu kleinerem Schnitzwerk (Tellern,

<sup>1)</sup> Zu den Stielen der kleineren zum Bergbau dienenden Werkzeuge ist das Holz des Feldahorns sehr gesucht.

Löffeln) Buchen- und Ahorn-Holz. Der Drechsler bedarf besonders festen, namentlich Birnen-Holzes.

Zu Hopfen- und Bohnenstangen wählt man möglichst die bei den Durchforstungen gewonnenen Nadelhölzer, zu Weinpfählen gespaltene Kiefernholz oder Eichen aus dem Niederwalde.

Selbst Peitschenstöcke, Besenreis (von Birken oder einem Forstunkraute Besenpfriem, *Spartium scoparium*) und Quirle (von den Spitzen der jungen Nadelhölzer) können Gegenstand der Forstnutzung sein, wenn nicht die Anwohner des Waldes es vorziehen, sich dieselben durch Diebstahl zu verschaffen. Für den Forstmann ist hiebei nicht der Werth der Holzmasse, sondern der Umstand wichtig, daß diese Gegenstände, wenn man dazu die Gipfel der Bäume oder ganze Bäume nimmt, mehrjährige Culturen vernichten<sup>1)</sup>. Es wird deshalb gewöhnlich das Recht dergleichen an Orten, wo es nicht Schaden verursacht, zu entnehmen an einzelne zuverlässige Personen unentgeltlich oder zu einem kaum nennenswerthen Preise überlassen um Diebstähle zu vermeiden.

Auch Dornen können einen Nutzen gewähren, namentlich in der Nähe der Salinen, welche ihrer (vorzugsweise des Schwarzdorns, *Prunus spinosa*) zu den Gradirwerken bedürfen. Zu Flechtwerk dienen die schlanken Ruthen namentlich der Weiden und auch die Wurzeln der Kiefern. Die Späne, deren der Siebmacher bedarf, werden am liebsten aus Saalweidenholz gemacht. Die Bastbereitung gilt in Deutschland nicht als Gegenstand der regelmäßigen Forstnutzung.

#### C. Rinden und Säfte der Bäume.

Von den nutzbaren Baumrinden kommt vorzugsweise die Gerberrinde in Betracht und eigentlich nur Eichenrinde (auch die

<sup>1)</sup> Die älteren Forstordnungen setzten für das Ausschneiden junger Eichen zu Peitschenstöcken eine strengere Strafe fest, z. B. die für Südpreußen vom 3. December 1775 Tit. XIV § 6 fünf Thaler oder vierzehntägiges Gefängniß.

Rinde von Fichten, Birken und Saalweiden kann zum Gerben benutzt werden). Am meisten ist die Rinde junger Stämme und Zweige gesucht, sie gewährt eine erhebliche Nutzung der Eichen-Niederwälder.

Auch die Säfte der Bäume sind Gegenstand der Nutzung und des Frevels, vorzugsweise jedoch die der Nadelhölzer<sup>1)</sup> zur Bereitung von Theer aus Kien<sup>2)</sup> und von Pech aus Fichtenharz, wobei auch Ruß gewonnen wird. In der Regel schließen Diejenigen, welche diese Producte bereiten, Pachtcontracte mit der Forstverwaltung und es werden dabei für das Harzscharren in Fichtenwäldern die erforderlichen Regeln aufgestellt. Es dürfen nemlich nur Bäume, welche zu Brennholz bestimmt sind, und nur in den letzten 8—10 Jahren vor dem Fällen gelaacht (d. h. streifenweise von der Rinde entblößt) werden<sup>3)</sup>.

#### D. Baumfrüchte.

Bei einzelnen Waldbäumen gewähren die Früchte außer der Samengewinnung noch einen besonderen Nutzen, namentlich dienen die Eicheln und Bucheln zur Schweinemast<sup>4)</sup>, wobei übrigens die beim Wühlen aufgefundenen Würmer und Insectenlarven einen erheblichen, die wilden Beeren und Haselnüsse einen geringen Zusatz an Futter liefern.

1) Die Benutzung des Ahornsaftes zur Gewinnung von Zucker und des Birkenjaftes zur Bereitung eines schaumweinartigen Getränks sind in Deutschland nicht von Erheblichkeit. Auch der Eichenjaft wurde früher zur Bereitung eines Surrogats des Manna benutzt und noch in dem österreichischen Hofcenzlei-Decret vom 26. September 1811 (für sämtliche Landesstellen mit Ausnahme Niederösterreichs) erwähnt; im § 60 des österreichischen Forstgesetzes vom 3. December 1852 wird er dagegen nicht mehr genannt.

2) Namentlich von den Wurzelstöcken der Kiefer.

3) Der Terpentin wird von Lärchen und Weisstannen durch Anbohren und Anstechen gewonnen.

4) Auch zur Schaffütterung werden die Eicheln gebraucht.

Die Mast wird volle Mast genannt, wenn in dem betreffenden Jahre alle Bäume voll Samen hängen, Sprengmast, wenn nur einzelne Bäume Früchte tragen, wo man dann letztere nur für das Wild ausreichend erachtet. Für die zwischen diesen beiden Extremen liegenden Zustände hat man die Ausdrücke dreiviertel, halbe und viertel Mast.

Die Mast in größeren Wäldern wird gewöhnlich durch Einführen fremder Schweine genutzt. Die Schweine werden Mitte September eingebracht, in ein besonderes Register eingetragen und mittels eines eingebrannten Zeichens gezeichnet, auch werden ihnen die Hanzähne abgebrochen, damit sie sich nicht untereinander verletzen, sie werden einem Hirten übergeben und des Nachts in bestimmte Buchten getrieben. Es wird besonders darauf geachtet, daß franke Schweine nicht angenommen und erkrankende sofort abgesondert werden. Am Schlusse der Mastzeit wird das verabredete Mastgeld entrichtet.

Wenn die Mast in einem Walde verpachtet wird, so geschieht dies entweder auf eine Reihe von Jahren<sup>1)</sup>, indem man den Durchschnittsatz früherer Erfahrungen zum Grunde legt und möglichst die gesammte Weide mit verpachtet. Die Verpachtung der Mast auf ein Jahr setzt eine Prüfung, wie viel Früchte an den Bäumen hängen, voraus.

Die Bucheln können auch benutzt werden um Del daraus zu pressen.

Anderer Früchte des Waldes, z. B. Obst und Beeren, gehen, wo Schweine eingetrieben werden, mit in die Mast auf; in einzelnen Fällen werden sie besonders genutzt, das Einsammeln der Beeren wird meist gegen eine geringe Abgabe armen Leuten überlassen. Es werden besonders Heidelbeeren, Preiselbeeren, Himbeeren, Erdbeeren und Wachholderbeeren gesucht.

---

<sup>1)</sup> § 1 u. 2 Tit. VII der Forstordn. für Pommern v. 29 Dec. 1777. Habes Sammlung Bd. 1 Abth. 6 S. 304 N. C. C. Tom. VI S. 1057.

## E. Nebenutzungen.

Das Laub und die Nadeln der Bäume sind nicht Ertrag einer regelmäßigen Forstnutzung, wohl aber Gegenstand sehr schädlicher Servituten und Forstfrevel. Nur ausnahmsweise, wenn wegen Miswachsens in der Landwirthschaft Mangel an Streu und Futter eintritt, kann es aus Rücksichten auf das Gemeinwohl angemessen erscheinen, Futterlaub und Waldstreu abzugeben, es bildet auch in solchen Fällen das dafür erhaltene Aequivalent eine nicht unerhebliche Einnahme.

Das Gras, welches im Walde wächst, wird theils durch Abweiden, theils — namentlich im Niederwalde — durch Abschneiden mit der Sichel genutzt und ist nach beiden Richtungen hin Gegenstand sehr lästiger Servituten und vielfachen Frevels. In Gebirgsländern kommen in letzterer Beziehung auch Wurzeln, Blumen und Kräuter in Betracht, welche — in der Regel als Arzneiwaare — in den Handel kommen.

Von den Pilzen und Schwämmen gilt dasselbe, was von den Beeren gilt, nur die Trüffel bildet den Gegenstand einer besondern Nutzung.

Der Bernstein, obwohl seiner Natur nach ein Product untergegangener Wälder wird nicht zu den Waldproducten gezählt, sondern den mineralischen Schätzen des Grund und Bodens gleich geachtet, in einigen Provinzen ist die Bernsteingewinnung Regal.

## F. Torfnutzung.

Die Torfnutzung kommt für den Forstwirth zwar nur insoweit in Betracht, als Torfmoore im Walde liegen; für die Existenz der Wälder ist aber die Torfwirthschaft im Allgemeinen von hohem Interesse, weil dadurch eine beträchtliche Menge von Brennmaterial producirt wird und deshalb die Wälder weniger in Anspruch genommen werden.



Die Torfnutzung ist für eine Verringerung der Substanz zu erachten, denn es kann nicht als festgestellt erachtet werden, daß unter den jetzigen Verhältnissen die Bedingungen der Torfbildung noch in einem Umfange allgemein vorhanden sind, daß auf eine Wiedererzeugung von Torf in einem Zeitraume, wie er überhaupt menschlichen Berechnungen zum Grunde gelegt werden kann, mit Sicherheit gerechnet, also etwa ein Torfmoor ähnlich wie ein Wald — wenn auch mit längerem Umtriebe — in Schläge getheilt und ein gewisses Quantum als jährliche Nutzung nachhaltig entnommen werden kann. Die Benutzung des ausgetorften Moorgrundes als Fischteich, Wiese, Acker oder Waldboden ist durch die besonderen Verhältnisse, namentlich die Möglichkeit der Ent- und Bewässerung bedingt.

Der Torf besteht aus den Resten verschiedener Pflanzen, welche nicht vollständig verfault (in Humus verwandelt), sondern durch einen gelinderen Gährungsproceß zerstört und verändert sind; je mehr unzerstörte Pflanzenfaser sich im Torfe befindet, desto geringer ist seine Güte als Brennmaterial, die oberen Schichten des Torfmoores liefern daher in der Regel den schlechteren Torf.

Die Gewinnung des Torfes setzt eine Entwässerung des Moores insoweit, als es die Arbeiten erfordern, voraus und ebenso den erforderlichen Raum zum Trocknen und Ausfahren.

Der Torf wird in der Regel in Stücken ausgestochen und dann zum Trocknen aufgesetzt. Der Torfsschlamm, welcher sich nicht durch Ausstechen in Stücke formen läßt, wird zunächst soweit getrocknet, daß er teigartig ist, und dann in Formen gepreßt, um die (als Preß- und Strichtorf) in den Handel zu bringenden Stücke zu bilden.

#### G. Thiere.

Zu den Nutzungen eines Waldes gehören auch alle wilden Thiere, welche und so lange sie sich in demselben aufhalten, nach Maßgabe der darüber ergangenen Gesetze, namentlich der Jagd-

und Fischerei=Ordnungen. Wilde Bienen kommen jetzt selten vor, die Ernährung zahmer Bienen in einem Walde, indem die Bienenstände zu der geeigneten Jahreszeit, namentlich wenn das Heidekraut blüht, in den Wald gebracht werden, gehört in manchen Gegenden zu den regelmäßigen Nutzungen des Waldes.

### V. Von der Forstabschätzung.

Die Abschätzung eines Waldes kann theils in der Absicht erfolgen, den Substanzwerth festzustellen, indem man voraussetzt, es solle sogleich der ganze Wald gefällt werden, theils in der Absicht zu ermitteln, welcher Jahresertrag sich nachhaltig aus dem Walde ziehen läßt. Im ersteren Falle muß jeder einzelne haubare Stamm nach dem Holzgehalt, der Nutzholzstamm auch nach seiner besonderen Eigenschaft abgeschätzt werden, geringeres Holz wird, wenn es nöthig ist, mittels Abholzung einzelner Probestflächen tarirt. Der Werth des Grund und Bodens wird besonders abgeschätzt. Wenn dagegen der nachhaltige Ertrag eines Waldes ermittelt werden soll, so bedarf es (nach Feststellung und nöthigenfalls Berichtigung der Grenzen) der Vermessung und Bonitirung der Fläche, der Prüfung des Holzbestandes, des Verhältnisses der einzelnen Altersklassen zu einander und des jährlichen Zuwachses, es müssen auch die vorhandenen Blößen und sonstigen Unregelmäßigkeiten und die auf dem Walde haftenden Servituten in Betracht gezogen werden.

Auf Grund dieser Ermittlungen und indem ein Betriebsplan, wie er den Verhältnissen nach möglich sein würde, zum Grunde gelegt wird, ist sodann der nachhaltig aus dem Walde (einschließlich der Durchforstungen) zu ziehende jährliche Ertrag festzustellen. Behufs dieser Abschätzungen sind von einzelnen Schriftstellern Erfahrung=Tabellen mit großer Genauigkeit angelegt, es ist aber

auch anerkannt, daß sie einen absoluten Maßstab nicht gewähren können, daß vielmehr der practisch geübte Blick des Taxators zu Hülfe genommen werden muß.

Im Niederwalde bei geregelter Schlagwirthschaft ist die Ermittlung des jährlichen Ertrages, unter Berücksichtigung der bisherigen Erträge und mittels Abholzung einzelner Probestflächen, wenigen Schwierigkeiten unterworfen, bei Abschätzung des Mittelwaldes muß aber auch der vom Oberholz zu erwartende Ertrag nach ähnlichen Grundsätzen wie beim Hochwalde ermittelt werden.

Von dem Brutto=Ertrage des Waldes müssen übrigens die Verwaltungs= und Culturkosten in Abzug gebracht werden.

Wenn Waldflächen der Abschätzung unterliegen, welche zur Zeit noch keinen Ertrag gewähren, müssen Zinsen berechnet werden, und es würde an sich den Grundsätzen des Geldverkehrs entsprechen, auch Zinsen von Zinsen zu berechnen. Bei der langen Zeit, welche das Holz zum Wachsen bedarf, würde jedoch die Berechnung von Zinses=Zinsen zu Resultaten führen, welche mit den factischen Verhältnissen in Widerspruch stehen und scheinbar den Nachweis liefern, daß es unter allen Umständen unvortheilhaft ist, Waldboden zu kaufen und in Cultur zu setzen; man hat daher in der Praxis für solche Fälle die einfache Zinsrechnung beibehalten.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Eigenthum am Walde.

---

#### I. Allgemeine Grundsätze.

Eigenthum nennt man das Recht, vollständig und mit Ausschluß Anderer über die Substanz einer Sache zu verfügen, es gehört also zu dem Eigenthume das Recht, eine Sache nach Belieben zu benutzen und ihre Früchte zu ziehen. Das Eigenthum am Grund und Boden erstreckt sich nach allgemeinen Rechtsregeln auf die in demselben wachsenden Bäume und Pflanzen, ein Eigenthum am Walde ist also nicht ohne Eigenthum am Grund und Boden denkbar. Wenn Jemand nachweislich das Recht haben sollte, auf dem Grund und Boden eines Anderen einen Wald forstmäßig zu cultiviren und zu benutzen, so würde man seine Berechtigung immer nur für ein dingliches Recht auf fremdem Grund und Boden erachten können<sup>1)</sup>. Das preußische Allgemeine Landrecht erkennt an

---

<sup>1)</sup> Eine abweichende Meinung wird von Pfeil in seiner Schrift über die Befreiung der Wälder von Servituten Seite 2 aufgestellt. Derselbe erkennt ein Eigenthum an Wäldern im civilrechtlichen Sinne überhaupt nicht an, erachtet das Eigenthum am Grund und Boden für irrelevant und werthlos, auch nicht für den Gegenstand eines Besizthums; die Nutzung hält er für ein Besizthum, die Servituten nennt er untergeordnete Nutzungen und Denjenigen, welchem die Hauptnutzung und die Verwaltung zusteht, nennt

sich die Möglichkeit einer solchen Berechtigung an<sup>1)</sup>, man nimmt aber an, daß durch § 2 No. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850<sup>2)</sup> auch in einem solchen Falle das volle Eigenthum am Grund und Boden dem Berechtigten zugefallen ist<sup>3)</sup>.

Häufiger war das dem Grundherrn zustehende Recht auf einzelne Bäume und Sträucher, namentlich Eichen, welche auf bäuerlichem Grund und Boden standen, dasselbe ist aber durch § 3 No. 13 des genannten Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Aus dem Rechte des Eigenthums am Walde folgt auch, daß der Eigenthümer eines Waldes — unter Beobachtung der haupolizeilichen Vorschriften — in demselben Gebäude errichten darf, und es liegt kein Bedürfniß vor, zu diesem Behufe noch ein besonderes Schirm- oder Baurecht<sup>4)</sup> in die Rechtstheorie aufzunehmen.

Der Eigenthümer des Waldes hat unzweifelhaft das Recht, die im Walde sich aufhaltenden wilden Bienen und deren Ertrag sich anzueignen<sup>5)</sup>, es gehören inzwischen bei dem jetzigen Stande der Forstcultur wilde Bienen zu den Seltenheiten, da es an hohlen Bäumen fehlt.

In früheren Zeiten war es eine Streitfrage, ob die Bienen dem Waldeigenthümer oder dem Jagdherrn zustehen<sup>6)</sup>, auch übten die Imper-Innungen einzelner Städte ein solches Recht in den benachbarten Wäldern aus. Der Waldeigenthümer hatte dabei unter

---

er den Forstherrn. Diese Auffassung entbehrt ebenso der thatsächlichen wie der rechtlichen Begründung und wird keiner besonderen Widerlegung bedürfen.

1) § 243—246 Tit. 22 Th. I A. L. R.

2) G. S. von 1850 S. 77.

3) Erf. des Obertribunals vom 13. December 1855. Entsch. Bd. 32 S. 258 Präj. No. 2655.

4) Hartig Forst- und Jagd-Staatsrecht S. 210.

5) Im römischen Rechte war dies ebenfalls nicht anerkannt. L. 5 § 2 u. 3 Dig. de acquir. rer. dom. 41, 1; § 14 Inst. de rerum div. II, 1.

6) Hartig Forst- und Jagdrecht S. 212.

der Gewohnheit Löcher in die Bäume zu hauen, um die Bienen auszunehmen, zu leiden.

Dem Waldeigenthümer steht auch das ausschließliche Recht zu, in seinem Walde zahme Bienen zu halten, oder Anderen das Aufstellen von Bienenstöcken in seinem Walde gegen Zahlung einer Miethe zu gestatten. Das Verfolgen ausschwärmender Bienen auf fremden Grund und Boden ist meist durch die Civilgesetze geregelt <sup>1)</sup>.

## II. Von der Begrenzung der Wälder

### A. Begrenzung durch natürliche Grenzen.

Auf die Regulirung und Bezeichnung der Grenzen eines Waldes finden an sich die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze Anwendung, es bringt jedoch die Natur der Sache häufig andere thatsächliche Verhältnisse mit sich, als sie bei anderen Grundstücken stattfinden.

Der Umfang der Wälder und der geringe Werth des Grund und Bodens war in früheren Zeiten die Veranlassung, daß man eine genaue Bezeichnung der Grenzen nicht für nöthig erachtete oder es vorzog, natürliche Grenzen zu wählen. Die natürlichen Grenzen bilden nicht immer scharf bezeichnete Linien, unterliegen auch den Veränderungen, welche Naturereignisse mit sich bringen. Wenn der Kamm einer Bergkette oder die Einsenkung eines Thals die Grenze bildet, muß, wenn es auf genaue Feststellung derselben ankommt, technisch ermittelt werden, welche Linie als die eigentliche Grenzlinie zu erachten ist. Wenn ein Fluß die Grenze bildet, so ist dessen Mittellinie bei gewöhnlichem Wasserstande zu bestimmen und daraus ergibt sich, wie weit die im Flusse befindlichen Inseln

<sup>1)</sup> § 118—126 Tit. 9 Th. I A. L. R. § 384 des Oestreich. Gesetzbuchs Säch. Weichbild Art. 119.

oder das trocken gelegte Flußbett dem Eigenthümer des einen oder andern Ufers gehören<sup>1)</sup>. Die Art und Weise, wie diese Mittellinie construirt werden soll, hat Veranlassung zu verschiedenen Zweifeln gegeben.

Das Preußische Allgemeine Landrecht enthält die Vorschrift, daß zu diesem Behufe durch die beiden Enden der Insel Querlinien über den Fluß gezogen werden, und daß diejenige der Länge nach gezogene Linie, welche diese beiden Querlinien in der Mitte durchschneidet, als die Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Uferbesitzern zu erachten ist.

Man hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß die Mittelpunkte der beiden Querlinien durch eine gerade Linie verbunden werden sollen und hat deshalb das Bedenken erhoben, daß, wenn die Insel in einer Krümmung des Flusses liegt, diese gerade Linie sie ganz oder größtentheils den Besitzern des einen Flußufers zutheilen kann, während sie eigentlich dem anderen Ufer näher liegt. Bornemann hat dies — System Band 2 S. 30 folg. (2. Ausgabe) — noch mit einer Zeichnung illustriert. Ein solches Resultat kann aber der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben und man wird daher unter der Mittellinie nur eine solche verstehen können, welche überall den Krümmungen des Flusses folgt.

Das Oesterreichische Gesetzbuch enthält keine detaillirte Bestimmungen über die Construction der Mittellinie, spricht aber von den „beiden Hälften des Gewässers“, setzt also augenscheinlich voraus, daß die Mittellinie den Krümmungen des Flusses folgt. In gleicher Weise spricht Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 nur aus, daß die Theilungslinie bei mittlerem Wasserstande durch die Mitte des Flusses gezogen werden soll.

Höpfner in seinem Commentar zu den Heineccischen Institutionen

---

<sup>1)</sup> § 244 u. folg. Tit. 9 Th. I A. v. R. Art. 560—563 Code Nap.

spricht von einer geraden Linie als Theilungslinie, obwohl in den zur Erläuterung beigefügten Zeichnungen die Theilungslinien sich den Krümmungen anpassen; er will zuvörderst den Fluß, soweit die Insel reicht, auf ein Rechteck reduciren und dieses der Länge nach durch eine gerade Linie theilen, hat aber nicht ersichtlich gemacht, wie dies ausgeführt werden soll, wenn die Insel in einer Krümmung liegt.

Eine den Krümmungen des Flusses folgende Linie ist allerdings schwer zu construiren; es würde inzwischen für das practische Bedürfniß in der Regel genügen, wenn der Gesetzgeber es bei der geraden Linie zwar beließe, aber bestimmte, daß, sobald einer der Interessenten es verlangt, in der Mitte zwischen beiden Querlinien noch eine dritte gezogen wird, so daß eine gebrochene Linie durch die Mittelpunkte dieser drei Querlinien gezogen wird. (Man könnte allenfalls auch statt dieser drei Querlinien deren fünf in gleichen Abständen von einander ziehen.)

Bei schiffbaren Flüssen enthalten übrigens die einzelnen Landesgesetze Bestimmungen, nach welchen der Staat über die Inseln oder auch über die Alluvionen disponiren kann<sup>1)</sup>.

Alluvion nennt man dasjenige Land, welches durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile an das Ufer eines Gewässers ansetzt; sie fällt Demjenigen zu, welchem das Ufer gehört<sup>2)</sup>. Zwischen zwei benachbarten Adjacenten wird die Alluvion einfach durch Verlängerung der ihre Grundstücke scheidenden Grenzlinie getheilt, und es würde diese Linie selbst dann maßgebend sein, wenn eine Alluvion zufällig noch nicht mit dem Grundstücke Desjenigen, in dessen Grenzraum sie liegt, sondern mit einem vorspringenden Theile der Alluvion des Anderen zusammenhängen sollte.

Avulsion nennt man ein zusammenhängendes Landstück, welches durch die Gewalt der Strömung weggerissen und an das Land eines

<sup>1)</sup> Art. 560 Code Nap. Oesterreich. Gesetzbuch § 407.

<sup>2)</sup> § 225—236 Tit. 9 Th. I A. L. R.



Anderen gelegt wird. Die Avulsion kann der bisherige Eigenthümer binnen einer bestimmten Frist, in der Regel binnen Jahresfrist zurücknehmen<sup>1)</sup>.

Der Werth des Waldbodens wird allerdings selten mit den Kosten einer solchen Zurücknahme im Verhältniß stehen, Hartig constatirt inzwischen, daß man es in Süddeutschland der Mühe werth erachtet, in dieser Weise den Waldboden zu reclamiren<sup>2)</sup>.

Auch bei Seen ist übrigens die Avulsion denkbar<sup>3)</sup>, die Alluvion ebenfalls, da jedoch der See, also auch dessen Boden sich in der Regel im Eigenthum einer bestimmten Person befindet, so gehört dieser die Alluvion<sup>4)</sup>.

Dem Uferbesitzer ist es untersagt, durch Pflanzungen oder Wasserbauten die Anspülung an die Ufer eines Flusses vorsätzlich zu befördern, er darf dagegen sein Ufer gegen Abspülung befestigen; den angespülten Grund und Boden darf er nur insofern durch Anpflanzung befestigen, als dadurch der gewöhnliche Lauf des Wassers nicht gehemmt wird<sup>5)</sup>.

#### B. Bezeichnung der Grenzen durch besondere Vorrichtungen.

In früheren Zeiten hat man häufig öffentliche Wege als Grenzen der Wälder gewählt, es hat sich dies jedoch nur bei gehörig ge-

<sup>1)</sup> § 223, 224 Tit. 9 Th. I A. L. R., Art. 559 Code Nap. Oesterreich. Gesetzbuch § 412, Art. 30 des bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852. Nach römischem Rechte wird das abgerissene Land erst dann Eigenthum des Anderen, wenn es mit dessen Lande durch hineingewachsene Baumwurzeln verbunden ist, § 21 Inst. de rerum div. II, 1.

<sup>2)</sup> Hartig Forst- und Jagd-Staatsrecht S. 57.

<sup>3)</sup> Ein Fall dieser Art, welcher im Jahre 1796 von dem Tribunal zu Celle in letzter Instanz entschieden worden ist, wird in Münters Weiderecht S. 83 u. folg. näher beschrieben.

<sup>4)</sup> Art. 558 Code Nap. Erf. des Ober-Tribunals vom 20. September 1854 Entsch. Bd. 28 S. 312.

<sup>5)</sup> § 237—239 Tit. 9 Th. I A. L. R.

bauten Landstraßen bewährt, weil andere Wege vielfach willführlichen Aenderungen unterliegen.

In Preußen sollen Wege, Fußsteige und Bäche in der Regel nicht zur Bezeichnung der Grenzen angenommen werden<sup>1)</sup>.

Die Grenzen der Wälder werden demnach jetzt in der Regel besonders bezeichnet, theils durch fortlaufende Vorrichtungen, theils dadurch, daß man nur in einzelnen Punkten Grenzzeichen herrichtet, so daß die von jedem Grenzzeichen zum nächsten zu ziehende gerade Linie den Grenzzug bildet<sup>2)</sup>.

Die fortlaufende Grenzbezeichnung erfolgt in der Regel durch Gräben und es ist dann die Mitte der Sohle des Grabens als die eigentliche Grenzlinie zu erachten<sup>3)</sup>, wenn nicht etwa der Graben den Auswurf nur an einer Seite hat, denn in diesem Falle gilt die Vermuthung, daß der Graben das Eigenthum Desjenigen ist, auf dessen Grundstück sich der Auswurf befindet<sup>4)</sup>. Dasselbe würde man annehmen müssen, wenn nachweislich der Eigenthümer eines Waldes allein den Grenzgraben angelegt hat.

Ein Grenzgraben, welchen nur einer der Nachbarn anlegt, muß auch so eingerichtet sein, daß der Andere nicht durch Nachfallen des Erdreichs an seiner Fläche Schaden erleidet. Es kann dies auch dahin führen, daß Derjenige, welcher den Graben anlegt, noch einen Raum zwischen dem äußeren Rande desselben und der Grenzlinie lassen muß, doch wird es in der Regel nur bei Grundstücken zur Anwendung kommen, welche einen höheren Werth haben, als der Waldboden<sup>5)</sup>.

Wo ein Erdwall (Knick) die Grenzlinie bildet, welcher in der Regel an jeder Seite einen Graben hat, kommen dieselben Grundzüge zur Anwendung.

<sup>1)</sup> § 369 Tit. 17 Th. I A. L. R.

<sup>2)</sup> § 370 Tit. 17 Th. I A. L. R.

<sup>3)</sup> § 366 Tit. 17 Th. I A. L. R. Art. 666 Code Nap.

<sup>4)</sup> § 188 Tit. 8 Th. I A. L. R. Art. 667, 668 Code Nap.

<sup>5)</sup> § 187 Tit. 8 Th. I A. L. R. L. 13 Dig. finium regund. 10, 1.

Wenn ein Rain die Grenze bildet, gilt dessen Mitte als die eigentliche Grenzlinie. Eine Hecke, welche genau auf der Grenzlinie steht, ist gemeinschaftlich; kann also nur von beiden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt werden; will nur einer derselben die Hecke anlegen, sie also auch als sein alleiniges Eigenthum behandeln, so muß er damit auf angemessene Entfernung von der Grenze zurücktreten<sup>1)</sup>.

Will einer der Nachbarn allein einen Grenzzaun anlegen, kann er denselben in der Regel hart an der Grenze anlegen<sup>2)</sup>. Bei vorhandenen älteren Zäunen kann man an der Construction erkennen, ob sie gemeinschaftlich sind oder nur einem der Nachbarn gehören; sind nehmlich die Bretter in der Mitte der Stiele eingefalzt, so ist der Zaun für gemeinschaftlich zu erachten, es soll auch die Abdachung der Stiele nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümern der Zaun gehört<sup>3)</sup>.

Die in früheren Jahrhunderten lebhaft erörterte Frage, ob der Eigenthümer eines Waldes denselben mit einer Ummühlung umgeben darf, welche das Uebertreten des Wildes hindert, kommt wegen der großen Kosten, welche eine solche Anlage erfordert, nur selten zur Erörterung. An sich ist eine solche Berechtigung insoweit anzuerkennen, als nicht die Gerechtfame Anderer, namentlich auch Wege, ein Hinderniß bieten. In Preußen ist die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ohne Erlaubniß des Staats umzäunte Hege zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels anlegen darf<sup>4)</sup>, durch das Gesetz über

<sup>1)</sup> Das Maß dieser Entfernung ist in den verschiedenen Landestheilen je nach der Localität und Observanz verschieden festgestellt, Strube — Rechtliche Bedenken Th. 5 Bed. 134 — nimmt 3 Fuß als feststehende Observanz an, das Preussische Allgemeine Landrecht Th. I Tit. 8 § 174 setzt eine Entfernung von 1½ Fuß fest, der Code Nap. Art. 671 einen halben Meter.

<sup>2)</sup> § 150 Tit. 8 Th. I A. L. R. L. 13 Dig. h. t.

<sup>3)</sup> § 156—158 Tit. 8 Th. I A. L. R.

<sup>4)</sup> § 60 Tit. 16 Th. II A. L. R.

die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. October 1848 — G. S. S. 343 — größtentheils für antiquirt zu erachten, denn der Nachweis, daß Jemand die — legale — Jagdausübung seines Nachbarn schmälert, wenn er seinen eignen Wald einzäunt, dürfte nicht wohl geführt werden können.

Wenn man eine Grenzlinie nur an einzelnen Punkten bezeichnet, errichtet man als Grenzzeichen Pfähle, Steine oder Grenzhügel, unter denen man unverwesliche Gegenstände z. B. Glas- oder Porcelan-Scherben, Schmiede-Schlacken, Kohlen und Ziegelstücke in die Erde bringt<sup>1)</sup>. Man erkennt daran, daß sich solche Gegenstände vorfinden, die Eigenschaft eines Grenzzeichens als eines solchen, wenn dessen äußere Zeichen im Laufe der Zeit verdunkelt sind. Bei der neuen Errichtung von Grenzzeichen wird im Protocoll erwähnt, was für unverwesliche Gegenstände in die Erde gebracht sind.

In früheren Zeiten wurden auch Bäume, welche gerade in der Grenzlinie standen, als Grenzzeichen erwählt und dann mit bestimmten eingehauenen Zeichen versehen, man hat auch absichtlich Bäume in die Grenzlinie gepflanzt, damit sie als Grenzzeichen dienen. Später hat man die Unzuträglichkeiten erkannt, welche aus dieser Art der Grenzbezeichnung entstehen und einzelne Forstordnungen haben die Abschaffung direct angeordnet, z. B. schon die Weimarische vom Jahre 1646 und die Gothaische vom Jahre 1664.

#### C. Von den Rechtsverhältnissen der in der Grenzlinie oder in deren Nähe stehenden Bäume.

Da das Grundeigenthum sich nicht allein auf die Erdoberfläche, sondern auch auf das untere Erdreich und auf den Luftraum über der Erdoberfläche erstreckt, so bildet auch die mathematisch genau gezogene Grenzlinie nach beiden Richtungen hin die Scheidung zwischen den Rechtsgebieten zweier Nachbarn.

<sup>1)</sup> § 367 Tit. 17 Th. I A. L. R.

Eine buchstäbliche Ausführung dieses Satzes würde allerdings zu Schroffheiten führen und die Gesetzgebung begnügt sich mit Aufstellung des Grundsatzes, daß ein auf der Grenzlinie stehender Baum beiden Nachbarn gemeinschaftlich gehört<sup>1)</sup>. Das Weitere muß der sachgemäßen practischen Ausführung überlassen bleiben.

Es würde namentlich widersinnig sein, wenn man den Baum durch eine auf der Grenzlinie senkrecht stehende Schnittfläche in zwei Theile zerlegen und dadurch vielleicht ein werthvolles Stück Nutzholz als solches zerstören wollte. Dies hat schon Paulus anerkannt<sup>2)</sup>, und es folgt daraus, daß der ganze Baum im gemeinschaftlichen Interesse verwerthet und der Erlös oder das aufgearbeitete Holz nach dem Maße getheilt werden muß<sup>3)</sup>. Diese Theilung muß, wenn die Grenzlinie nicht genau durch die Mitte des Baumes geht, oder wenn derselbe in einem Punkte steht, in welchem mehrere Grenzen zusammentreffen, verhältnißmäßig erfolgen. Practische Forstmänner werden in einem solchen Falle in der Regel geneigt sein, auf der Kreisfläche, welche der abgesägte Baumstumpf bildet, die Grenzlinie genau zu ziehen und die Theilnahmerechte der Nachbarn durch den Flächeninhalt der dadurch gebildeten Theile der Kreisfläche repräsentirt zu erachten<sup>4)</sup>; es wird dies auch in Wäldern, wo Holz und Grundeigenthum keinen hohen Werth haben, in der Regel genügen. Unter anderen Verhältnissen wird aber auch in Betracht kommen müssen, ob nicht einer der Nachbarn in größerem Umfange dadurch benachtheiligt gewesen ist, daß die Wurzeln des Baumes vorzugsweise unter seinem Grundstück ausgebreitet waren, eine lange Reihe von Jahren hindurch aus demselben ihre Nahrung gezogen und das Gedeihen der darauf cultivirten Früchte

1) § 286 Tit. 9 Th. I A. L. R. Art. 673 Code Nap. Oesterreich. Gesetzbuch § 421.

2) L. 19 pr. Dig. communi dividundo 10, 3.

3) Hartig Forst- und Jagdrecht S. 124.

4) Hartig Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 7.

beeinträchtigt haben. Auch darauf, ob die Aeste des Baumes vorzugsweise die Cultur des einen Grundstücks, welches sie überragten, behindert haben, wird Rücksicht zu nehmen sein.

Die römischen Juristen waren darüber, ob auf die bisherige Ernährung eines Baumes aus dem Erdreich des einen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen sei, verschiedener Meinung<sup>1)</sup>; in den Institutionen ist diese Rücksichtnahme anerkannt<sup>2)</sup>. Ruginellus in seiner Schrift *de arboribus controversis* (Norimbergae 1719) pag. 56 legt ein besonderes Gewicht darauf, in wessen Luftraum sich die Aeste eines Baumes befinden, er legt deshalb die von der Krone desselben beschirmte Fläche der Theilung zum Grunde und hat die Art und Weise, wie die letztere erfolgen soll, durch das Titeltupfer anschaulich gemacht.

Der Fall, daß ein unbezweifelt auf dem Grund und Boden des einen der Nachbarn stehender Baum mit seinen Wurzeln und Aesten in das Gebiet des anderen hinüberraagt, ist von den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden behandelt worden.

Das römische Recht begnügte sich mit dem alten Grundsatz, daß der Eigenthümer eines Baumes verpflichtet ist, denselben, wenn er das Gebäude des Nachbarn überragt, ganz abzuhaufen, wenn dagegen derselbe andere Grundstücke überragt, die Aeste bis auf fünfzehn Fuß Höhe von der Erde abzuhaufen<sup>3)</sup>. Hartig<sup>4)</sup> will dies nur auf Obstbäume anwenden, weil es bei Waldbäumen den Werth, welchen sie dereinst als Nutzholz haben können, beeinträchtigen würde, wenn der Besitzer einer benachbarten Wald-, Feld-, Wiesen- oder Weinbergs-Fläche, die in seinen Luftraum hinüber-

<sup>1)</sup> L. 7 § 13 Dig. de acquirendo rerum dominio 41, 1 — L. 6 § 2 Dig. arborum furtim caesarum, 47, 7 — L. 22 pr. quod vi aut clam 43, 24.

<sup>2)</sup> § 31 Inst. de rerum divisione II 1.

<sup>3)</sup> Walter Geschichte des römischen Rechts § 574.

<sup>4)</sup> Forst- und Jagd-Staatsrecht S. 125.

ragenden Aeste abhauen wollte. Es mag dies als Wunsch eines Forstmannes erklärlich sein, als Rechtsgrundsatz, oder als eine Anforderung der Billigkeit kann man es aber nicht aufstellen, daß ein Nachbar vielleicht ein Jahrhundert lang eine solche Beschränkung seines Eigenthums dulden soll, damit der andere aus seinem Baume den höchsten möglichen Vortheil ziehe.

In Deutschland, dessen Clima eine mindere Begünstigung des Schattens erfordert als Italien, erachtet man den Nachbarn für berechtigt, das Abhauen aller in seinen Luftraum ragenden Aeste und Wurzeln zu verlangen<sup>1)</sup>, nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht<sup>2)</sup> darf er sie selbst abhauen, muß aber das Holz dem Eigenthümer des Baumes abliefern<sup>3)</sup>; duldet er überhängende Aeste, so hat er ein Recht auf diejenigen Früchte, welche der Eigenthümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbarn zu berühren. Der Eigenthümer darf dergleichen Früchte auch nicht mit Instrumenten herüberlangen oder durch Herüberbeugen der Aeste an sich ziehen.

Der Code Napoléon gestattet dem Nachbarn, die Baumwurzeln, welche sich in seinen Grund und Boden erstrecken, selbst abzuhauen und den Eigenthümer des Baums zu zwingen überragende Aeste abzuhauen<sup>4)</sup>.

Um dergleichen Collisionen zu vermeiden, haben einzelne Gesetzgebungen bestimmt, daß Bäume nur in gewisser Entfernung von der Grenze gepflanzt werden dürfen. Das römische Recht hielt den schon von Solon für Athen aufgestellten Grundsatz aufrecht, daß

<sup>1)</sup> Sachsenpiegel Buch 2 Art. 52 § 2.

<sup>2)</sup> § 287—290 Tit. 9 Th. I A. L. R. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 6. Februar 1855 Entsch. Bd. 30 S. 431 Präj. No. 2615.

<sup>3)</sup> Im Oesterreichischen Gesetzbuche § 422 ist die Ablieferung nicht vorgeschrieben.

<sup>4)</sup> Art. 672 Code Nap. Art. 672 des Badischen Landrechtes bestimmt dasselbe.

Del- und Feigenbäume neun, die übrigen Bäume fünf Fuß von der Grenze entfernt bleiben müssen<sup>1)</sup>. Nach dem Code Napoléon<sup>2)</sup> sollen, wo keine besonderen Verordnungen und Gebräuche<sup>3)</sup> vorhanden sind, hochstämmige Bäume zwei Meter, andere Bäume und Hecken einen halben Meter von der Grenze entfernt bleiben.

Im Canton Bern ist für das Jura Departement bestimmt, daß jede Waldanlage 15 Fuß von dem urbaren Lande eines Andern entfernt bleiben muß.

#### D. Von dem Schutze der Grenzen gegen Verdunkelung.

Wenn die Grenzen eines Waldes verdunkelt oder ungewiß geworden sind, so kann jeder der benachbarten Besitzer auf Wiederherstellung derselben antragen; er kann aber auch schon um eine Verdunkelung zu vermeiden, auf Erneuerung der Grenzen antragen<sup>4)</sup>.

Die Wiederherstellung oder Erneuerung der Grenzen erfolgt durch eine Gerichtsperson und es sind dabei sämtliche Nachbarn zuzuziehen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> L. 13 Dig. finium regundorum 10, 1.

<sup>2)</sup> Art. 671, 672 Code Nap.

<sup>3)</sup> In der banlieue von Paris ist es z. B. usage constant die Bäume näher an die Grenze zu pflanzen, in andern Theilen Frankreichs, z. B. der Picardie, hat man dagegen ähnliche Gewohnheiten nicht für constante erklärt. In den Valley Orleans dürfen Ulmen, Eichen und Nußbäume nicht weniger als vier Toisen von Weinbergen entfernt gepflanzt werden. Paillet Manuel de droit Français S. 163.

<sup>4)</sup> § 372, 383 Tit. 17 Th. I A. L. R. — Auch bei Servitutberechtigten kann ein Interesse, einen solchen Antrag zu stellen, als vorwaltend angenommen werden. Erf. des Ober-Tribunals vom 29. Mai 1856 Strict-horst Archiv Bd. 21 S. 225.

<sup>5)</sup> In Preußen sind die Generalcommissionen in Angelegenheiten ihres Ressorts auch zu Grenzregulirungen befugt, § 7 u. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 G. S. S. 96. — Die untertriebene Zugiehung einer Gerichtsperson würde keinen nachtheiligen Einfluß auf die Gültigkeit der über eine Erneuerung alter oder Bestimmung neuer Grenzen aufgenommenen Ver-



Bildet die Grenze eines Waldes zugleich die Landesgrenze, so sind die über den Verkehr mit den Behörden des Auslandes ergangenen Bestimmungen maßgebend. In Preußen würde also in einem solchen Falle die Bezirks-Regierung mitwirken<sup>1)</sup>. Um die Verdunkelung der Grenzen zu verhüten ist schon in den älteren Forstordnungen ein von Zeit zu Zeit stattfindendes Begehen der Grenzen unter Zuziehung der Nachbarn vorgeschrieben<sup>2)</sup>. Außerdem sind im Verwaltungswege einseitige Begehungen angeordnet; in Preußen hat z. B. der Förster die durch Erdwälle und Knicks bezeichneten Grenzen jährlich einmal, die übrigen aber zweimal zu begehen<sup>3)</sup>.

---

handlung haben, wenn das Protocoll von den Interessenten unterschrieben ist. Erf. des Ober-Tribunals vom 7. August 1841 Präj. Samml. Bd. 1 S. 100 No. 1033.

<sup>1)</sup> § 1 der Verordnung vom 26. December 1808 Nabe Samml. Bd. 9 S. 467.

<sup>2)</sup> Z. B. Tit. I § 1 der märkischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720, Art. 5 der Fürstlich Bayerischen Forstordnung, § 18 der Fürstlich Neuß-Plauenschen Forstordnung vom 7. Mai 1638, Tit. XVIII der Hinterpommerschen Forstordnung vom Jahre 1681. Die Zeiträume sind verschieden, von einem bis zu zehn oder zwölf Jahren.

<sup>3)</sup> § 48 der Dienstinstruction für die Königl. Preuß. Förster vom 23. October 1868.

### Dritter Abschnitt.

## Von dem gemeinschaftlichen und getheilten Eigenthum an Wäldern.

---

### I. Von dem Miteigenthum.

Wenn mehreren Personen das Eigenthumsrecht an einem Walde ungetheilt zusteht, so ist derselbe Gegenstand ihres gemeinschaftlichen Eigenthums, der einzelne Miteigenthümer hat nur einen ideellen Antheil. Die Antheile selbst können ungleiche sein, es wird aber bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß die ideellen Antheile der einzelnen Miteigenthümer gleich groß seien<sup>1)</sup>. Keiner der Miteigenthümer kann ohne Beistimmung der übrigen über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung gültige Verfügungen treffen. Bei Verfügungen über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache oder die Art ihrer Verwaltung und Benutzung entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen; die in der Minderheit verbliebenen Miteigenthümer können jedoch auf Aufhebung der Gemeinschaft oder auf richterliche Untersuchung darüber antragen, ob die Ausführung des Beschlusses der Mehrheit zum gemeinschaftlichen Besten gereiche<sup>2)</sup>. Die Verwaltung der Sache gebührt in der Regel sämmtlichen Miteigenthümern gemeinschaftlich,

---

<sup>1)</sup> § 1. 2 Tit. 17 Th. I A. L. R. Oesterreich. Gesetzbuch § 839.

<sup>2)</sup> § 10—15 Tit. 17 Th. I A. L. R.

wenn dies aber der Natur der Sache nach nicht thunlich ist, muß ein gemeinschaftlicher Administrator bestellt, oder die Sache für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet werden<sup>1)</sup>. Bei einem Walde hat eine gemeinschaftliche Verwaltung in der Regel Schwierigkeiten, sie kann auch, wenn sie bis zur beliebigen Benutzung durch die einzelnen Miteigenthümer ausgedehnt wird, nicht nur zu Streitigkeiten, sondern überhaupt zum Ruin des Waldes führen; eine Verpachtung eines Waldes ist fast immer unthunlich und es bleibt daher nur die Verwaltung durch einen Administrator übrig.

Der einzelne Miteigenthümer ist in der Regel befugt, seinen Antheil an einen Fremden zu veräußern, doch steht den übrigen Miteigenthümern das Verkaufsrecht zu<sup>2)</sup>.

Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen statt, in denen nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen<sup>3)</sup>. Gegenstände, welche ihrer Natur nach theilbar sind, können, wenn nicht ausdrückliche Gesetze entgegenstehen, in Natur getheilt werden<sup>4)</sup>. Ein Wald kann als solcher füglich nur in dem Falle getheilt werden, wenn die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben; im entgegengesetzten Falle würde er aufhören müssen, als Wald zu existiren. Dieser Grundsatz ist auch im § 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 anerkannt, indem dort verordnet ist, daß die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes nur dann zulässig sein soll, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiesen benutzt werden können.

Wenn eine Naturaltheilung nicht statthaft ist, findet die Auseinandersetzung der Miteigenthümer in Ermangelung einer Einigung

1) § 36. 37 Tit. 17 Th. I A. L. R.

2) § 60—68 Tit. 17 Th. I A. L. R.

3) § 75 Tit. 17 Th. I A. L. R.

4) § 87 Tit. 17 Th. I A. L. R.

durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf (Subhastation) statt<sup>1)</sup>. Sofern daher die Auseinandersetzungsbehörde die Naturaltheilung für zulässig erachtet und das Separationsverfahren eingeleitet hat, ist die Subhastation behufs der Theilung nicht zulässig<sup>2)</sup>.

Den Antrag auf Theilung ist übrigens jeder Miteigenthümer zu stellen befugt<sup>3)</sup>.

## II. Von dem Gesamteigenthum.

Die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts über das gemeinschaftliche Eigenthum stimmen im Wesentlichen mit denen des römischen Rechts über das Miteigenthum (condominium pro indiviso) überein.

Ob im deutschen Rechte ein davon verschiedenes Gesamteigenthum (dominium plurium in solidum) sich ausgebildet hat, ist unter den Rechtslehrern längere Zeit hindurch streitig gewesen<sup>4)</sup>, sie haben sich jedoch meistens überzeugt, daß es an thatfächlichen und rechtlichen Gründen fehlt, neben dem gemeinschaftlichen Eigenthum noch ein Gesamteigenthum in die Rechtstheorie aufzunehmen.

<sup>1)</sup> § 89. 90 Tit. 17 Th. I A. L. R. § 110 der Gem. Theil. Ordnung.

<sup>2)</sup> Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz=Conflicte vom 14. November 1873 S. Min. Bl. von 1874 S. 40.

<sup>3)</sup> § 16 der Gem. Theil. Ordn. § 112. 113 der Subhastations=Ordnung vom 15. März 1869 G. S. S. 421.

<sup>4)</sup> Duncker das Gesamteigenthum (Marburg 1843).

## III. Von dem Eigenthum der juristischen Personen.

Wenn das Eigenthum eines Waldes nicht einer oder mehreren einzelnen Privatpersonen, sondern einer juristischen Person z. B. einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, so finden auf dieselbe die privatrechtlichen Normen eben so wie auf eine einzelne Person Anwendung und ist es für eine innere Angelegenheit einer solchen juristischen Person zu erachten, wenn der Vorstand bei Veräußerungen oder wesentlichen Aenderungen der Substanz an die Einwilligung sämmtlicher einzelner Mitglieder oder ihrer Repräsentanten gebunden ist. Die Frage dagegen, ob und wie weit dergleichen juristische Personen bei der laufenden Verwaltung oder bei Dispositionen über die Substanz des Gemeinde Vermögens der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen sind, gehört dem inneren Staatsrechte an. Die besonderen Verhältnisse des Waldes sind inzwischen die Ursache davon, daß in den verschiedenen Ländern die Dispositionen über die Forsten genauer als die über das andere unbewegliche Vermögen der juristischen Personen controlirt werden. Anordnungen dieser Art finden sich in dem österreichischen Forstgesetz vom 3. December 1852, in dem bayerischen Forstgesetz vom 28. März 1852 und in vielen älteren Forstordnungen.

Für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie ist im § 50 der für dieselben erlassenen Städteordnung vom 30. Mai 1853<sup>1)</sup> bestimmt, daß zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeindenußungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen) die Genehmigung der Regierung erforderlich ist. Das Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen in denselben Provinzen vom 14. April 1856<sup>2)</sup> verordnet im § 15, daß Gemeinde-Waldungen auch ferner dieser Bestimmung zu erhalten sind und daß eine Verwandlung

---

<sup>1)</sup> G. S. von 1853 S. 261.

<sup>2)</sup> G. S. von 1856 S. 359.

derselben in Aecker oder Wiesen, so wie außerordentliche Holzschläge nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden können.

Ueber die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein ist die Verordnung vom 24. December 1816<sup>1)</sup> ergangen, nach welcher den Gemeinden und öffentlichen Anstalten ihre Forstländereien zur eignen Verwaltung überlassen sind, sie jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter in höherer Instanz der Obergewalt der Regierungen unterworfen sind und sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau zu richten haben. Es sollen Forstländereien auch ferner dieser Bestimmung gewidmet bleiben und ihre Verwandlung in Aecker oder Wiese nicht ohne Genehmigung der Regierung erfolgen<sup>2)</sup>.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, ihre Forstländereien:

1. nach den von der Regierung genehmigten Stats zu bewirthschaften,
2. dieselben, wenn sie nach ihrer Beschaffenheit und Umfang dazu geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbeamten verwalten zu lassen, auch können sie
3. außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen<sup>3)</sup>.

Die Beaufsichtigung dieser Waldungen erfolgt durch die Oberforstmeister und die denselben untergeordneten Beamten<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> G. S. von 1817 S. 57.

<sup>2)</sup> Vergl. § 49 der Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. G. S. S. 237 und § 96 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841 G. S. S. 297.

<sup>3)</sup> § 3 des Gesetzes.

<sup>4)</sup> § 8 des Gesetzes.

## IV. Von dem Eigenthum anderer Genossenschaften.

Wenn ein Wald nicht der politischen Gemeinde, sondern einer Anzahl von Grundbesitzern gehört, so steht diesen die Verwaltung und Benutzung je nach Verfassung und Herkommen mehr oder minder autonomisch zu, was nicht immer den Anforderungen einer guten Forstwirtschaft entspricht.

Die in früheren Zeiten existirenden Markgenossenschaften<sup>1)</sup> waren vor der Verwüstung des Waldes häufig dadurch geschützt, daß der Grundherr Eigenthümer des Waldes und als solcher zugleich Holzgraf war, in anderen Fällen ein Holzgraf gewählt wurde. Außer dem Holzgrafen waren noch andere Marktbeamte gewählt, welche auf gehörige Behandlung des Waldes zu sehen und das zu schlagende Holz anzuweisen hatten<sup>2)</sup>. Die Markgenossenschaften, deren Rechtsverhältniß wesentlich bei Aufstellung des Begriffs des Gesamt-Eigenthums in Betracht kam, haben sich inzwischen jetzt größtentheils aufgelöst<sup>3)</sup>.

Mit den jetzt noch bestehenden Verhältnissen dieser Art hat sich die Gesetzgebung wenig beschäftigt<sup>4)</sup>, und werden sie durch die immer mehr eintretenden Gemeinheitstheilungen geändert<sup>5)</sup>. Im

1) Marken nannte man die außerhalb des von Pflug und Sense berührten Arealis liegenden Flächen.

2) Das Scharbeil (der Waldhammer) und das zum Brennen der Maßschweine bestimmte Eisen wurde bei einem der oberen Marktbeamten aufbewahrt, Pöw. Markgenossenschaften S. 159 und 169.

3) Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland § 1—7, § 20 u. folg.

4) Andeutungen finden sich im § 31 Tit. 7 Th. II A. L. R., § 273 Tit. 10 Th. I A. G. D. und § 3 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 5. April 1869 G. S. S. 526.

5) Im § 2 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ist die Aufhebung der Gemeinheiten, ohne Unterschied, ob sie auf einem gemeinschaftlichen Eigenthum oder einem Gesamteigenthum beruhen, angeordnet.

Allgemeinen können jetzt auf dergleichen Verhältnisse nur die Grundsätze vom gemeinschaftlichen Eigenthum angewendet werden, wobei noch in Betracht kommt, daß der Antheil des Einzelnen in der Regel Zubehör eines Grundstücks ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen von demselben getrennt werden kann.

In Preußen ist durch das Waldculturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854<sup>1)</sup> ein besonderes Genossenschafts-Verhältniß regulirt. Es können nach diesem Gesetze in jedem Gemeindebezirke die im Flurbuche als Außenländereien bezeichneten, bisher nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzten Grundstücke (mit Ausschluß der Fürstlich Wittgensteinschen Besitzungen) behufs ihrer Benutzung zur Waldcultur auf den Antrag auch nur eines der dabei beteiligten Eigenthümer zu einem Ganzen vereinigt werden<sup>2)</sup>.

In Folge eines solchen Antrages werden die übrigen Eigenthümer zu ihrer Erklärung zu einem frühestens vier Wochen nach behändigter Vorladung anzuberaumenden Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Richterscheinenden für zustimmend erachtet werden. Widerspricht in diesem Termine die Mehrzahl aller Beteiligten, nach dem Katastral-Reinertrage berechnet, der Vereinigung nicht, so ist dem Antrage Folge zu geben.

Einzelne der im § 1 des Gesetzes gedachten Grundstücke können von der Vereinigung ausgeschlossen bleiben, sobald sämmtliche Beteiligte darüber einverstanden sind; ihre Ausschließung muß erfolgen, wenn sie nach ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers nicht passen und auch nur Einer der Beteiligten darauf anträgt. Auch andere als die im § 1 gedachten Grundstücke müssen, wenn sie vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers passen, auf Antrag ihrer Eigenthümer zu der Vereinigung verstatet werden<sup>3)</sup>.

Die Eigenthümer der vereinigten Grundstücke bilden eine Wald-

<sup>1)</sup> G. S. von 1854 S. 329.

<sup>2)</sup> § 1 des Gesetzes.

<sup>3)</sup> § 2 des Gesetzes.



genossenschaft<sup>1)</sup>, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen und auf welche das Eigenthum dieser Grundstücke übergeht. Jeder einzelne Waldgenosse erhält an die Stelle der von ihm eingeworfenen Grundstücke eine oder mehrere auf seinen Namen lautende untheilbare Holzactien. Alle Holzactien einer Waldgenossenschaft sind von gleichem Werthe, ihre Zahl wird bei Bildung der Genossenschaft dem Bedürfnisse gemäß ein für alle mal festgesetzt. Der jedem einzelnen Waldgenossen zukommende Betrag an Actien wird nach Verhältniß des Katastral-Reinertrages oder wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach Verhältniß des wirklichen Reinertrages der von ihm eingeworfenen Grundstücke und zugleich nach Verhältniß ihres Holzbestandes festgestellt und wenn Einwendungen gegen die Feststellung gemacht werden, sind Schiedsrichter zu hören. So weit sich die Antheile der einzelnen Waldgenossen nicht durch volle Holzactien abfinden lassen, tritt unter den Interessenten eine Abfindung in baarem Gelde ein.

Ueber die Holzactien wird ein Lagerbuch geführt. Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte dürfen der Vereinigung nicht widersprechen und werden nicht zugezogen, ihre Rechte an den gedachten Grundstücken gehen auf die an deren Stelle getretenen Holzactien und Capital-Ausgleichungen über und es kommen zur Sicherung dieser Rechte dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche in Betreff der Rentenbriefe und Ablösungscapitalien gelten<sup>2)</sup>.

Servituten, welche auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken haften, erleiden durch die Vereinigung keine Veränderung. Die Weideberechtigten müssen sich aber die Benutzung der vereinigten Grundstücke zur Holzzucht gefallen lassen, und sich ohne Entschädigung denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welchen die Ausübung der Waldweide auch allgemeinen Gesetzen unterliegt; wenn sie nicht gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sind, müssen sie jedoch

1) § 3—5 des Gesetzes.

2) § 7 des Gesetzes.

wegen Beschränkung in der Ausübung der Weide auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken entschädigt werden<sup>1)</sup>.

Auf den Umfang der Berechtigungen in fremden Forsten, welche den Eigenthümern der eingeworfenen Grundstücke vor deren Vereinigung etwa zugestanden haben, bleibt der Holz- und Streu-Ertrag, welcher den Waldgenossen zufällt, ohne Einfluß<sup>2)</sup>.

Die vereinigten Grundstücke müssen zu einer für sie nach forstwirtschaftlichen Grundfäzen geeigneten Holzcultur benutzt werden<sup>3)</sup>; zu den Kosten haben die Waldgenossen nach Verhältniß ihrer Actien beizutragen und nach demselben Verhältniße werden die Nutzungen vertheilt. Der Betriebsplan wird bei der Einrichtung der Genossenschaft bestimmt; es kann dabei eine Uebergangszeit festgestellt werden, während welcher ein Theil der vereinigten Grundstücke behufs der Streugewinnung und der gemeinschaftlichen Hütung, welche aber in diesem Falle die Genossenschafts-Verwaltung regelt und bestimmt, ausgeschlossen bleiben. Zur Vertretung der Waldgenossenschaft in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich zur Führung der gesammten Verwaltung des Waldes und zur Verhandlung mit Behörden und dritten Personen hat die Versammlung der Waldgenossen einen vom Kreislandrath zu bestätigenden Vorsteher und einen Stellvertreter zu wählen<sup>4)</sup>.

Der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen muß eingeholt werden<sup>5)</sup>:

1. zu Abänderungen der anfänglich bestimmten Wirthschaftsart und des Betriebsplanes; ferner darüber:

1) § 8 des Gesetzes.

2) § 9 des Gesetzes. Es ist dies eine der speciellen Bestimmungen, welche der allgemeinen Regel derogirt, vergl. Art. 4 des Gesetzes vom 2. März 1850 G. S. S. 139.

3) § 10 — 13 des Gesetzes.

4) § 14 des Gesetzes.

5) § 15 des Gesetzes.

2. ob und wie lange ein periodischer Fruchtbau nach dem Abtriebe des Holzes stattfinden soll,
3. ob der Holztertrag verkauft oder in Natur getheilt werden soll,
4. ob die Forstarbeiten von den Waldgenossen zu verrichten, oder für Geld zu beschaffen sind,
5. über die Art der Ausübung der Wald-Nebennutzungen,
6. über die Nothwendigkeit der Anstellung von Genossenschaftsbeamten,
7. über Veränderungen der Substanz des Waldes und die Contrahirung von Darlehen,
8. über die Erwerbung einer Actie durch die Genossenschaft.

Der Vorsteher kann, wenn er mit einem Beschlusse der Versammlung nicht einverstanden ist, denselben suspendiren; er muß dann die Entscheidung der Königlichen Regierung einholen, welche befolgt werden muß.

Alle Beschlüsse der Waldgenossen werden durch absolute Stimmenmehrheit der auf ortsübliche Vorladung aller Betheiligten Erschienenen, nach der Zahl ihrer Actien berechnet, gefaßt<sup>1)</sup>. Actienbesitzer, welche nicht am Sitze der Gemeinde wohnen, können sich durch andere schriftlich bevollmächtigte Waldgenossen vertreten lassen.

Dem Vorsteher steht in allen übrigen Angelegenheiten die selbstständige Verfügung zu<sup>2)</sup>. Er hat auch für Aufrechthaltung der Ordnung im Walde zu sorgen und kann zu diesem Behufe Ordnungsstrafen bis zur Höhe von einem Thaler gegen Waldgenossen und Beamten festsetzen. Zur Anstellung von Beamten hat er die Genehmigung des Kreislandraths einzuholen.

Mit der Leitung des Vereinigungsgeschäfts ist die Königliche Generalcommission zu Münster beauftragt, ihre Organe sind in der Regel der Kreislandrath, der Amtmann oder Bürgermeister.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> § 16 des Gesetzes.

<sup>2)</sup> § 17 des Gesetzes.

<sup>3)</sup> § 18 und 19 des Gesetzes.

Nach erfolgter Receßbestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Kreislandrathes und der Königlichen Regierung zu Arnßberg<sup>1)</sup>. Streitigkeiten unter den Waldgenossen oder zwischen diesen und ihren Beamten sind mit Ausschluß des Rechtsweges durch den Kreislandrath vorbehaltlich des Recurses an die Regierung zu entscheiden.

In Betreff des Aufsichtsrechts der Regierung sollen die Bestimmungen der Verordnung vom 24. December 1816 Anwendung finden.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze gebildeten Waldgenossenschaft ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zulässig<sup>2)</sup>.

Nach dem im Januar 1874 dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurf betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen und die Bildung von Waldgenossenschaften sollen im ganzen Umfange der preussischen Monarchie da wo die wirthschaftliche Benutzung einzelner neben einander gelegenen, aus Waldgrundstücken oder öden Flächen bestehenden Besitzungen nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung oder Beschützung zu erreichen ist, auf Antrag:

1. jedes einzelnen Besitzers,
2. der Gemeinde, beziehungsweise des Communal-Verbandes, in deren Bezirke die Grundstücke liegen,
3. der Landes-Polizeibehörde

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und deren Mitglieder soll ein Statut regeln und dabei der Grundsatz maßgebend sein, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzeln Be-

---

<sup>1)</sup> § 21 des Gesetzes.

<sup>2)</sup> § 22 des Gesetzes.

theiligten keine Aenderung eintritt, die Benutzung aber nach einem einheitlichen, für die ganze Genossenschaftsfläche festgestellten Plane gemeinschaftlich betrieben wird.

Die Theilnahme jedes Waldgenossen an den Nutzungen, Kosten und Lasten dieser gemeinschaftlichen Bewirthschaftung soll bemessen werden:

1. nach dem Verhältniß des Katastral=Reinertrages, oder wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach dem Verhältniß des wirthschaftlichen Reinertrages der einzelnen Grundstücke und
2. zugleich nach Verhältniß des auf denselben vorhandenen Holzbestandes.

Dieses Verhältniß soll in dem Statut für die Dauer der Genossenschaft festgestellt werden.

Die Servitutberechtigten müssen sich die Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind, es muß ihnen aber dafür eine Entschädigung gewährt werden nach dem Verhältniß der Einbuße, welche sie an dem bisher bezogenen Reinertrage erleiden.

Der Antrag auf Bildung einer Waldgenossenschaft ist bei dem Waldschutzgerichte<sup>1)</sup> des Bezirks zu stellen, dasselbe veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen an Ort und Stelle durch einen Commissar, welcher nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die theiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen hat. Von den nicht erscheinenden wird angenommen, daß sie dem Mehrheitsbeschlusse der Erscheinenden zustimmen.

Wenn die Mehrzahl aller Theiligten, nach dem Katastral=Reinertrage der Grundstücke berechnet, sich dem Antrage nicht anschließt, reicht der Commissar die Verhandlungen mit seinem Gutachten über die Bedürfnisfrage dem Waldschutzgerichte ein, welches

<sup>1)</sup> Vergl. unten im sechsten Abschnitt II.

in einem solchen Falle einen Abweisungsbescheid zu ertheilen hat. Im anderen Falle hat der Commissar unter Zuziehung der Betheiligten, oder eines von ihnen gewählten Ausschusses das Genossenschafts-Statut zu entwerfen. Dasselbe muß enthalten:

1. eine specielle Angabe des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes und der genossenschaftlichen Zwecke,
2. die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, so wie die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen und bewirkt werden kann,
3. die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
4. das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
5. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten,
6. die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reclamationen anzubringen und zu prüfen sind,
7. die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach außen.

Der Commissar hat das entworfene Statut so wie sein Gutachten über die nothwendigen Einschränkungen der Servitutberechtigten und über die dafür zu gewährenden Entschädigungen allen Betheiligten vorzulegen, etwaige Widersprüche zu erörtern und sämtliche Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnisfrage dem Waldschutzgerichte einzureichen. Das Waldschutzgericht entscheidet über die Bedürfnisfrage und prüft, ob das Statut den Vorschriften entspricht und kein öffentliches Interesse verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob und hat die Mehrzahl der Betheiligten, nach dem Katastral-Heinertrage der Grundstücke berechnet, dem Statute zugestimmt, so setzt das Waldschutzgericht das Statut und damit die Begründung der Genossenschaft fest, wobei es zugleich über etwaige Widersprüche gegen die begutachteten Beschränkungen der Servitut-Berechtigten oder über

die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen entscheidet. Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten, welche auf speciellen Rechtstiteln beruhen, verbleiben der gerichtlichen Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Waldschutzgerichts findet die Berufung statt, über welche das Verwaltungsgericht entscheidet.

Eine in dieser Weise eingerichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen, dieselbe wird von der Bezirksregierung nach Maßgabe des Statuts mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Auflösung einer solchen Waldgenossenschaft ist nur mit Genehmigung dieser Behörde zulässig. Es können übrigens unter Umständen einer Waldgenossenschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen werden.

---

## V. Von der Aufhebung der Gemeinschaft.

Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigenthums an einem Walde erfolgt in Preußen nach den Grundsätzen der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821<sup>1)</sup>. Dieselbe stellt im § 109 den Grundsatz an die Spitze, daß die Theilung nur zulässig ist, wenn die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder wenn dieselben vortheilhaft als Aecker oder Wiesen benutzt werden können<sup>2)</sup>. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt und beziehen sich dieselben auf verschieden-

---

1) G. S. von 1821 S. 53.

2) Denselben Grundsatz stellt auch die Gemeintheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 5. April 1869 G. S. S. 526 im § 12 auf. — In Oesterreich sollen nach § 21 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 Gemeindegewässer nicht ohne Bewilligung der Landesstelle getheilt werden.

artige Nutzungen, so muß das Werthverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden<sup>1)</sup>.

Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Mit-eigenthümer seinen Antheil vom Grund und Boden mit Berücksichtigung nicht nur der Güte des Bodens, sondern auch des stehenden Holzes erhält. Wo dies der Vertlichkeit nach nicht zu bewirken ist, soll eine Ausgleichung durch Geld oder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Districts zur Abholzung in angemessenen Fristen oder auch durch Lieferung einer jährlichen Quantität Holz auf bestimmte Jahre erfolgen<sup>2)</sup>.

Für die Provinz Hannover ist unterm 13. Juni 1873<sup>3)</sup> ein besonderes Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten erlassen. Dasselbe bezieht sich auf bestandene und unbestandene Forsten, welche von mehreren Gesamt-Eigenthümern, von Genossenschaften oder Realgemeinden ungetheilt besessen werden. Nach diesem Gesetz soll die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Forstes nur zulässig sein, wenn die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergibt, daß die Niederlegung des Forstes landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann<sup>4)</sup>.

Die künftige forstwirtschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forsten und der auf Grund desselben für Berechtigungen ausgewiesenen Forsttheile kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz

1) § 111 der Gem. Theil. Ordn.

2) § 112 und 113 der Gem. Theil. Ordn.

3) G. S. von 1873 S. 357.

4) Derselbe Grundsatz ist im § 14 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten u. im vormaligen Kurfürstenthum Hessen vom 13. Mai 1867, G. S. S. 706 ausgesprochen.



Hannover nach Anhörung der Betheiligten und des Verwaltungs=Ausschusses des Provinzial=Landtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämtliche Theilungs=Interessenten geregelt werden<sup>1)</sup>. So lange ein Gemeinde= oder Genossenschafts=Forst ungetheilt besessen wird, kann auf den Antrag auch nur eines Interessenten das Theilungsrecht der Interessenten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt und demgemäß die Benutzung des Forstes geregelt werden. Es sind dabei die bestehenden Grundsätze der Gemeinheits= oder Marken=Theilungs Ordnungen zur Anwendung zu bringen<sup>2)</sup>.

## VI. Von dem getheilten Eigenthum.

Die unter dem Eigenthum an einer Sache begriffenen Rechte können sich dergestalt in den Händen verschiedener Personen befinden, daß der einen nur das Nutzungsrecht und ein Antheil an der Proprietät, der anderen der übrige Theil der Proprietät zusteht. Für solche Fälle gebraucht man (nicht ohne Widerspruch seitens der Rechtslehrer) den Ausdruck „getheiltes Eigenthum“ und nennt Denjenigen, welcher nur Miteigenthum an der Proprietät, aber keinen Antheil an dem Nutzungsrechte hat, den Obereigenthümer, den Anderen, welcher das Nutzungsrecht und Miteigenthum an der Proprietät hat, den nutzbaren Eigenthümer<sup>3)</sup>. Das Preussische Allgemeine Landrecht nahm ein getheiltes Eigenthum bei Lehen, Familien=Fideicommissen und Erbzinsgütern an<sup>4)</sup>, das Obereigenthum

<sup>1)</sup> § 23 des Gesetzes vom 13. Juni 1873.

<sup>2)</sup> § 24 des Gesetzes.

<sup>3)</sup> § 16—20 Tit. 8 § 1—12 Tit. 18 Th. I A. L. R. Art. 577 aa und folg. des bairischen Landrechts.

<sup>4)</sup> § 13. 14. 683 Tit. 18 Th. I, § 72. 73 Tit. 4 Th. II A. L. R. Die Errichtung neuer Lehen ist durch Art. 40 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 untersagt.

des Lehnsherrn (mit Ausnahme der Tronlehen) und des Erbzinsherrn ist inzwischen durch § 2 No. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 G. S. S. 77 aufgehoben.

In Beziehung auf den Wald kommen die Verhältnisse des getheilten Eigenthums vorzugsweise in dem Falle zur Sprache, wenn der Lehnsherr oder Fideicommiß-Besitzer das ihm zustehende Nutzungsrecht weiter ausdehnt, als es nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zulässig ist, so daß die Gefahr vorliegt, daß seine Besitznachfolger oder der Obereigenthümer durch Waldverwüstung geschädigt werden.

Der nutzbare Eigenthümer darf im Allgemeinen sein Nutzungsrecht nur so ausüben, daß die Substanz der Sache nicht Schaden erleidet<sup>1)</sup> und wenn ihm in einzelnen Beziehungen eine freiere Disposition gestattet ist als dem Niesbraucher, so wirkt darauf zu einem großen Theile der Umstand ein, daß das Nutzungsrecht ihm auf seine ganze Lebenszeit und außerdem seiner successionsfähigen Descendenz zugesichert ist, daß also Verringerungen der Substanz, welche nach einer Reihe von Jahren wieder ersetzt werden können, erst dann in Betracht kommen, wenn der Uebergang des nutzbaren Eigenthums an eine andere Familie oder der Rückfall an den Obereigenthümer in Aussicht steht. Veränderungen in der Bewirthschaftungsart eines Landguts stehen dem nutzbaren Eigenthümer so lange zu, als sie nicht eine dauernde Verminderung der Substanz zur Folge haben, ein Lehnsherr würde daher unbedenklich befugt sein, eine einzelne Waldparcelle zu roden, wenn er durch Benutzung des Grund und Bodens als Acker oder Wiese den Ertrag des Guts erhöhen kann<sup>2)</sup>, das Niederlegen ganzer Waldungen muß ihm aber nach allgemeinen Grundsätzen versagt werden, weil es eine wesentliche Aenderung des dem Nutzungsrechte unterworfenen Objectes enthält und dabei die

<sup>1)</sup> II Feud. 8 § 3; § 6 Tit. 18 Th. I A. L. R.

<sup>2)</sup> § 8. 9 Tit. 18 Th. I A. L. R.

Erhöhung des Ertrages durch anderweite Nutzung der abgeholzten Fläche jedenfalls problematisch ist.

Für den Fall der Auseinanderetzung des Lehnfolgers mit den Allodialerben bestimmt das Preussische Allgemeine Landrecht<sup>1)</sup>, daß wenn die Waldungen gegen die Regeln der Forstwirtschaft durch übertriebene Holzverkäufe dergestalt verwüstet sind, daß eine Verminderung des Ertrages auf wenigstens 20 Jahre hinaus entstanden ist, aus dem Allodial-Nachlasse ein Vergütungs-Capital gewährt und letzteres dem Lehen zugeschlagen und als Geldlehn belegt werden soll. Diese Vergütung soll nach der Wahl des Lehnfolgers entweder in dem durch Sachverständige festzustellenden Werthe des unwirtschaftlich verkauften Holzes, oder in dem durch diesen Verkauf gezogenen Gelde bestehen. Sollte demnächst der Schaden bei dem Rückfalle des Lehens an den Lehnsherrn noch nicht wieder hergestellt sein, so kann auch der Letztere Schadloshaltung aus dem Allodial-Nachlasse des letzten Besitzers aus der zum Lehen berechtigt gewesenen Familie fordern, welchem jenes Vergütungs-Capital zufällt.

Auch schon während der Besitzzeit eines Lehnbesitzers, welcher durch unwirtschaftliche Benutzung das Lehen verringert, kann der nächste Lehnfolger, ebenso wie im Falle des Mißbrauchs der Eigenthümer, die Beschränkung des Mißbrauchers in seinen Verfügungen, nöthigenfalls durch Bestellung eines Sequesters beantragen<sup>2)</sup>.

Wenn daher ein Lehnbesitzer durch übermäßige Holzschläge die Existenz des Waldes oder dessen nachhaltige Nutzung gefährdet, kann er im Rechtswege dazu angehalten werden, den Wald fortan nur nach den Grundsätzen eines forstwirtschaftlichen Betriebsplanes zu bewirthschaften<sup>3)</sup>.

1) § 564 — 570 Tit. 18 Th. I A. L. R. Suarez Revisions Bemerkungen Jahrb. für Preuss. Gesetzgebung Bd. 52 S. 35.

2) § 300, 577 Tit. 18 § 140 — 142 Tit. 21 Th. I A. L. R.

3) Erf. des Ober-Tribunals vom 2. März 1857 Entsch. Bd. 35 S. 60.

Dagegen sind dem Lehnsbesitzer nach § 6 des Landculturedicts vom 14. September 1811 außerordentliche Holzverkäufe gestattet, wenn er das Kaufgeld in die Substanz des Lehens verwendet. Diese Verwendung kann theils durch Verbesserung des Guts, theils dadurch erfolgen, daß Realschulden, welche auf demselben haften und auch die Mitberechtigten verpflichten (consentirte Lehnschulden), getilgt werden. Bei Fideicommissen finden im Allgemeinen dieselben Grundsätze Anwendung wie bei Lehnen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> § 211 Tit. 4 Th. II A. L. R.

---

## Vierter Abschnitt.

# Von den Rechten zur Nutzung fremden Eigenthums in Beziehung auf Wälder.

---

### I. Von dem Niesbrauche.

Niesbrauch nennt man die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hausvaters zu benutzen oder zu gebrauchen und zwar unbeschadet ihrer Substanz<sup>1)</sup>. In Beziehung auf den Wald ist die Substanz, welche das Nutzungsrecht nicht schädigen darf, der Wald als solcher; die nachhaltige Ertragsfähigkeit desselben, wie sie forstwirthschaftlichen Grundsätzen entspricht, muß erhalten bleiben. Hieraus folgt, daß der Niesbraucher in einem Jahre nicht mehr Holz aus dem Walde entnehmen darf, als der jährliche Zuwachs beträgt und daß er in jedem Jahre die zum Erfolg erforderlichen Culturen, so wie die sonst zur Erhaltung des Waldes erforderlichen Arbeiten vornehmen muß. Ein Niesbrauch kann also an einem Walde nicht füglich stattfinden, ohne daß derselbe regelmäßig in Schläge getheilt ist<sup>2)</sup>. Da nun Hochwälder mit vollständig geregelter Schlagwirthschaft nur selten vorhanden sind, so setzt die

---

<sup>1)</sup> L. 1; L. 9 pr. Dig. de usufructu 7, 1. — Art. 578 Code Nap. § 22 Tit. 21 Th. I A. R. R.

<sup>2)</sup> § 32 Tit. 21 Th. I A. R. R.; Art. 590, 591 Code Nap.; § 511 des Oesterr. Gesetzbuchs. Das Badische Landrecht Art. 591 erkennt an, daß der Niesbraucher auch dann, wenn einzelne ausgezeichnete Bäume („kreibsweije“) alljährlich die regelmäßige Holznutzung bilden, zu derselben berechtigt ist.

Ausübung des Niesbrauchs wenigstens voraus, daß nach dem Gutachten von Sachverständigen ein Wirthschaftsplan entworfen wird, wobei im Falle der Plenterwirthschaft deren Umleitung in eine regelmäßige Schlagwirthschaft in Aussicht genommen werden muß. Bei den Niederwäldern bildet dagegen eine geordnete Schlagwirthschaft die Regel und es läßt sich bei denselben der Niesbrauch meistentheils ohne Schwierigkeit durchführen<sup>1)</sup>, es ist dabei nur darauf zu achten, daß der Abtrieb forstmäßig erfolgt und der neue Ausschlag der Stöcke sich ungefährdet bilden und heranwachsen kann, es müssen also die abgeholzten Schläge im Frühjahre zeitig geräumt werden, auch muß der etwaige Getreidebau oder die Grasnutzung zwischen den Stöcken in einer Weise erfolgen, daß der Ausschlag nicht Schaden leidet.

Im Mittelwalde kann dem Niesbraucher in der Regel nur die Benutzung des Unterholzes, nicht aber der hohen Stämme zugesprochen werden, soweit nicht für letztere ein besonderer Antrieb nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen geregelt ist, oder sie als Nutzhölzer für den Fall eines auf dem Gute eintretenden Bedürfnisses bestimmt sind.

Wenn die Durchforstungen im Hochwalde nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben werden, gebührt ihr Ertrag dem Niesbraucher, er ist übrigens auch verpflichtet, dieselben vorzunehmen, soweit sie erforderlich sind.

Einzelne auf einem Gute stehende Bäume darf der Niesbraucher nicht für sich nehmen, er kann aber, wenn es nach wirthschaftlichen Grundsätzen nothwendig oder zuträglich ist, verlangen, daß diese Bäume eingeschlagen werden und der Erlös entweder zu einer Verbesserung des Gutes verwendet, oder als Capital angelegt wird, dessen Zinsen dem Niesbraucher eben so, wie die übrigen Erträge des Gutes zustehen würden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Art. 590 Code Nap. Ebenso Art. 590 des badischen Landrechts.

<sup>2)</sup> § 33—36 Tit. 21 Th. I A. L. R. Suarez amtliche Verträge Bd. 41 S. 62 der Jahrb. f. d. Preuß. Gesetzgeb. Bornemanns System Bd. 4 S. 271.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn durch Naturereignisse, namentlich Windfall oder Insectenschaden sich die Nothwendigkeit herausstellt, eine den Jahresertrag überschreitende Quantität Holz zu schlagen, oder auch in dem Falle, wenn ein dem Riesbrauche unterliegender Wald von einer Expropriation betroffen wird; es würde dann sowohl die für den Grund und Boden und den etwaigen unzeitigen Holzschlag gezahlte Entschädigungssumme, als der Erlös des vorher abgetriebenen und verkauften Holzes als Capital anzulegen sein und der Riesbraucher nur — so lange sein Riesbrauch dauert — die Zinsen desselben beziehen.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen können auch die zur Wiedercultur erforderlichen Kosten dem Riesbraucher nur insoweit zur Last gelegt werden, als sie den Etat eines Jahres nicht überschreiten; der Mehrbetrag würde aus dem außerordentlichen Erlöse, bevor derselbe zinsbar angelegt wird, zu decken sein.

Wollte ein Riesbraucher im Hochwalde<sup>1)</sup> die abgetriebenen Schläge, bevor er sie wieder in Cultur setzt, einige Jahre zum Getreidebau benutzen, so würde er dadurch die Wiedercultur um eben so viele Jahre verzögern, der Getreidebau ihm daher nur zu gestatten sein, wenn Sachverständige diese Verzögerung durch das bessere Wachstum der Bäume in dem durch die Getreidecultur gelockerten Boden und durch die Zerstörung der Grasnarbe für aufgewogen erachten. Wenn ein ganzes Landgut Gegenstand des Riesbrauchs ist, wird ein solcher Getreidebau noch weniger zu beanstanden sein, wenn das gewonnene Stroh den Düngungs-Zustand des ganzen Gutes vermehrt.

Wenn der Riesbraucher einen Wald durch schlechte Wirthschaft verwüftet hat, finden dieselben Grundsätze wie bei einem Lehen Anwendung<sup>2)</sup>. Die Erstattung der auf eine Verbesserung ver-

1) Der in einigen Gegenden im Niederwalde gebräuchliche Anbau von Getreide zwischen den abgeholzten Stöcken verhindert den Ausschlag nicht.

2) § 137 Tit. 21 Th. I A. L. R.

meubeten Kosten kann er nur in dem Falle erlangen, wenn er die Verbesserung mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht hat; er kann in diesem Falle auch Materialien in Anschlag bringen, welche er aus der Sache selbst entnommen hat und zu seinem Vortheile auf eine andere Art hätte nutzen können. Hat er eine solche Einwilligung des Eigenthümers nicht erlangt, so kann er die Verbesserung zurücknehmen, sofern er die Sache wieder in den Stand setzt, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat<sup>1)</sup>. Eine solche Zurücknahme ist bei Forstculturen nicht füglich denkbar, sie kann aber bei Gebäuden und anderen Anlagen, z. B. Samendarren in Betracht kommen.

## II. Ansichten der römischen Juristen über den Niesbrauch an Wäldern.

Die römischen Juristen, obwohl sie große, regelmäßig bewirthschaftete Forsten und Gütercomplexe wie wir sie kennen, nicht vor Augen hatten, haben dennoch für den Niesbrauch an einem Walde im Wesentlichen dieselben Grundsätze aufgestellt, indem sie mit logischer Consequenz von dem Grundsätze ausgingen, der Niesbraucher habe die seinem Niesbrauche unterliegende Sache wie ein guter Hausvater *salva rei substantia* zu benutzen. Darin, daß dem Niesbraucher das Abholzen der *sylva caedua* zustehet, waren sie einig<sup>2)</sup>, die Meinungsverschiedenheit zwischen Gajus und Servius über den Begriff der *sylva caedua*<sup>3)</sup> ergiebt aber gerade, daß sie die Befugnisse des Niesbrauchers nach allen Richtungen hin erwogen, ja diesen Begriff recht eigentlich um des Niesbrauchs willen aufgestellt

1) § 124—131 Tit. 21 Lib. I A. S. R. Gesetzrevij. Pens. XIV S. 63.

2) L. 9 § 7 L. 10 Dig. de usufructu 7, 1.

3) L. 30 Dig. de verb. signif. 50, 16.



haben. Gajus nennt *sylva caedua* einen Wald: *quae in hoc habetur ut caederetur*, während Servius in seiner Definition lediglich den Begriff des Niederwaldes wiedergibt. Die von Gajus aufgestellte Definition läßt sich also auch auf einen Hochwald anwenden, wenn er gehörig in Schläge getheilt ist, so daß dann *sylva caedua* den in jedem Jahre zum Abtrieb kommenden Schlag bedeutet.

Wenn man hiervon ausgeht, lassen sich die Abweichungen einzelner Pandectenstellen von einander leicht aufklären. Wenn z. B. Paulus<sup>1)</sup> dem Niesbraucher das Fällen großer Bäume versagt, so können damit nur einzelne Bäume, oder ein solcher Hochwald gemeint sein, welcher nicht in Schlägen bewirthschaftet wird. Wenn ferner Paulus dem Niesbraucher auch den Ertrag der *sylva caedua* in dem Falle zuspricht<sup>2)</sup>, wenn sie: *intempestive caesa sit*, so kann damit unmöglich gemeint sein, daß dem Niesbraucher das Abtreiben eines Schlages zusteht, welches nach der Schlageintheilung nicht in das betreffende Jahr seines Niesbrauchs fällt. Es ergibt sich vielmehr schon aus dem von Paulus hinzugefügten Beispiele von der unreifen Olive und dem unzeitigen Heuschnitt, daß überhaupt nur von der Zeit der Einbringung der Früchte die Rede ist, welche den Ertrag eines bestimmten Jahres bilden. Selbst den Verkauf von Holz gestatten die römischen Juristen dem Niesbraucher, sofern ein Wald überhaupt in der Verfassung ist, daß bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung alljährlich Holz zum Verkaufe geschlagen werden kann<sup>3)</sup>. Auch in Betreff des Saatkamps hat Ulpian anerkannt, daß der Niesbraucher dessen Ertrag verkaufen kann, sofern nur der Saatkamp überhaupt in der Verfassung gehalten wird, daß er den Bedürfnissen des Gutes Genüge leistet<sup>4)</sup>.

In Betreff der Weinpfähle beschränkten die römischen Juristen

<sup>1)</sup> L. 11 Dig. de usufructu 7, 1.

<sup>2)</sup> L. 48 § 1 Dig. de usufructu 7, 1.

<sup>3)</sup> L. 9 § 7 Dig. de usufructu 7, 1; L. 22 Dig. de usu 7, 8.

<sup>4)</sup> L. 9 § 6 Dig. de usufructu 7, 1.

den Niesbraucher nicht einmal auf die *sylva caedua*, sie erachteten das Weingut als ein Ganzes, dessen Substanz geschädigt werden würde, wenn der Niesbraucher Bedenken tragen sollte, die zum Bedarfe des Guts nothwendigen Weinpfähle selbst aus der *sylva non caedua* zu entnehmen<sup>1)</sup>.

Von demselben Gesichtspunkte ausgehend gestattet Ulpian dem Niesbraucher auch Bauholz zu fällen, wenn dasselbe zur Reparatur der zum Gute gehörigen Gebäude nothwendig ist<sup>2)</sup>, auch darf er zu diesem Zwecke den Windbruch verwenden, welcher an sich ihm nicht zusteht<sup>3)</sup>.

Einzelne Bäume auf einem Landgute, welche absterben, sprach Paulus<sup>4)</sup> dem Niesbraucher für den Fall zu, daß er dieselben durch neu anzupflanzende ersetzt; es sind dabei wohl hauptsächlich fruchttragende Bäume vorausgesetzt, bei denen, wenn sie abgestorben sind, weniger Gewicht auf den Holzwerth, als darauf zu legen ist, daß sie gehörig wieder ersetzt werden.

Die römischen Juristen, welche sich meistens mit dem durch letztwillige Verordnung und nicht auf längere Zeit als die Lebens-

<sup>1)</sup> L. 9 § 7, L. 10, L. 11 Dig. de usufructu 7, 1 (ebenso Art. 593 Code Nap.) Der L. 10 gebrauchte Ausdruck *pedamentum* wird zwar von römischen landwirthschaftlichen Schriftstellern auch für den Wurzelstock gebraucht, man darf aber hier nicht etwa *pedamenta et ramos* durch „Wurzelstöcke und Ausschlag“ übersetzen, weil es den Grundfägen vom Niesbrauche durchaus widerstreiten würde, dem Niesbraucher die Zerflörung eines Niederwaldes durch Ausroden der Wurzelstöcke zu gestatten, man muß vielmehr *pedamentum* durch „Stütze“ oder „Pfahl“ übersetzen, wie dies auch aus L. 3 § 1 Dig. de servit. praed. rust. 8, 3 hervorgeht. — Der Ausdruck *sylva palaris* ergibt übrigens, daß die Römer auch Niederwälder kannten, welche wesentlich nur die Bestimmung hatten, Pfähle zu liefern.

<sup>2)</sup> L. 12 Dig. de usufructu 7, 1.

<sup>3)</sup> L. 19 § 1 Dig. de usufructu 7, 1; L. 7 § 12 Dig. soluto matrimonio 24, 3.

<sup>4)</sup> L. 18 Dig. de usufructu 7, 1.

dauer eines Menschen, bewilligten Nutzungsrechten zu beschäftigen hatten, hielten den Grundsatz aufrecht, daß der Nießbraucher die Bestimmung des Grundstücks selbst um der Verbesserung des Ertrages willen nicht ändern dürfe, Alpian versagte ihm z. B. die Befugniß einen Park zu roden um fruchttragende Bäume anzupflanzen<sup>1)</sup>.

### III. Von den Pfarrwäldern.

Nach den Grundsätzen des Nießbrauchs sind auch im Allgemeinen die Befugnisse zu beurtheilen, welche einem Pfarrer an einem zu den Pfarrgütern<sup>2)</sup> gehörigen Walde zustehen<sup>3)</sup>, dieselben unterliegen nur einzelnen aus der besonderen Stellung des Pfarrers sich ergebenden Modificationen.

In Betreff des zu einer Pfarre gehörigen Waldes bestimmt das Preußische Allgemeine Landrecht<sup>4)</sup>, daß der jedesmalige Pfarrer ihn nur nach den Regeln der Forstordnung nutzen und insbesondere Bauholz überhaupt nicht, Brennholz aber nur dann verkaufen darf, wenn der Pfarrwald in gewisse Schläge getheilt ist, oder wenn ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist und er an diesem etwas erübrigen kann. Sollte aber überflüssiges Brennholz oder Bauholz, welches auch nicht zu Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden kann, vorhanden sein, so soll dasselbe vom Kirchenvorstande verkauft und das daraus gelöste Geld

<sup>1)</sup> L. 13 § 4 Dig. de usufructu 7, 1.

<sup>2)</sup> Die Pfarrgüter sind von den Kirchengütern, mit denen sie sonst gleiche Rechte haben, dadurch unterschieden, daß sie unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind. § 772 Tit. 11 Th. II A. L. R.

<sup>3)</sup> § 778 Tit. 11 Th. II A. L. R.

<sup>4)</sup> § 804 bis 814 Tit. 11 Th. II A. L. R.

zinsbar angelegt werden. Die Zinsen davon, soweit sie nicht zu Bau- und Reparaturkosten verwendet werden, müssen dem jedesmaligen Pfarrer zu Gute kommen. Selbst der Fall ist vorgesehen, daß auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz aufgewachsen ist, es soll dasselbe auf Verlangen des nachfolgenden Pfarrers entweder auf Kosten desjenigen, welcher eine solche Aenderung eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Kirchencasse gerodet werden und der Erlös dafür demjenigen verbleiben, welcher die Kosten der Rodung getragen hat.

Auch wenn der Pfarrer dergleichen Holz selbst hat roden lassen, steht ihm ein Anspruch auf dasselbe nicht zu<sup>1)</sup>. — Auf die Substanz einzelner auf dem Felde stehenden Bäume hat der Pfarrer keinen Anspruch.

In den einzelnen Provinzial-Rechten sind diese Grundsätze modificirt, im märkischen Provinzial-Recht gilt z. B. der Grundsatz nicht, daß das Holz des Pfarrwaldes zu Bauholz zu verwenden ist<sup>2)</sup> und in der Provinz Sachsen wird im Falle eines Windbruchs oder ähnlicher Ereignisse aus dem Erlös des Holzes eine Holzcaffe gebildet und die Zinsen desselben sind, soweit sie nicht im Interesse des Waldes verwendet werden müssen, den Kirchen- und Schuldienern zu verabreichen<sup>3)</sup>.

Die chursächsische Forstordnung vom 8. September 1560<sup>4)</sup> stellte überhaupt den Pfarrwald unter die Controle des Amtsverwalters und Oberförsters.

1) Erf. des Ober-Tribunals v. 24. Jan. 1853 Entsch. Bd. 25 S. 169.

2) Erf. des Ober-Tribunals vom 8. Febr. 1864 Entsch. Bd. 52 S. 288.

3) Pinder Sächsisches Provinzialrecht Bd. 1 S. 297; Bd. 2 S. 369.

4) Codex Augusteus II S. 487.

## IV. Von dem Aufhören des Niesbrauchs an Wäldern.

Ein Niesbrauch wird in der Regel, namentlich wenn er an die Lebenszeit des Niesbrauchers gebunden ist, während des Laufes eines Wirthschaftsjahres beendet, und es müssen in diesem Falle die Nutzungen des letzten Jahres zwischen dem Niesbraucher oder dessen Erben und dem Eigenthümer, oder einem andern Nachfolger in dem Nutzungsrechte, getheilt werden. Der Grundsatz des Longobardischen Lehnrechts, welches den Erben des bisherigen Niesbrauchers (Vasallen) die Früchte des ganzen Jahres schon dann zuspricht, wenn derselbe nicht vor dem 1. März verstorben ist<sup>1)</sup>, ist in dem deutschen Klima verlassen. Das Preussische Allgemeine Landrecht verordnet<sup>2)</sup>, daß die Früchte des letzten Wirthschaftsjahres bei Landgütern und anderen nutzbaren Grundstücken nach Verhältniß der Zeit zwischen dem Niesbraucher oder dessen Erben und dem Eigenthümer, oder einem anderweiten Nachfolger getheilt werden<sup>3)</sup>. Das Wirthschaftsjahr wird vom 1. Juli an gerechnet<sup>4)</sup>. In Betreff der Forsten ist ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt, es sind auch am 1. Juli sowohl die Holzschläge als die Cultur-Arbeiten beendigt, so daß dann süglich die Berechnungen abgeschlossen werden können. Nur soweit der Holzschlag zum eignen Bedarf des Gutes bestimmt ist, würde von dem geschlagenen Holze noch so viel, als zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten gewöhnlichen Holzschlage erforderlich ist,

<sup>1)</sup> II Feud. 28 § 2.

<sup>2)</sup> § 143, 144 Tit. 21 Th. I A. L. R. Suarez Erläuterungen bei der Schlußrevision in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 41 S. 100.

<sup>3)</sup> Die in Betreff des Niesbrauches erlassenen Bestimmungen finden auch auf den Lehnsbesitzer und auf den Pfarrer Anwendung § 508 Tit. 18 Th. I; § 823 Tit. 11 Th. II A. L. R.

<sup>4)</sup> § 199 Tit. 7 Th. I A. L. R.

am 1. Juli auf den Etat des neuen Wirthschaftsjahres zu bringen sein<sup>1)</sup>.

In Betreff des in den früheren Jahren geschlagenen und noch nicht verkauften Holzes bestimmt das Allgemeine Landrecht<sup>2)</sup>, daß dasselbe nur in dem Falle, wenn es schon nach einer Ablage gebracht ist, dem Niesbraucher oder dessen Erben verbleiben soll, daß dieselben aber, wenn das Holz noch nicht nach einer Ablage gebracht ist, nur das baare Arbeitslohn vergütet erhalten. Man hat inzwischen gegen diese Bestimmung das Bedenken erhoben, daß das geschlagene Holz, auch wenn es noch nicht nach einer Ablage gebracht ist, doch bereits zu den durch die Thätigkeit des Besitzers gewonnenen Productionen gehört, es dürfte daher diese Bestimmung künftig einer Abänderung unterliegen<sup>3)</sup>.

Auch dem Hypothekengläubiger gegenüber darf der Eigenthümer nicht über künftige Früchte und Nutzungen des Grundstücks im Voraus verfügen<sup>4)</sup>; soweit er daher durch einen Holzschlag die Grenzen der forstwirthschaftlichen Benutzung überschreitet, wird das Holz, obwohl es gefällt, verkauft und dem Käufer übergeben ist, dem Rechte des Hypothekengläubigers noch so lange unterworfen erachtet, als es noch nicht aus dem Walde fortgeschafft ist<sup>5)</sup>. Wenn dagegen Rechte der Hypothekengläubiger oder anderer Realinteressenten nicht in Betracht kommen, geht das verkaufte Holz schon dadurch, daß es gefällt und übergeben ist, in den Besitz und das Eigenthum des Käufers über und es können sogar stehende

<sup>1)</sup> § 66 Tit. 2 Th. I A. L. R. Eigentlich sollte dabei noch berücksichtigt werden, daß frisch geschlagenes Holz nicht sogleich zu Brennholz geeignet ist.

<sup>2)</sup> § 145 — 148 Tit. 21 Th. I A. L. R.

<sup>3)</sup> Gesetzkomm. Pens. XIV S. 66.

<sup>4)</sup> § 477 Tit. 20 Th. I A. L. R.

<sup>5)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 23. September 1850 Entsch. Bd. 23 S. 148 Pr. J. No. 2239 Samml. Bd. 2 S. 37.

Bäume durch Anschlag an mit dem Forsthammer dem Käufer übergeben werden<sup>1)</sup>.

---

## V. Von der Erbpacht und Zeitpacht in Beziehung auf Wälder.

Die Erbpacht sowohl als die Zeitpacht haben in der Regel nur die landwirthschaftliche Benutzung eines Grundstücks zum Zweck, der Erbpächter hat inzwischen an dem vererbpachteten Grundstücke alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers<sup>2)</sup>, er würde auch, wenn ein Wald zu dem Grundstücke gehört, in der Benutzung desselben, weil diese auf seine Erben und anderen Besitznachfolger übergeht, thatsächlich weniger beschränkt sein, als ein Nießbraucher, welchem höchstens auf seine Lebenszeit die Benutzung zusteht.

Ein Zeitpacht=Verhältniß würde zwar selbst bei einem Hochwalde theoretisch denkbar sein, es ist aber thatsächlich nicht wohl durchzuführen und deshalb ist es allgemeiner Gebrauch, bei Verpachtung von Landgütern die Wälder auszuschließen. Die Gesetzgebungen haben es daher auch in der Regel nicht für nöthig erachtet, darüber besondere Vorschriften zu erteilen und es würden nöthigenfalls ähnliche Grundsätze wie bei dem Nießbrauche zur Anwendung kommen müssen.

---

<sup>1)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 9. Mai 1845 Entsch. Bd. 11 S. 201 Präj. No. 1570 Samml. Bd. 1 S. 23. — Sowohl für als gegen diese Entscheidung haben sich verschiedene Schriftsteller ausgesprochen. Vgl. Förster's Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts Bd. 3 S. 39.

<sup>2)</sup> § 199 Tit. 21 Th. 1 A. L. N. — Die Erbpacht ist jetzt in Preußen dadurch beseitigt, daß im § 2 N. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 G. S. S. 77 das Eigenthum der Erbverpächter aufgehoben und das volle Eigenthum der vererbpachteten Grundstücke an die Erbpächter übertragen ist.

Bei Niedermäldern ist allerdings eher ein Pachtverhältniß durchzuführen und es ist sogar bei denen, welche die kürzeste Umtriebszeit haben, den Korbruthen — meist *Salix viminalis* — auch wohl bei Eichen-Schälwäldungen gebräuchlich. Das Verhältniß ist dabei einfach, der Pächter schneidet jährlich die Korbruthen mit gehöriger Schonung der Wurzelstöcke, im Uebrigen verbleibt die Obhut über den Wald, meistentheils auch die Grasnutzung dem Eigenthümer. Die Gesetzgebungen haben bisher nicht besonders vorgesehen, daß bei dieser Art der Verpachtung ein Anspruch auf Remission insofern denkbar ist, als die Korbruthen durch Hagelschlag leicht verdorben, nehmlich für den Zweck des Korbsflechtens unbrauchbar werden.

Einzelne Bäume auf den verpachteten Gütern pflegt man — eben so wie die Obstbäume — dem Pächter nach einem Verzeichniß zu übergeben und ihn zu verpflichten, an die Stelle der absterbenden neue zu pflanzen.



## Fünfter Abschnitt.

### Von den Waldservituten.

---

#### Vorbemerkung.

Mit der Benennung Waldservituten pflegt man alle die Berechtigungen zu bezeichnen, vermöge deren andere Personen als der Eigenthümer Nutzungen aus einem Walde entnehmen. Man hat auch, seit das römische Recht in Deutschland Eingang gefunden hat, in der Regel kein Bedenken getragen, die rein dem Privatrecht angehörende Servitutenlehre des römischen Rechts auf diese Verhältnisse anzuwenden, obwohl bei den wenigsten derselben die wesentlichen Bedingungen des Begriffs einer Real-Servitut, welche das römische Recht aufgestellt, vorhanden sind. Die Waldservituten sind überdies in Deutschland in der Regel nicht wie die römischen Servituten aus rein privatrechtlichen Titeln entstanden, zu ihrer Entstehung haben Verhältnisse mitgewirkt, welche in den Beziehungen der Einwohner zu der Landes- oder Guts-Obrigkeit oder zur Gemeinde, ja selbst zur Armenpflege<sup>1)</sup> ihren Ursprung haben. In Folge dessen haben auch auf die Behandlung dieser Berechtigungen die in den verschiedenen Zeiträumen herrschenden politischen und nationalöconomischen Ansichten eingewirkt und längere Zeit hindurch

---

<sup>1)</sup> So wird z. B. in Hermann's Schrift über die Holzgerechtigkeiten (Leipzig 1797) die Raff- und Lesehholz-Berechtigung mit dem Evangelium vom cananäischen Weibe vertheidigt.

haben sich von diesem Gesichtspunkte aus die Waldservituten einer gewissen Begünstigung zu erfreuen gehabt, bis man zu der Ueberzeugung gelangte, daß man auf diesem Wege bei der Zunahme der Bevölkerung und gleichzeitiger Abnahme der Waldflächen zu unhaltbaren Zuständen, ja zur Vernichtung der Wälder gelangen würde. Als man dies erkannt hatte, waren inzwischen durch die unterschiedslose Anwendung der römischen Theorie von den Servituten und dem Erwerbe derselben durch Verjährung selbst aus dem Entnehmen unbedeutender, als Abfälle betrachteter Nutzungen Realrechte geworden, welche die Judicatur anerkannte, so daß die Gesetzgebung sie nicht ignoriren durfte.

Die neuere Gesetzgebung hat, theils durch Anbahnen des Weges der Ablösung, theils im Wege forstpolizeilicher Beschränkung der Art der Ausübung, die Benachtheiligung der Wälder durch diese Servituten möglichst einzuschränken gesucht und in vielen Fällen hat sich gezeigt, daß Forstmänner die Ablösung nicht erstreben, wenn sie einer gehörigen Beschränkung der Ausübung der Servituten sicher sind; es ist also gerade durch diese, vom juristischen Standpunkte aus nicht selten angegriffenen, Beschränkungen möglich geworden, den ärmeren Klassen der Bevölkerung zu gestatten, die geringeren Erzeugnisse des Waldes für sich nutzbar zu machen, ohne daß die Existenz des Waldes gefährdet wird.

---

## I. Allgemeine Grundsätze.

Die Realservituten<sup>1)</sup> sind dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche dem Besitzer eines Grundstücks gegen ein anderes zustehen, sie beziehen sich entweder auf Gebäude (*servitutes praediorum*

---

<sup>1)</sup> Das römische Recht kannte auch Personal-Servituten, zu denen namentlich der Riesebrauch gehört.

urbanorum) oder auf ländliche Grundstücke (servitutes praediorum rusticorum). Bei einigen derselben, namentlich den Gebäude-servituten, ist die Ausübung eine fortwährende (servitutes continuae), bei anderen eine unterbrochene (servitutes discontinuae).

Eine jede Real-Servitut setzt ein Grundstück voraus, gegen welches sie ausgeübt wird und zwar ein fremdes (nemini res sua servit<sup>1)</sup>); eine Servitut kann nicht selbst wieder Gegenstand einer Servitut sein. Die Servitut muß ferner einen dauernden Nutzen gewähren können (perpetuam causam habere<sup>2)</sup>), und dem berechtigten Grundstücke auch wirklich zum Vortheile gereichen<sup>3)</sup>, welcher aber auch nicht über das Bedürfniß desselben hinausgehen soll<sup>4)</sup>.

Es kann ferner eine Servitut den Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks nicht zu einem positiven Handeln, sondern nur dazu verpflichten, daß er die Ausübung der Servitut dulde (servitus in faciendo consistere nequit<sup>5)</sup>).

Wenn man nun die Berechtigungen, welche wir Waldservituten nennen, näher betrachtet, so findet man, daß bei ihnen vorstehende Grundzüge wesentlichen Modificationen unterliegen.

Die Waldservituten setzen zunächst nicht nur ein Grundstück, auf welchem sie haften — praedium serviens, — sondern auch mit wenigen Ausnahmen die dauernde Existenz eines Waldes<sup>6)</sup> auf demselben voraus, weil ihnen sonst nicht nur die causa perpetua,

<sup>1)</sup> L. 26 Dig. de servit. praed. urb. 8, 2.

<sup>2)</sup> L. 28 Dig. de servit. praed. urb. 8, 2. Für die Benutzung von Wasser würde z. B. die causa perpetua nur bei einer Quelle, welche das ganze Jahr hindurch Wasser liefert, nicht aber bei einer Cisterne vorhanden sein. L. 1 § 5 Dig. de aqua quot. 43, 20. L. 1 § 4 Dig. de fonte 43, 22.

<sup>3)</sup> L. 15 pr. Dig. de servit. 8, 1. § 25 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>4)</sup> L. 5 § 1 L. 6 pr. § 1 L. 24 Dig. de servit. praed. rust. 8, 3.

<sup>5)</sup> L. 15 § 1 Dig. de servit. § 30 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>6)</sup> Selbst die Weideservitut ist auf schlechtem Boden wesentlich durch die Existenz eines Waldes bedingt.

sondern überhaupt das Object fehlen würde. So lange das Vorurtheil herrschte, daß die Existenz eines Waldes selbstverständlich sei, daß das Holz von selbst wachse, mochte dieses Bedenken nicht hervortreten, seitdem aber die thatsächlichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung gedrängt haben, daß die Cultur und Unterhaltung eines Waldes beträchtliche Mühe und Kosten erfordert, mußte bei den Waldservituten von selbst eine Abweichung von dem Grundsätze eintreten, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu einem positiven Handeln zu Gunsten des Servitutberechtigten nicht verpflichtet ist, man mußte vielmehr dem Eigenthümer eines mit Servituten belasteten Waldes das Recht versagen, den Wald, selbst durch ein rein negatives Verhalten, eingehen zu lassen<sup>1)</sup>. Im Großen und Ganzen mag dies nicht zu befürchten sein, da der Eigenthümer schon durch sein eignes Interesse darauf angewiesen ist, den Wald ordnungsmäßig — wie ein guter Hausvater — zu bewirthschaften. Damit ist die Frage jedoch noch nicht erledigt. Es giebt Holzberechtigungen, welche Hölzer von bestimmter Stärke und Beschaffenheit oder bestimmte Holzarten zum Gegenstande haben, also nur ausgeübt werden können, wenn der Waldeigenthümer den Antrieb so einrichtet, daß die zur Befriedigung der Servitutberechtigten erforderlichen Altersclassen der Stämme vorhanden sind, oder wenn er gerade diejenigen Holzarten, welche Gegenstand der Servitut sind, wieder anpflanzt<sup>2)</sup>.

Wenn man aber solchergestalt dem Waldeigenthümer die Verpflichtung auferlegt, durch seine Thätigkeit dahin zu wirken, daß der Waldservitut ihre *causa perpetua*, der Wald, erhalten bleibe, so muß man auch dem Servitutberechtigten die correspondirende Pflicht auferlegen, sein Recht nicht in einer Weise und in einem Umfange auszuüben, daß demselben die *causa perpetua* entzogen oder die

1) § 230 Tit. 22 Th. I A. L. R.

2) § 231 — 234 Tit. 22 Th. I A. L. R.

Substanz des Grundstücks geschädigt wird <sup>1)</sup>, er darf es ebenso wie der Nießbraucher nur *salva rei substantia* d. h. unbeschadet der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Waldes ausüben. Daß er dies selbstredend in eignem Interesse thun werde, um nicht das Object seiner Berechtigung zu verlieren, kann man der Natur der Sache nach nicht annehmen, denn eine solche Schädigung des Waldes würde diese Wirkung erst nach mehr als einem Menschenalter äußern, es würde also die Selbstbeschränkung des Berechtigten ein solches Maß von technischer Kenntniß, Voraussicht und Selbstverleugnung erfordern, wie sie nur selten bei einem der vielen Servitutberechtigten zu finden sein würde.

Die Gesetzgebung hat sich deshalb, um nicht die Existenz der Wälder überhaupt in Frage zu stellen, in der Lage gesehen, für die Ausübung der Waldservituten selbst gewisse Regeln vorzuschreiben. Diese Beschränkungen sind zunächst dahin gerichtet gewesen, dem Eigenthümer es möglich zu machen, den Wald ordnungsmäßig in Schlägen zu bewirthschaften, also eine angemessene Anzahl von Schlägen behufs der Wiedercultur in Schonung zu legen und den Servitutberechtigten davon, bis das Holz ein angemessenes Alter erreicht hat, auszuschließen.

Andere Beschränkungen haben den Zweck dahin zu wirken, daß nicht durch die Art der Ausübung der Servitut das stehende Holz beschädigt werde und daß es dem Eigenthümer überhaupt möglich sei, die Ausübung zu controliren z. B. die Beschränkung auf gewisse Jahreszeiten und Wochentage und auf die in jedem Jahre vom Eigenthümer angewiesenen Waldreviere.

Noch andere Beschränkungen tragen dem Grundsätze Rechnung, daß die Waldservituten nur zur Deckung des eigenen Bedürfnisses des Berechtigten bestimmt sind, er sie also nicht im Interesse Anderer oder um das durch Ausübung der Servitut gewonnene Material zu verkaufen ausüben darf.

---

<sup>1)</sup> § 80 Tit. 22 Th. I N. 2. R.

Auch der Grundsatz, daß eine Realservitut zum Vortheil des berechtigten Grundstücks gereichen soll, läßt sich übrigens bei den Waldservituten nicht consequent durchführen. Wenn man auch bei der nicht fixirten Brennholz-Berechtigung noch annehmen will, daß sie eine Verbindung mit der Benutzung des berechtigten Grundstücks hat und letzteres einen Maßstab für ihren Umfang bietet, so ergiebt doch z. B. die Harzservitut für den Berechtigten lediglich einen Handelsartikel, dessen Verwerthung mit dem Besitze seines Grundstücks in gar keiner Verbindung steht, auch giebt es nicht fixirte Holzberechtigungen, welche das Recht zum Verkauf des aus dem Walde entnommenen Gegenstandes einschließen<sup>1)</sup>.

Der für das römische Recht aufgestellte, aber in den Quellen direct nur in Betreff einzelner Servituten mit Beziehung auf ihre besondere Natur ausgesprochene Grundsatz, daß bei Realservituten die beiderseitigen Grundstücke benachbarte sein müssen<sup>2)</sup>, wird bei den Waldservituten nicht besonders beachtet. Eine Holz- oder Streuberechtigung z. B. sollte, da das gewonnene Material nur in dem berechtigten Grundstücke verbraucht werden darf, selbstredend nur dann ausgeübt werden, wenn die Entfernung so gering ist, daß die Transportkosten im Verhältniß mit dem gewonnenen Material stehen; will aber der Berechtigte sich selbst darüber täuschen und die Transportmittel — welche in der Regel doch seine eigenen sind — gering anschlagen, so kann man die Servitut nicht wegen der Entfernung für unstatthaft erklären.

---

<sup>1)</sup> § 118 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

<sup>2)</sup> Ewers Römische Servitutenlehre Bd. I S. 166.

## II. Entstehung der Waldservituten.

## A. Erwerb durch Willensäußerung des Waldeigentümers.

Zur Errichtung einer Servitut gehört der Wille des Eigentümers des zu belastenden Grundstücks, vorausgesetzt, daß er unbeschränkt über dasselbe disponiren kann. Das Rechtsgeschäft, welches ihn zu dieser Willensäußerung veranlaßt, ist dabei unwesentlich, unerläßlich aber, daß er seinen Willen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form äußert. In Preußen ist durch das Allgemeine Landrecht vorgeschrieben, daß Verträge und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten eine schriftliche Abfassung erfordern<sup>1)</sup>.

Die meisten Waldservituten können jedoch in Folge der Bestimmungen der Gemeintheilungs-Ordnung zwar durch schriftlichen Vertrag, aber überhaupt nur auf 10 Jahre errichtet werden<sup>2)</sup>.

In Sachsen können die Gerechtfame der Waldhütung und Trift, des Streurechens, Laubstreifens, Grasens und Harzens in den Waldungen nicht durch Verträge erlangt werden, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde geschlossen sind<sup>3)</sup>.

## B. Erwerb durch Verjährung.

Die Frage, ob Servituten überhaupt durch Verjährung erworben werden können, ist schon seit den zwölf Tafeln in Zweifel gezogen und zu den verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet worden<sup>4)</sup>. Es ist inzwischen, namentlich auch für das in Deutsch-

1) § 135 Tit. 5 Th. I A. L. R. Wegen der Eintragung in das Hypothekenbuch s. unter B.

2) § 2, 27 und 164 der Gem. Theil. Ordn. vom 7. Juni 1821 G. S. S. 53; Art. 2 und 12 des Gesetzes vom 2. März 1850 G. S. S. 139.

3) § 6 des Mandats vom 30. Juli 1813 Cod. Aug. Cont. III Abth. 2 pag. 161.

4) Höpfner Commentar zu den Heinemannschen Institutionen S. 342

land geltende gemeine Recht der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß Servituten durch Verjährung erworben werden können, namentlich aber, daß es zu dieser Erwerbung eines Titels nicht bedarf, es vielmehr genügt, daß der Besitz weder durch Gewalt, noch heimlich, noch bittweise erlangt ist.

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Waldservituten, also die Möglichkeit, durch die einen gewissen Zeitraum<sup>1)</sup> hindurch fortgesetzte Entnahme einer Nutzung aus einem Walde ein Realrecht zu erlangen, war um so mehr geeignet Bedenken hervorzurufen, als die meisten dieser Servituten nur zeitweise, häufig auch unbemerkt, ausgeübt werden und nicht durch eine bleibende Einrichtung in die Augen fallen, bei vielen derselben auch die Ausübung von der Art ist, daß sich der Umfang derselben behufs Constituirung eines bestimmten Rechtsverhältnisses nicht erkennen läßt.

Die deutsche Gesetzgebung hat sich deshalb eingehender mit der Frage beschäftigen müssen, ob und wie weit die längere Zeit hindurch fortgesetzte Entnahme einer Nutzung aus einem Walde ein bleibendes Recht auf dieselbe begründen könne. Das Preussische Allgemeine Landrecht hat den Grundsatz an die Spitze gestellt, daß behufs der Erwerbung einer Servitut durch Verjährung nachgewiesen werden muß, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung in Besitz genommen und durch rechtsverjährte Zeit ausgeübt habe<sup>2)</sup>. Dadurch ist dem Richter die Mög-

---

Ann. 2 — v. Savigny System des heutigen römischen Rechts Bd. 4 S. 494; Börschen Civil-Recht Bd. 2 S. 264 u. folg. Glück Pandecten Bd. 9 S. 140.

<sup>1)</sup> Die Lehrer des gemeinen Rechts erfordern nur einen zehnjährigen Zeitraum, welcher verdoppelt wird, wenn Derjenige, gegen den ein Recht durch Verjährung erworben werden soll, abwesend ist. Das Preussische Allgemeine Landrecht erfordert, wenn der Besitz nicht auf Grund eines Titels erlangt ist, einen dreißigjährigen Zeitraum.

<sup>2)</sup> § 14 Tit. 22 Th. I A. L. R. — Die Vermuthung, daß eine wirk-



lichkeit gewährt, die Frage zu entscheiden, ob aus den Umständen, welche die bisherige Ausübung des in Anspruch genommenen Rechts begleitet haben, der Mangel des animus juris hervorgeht<sup>1)</sup>.

Eine andere Bestimmung, daß Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgesetze durch keine Verjährung erworben werden können<sup>2)</sup>, hat verschiedene in den Forstordnungen für nöthig erachtete Bestimmungen, z. B. das Verbot des Gebrauchs der Aexte bei dem Einsammeln von Raff- und Teseholz<sup>3)</sup> gewährt.

In Betreff solcher Servituten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallenden Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, namentlich der Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten, wurde anfänglich die Eintragung in das Hypothekenbuch<sup>4)</sup> erfordert, um die Berechtigung gegen einen dritten Besitzer geltend machen zu können und zugleich angeordnet, daß nach dem 1. Juni 1799 dergleichen Servituten durch Verjährung nur in dem Falle erworben werden können, wenn die Verjährung gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet ist<sup>5)</sup>. Der hiemit eingeschlagene Weg wurde jedoch bereits vor dem 1. Juni 1799 wieder verlassen, indem durch die Circular-Verordnung vom 30. December 1798

---

liche Grundgerechtigkeit habe eingeräumt werden sollen, tritt übrigens ein, wenn zur Ausübung der in Rede stehenden Befugniß in dem belasteten Grundstücke eine neue Anlage gemacht worden, § 15 a. a. D.

1) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 1. December 1857 Entsch. Bd. 37 S. 170.

2) § 664 Tit. 9 Th. I A. L. R.

3) Erf. des Ober-Tribunals vom 10. März 1845 Präj. Samml. Bd. I S. 304 No. 1555.

4) § 18 — 24 Tit. 22 Th. I A. L. R. § XVI des Publ. Patents zum A. L. R. vom 5. Februar 1794.

5) In Oesterreich werden Servituten, wenn sie in die Grundbücher eingetragen sind in drei, wenn nicht, in dreißig Jahren erloschen. Oesterreich. Gesetzbuch § 1469. 1470.

Abchn. 2, aus welcher § 58 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht hervorgegangen ist<sup>1)</sup>, die Nothwendigkeit der Eintragung solcher Servituten in das Hypothekenbuch und dadurch zugleich die mit derselben in Verbindung stehende Ausschließung der Verjährung<sup>2)</sup> aufgehoben wurde. Es wurde dabei verabsäumt, dieser Verjährung irgend eine andere Schranke entgegenzusetzen und erst nach mehr als 20 Jahren schritt die Gesetzgebung in dieser Richtung hin ein.

Die Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 enthielt nehmlich im § 164 die Bestimmung, daß neue Gemeinheiten, deren Aufhebung sie bezweckt, nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können. Zu diesen Gemeinheiten gehören nach § 22 auch Weiderechtigkeiten in Forsten, Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, auch Berechtigungen zum Pflagen=, Heide= und Büldenhieb.

Das Ober=Triunal legte diese Bestimmung durch Plenar=Beschluß vom 9. December 1839<sup>3)</sup> dahin aus, daß durch die Publication der Gemeinheitstheilungs=Ordnung jede noch nicht vollendete Verjährung solcher Berechtigungen unterbrochen und ferner nicht zulässig sei.

Das Gesetz wegen Declaration und näherer Bestimmung des § 164 der Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 31. März 1841<sup>4)</sup> bestimmte sodann im § 3, daß ein bereits vor Publication der Gemeinheitstheilungs=Ordnung angefangener, aber nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz in Beziehung auf die Verjährung ohne Wirkung sein soll; es wurde jedoch im § 4 hinzugefügt, daß, wenn der Besitz nach Publication der Gemeinheits=

<sup>1)</sup> Circular=Verordnung vom 30. December 1798 2. Abschnitt N. C. C. Tom. X pag. 1851 Nabe Samml. Bd. 5 S. 265.

<sup>2)</sup> Erkenntniß des Ober=Triunals vom 7. August 1840 Präj. Samml. Bd. I S. 131 No. 904.

<sup>3)</sup> Präj. Samml. Bd. I S. 340 No. 757 Entsch. Bd. 5 S. 153.

<sup>4)</sup> G. S. von 1841 S. 75.

theilungs=Ordnung so lange fortgesetzt ist, daß die gesetzliche Verjährungsfrist von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet vor Publication des Gesetzes vom 31. März 1841 vollendet war, unter Vorbehalt des Gegenbeweises die gesetzliche Vermuthung eintreten soll, daß die Verjährung schon bei Publication der Gemeinheitstheilungs=Ordnung vollendet gewesen sei.

Im § 5 ist dann noch die Bestimmung hinzugefügt, daß die für einzelne Landestheile bestehenden Vorschriften, durch welche in Betreff gewisser Arten von Servituten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, in Kraft bleiben.

Der Code Napoléon hat im Art. 691 die Verjährung ohne Rechtstitel bei denjenigen Servituten ausgeschlossen, deren Gebrauch nicht ununterbrochen fort dauert (*servitudes discontinuæ*), sowie bei allen, welche nicht in die Augen fallen (*non apparentes*). In den preussischen Landestheilen, in denen der Code Napoléon eine Zeit lang gegolten hat, ist dadurch die Verjährung dieser Servituten dergestalt unterbrochen worden, daß sie nach Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts nur von neuem beginnen konnte<sup>1)</sup>. Dies gilt namentlich von Holzberechtigungen<sup>2)</sup>.

In Sachsen ist durch § 6 des Mandats vom 30. Juli 1813 — Codex Aug. Cont. III Abth. 2 pag. 161 — bestimmt, daß die Gerechtfame der Waldhütung und Trift, des Streurechens, Laubstreifens, Grasens und Harzens in den Waldungen fortan weder durch Verjährung noch durch Verträge erlangt werden können, welche ohne Genehmigung der Behörde geschlossen sind. Dieses Mandat hat in

<sup>1)</sup> Erf. des D. Trib. vom 13. December 1839 Präj. No. 769 Samml. Bd. I S. 282. Diese Ansicht des Obertribunals ist in der Cabinets=Ordre vom 1. April 1841 J. Min. Bl. S. 160 gebilligt und deshalb der Erlaß einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand für unnöthig erachtet worden.

<sup>2)</sup> Erf. des D. Trib. vom 13. Mai 1842 Präj. No. 1139 Samml. Bd. I S. 282.

den mit Preußen vereinigten vormalig königlich sächsischen Landes-  
theilen durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts seine  
Gültigkeit verloren<sup>1)</sup>.

Auch in Bayern ist durch Art. 34 des Forstgesetzes vom  
28. März 1852 fortan die Entstehung von Waldservituten durch  
Verjährung ausgeschlossen.

### C. Erwerb durch Judicat.

Die Entstehung — nicht bloß Anerkennung — der Servituten  
durch richterliches Urtheil kommt schon im römischen Recht bei den  
Theilungsklagen vor. Der Richterspruch, welcher die Theilung eines  
Grundstücks ausspricht und regulirt, kann auch den einen der nun=  
mehrigen Theile mit einer Realservitut zu Gunsten eines andern  
Theils<sup>2)</sup> belasten und es werden dabei namentlich Wege-Servituten  
in Betracht kommen.

Auch bei den jetzt üblichen Gemeintheilungen können Ser=  
vituten durch den Theilungs-Recess, also wenn eine Einigung nicht  
zu Stande kommt durch Judicat, neu errichtet werden, soweit dies  
nicht zu vermeiden ist<sup>3)</sup>.

## III. Von der Weide-Servitut.

### A. Von der Beschränkung der Weide im Interesse der Forstkultur.

In Deutschland haben die Wälder nicht in dem Umfange unter  
der Hütung zu leiden, wie in südlicher gelegenen Ländern, in denen,  
weil die Heerden je nach der Jahreszeit in der Ebene, in den Vor-

<sup>1)</sup> Erf. des D. Trib. vom 28. October 1845 Präj. No. 1635 Samml.  
Bd. I S. 325.

<sup>2)</sup> Nicht aber zu Gunsten eines nicht zur Theilung gestellten Grund=  
stücks L. 18 Dig. communi dividundo 10, 3.

<sup>3)</sup> § 146 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

bergen und im Hochgebirge gemeidet werden und ein Ueberwintern im Stalle wenig oder gar nicht stattfindet<sup>1)</sup>, die Gewohnheiten der Nomaden noch nicht ganz abgelegt sind. Das Klima Deutschlands ist die Ursache davon, daß das Vieh einen beträchtlichen Theil des Jahres hindurch im Stalle gefüttert werden muß; es gehört daher das Vieh in der Regel zu den Pertinenzien eines Landguts, welches ihm Futter und Streustroh gewährt und des Düngers, theilweise auch der Arbeitskräfte des Viehs, bedarf. Dadurch ist der Weide= Servitut der Charakter einer Real= Servitut gewahrt, welche zum Vortheile eines Landguts<sup>2)</sup> bestellt ist, auch ist es eine fernere Folge dieser Einrichtung, daß die Weide= Servitut in nicht zu großer Entfernung von dem berechtigten Grundstücke ausgeübt wird.

Die unbeschränkte Ausübung der Weidegerechtigkeit würde aber auch in Deutschland zu dem gänzlichen Ruin eines Waldes führen, weil dadurch der Nachwuchs an jungen Bäumen gehindert wird; es ist also die Aufgabe der Gesetzgebung, dem Walde zunächst den Schutz zu gewähren, daß das junge Holz so lange mit der Hütung verschont werde, als ihm das Vieh Schaden zufügen, namentlich aber die Gipfel der jungen Bäume abfressen kann. Die Höhe, welche die Bäume erreicht haben müssen um dem Zahne des Viehs entwachsen zu sein, ist je nach den einzelnen Viehgattungen verschieden, Hartig<sup>3)</sup> erfordert bei der Hütung mit Pferden eine Höhe von 13 Fuß, mit Kühen 9 Fuß, mit Schafen 5 Fuß<sup>4)</sup>. Die Höhe der jungen Bäume ist inzwischen nicht ausschließlich maßgebend, da namentlich das Rindvieh die Gewohnheit hat, junge Laubholzstämme ritlings niederzudrücken, um das Laub abzufressen.

Es wird auch von Forstmännern verlangt, daß das junge

1) L. 6 § 1 Dig. de servit. praed. rust. 8, 3.

2) L. 4 Dig. de servit. praed. rust. 8, 3.

3) Forst= und Jagd= Staatsrecht S. 175.

4) Das Sächsische Mandat vom 30. Juli 1813 bestimmt für die Hütung mit Pferden 6 Ellen, mit Rindvieh 4 Ellen, mit Schafen 2½ Elle Höhe.

Holz eine solche Höhe habe, daß das Rindvieh unter den Zweigen durchgehen kann, ohne sie mit den Hörnern zu beschädigen<sup>1)</sup>; die Durchführung dieses Grundsatzes würde inzwischen zu sehr in Details eingehen müssen, auch verursacht die Beschädigung eines Seitenzweiges einem jungen Baume nicht einen erheblichen Schaden. Man kann überhaupt bei Beschränkung der Waldweide nicht alle Details beachten, muß vielmehr das Ganze im Auge behalten und so wird der Satz, daß das Holz dem Zahne des Viehs entworfen sein muß, von der Forstwissenschaft dahin formulirt, daß jederzeit ein bestimmter Theil der ganzen Waldfläche in Schonung liegen muß, z. B. in Laubholz=Hochwaldungen wenigstens ein Viertel, im Nadelholz ein Fünftheil und im Niederwalde die Hälfte<sup>2)</sup>. Man drückt diese Anforderung auch wohl so aus, daß die einzelnen Schläge eine Reihe von Jahren nach dem Abtriebe mit der Hütung verschont bleiben müssen, z. B. im Hochwalde 25, im Mittelwalde 8 und im Niederwalde 6 Jahre<sup>3)</sup>.

In Preußen ist in Betreff der Hütungsgerechtigkeit der allgemeine Grundsatz<sup>4)</sup> aufgestellt, daß durch dieselbe der Eigenthümer weder an der Substanz der Sache Schaden leiden, noch an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung gehindert werden darf; speciell in Beziehung auf die Waldweide ist dann ausgesprochen<sup>5)</sup>, daß in einem in Schlägen forstmäßig bewirthschafteten

1) Hartig Forst und Jagd Staatsrecht S. 198 Anm. 83.

2) Hartig Forstwissenschaft S. 492. In dem Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 34 ist Hartig von dieser Ansicht insoweit abgegangen, als er für Niederwälder, welche aus Eichen, Buchen, Weißbuchen und Birken zc. bestehen und auch für Mittelwälder ein Drittel und für Niederwälder, worin Erlen, Pappeln, Weiden, Haseln zc. den Hauptbestand bilden, ein Viertel für die mit der Hütung zu verschonende Fläche erklärt.

3) Einzelne Niederwälder haben einen so kurzen Umtrieb, daß sie überhaupt nicht behütet werden können, z. B. die, in denen man Reißstäbe zieht, § 71 der Waldordnung für das Salzkammergut von 1802.

4) § 80 Tit. 22 Th. I A. L. R.

5) § 170 u. folg. Tit. 22 Th. I A. L. R.

Walde die jungen Haue mit der Hütung so lange verschont werden müssen, bis keine Beschädigung des Holzes mehr durch das Vieh zu besorgen ist. Es ist auch dem Eigenthümer eines bisher nicht in Schlägen bewirthschafteten Waldes das Recht zugestanden, denselben nach dem Gutachten von Sachverständigen in Schläge einzutheilen und eine angemessene Zahl derselben in Schonung zu legen. Auch einen gänzlich ruinirten Wald darf der Eigenthümer successiv in Schonung legen, wenn er die Eintheilung so macht, daß den Hütungsberechtigten die nothdürftige Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes nicht entzogen wird.

Das Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. September 1811<sup>1)</sup> hat sodann im § 27 in Betreff der Waldweide ausgesprochen, daß die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung des damit belasteten Grundstücks nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll. Demgemäß wird im § 28 die Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß des Waldeigenthümers auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, als diesem Grundprincip widersprechend aufgehoben und festgesetzt, daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiedercultur bestimmt werde. Für den Fall, daß durch den Umfang der Wiedercultur eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden sollte, ist im § 29 angeordnet, daß eine billige Einschränkung der Wiedercultur nach dem Urtheil der Schiedsrichter statt finden soll. Das Verfahren in solchen Angelegenheiten gehört zur Competenz der Auseinandersezungsbehörden<sup>2)</sup>. Es ist dann ferner im § 30 anerkannt, daß für die Laubholz=Waldungen die Weide beinahe immer verderblich ist, der Boden derselben aber gewöhnlich<sup>3)</sup> mit Acker oder Wiese eingerichtet werden kann,

1) G. S. von 1811 S. 300.

2) Erkenntniß des k. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 4. October 1856 Just. Min. Bl. von 1857 S. 12.

3) Dieser Ausdruck erklärt sich damit, daß zu der Zeit, wo das Edict

und für diesen Fall die Abfindung der Weideberechtigten mittels eines Theils der Holzdistricte angeordnet. Dabei ist bestimmt, daß bei der Abfindung die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen soll, daß aber, wenn sie hauptsächlich durch große Räumden und Blößen entstand, nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt werden soll, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde. Dasselbe soll übrigens von Nadelholz-Waldungen gelten.

Damit ist der wichtige Grundsatz anerkannt, daß der Servitut-berechtigte aus einem die Ausübung der Servitut begünstigenden unordentlichen Zustande des Waldes, auch wenn derselbe eine Reihe von Jahren gedauert hat, noch kein Recht erwerben könne zu verlangen, daß der Waldeigenthümer auch in Zukunft schlecht wirthschafte. Selbst abgesehen von dem Bedürfniß der Wiederkultur kann übrigens nach § 32 dieses Edicts der Eigenthümer des Waldes die Hütungsberechtigten, wenn sie größere Flächen des Waldes beweiden, als sie zur Hülfe<sup>1)</sup> für ihre Heerden bedürfen, oder zu beziehen berechtigt sind, auf kleinere Districte beschränken.

#### B. Von der Zeit der Hütung.

Die Jahreszeit, zu welcher die Ausübung der Weideberechtigung erfolgt, ist für das Gedeihen des Waldes von Wichtigkeit. Es kommt besonders darauf an, daß das Vieh im Frühjahr nicht in den Wald getrieben wird, bevor genügender Graswuchs vorhanden ist, weil es sonst durch den Hunger veranlaßt wird, die jungen Zweige der Bäume anzugreifen. In den meisten Gegenden ist die

---

erlassen wurde, im Gebiet des Preussischen Staates sich wenig Laubholz-Wälder in Gebirgen, wohl aber viele in den Niederungen und Sümpfen der Ebenen befanden.

<sup>1)</sup> Durch diesen Ausdruck ist anerkannt, daß es nicht der Zweck der Weide-Servitut ist, den Heerden ihre ganze Nahrung zu gewähren.



Hütezeit und namentlich der Anfang derselben durch die Obervanz festgesetzt, die Gesetzgebung hat sich in dieser Beziehung jedoch vorzugsweise mit den Wiesen und Aekern beschäftigt<sup>1)</sup> und die Wälder dadurch genügend geschützt erachtet, daß junge Hölzer überhaupt mit der Hütung verschont werden sollen.

In den Alpen bestehen besondere Weideordnungen<sup>2)</sup>.

### C. Von den verschiedenen Arten des Weideviehs.

Die Viehgart, welche in einem Walde gehütet werden darf, wird in der Regel durch den Titel der Servitut und durch den wirthschaftlichen Gebrauch des Landes bestimmt, es sind inzwischen durch die meisten Forstordnungen in Deutschland die Ziegen<sup>3)</sup> ausgeschlossen. Das Preussische Allgemeine Landrecht schließt die Ziegen nicht gänzlich aus, bestimmt aber, daß sie nicht auf solche Plätze gebracht werden dürfen, wo Beschädigung am Holze zu erwarten ist<sup>4)</sup>.

Wenn verschiedene Vieharten zur Weide berechtigt sind, so dürfen in der Regel die Schafe erst nach den Pferden und dem Rindvieh, Schweine und Gänse aber erst nach den Schafen eingetrieben werden<sup>5)</sup>.

Die Bestimmung, daß Vieh, welches mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist, nicht auf die Weide getrieben werden darf<sup>6)</sup>, berührt das Interesse des Waldes an sich nicht, sie ist im polizei-

1) § 109—114 und 117 Tit. 22 Th. I A. L. R.

2) Art. 43. 44 des Forstgesetzes für Bayern vom 28. März 1852.

3) Ein Beweis, wie man — nicht etwa scherzweise — die Frage erörtert hat, ob das Ausschließen der Ziegen sich auch auf die Böcke erstreckt, findet sich in Münters Weiderecht (Göttingen 1810) S. 134.

4) § 130 Tit. 22 Th. I A. L. R. Vergl. § 499 des Oesterreichischen Gesetzbuchs.

5) § 128, 129 Tit. 22 Th. I A. L. R. Diese Vorschrift gründet sich auf Naturverhältnisse, weil diese Thierarten sich gegenseitig die Weide verderben würden, wenn die Reihenfolge die umgekehrte wäre.

6) § 87, 88 Tit. 22 Th. I A. L. R.

lichen Interesse erlassen, um das Vieh des Waldeigentümers und anderer Berechtigten vor Ansteckung zu schützen.

Die Natur des Weiderechts, als zum wirthschaftlichen Bedürfnisse des berechtigten Grundstücks dienend, würde es übrigens rechtfertigen, wenn man in Folge von Unglücksfällen dem Berechtigten gestatten wollte, vorübergehend auch eine andere Viehart, als die, für welche er ein Recht hat, z. B. Pferde statt Zugochsen, auf die Weide zu bringen.

#### D. Von der Zahl des zu weidenden Viehs.

Die Zahl des in ein Hütungsrevier einzutreibenden Viehs kann durch den Rechtstitel der Servitut genau bestimmt sein, doch ist dies in der Regel nicht der Fall, in den meisten Fällen steht dem berechtigten Landgute das Weiderecht für alles auf demselben gehaltene Vieh der betreffenden Gattung zu. Dabei ist jedoch eine Beziehung des Viehs zu dieser Landwirthschaft vorausgesetzt, denn Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf nicht an der Hütung Theil nehmen<sup>1)</sup>.

Daraus hat sich die Regel gebildet, daß, wenn die Anzahl des Viehes nicht bestimmt ist, nur soviel auf die Hütung gebracht werden darf, als mit dem auf dem berechtigten Grundstücke gewonnenen Futter durchgewintert werden kann<sup>2)</sup>. Nach der Preussischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung<sup>3)</sup> soll jedoch bei Berechnung der Theilnahmerechte nur dann die Durchwinterung zum Grunde gelegt werden, wenn sich der Bestzstand der vorhergegangenen zehn Jahre nicht mit Zuverlässigkeit ausmitteln läßt. Der letztere wird immer bei solchem Vieh zum Grunde gelegt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird (Schweinen und Gänzen).

Die Berechtigung der mit Häusern ohne Aecker angefessenen

1) § 97 Tit. 22 Th. I A. S. R.

2) § 90 Tit. 22 Th. I A. S. R. Oesterreich. Gesetzbuch § 500.

3) § 34 u. folg. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Bewohner der Städte und Dörfer ist auf soviel Vieh festgesetzt, als zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder erforderlich ist, und es sollen als solches anderthalb Kuhweiden berechnet werden<sup>1)</sup>.

Wenn übrigens auch die Zahl des Viehes, welches an der Weide Theil nehmen darf, bestimmt ist, so darf doch das junge Vieh, so lange es gefängt wird, das zur Weide berechnete Muttervieh begleiten<sup>2)</sup>.

Nach § 166 und 167 der Gemeinheits=Theilungs=Ordnung ist übrigens der Besitzer des verpflichteten Grundstücks<sup>3)</sup> befugt, zu verlangen, daß die Theilnahme=Rechte der Servitut=Berechtigten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt werden und danach die Benutzung geordnet, namentlich auch die Art und Zahl des Viehes, mit welchem die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit der Ausübung festgesetzt werde. Die Berechnung wird dann ebenfalls zunächst nach dem zehnjährigen Besitzstande und nur eventuell nach dem Durchschnittungsfuße angelegt<sup>4)</sup>.

Die Declaration vom 29. Mai 1816 G. E. S. 154 hatte im Art. 96 bestimmt, daß, wenn ein Bauerhof parcelirt wird, die Besitzer der einzelnen Theile fortan die Waldweide nur mit soviel Vieh benutzen dürfen, als vor der Theilung zulässig war. Die Declaration ist zwar später aufgehoben<sup>5)</sup>, es wird jedoch der Natur der Sache nach die Frage auch jetzt nicht anders entschieden werden können.

1) § 41 und 42 der Gem. Theil. Ordn.

2) § 98 Tit. 22 Th. I A. L. H. Oesterreich. Gesetzbuch § 500.

3) Nicht aber der Servitut=Berechtigte Erf. des Ober=Triib. vom 27. April 1854 Präj. Samml. Bd. 2 S. 43 No. 2515.

4) Erf. des Ober=Triib. vom 30. December 1843 Präj. Samml. Bd. 1 S. 338 No. 1389.

5) § 1 des Gesetzes vom 2. März 1850 G. E. S. 77.

E. Von der Beschränkung des Waldeigenthümers im Interesse der Weideberechtigten.

Der Regel, daß die Ausübung der Weideservitut die eigentliche Bestimmung des damit belasteten Grundstücks nicht hindern darf, muß auf der anderen Seite die Verpflichtung des Waldbesitzers gegenüberstehen, andere Arten der Benutzung dieses Grundstücks nur insofern auszuüben, als der erforderliche Weidebedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert oder doch anderweit vollständig vergütet wird<sup>1)</sup>. Der Waldbesitzer darf also nicht eigenmächtig Waldflächen in Acker oder Wiese verwandeln, oder das im Walde wachsende Gras abmähen und wegnehmen lassen.

Der Hütungsberechtigte kann dagegen den Waldbesitzer nicht hindern, im Walde Gebäude für die Forstaufsichtsbeamten zu errichten, denselben die zu ihrer Benutzung erforderlichen Grundstücke (Dienstland, Dienstwiese) zu überweisen und dadurch einen Theil der Waldfläche dauernd der Behütung zu entziehen<sup>2)</sup>.

Daß übrigens der Waldeigenthümer befugt sei, sein eigenes Vieh neben dem des Servitutberechtigten weiden zu lassen, wird überall, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich festgestellt ist, angenommen<sup>3)</sup>; man kann ihn aber nicht für befugt erachten, sein Vieh in den Schonungen zu weiden, welche er den Servitutberechtigten noch vorenthält<sup>4)</sup>.

Eine durchgreifende Aenderung in der Bewirthschaftungsart des Waldes darf der Eigenthümer zum Nachtheile der Weideberechtigten nicht vornehmen. Dahin würde auch die (successive) Verwandlung eines Laubholzwaldes in einen Nadelholzwald selbst dann

<sup>1)</sup> § 81 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>2)</sup> § 82 Tit. 22 Th. I A. L. R. Erkenntniß des Ober=Trieb. vom 20. April 1852 Striethorst Archiv Bd. 5 S. 180.

<sup>3)</sup> § 89 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>4)</sup> Im § 10 des Sächsischen Mandats vom 30. Juli 1813 ist dies dem Eigenthümer ausdrücklich untersagt.

gehören, wenn dies nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen vortheilhaft erscheinen würde; denn im Nadelholzwalde wächst unverhältnißmäßig weniger Gras<sup>1)</sup> als im Laubwalde und es kann darauf, daß nach dem oben Angeführten im Nadelholz eine geringere Fläche in Schonung liegt als im Laubholz, nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden. Die Verwandlung eines (Laubholz-)Hochwaldes in Niederwald würde nach den angeführten Grundsätzen die den Weideberechtigten freigegebene Fläche von drei Viertheilen bis auf die Hälfte der ganzen Waldfläche reduciren, also dieselben erheblich benachtheiligen. Ob dies dadurch ausgeglichen wird, daß im Niederwalde die Weide reichlicher ist, kann nur in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige festgestellt werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn ein Niederwald in Hochwald verwandelt werden soll<sup>2)</sup>.

#### F. Von dem Grasschneiden und Laubstreifen.

Die Berechtigung in einem Walde Gras zum Viehfutter zu schneiden, kann der Forstcultur dadurch sehr nachtheilig werden, daß mit dem Graße junge Stämme oder Stockaus schläge abgeschnitten werden, es müssen daher die Schläge sowohl im Hoch- als im Niederwalde so lange mit der Ausübung dieser Berechtigung verschont bleiben, bis das Holz die erforderliche Höhe erlangt hat.

<sup>1)</sup> Schon Plinius Lib. XVII cap. 12 § 18 hat dies anerkannt. Das Rescript des Ministeriums des Königlichen Hauses vom 17. Mai 1837 v. Kampz Annalen Bd. 21 S. 335 erkennt ebenfalls an, daß die Verwandlung eines Laubholz-Waldes in einen Nadelholz-Wald die Hütungsberechtigten benachtheiligen kann.

<sup>2)</sup> Pfeil schlägt die Bestimmung vor, daß der Waldbesitzer den Weideberechtigten vorher von der beabsichtigten Aenderung in Kenntniß setzen soll — Gans Beiträge zur Revision der Preuß. Gesetzgebung S. 322 — er spricht sich aber darüber nicht aus, wie diese Anzeige und der Umstand, daß die Berechtigten nicht Einspruch gethau haben, formell constatirt werden soll.

Im Niederwalde, in welchem vorzugsweise diese Berechtigung ausgeübt wird, erreicht der junge Stockauschlag früher eine solche Stärke als im Hochwalde und man nimmt an, daß er 4—5 Jahre mit dem Grasschneiden verschont werden muß, während im Hochwalde das junge Holz bis zum 10. Jahre verschont bleiben muß.

In der Fürstlich Eijenachschen Jagd- und Forst=Ordnung vom 10. October 1645 und in der Forst=Ordnung für das Fürstenthum Jena vom 1. Juni 1674 findet sich allgemein eine Frist von 8 Jahren festgesetzt, binnen welcher die jungen Hölzer mit der Gräseerei verschont werden müssen. Das sächsische Mandat vom 30. Juli 1813 gestattet das Ausreißen und Schneiden von Gras und anderen Gewächsen im reinen Niederwalde vor dem fünften, im Mittelwalde vor dem siebenten und im Hochwalde vor dem elften Jahre nicht.

Das Grasschneiden darf übrigens nicht mit der Sense, sondern nur mit der Sichel oder dem Messer ausgeübt werden, auch steht dem Berechtigten keinesweges zu, statt des Grasschneidens das Gras durch sein Vieh abweiden zu lassen. Eine Beschränkung der Ausübung auf bestimmte Tage wird behufs der Controlirung durch den Forstbeamten erfordert.

Auch bei dieser Servitut hat man Beschränkung auf dasjenige Vieh verlangt, welches der Berechtigte mit selbst gewonnenem Stroh und Futter durchwintern kann; der Natur der Sache nach wird aber diese Berechtigung nur solchen Personen zustehen, deren Grundbesitz nicht den Umfang hat, welchen eine selbstständige Landwirthschaft erfordert.

In Betreff des Culturzustandes der Forst, welcher bei der Ablösung dieser Servitut zum Grunde gelegt wird, kommen in Preußen die in Betreff der Weideservitut in der Gemeinheitstheilungs=Ordnung enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung<sup>1)</sup>.

In einigen Gegenden besteht als eine wirkliche Servitut die

---

<sup>1)</sup> Art. 11 des Gesetzes vom 2. März 1850 G. S. S. 139.

Befugniß in einem Walde das Laub mit den Händen abzustreifen, in Tüchern davonzutragen und zum Viehfutter zu verwenden. Es bedarf die Ausübung dieses Rechts, welches sich auf die mit den Händen ohne Instrumente zu erreichenden Zweige beschränkt, einer sorgfältigen Ueberwachung, da nicht kleine Pflanzen, sondern nur die Seitenzweige größerer Stämme entlaubt werden dürfen. Es ist auch dieses Recht seiner Natur nach nur für das eigene Vieh des Berechtigten, nicht aber zum Verkauf auszuüben. Soweit das Laubstreifen nicht ein wirkliches Recht ist, ist es als ein schädlicher Frevel in den Forstordnungen besonders verboten<sup>1)</sup>.

#### G. Von der Mastberechtigung.

Gegenstand der Waldmast sind vorzugsweise Eichen und Bucheln, die Mastservitut setzt daher Bestände von samentragenden Eichen und Buchen voraus, denen das Wüthlen der Schweine nicht nachtheilig ist. Die Hauptbedingung der Ausübung ist aber, daß wirklich in dem betreffenden Jahre Mast vorhanden ist, sie ruht also wenn nur Sprengmast ist, doch wird in solchem Falle den Berechtigten das Lesen der Eichen, Bucheln und der sonst zur Mast gehörigen Früchte gestattet<sup>2)</sup>. Die Mastservitut darf übrigens in keinem Falle den Eigenthümer des Waldes hindern, soviel Eichen und Bucheln lesen zu lassen, als er zu den nothwendigen Forstculturen bedarf<sup>3)</sup>. Die Zeit der Ausübung der Mast beginnt mit Bartholomäi (24. August) und dauert bis Weihnachten<sup>4)</sup>; in den Landstrichen, wo eine Nachmast stattfindet, dauert die letztere von Weihnachten bis zum 1. März.

<sup>1)</sup> J. B. § 34 des Sächsischen Mandats vom 30. Juli 1813.

<sup>2)</sup> Hartig Forst- und Jagd=Staatsrecht S. 256; § 193. 194 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>3)</sup> Vergl. § 3, g Tit. VII der Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777.

<sup>4)</sup> § 190 Tit. 22 Th. I A. L. R.

Wenn die Zahl der in die Mast zu treibenden Schweine nicht durch den Titel der Servitut bestimmt ist, darf der Berechtigte nur seine eigenen Schweine eintreiben, es muß ihm aber versagt werden, im Herbst Schweine zu kaufen um sie nach der Mast wieder zu veräußern<sup>1)</sup>. Die Frage, ob, wenn nur dreiviertel, halbe oder viertel Mast ist, die Zahl der einzutreibenden Schweine verhältnißmäßig verringert werden soll, läßt sich nicht so generell bejahen, wie Hartig annimmt. Das Preussische Allgemeine Landrecht hat sie insoweit offen gelassen, als es überhaupt nur von voller und von Sprengmast spricht; es bestimmt, daß die Mastberechtigung in einem fremden Walde in der Regel nur bei voller Mast ausgeübt werden darf. Es kann diese Frage nur in jedem einzelnen Falle je nach dem Rechtstitel der Servitut und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Waldes namentlich auch der übrigen denselben belastenden Servituten entschieden werden<sup>2)</sup>.

Die Berechtigung zur Mast ist von der Hütungsgerechtigkeit verschieden und selbst unter einer unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht mit inbegriffen; während der Mastzeit müssen auch die Keviere, in denen die Schweine sich befinden, mit der übrigen Hütung verschont werden<sup>3)</sup>.

Da nun die Mastberechtigung nur ausgeübt werden darf, wenn Mast vorhanden ist, so muß vor Bartholomäi unter Zuziehung der Hütungsberechtigten durch Sachverständige festgestellt werden, ob und in welchem Umfange Mast vorhanden ist<sup>4)</sup>.

1) Hartig Forst- und Jagd=Staatsrecht S. 256.

2) § 193 Tit. 22 Th. I A. L. R.

3) Die Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777 bestimmt im § 17 Tit. VII, daß bei halber Mast die Deputanten, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, nur die Hälfte der ihnen zugesicherten Freischweine eintreiben dürfen.

4) § 195. 188. 189 Tit. 22 Th. I A. L. R.; § 1 Tit. VIII der märkischen Holz= Mast= und Jagd=Ordnung vom 20. Mai 1720 N. C. C. Tom. VI S. 1057; Rabe Sammlung Bd. 1 Abth. 1 S. 351.

5) § 191 Tit. 22 Th. I A. L. R.



Wenn der Mastungsberechtigte ohne Zuziehung der Hütungsberechtigten und ohne die vorgeschriebene Ermittlung und Feststellung zu veranlassen den Wald einseitig schließt (verhängt), und die Hütungsberechtigten ohne Beachtung der angebrachten Verhängungszeichen darin hüten, kann er wegen der dadurch verlorenen Mast von ihnen keinen Schadenersatz fordern<sup>1)</sup>.

Bei Ausübung der Mast=Berechtigung müssen die Anordnungen des Waldeigenthümers wegen der Wege und Tristen beobachtet werden, auch dürfen franke Schweine nicht eingetrieben werden<sup>2)</sup>.

In keinem Falle wird vermuthet, daß die eignen Schweine des Waldeigenthümers von der Mast ausgeschlossen sind<sup>3)</sup>.

Die Mast=Berechtigung Anderer darf den Eigenthümer des Waldes im Allgemeinen nicht hindern, den Wald forstmäßig zu bewirthschaften und benutzen, er darf aber auch darin nicht eigenmächtig solche Veränderungen vornehmen, welche zu einer erheblichen Benachtheiligung des Mastberechtigten führen. Der Eigenthümer ist daher nicht gehindert, Masthölzer nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu schlagen<sup>4)</sup>, er muß aber die abgeholzten Schläge wieder mit solchen Holzarten in Cultur setzen, so lange der Boden und die climatischen Verhältnisse es überhaupt thunlich machen. Ein bloßes Einsprengen anderer Holzarten in Eichen und Buchenwälder kann ihm nicht versagt werden, wenn es forstwirtschaftlichen Grundsätzen entspricht, auch werden die Samen mancher anderen Hölzer namentlich die der Ahorne und Weißbuchen von den Schweinen gefressen<sup>5)</sup>.

Einen Hochwald in Nieder= oder Mittelwald zu verändern,

1) Erf. des Ober=Trihunal's vom 7. Juli 1837 Präj. Samml. Bd. I S. 132 No. 306.

2) Hartig Forst= und Jagd=Staatsrecht S. 257.

3) Hartig a. a. O.

4) § 196 Tit. 22 Th. I A. L. R.

5) Hartig Forst= und Jagd=Staatsrecht S. 255.

oder den Schneitelholzbetrieb einzuführen, würde dem Eigenthümer im Interesse der Mastberechtigten versagt werden müssen.

Wenn eine veränderte Culturmethode nur eingeführt werden soll, um dem Eigenthümer einen höheren Nutzen als die bisherige zu gewähren, so muß ihm überlassen bleiben, die Mastberechtigung vorher abzulösen.

In einigen Gegenden besteht ein besonderes Recht, Eichel und Bucheln im Walde zu lesen<sup>1)</sup>. Bei Ausübung desselben müssen sich die Berechtigten der Beschädigung im Walde enthalten, sie dürfen nicht die Früchte von den Bäumen mit Stangen abschlagen, auch ist ihnen versagt, sich eiserner Rechen zu bedienen. Sie dürfen ferner nicht statt der Lese ihre Schweine in den Wald treiben.

Die Frage, ob andererseits der Mastberechtigte, statt seine Schweine einzutreiben, Eichel und Bucheln lesen dürfe, läßt sich nicht unbedingt verneinen, jedenfalls wird es ihm aber zu versagen sein, wenn es der Natur seiner Berechtigung widersprechen und ausgeübt werden sollte, um an den Früchten einen Handelsartikel zu gewinnen.

---

#### IV. Von der Wege- und Trift-Servitut.

Die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze über die Wege- und Trift-Servitut finden auch bei Wäldern Anwendung<sup>2)</sup>, und es kommen dabei Fußsteige, Fahrwege und Viehtriften in Betracht. Die Ge-

---

<sup>1)</sup> Hartig Forst- und Jagd=Staatsrecht S. 262.

<sup>2)</sup> Die in Hartig's Forst- und Jagd=Staatsrecht S. 151 aufgestellte Anforderung, daß, wenn eine Landstraße durch einen Wald führt, zu jeder Seite derselben ein etwa zwei Ruthen breiter Streifen der Waldfläche nicht mit Bäumen bestanden sei, damit die Reisenden nicht unvorbereitet von Räubern überfallen werden, ist unter den jetzigen Verhältnissen für antiquirt zu erachten.

gesetzgebung ist seit den Zwölf Tafeln<sup>1)</sup> bemüht gewesen, die Breite der Wege zu reguliren, die besonderen Verhältnisse haben aber auch Bedenken gegen solche allgemeinen Normen entstehen lassen<sup>2)</sup>.

Das Oesterreichische Gesetzbuch hat von der Aufstellung einer solchen Norm Abstand genommen, es verordnet<sup>3)</sup>, daß der Raum für die drei Servituten des Fußsteiges, des Fahrweges und des Viehtriebes dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Orts angemessen sein solle.

Auch der Code Napoléon enthält keine näheren Bestimmungen in Betreff der Breite. Das Preußische Allgemeine Landrecht setzt — für den Fall, daß weder die Verabredungen der Interessenten noch die Provinzial-Gesetze etwas Näheres bestimmen, die Breite eines Fußsteiges auf drei und wenn darauf geritten und mit Karren gefahren werden soll auf vier Fuß fest, ein Weg zum Fahren soll in der geraden Linie acht, in den Biegungen zwölf Fuß breit sein und eine Viehtrift die doppelte Breite eines Weges haben<sup>4)</sup>. Aus der Befugniß über ein Grundstück zu fahren folgt nicht das Recht Vieh über dasselbe zu treiben und aus der Befugniß über ein Grundstück Vieh zu treiben nicht ein Recht über dasselbe zu fahren<sup>5)</sup>.

Eine Trift, welche nur die gesetzliche Breite hat, muß vollständig frei bleiben und darf nicht noch mit hochstämmigen Bäumen (z. B. Kopfholz) bepflanzt sein; wenn dagegen die Trift erheblich breiter ist, also das Bepflanzen derselben in gewissen Zwischenräumen dem Viehtriebe nicht schadet, kann es dem Waldeigenthümer gestattet werden<sup>6)</sup>, der Berechtigte ist aber in einem solchen Falle nicht für

1) L. 8 Dig. de servit. praed. rust. 8, 3.

2) Ewers römische Servitutentehre S. 385 u. folg.

3) Oesterreich. Gesetzbuch § 495.

4) § 78. 79 Tit. 22 Th. I A. L. R.

5) § 67. 68 a. a. O.

6) Döbel — Jägerpraktik Th. III S. 744 — verlangt in einem solchen Falle 100 Fuß Breite für die Trift.

den Schaden verantwortlich, welchen sein Vieh an den auf die Trift gepflanzten Bäumen anrichtet.

Wenn eine Trift unmittelbar an Schonungen vorbei, oder durch dieselben hindurch führt, sind die jungen Bäume der Beschädigung ausgesetzt und ist es Sache des Waldeigenthümers die Trift mit Gräben zu begränzen, welche breit genug sind, um die jungen Bäume zu schützen<sup>1)</sup>.

Bei der Waldweide kann sich auch die Nothwendigkeit herausstellen, vorübergehend den Hütungsberechtigten eine Trift durch eine Schonung zu gestatten. Hartig<sup>2)</sup> nimmt an, daß dies nur gefordert werden kann, wenn der mittels der Trift zu erreichende Weideplatz wenigstens zehnmal größer ist als das Planum der Trift; für die Breite der Trift erachtet er  $1\frac{1}{2}$  bis 3 Ruthen für angemessen.

Im Allgemeinen ist aber auch der Grundsatz festzuhalten, daß der Waldbesitzer sich mit seinen Culturen so einrichten muß, daß sie nicht den Heerden der Weideberechtigten den Zugang zu einzelnen Theilen des Waldes versperren, die Schlageintheilung muß also von selbst darauf Bedacht nehmen, daß jeder Schlag, welcher freigegeben ist, von den Heerden der Weideberechtigten erreicht werden kann<sup>3)</sup>.

In Gebirgswäldern haben die Wege, welche zur Abfuhr der Waldproducte dienen, eine sehr große Bedeutung, sie bilden namentlich auch für den Waldbesitzer eine Lebensfrage. In einigen Gegenden sind besondere Holzbahnen (Riesen) zum Herabgleiten des Holzes gebräuchlich, auch werden einzelne Stämme ohne solche

<sup>1)</sup> Vergl. die Französische Forstordnung vom August 1669 Tit. 19 Art. 12. Hartig erfordert für die Gräben eine Breite von 3 Fuß.

<sup>2)</sup> Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 36.

<sup>3)</sup> Die Vorschrift des § 121 Tit. 22 Th. I des A. L. N. ist zwar nur für Wiesen und Aecker erlassen, ihre Anwendung auf Wälder unterliegt aber nach allgemeinen Grundsätzen keinem Bedenken, Entf. des Ober-Tribunals vom 5. Januar 1854 Striethorsts Archiv Bd. 11 S. 197.

Bahnen herabgeschleift. In solchen Fällen steht die Servitut dem Waldbesitzer in Beziehung auf solche Grundstücke zu, welche am Abhange zwischen seinem Walde und den gebahnten Wegen liegen, sie kann auch als nothwendige Servitut erkannt werden<sup>1)</sup>.

Wenn eine Eisenbahn einen Wald durchschneidet, so wird das für die Bahnenlage selbst erforderliche Terrain im Wege der Expropriation oder aus freier Hand abgetreten. Die Breite des abzutretenden Terrains ist für die Preussischen Staatswaldungen auf höchstens sechs Ruthen bestimmt. Außerdem liegt es im Interesse des Eisenbahn-Betriebes, daß nicht neben der Bahn große Stämme stehen, deren Aeste oder Stämme als Windbruch auf die Bahn fallen können; es sollen daher neben jenen sechs Ruthen noch an jeder Seite drei Ruthen (mit Einschluß eines Grabens von sechs Fuß Breite am äußeren Rande) als Sicherheits-Terrain nur mit höchstens 40 bis 50jährigem Holze bestanden sein<sup>2)</sup>.

---

## V. Von der Streu-Servitut.

Die Waldstreu besteht aus Abfällen der Vegetation, welche nach den Gesetzen der Natur bestimmt sind, durch ihre Zersetzung die Humusschicht zu bilden, welche die zu dem Gedeihen der Bäume

<sup>1)</sup> § 24 des Oesterreich. Forstgesetzes vom 3. December 1852. Nach dieser Bestimmung, welche sich auch auf das Flößen bezieht, entscheiden die politischen Behörden darüber, ob eine solche Nothwendigkeit vorliege, der Rechtsweg ist nur über die Höhe der von ihnen dem Grundbesitzer festgesetzten Entschädigung zulässig.

<sup>2)</sup> Circular-Verfügung des Ministeriums des Königl. Hauses vom 10. Januar 1841 Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 44. Die Königl. Bayerische Verordnung vom 14. März 1842 überläßt die Feststellung der Breite der Auslichtungen neben den Eisenbahnen der Ermittlung durch Sachverständige je nach den Localverhältnissen.

erforderliche Düngung enthält<sup>1)</sup>. Aus diesem Grunde ist das Streuholen die schädlichste von allen Waldservituten<sup>2)</sup>, und dies um so mehr, als sich bei zunehmender Bevölkerung die in dieser Beziehung an die Wälder gemachten Ansprüche in einem Grade vermehrt haben, daß das Wegtragen der ganzen Humusschicht und Beschädigungen der Baumwurzeln unvermeidlich waren und dadurch der Waldboden verarmte, so daß er nur geringe Hölzer erzeugen konnte.

Die Gesetzgebung, welche anfänglich besondere Beschränkungen des Streuholens nicht angeordnet hatte<sup>3)</sup>, sah sich durch diesen Zustand genöthigt, entschieden einzuschreiten.

In Preußen ist deshalb die Verordnung vom 5. März 1843<sup>4)</sup> erlassen, welche die Waldstreu = Berechtigung dahin definirt, daß sie in der Befugniß besteht, abgefallenes Laub und Nadeln so wie dürres Moos<sup>5)</sup> zum Unterstreuen unter das Vieh behufs der Bereitung des Düngers im Walde eines Anderen einzusammeln.

Für den Fall, daß nicht auf Grund besonderer Rechtstitel der Umfang und die Art der Ausübung bereits festgestellt sind, ist Folgendes bestimmt:

1. Die Berechtigten müssen sich alljährlich bis zum 15. August bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden. Der ihnen von demselben zu ihrer Legitimation ertheilte Zettel ist nur für die Zeit vom 1. October bis zum

<sup>1)</sup> Das Oesterreichische Forstgesetz vom 3. December 1852 § 12 kennt außer dieser Art von Streu, welche es Bodensreu nennt, noch eine Astsreu, welche nur von den bei dem Abtriebe oder der Durchforstung gefällten Bäumen genommen werden darf.

<sup>2)</sup> Dies wird sogar von dem eifrigsten Vertheidiger der Waldservituten Pfeil (Befreiung der Wälder von den Waldservituten S. 179) anerkannt.

<sup>3)</sup> § 221 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>4)</sup> G. S. S. 105.

<sup>5)</sup> Das Oesterreich. Forstgesetz vom 3. December 1852 § 11 nennt auch ein holziges Forstunkraut Besenpfriem (*Spartium scoparium*) als zur Bodensreu gehörig.

1. April, für ein bestimmtes Revier und für die Personen gültig, auf welche derselbe lautet. Diesen Zettel müssen die Berechtigten, oder die von ihnen beauftragten Leute, wenn sie Streu einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Contraventionsfall an den Waldeigenthümer zu entrichtenden Strafe von fünf bis zehn Silbergroschen stets bei sich führen und bei dem Ablauf des gedachten Zeitraums bei gleicher Strafe wieder abliefern<sup>1)</sup>.
2. Die Berechtigung darf nur in den vom Waldeigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Districten ausgeübt werden. Entstehen über die Frage, welche Districte zum Streusammeln zu öffnen sind, zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden dieselben von dem Kreis=Landrath unter Zuziehung eines von demselben zu wählenden hiebei unbeeilthigten Forstbeamten und eines Deconomieverständigen unter Vorbehalt des Recurses an das Plenum der Bezirks=Regierung entschieden<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> § 3 der Verordnung.

<sup>2)</sup> § 4 und 5 der Verordnung. Bei diesen Ermittlungen kam es in Frage kommen, ob einzelne Districte, namentlich auf magerem Boden, oder an den Sonnenseiten der Bergabhänge überhaupt mit dem Streusammeln zu verschonen sind. Im Allgemeinen müssen die Bestände eine Reihe von Jahren mit dem Streusammeln verschont werden. Hartig (Forstwissenschaft S. 499) nimmt an, daß die Bestände im Hochwalde die ersten 40 Jahre, im Mittel= und Niederwalde die ersten 15 Jahre hindurch verschont bleiben müssen und daß an einem und demselben Orte nur alle 4 Jahre Streu gesammelt werden darf. Er drückt dies (Forst= und Jagd=Staatsrecht S. 266) auch so aus, daß den Berechtigten immer nur der sechste Theil des ganzen Waldes zu öffnen ist. In seinem Entwurfe einer Forst= und Jagdordnung S. 51 schlägt er vor, jeden Hochwald=Bestand, welcher jünger ist als 50 Jahre, gänzlich mit der Abgabe von Streu zu verschonen. In Oesterreich darf nach § 13 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 nur alle 3 Jahre an einem und demselben Orte Streu gesammelt werden. Die

3. Die Berechtigung darf nur an bestimmten, vom Waldeigentümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden von den Raff- und Leseholz=Tagen verschiedenen Wochentagen und unter Anwendung der in den Zetteln bezeichneten Transportmittel, welche nach der bisherigen Observanz zu bestimmen sind, ausgeübt werden<sup>1)</sup>. Wo nach dem Herkommen der Gebrauch besteht, daß die Streu für das ganze Jahr gleich beim Beginn des Octobers an mehreren auf einander folgenden Tagen unter Aufsicht des Waldeigentümers eingesammelt wird, soll es dabei sein Bewenden behalten<sup>2)</sup>.

Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmenden Zahl der Tage findet das ordentliche Rechtsverfahren statt.

4. Die Berechtigung darf nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen (Harken), deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen, und mindestens zwei und einen halben Zoll von 'einander abstehen müssen, ausgeübt werden<sup>3)</sup>.

Waldordnung für Niederösterreich vom 1. Juli 1813 § 23 gestattete das Streurechen nur im Mittelgehölz, welches noch nicht bald zur Fällung bestimmt ist.

<sup>1)</sup> § 4 und 5 der Verordnung. Unter Observanz ist die bisherige Art und Weise der Ausübung zu verstehen. Erk. des Ober=Triebnals vom 14. September 1854 Entsch. Bd. 28 S. 430 Präj. Samml. Bd. 2 S. 148 No. 2547.

<sup>2)</sup> Dies findet namentlich im Gebirge statt, wo der Schneefall früher zu erwarten ist. Für das Wegschaffen der Streu aus dem Walde bestimmt § 16 des Oesterreich. Forstgesetzes vom 3. December 1852 eine Frist von drei Monaten nach der Gewinnung.

<sup>3)</sup> § 4 e der Verordnung. Eiserner Rechen sind fast überall beim Streusammeln verpönt. Hartig Forst= und Jagd=Staatsrecht S. 266. § 11 des Oesterreich. Forstgesetzes vom 3. December 1852.



5. Der Berechtigte darf die Streu nur selbst und nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbrauchen; er kann sie inzwischen vorübergehend zu anderen wirtschaftlichen Zwecken, z. B. zur Verjagung der Wohngebäude oder Bedeckung der Kartoffelgruben benutzen, ihrer Endbestimmung zum Unterstreuen unter das Vieh darf sie aber nicht entzogen, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden<sup>1)</sup>.

Für den Fall der Uebertretung dieser Bestimmungen sind Geldstrafen angeordnet, welche dem Waldeigentümer anheimfallen; an die Stelle derselben tritt, wenn der Zahlungspflichtige unvernünftig ist, nach Wahl des Waldeigentümers Gefängnißstrafe oder Forst- oder andere Strafarbeit nach Maßgabe der wegen Bestrafung der Holzdiebstähle bestehenden Bestimmungen<sup>2)</sup>.

Diese Geldstrafen betragen wenn die Waldstreuberechtigung in anderen als den dazu geöffneten Districten<sup>3)</sup> oder nach dem Schluß der Streulings=Periode oder an anderen, als den im Zettel bestimmten Tagen ausgeübt wird,

- a) zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,
- b) einen Thaler, wenn sie mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre und
- c) zwei Thaler, wenn sie mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre geholt wird.

Der Gebrauch verbotener Harken wird neben Confiscation derselben mit einer Strafe von einem Thaler<sup>4)</sup> bestraft. Mit der=

1) § 6 der Verordnung. Hartig, Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 53, will auch dem Waldeigentümer untersagen, Waldstreu irgend einer Art zu Asche zu verbrennen.

2) § 7—9 der Verordnung.

3) Nach Art. 84 des Forstgesetzes für Bayern vom 28. März 1852 wird Streuholen an nicht angewiesenen Orten als Entwendung bestraft.

4) In Bayern 30 Kreuzer bis 5 Gulden.

selben Strafe wird die Ausübung der Berechtigung mit größeren als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln geahndet.

Werden diese Contraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken als zum Unterstreuen unter das Vieh wird mit einer Strafe von zwei Thalern und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere

- a) für eine Karre oder Traglast mit einem Thaler,
- b) für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit zwei Thalern,
- c) für eine drei- oder vier-spännige Fuhre mit vier Thalern,

neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen, die nach rechtskräftiger Verurtheilung eintreten, wird die Strafe verdoppelt. Außerdem verliert der Contravenient, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu=Veräußerung sich einer solchen von neuem schuldig macht, die Waldstreu=Berechtigung auf die Dauer seiner Besitzzeit<sup>1)</sup>.

Bei Contraventionen gegen die Bestimmungen wegen des Orts und der Zeit der Ausübung und des Mitsichführens des Zettels tritt Pfändung ein, und wird das Pfand erst nach Erlegung der auf die Contravention gesetzten Strafe zurückgegeben.

Von dem Grundsätze ausgehend, daß die Streu=Servitut nur für den Bedarf des berechtigten Grundstücks bestimmt ist, hat das Ober=Triunal den Grundsatz aufgestellt, daß bei Bestimmung des Umfanges der Ausübung im verpflichteten Grundstücke diejenige Streu in Abzug kommen muß, welche im berechtigten Grundstücke selbst gewonnen wird (Präjudiz No. 2151 v. 9. Octbr. 1849 Samml. Bd. 2 S. 148 Entsch. Bd. 18 S. 279). Dieser Grundsatz ist demnächst

<sup>1)</sup> Die Entscheidung bei Contraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu erfolgt nicht durch den Forstrichter, sondern durch die ordentlichen Gerichte, § 10 der Verordnung.

auch im Art. 4 des Gesetzes vom 2. März 1850 G. S. S. 139 für alle Fälle anerkannt, wo nicht etwa die Abrechnung der eignen Streu durch Urkunden, Judicate oder Statuten ausgeschlossen ist.

Das Ober=Triunal hat ferner anerkannt, daß die in der Verordnung vom 5. Mai 1843 enthaltenen Bestimmungen über die Jahreszeiten, die Reviere und die Gestalt der Rechen, forstpolizeiliche, im Interesse des Gemeinwohls getroffene Anordnungen sind, deren Anwendung dadurch nicht gehindert wird, daß seit rechtsverjährter Zeit die Ausübung der Streu=Servitut eine andere gewesen ist<sup>1)</sup>. Eine diesen Bestimmungen entgegenstehende Ausübung kann daher auch nicht auf Schutz im Possessorienproceße Anspruch machen<sup>2)</sup>.

In dem Sächsischen Mandate vom 30. Juli 1813 § 26 ist bestimmt, daß die Waldstreu=Berechtigten sich den zur Handhabung der Forstpolizei, so wie zur Uebersicht des zu erholenden Quanti und des Bedürfnisses jedes Streu Erholenden nöthigen Anordnungen unterwerfen müssen, der Waldeigenthümer auch die Districte bestimmen und damit den Berechtigten von den übrigen Theilen des Waldes ausschließen kann. Für den Fall jedoch, daß der Berechtigte sich hiebei zu sehr beschränkt erachtet, soll das richterliche Ermessen mit Zuziehung Sachverständiger eintreten.

Noch schädlicher als die Streu=Servitut ist das s. g. Flaggenhauen, welches in dem Abschälen des Rastens und überhaupt der Humusschicht besteht, um sie zur Streu oder sonst als Düngung für den Acker zu verwenden, in einzelnen Gegenden werden auch die Flagggen als Brennmaterial benutzt. Demungeachtet ist es zu einer Gerechtfame geworden, wo denn nur darauf gehalten werden kann, daß es nicht in der Nähe der Bäume ausgeübt wird, weil die Wurzeln dadurch entblößt werden.

1) Erf. vom 24. Februar 1848 Entsch. Bd. 16 S. 208 Präj. Samml. Bd. 1 S. 430 No. 2015.

2) Erf. vom 15. Januar 1858 Entsch. Bd. 28 S. 393.

## VI. Von der Holz-Servitut.

## A. Allgemeine Grundsätze.

Die Holzservituten, obwohl ihre Objecte in den meisten Fällen einen beträchtlich höheren Werth haben, als die der übrigen Waldservituten, gereichen an sich der Forstcultur nicht zum Nachtheile, weil diese die Production von Holz selbst zum Ziele hat. Eine Ausnahme tritt aber in dem Falle ein, wenn den Berechtigten die Befugniß zusteht, sich das Holz nach Belieben und ohne Rücksicht auf forstwirthschaftliche Grundsätze im Walde selbst auszufuchen und zu fällen. Die meisten Forstordnungen ordnen daher die vorherige Anweisung des Holzes durch die Forstverwaltung an.

In Preußen hat bereits das Edict vom 11. März 1772<sup>1)</sup> angeordnet, daß Bau- und Nutzhölzer immer durch die Forstbeamten — unentgeltlich — angewiesen werden, Brennholz aber, soweit es nicht in einzelnen Provinzen ebenfalls durch die Forstbeamten angewiesen wird, von den Berechtigten nur an bestimmten Holztagen in Gegenwart des Forstbeamten gehauen werden soll. Das Allgemeine Landrecht bestimmt<sup>2)</sup> allgemein, daß die zu Bau-, Nutz-, Brenn- und Lesehholz-Berechtigten sich nach der vorgeschriebenen Forstordnung richten sollen und ohne Vorwissen des Wald-aufsehers nicht befugt sind, Holz zu fällen und abzuführen<sup>3)</sup>.

Da die Verpflichtung der Servitutberechtigten sich nach den Forstordnungen zu richten allgemein und im forstpolizeilichen Interesse vorgeschrieben ist, so folgt daraus, daß die Servitutberechtigten

<sup>1)</sup> Nabe Sammlung Bd. I Abth. 4 S. 248.

<sup>2)</sup> § 213. 214 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>3)</sup> Im § 14 und 15 des Oesterreich. Forstgesetzes vom 3. December 1852 sind dieselben Grundsätze aufgestellt, im § 17 ist noch verordnet, daß die Servitutberechtigten die ihnen zustehenden Erzeugnisse auf den geordneten Wegen aus dem Walde schaffen sollen.

sich den in den Forstpolizeigesetzen angeordneten Beschränkungen ihrer Rechte auch in dem Falle unterwerfen müssen, wenn das Forstpolizeigesetz erst nach Erwerb ihrer Berechtigung erlassen ist, es kommt daher auch nicht darauf an, ob sie ihre Berechtigung seit rechtsverjährter Zeit in anderer, als der in dem Forstpolizeigesetz vorgeschriebenen Weise ausgeübt haben<sup>1)</sup>.

Obwohl eine Realservitut ihrer Natur nach nur dem Besitzer eines bestimmten Grundstücks zustehen kann, so hat man doch in früheren Zeiten kein Bedenken getragen, Holzungsrechte an ganze Gemeinden zu verleihen, ohne damit zu beabsichtigen, daß die Gemeinde als juristische Person die Servitut ausüben solle, es waren diese Holzungsrechte auch in der Regel von der Art, daß sie eben nur von den einzelnen Gemeindemitgliedern nach Maßgabe ihres Bedarfs ausgeübt wurden<sup>2)</sup>. In Folge dessen ist es bald in Frage gekommen, ob auch neu sich ansiedelnde Gemeinde-Mitglieder das Holzungsrecht auszuüben befugt sind, ob also bei zunehmender Bevölkerung die Zahl der Berechtigten und somit der Umfang des von ihnen zu entnehmenden Objects sich in ungemessener Weise vermehren kann. Das Preussische Allgemeine Landrecht bestimmt<sup>3)</sup>, daß das einer ganzen Gemeinde oder Dorfschaft verliehene Holzungsrecht in der Regel nur den angefessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern und Häuslingen zusteht, und daß die Zahl der angefessenen Grundbesitzer im Ganzen genommen zum Nachtheile des belasteten Waldeigenthümers über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden kann. Es bezieht sich diese Bestimmung inzwischen nur auf den Fall der

1) Erf. des Ober-Tribunals vom 10. Febr. 1847 Entsch. Bd. 15 S. 283.

2) Eine Verleihung an die juristische Person würde z. B. anzunehmen sein, wenn eine politische Gemeinde eine Brücke zu unterhalten hat und ihr das Recht, zu diesem Behufe das Bauholz aus einem Walde zu entnehmen bewilligt ist.

3) § 211. 212 Tit. 22 Th. I A. L. R.

Verleihung und ist insoweit auch für das gemeine Recht anerkannt<sup>1)</sup>. Wenn dagegen eine Gemeinde durch Verjährung eine Holzungs- (oder Waldstreu-) Gerechtigkeit erworben hat, so erstreckt sich dieselbe auch auf den Bedarf der erst nach dem Beginn der Verjährung hinzugetretenen Mitglieder, falls nicht besondere Gründe für eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl oder Classe der Mitglieder vorhanden sind<sup>2)</sup>.

Wenn eine Holzungsgerechtigkeit dem Quantum nach unbestimmt ist, kann nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts der Waldeigentümer verlangen, daß dieselbe in Betreff des Brennholzes auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde<sup>3)</sup>. Die Frage, ob durch eine solche Fixation eine vollständige Novation dergestalt eintritt, daß die bisherige Servitut in eine Reallast verwandelt wird, oder ob durch die Fixation nur die Art der Ausübung der Servitut regulirt ist, läßt sich nicht im Allgemeinen entscheiden, sie kann nur nach der Lage des concreten Falles beurtheilt werden<sup>4)</sup>.

Wenn eine solche Fixation des Holzbedarfs die Folge hat, daß das Holz fortan aufgearbeitet, z. B. in Klaftern geschlagen dem Berechtigten überliefert wird, während er es sonst in ganzen

<sup>1)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 11. October 1849 Entsch. Bd. 18 S. 274 Präj. Samml. Bd. 2 S. 43 No. 2147.

<sup>2)</sup> Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals vom 31. Januar 1848 Entsch. Bd. 16 S. 30 Präj. Samml. Bd. I S. 46 No. 1982, J. Min. Bl. von 1848 S. 104.

<sup>3)</sup> § 235 Tit. 22 Th. I A. L. R. In den später mit Bayern vereinigten Landestheilen, in denen diese Vorschrift eingeführt gewesen war, (Publications-Patent für die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth vom 31. December 1803 N. C. C. Tom. XI S. 1971 Nabe Samml. Bd. 7 S. 564) ist dieselbe jetzt außer Kraft gesetzt, Art. 181 des Bayerischen Forstgesetzes vom 28. März 1852.

<sup>4)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 10. Juli 1856 Entsch. Bd. 33 S. 393.

Stämmen abholte, auch wohl selbst fällt<sup>1)</sup>, so scheint es in der Billigkeit zu liegen, daß er das Schlägerlohn erstattet; es wird jedoch dabei auch zur Erwägung kommen müssen, daß in der Regel die Berechtigten diese Arbeit selbst mit ihren Hausgenossen vorgenommen haben und die nunmehr ersparte Arbeitskraft zur Winterszeit nicht besonders verwerthen können.

Eine Bauholzberechtigung kann nur in Folge freiwilligen Einverständnisses beider Theile fixirt werden<sup>2)</sup>.

Das Allgemeine Landrecht stellt ferner die Regel auf, daß der Holzungsberechtigte das ihm zu seinem Bedürfnisse angewiesene Holz nicht verkaufen darf, und wenn er es dennoch gethan hat, dem Waldeigenthümer den Werth vergüten muß<sup>3)</sup>. Man nimmt an, daß diese Vorschrift keine Anwendung finde, wenn die Holzberechtigung auf eine bestimmte Quantität beschränkt ist<sup>4)</sup>, weil dann der Eigenthümer kein rechtliches Interesse mehr daran habe, wie über das Holz disponirt wird. Ein factisches Interesse kann er allerdings haben, weil Holzungsberechtigungen nicht selten bewilligt sind, um den Berechtigten das Motiv, Holz aus dem Walde zu entnehmen zu nehmen, und dieses Motiv nach dem Verkaufe des zum eignen Bedarfe bestimmten Holzes wieder vorhanden ist.

Das Allgemeine Landrecht gestattet übrigens dem Berechtigten in dem Falle, wenn ihm sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen wird, daß die Herbeiholung mehr als eine Tagereise erfordert, das ihm angewiesene Holz zu verkaufen und den Erlös zu verwenden, um sich seinen Bedarf mehr in der Nähe anzuschaffen, er muß jedoch vorher dem Waldeigenthümer Anzeige machen, welcher, wenn er den Verkauf nicht gestatten will, dem Berechtigten statt

1) Das Raff- und Keschholz entzieht sich der Natur der Sache nach der Fixirung.

2) § 236 Tit. 22 Th. I A. L. R.

3) § 237 Tit. 22 Th. I A. L. R.

4) v. Kamptz Jahrbücher Bd. I S. 142.

des demselben zustehenden Holzes dessen Werth nach der Forsttaxe entrichten muß<sup>1)</sup>. Schon bei der Redaction hat das Forstdepartement Bedenken gegen diese Bestimmung gehabt<sup>2)</sup>, welche in ihrer Ausführung practische Bedenken hervorruft und ihrer Fassung nach weniger in ein allgemeines Gesetzbuch, als in die Instruction einer Verwaltungs- oder Vermittelungsbehörde gehört.

#### B. Von der Bau- und Nutzholz-Berechtigung.

Das Recht Bauholz aus einem Walde zu entnehmen wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts schon dann als vorhanden angenommen, wenn dem Berechtigten das „benöthigte Holz“ ohne weitere Einschränkung oder Benennung bewilligt ist<sup>3)</sup>. Unter der allgemeinen Bezeichnung Bauholz wird auch Reparaturholz mit einbegriffen erachtet, wenn aber ausdrücklich nur Reparaturholz Gegenstand der Berechtigung ist, so kann Holz zu Neubauten nicht gefordert werden.

Unter Bauholz wird nicht nur das zu den Hauptbestandtheilen der Gebäude, sondern auch das zu dem inneren ihrer Bestimmung entsprechenden Ausbau erforderliche Holz verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob es der Zimmermann oder der Tischler bearbeitet. Es wird daher angenommen, daß dem Berechtigten auch das nöthige Holz zu den Stubendielen, Fensterrahmen, Fensterläden, Treppenverkleidungen, Thüren, Dachstücken, Brunnen, Thoren und Hofzäunen, Krippen und Kaufen in den Ställen, Brücken in oder an dem Gehöfte, Tränktrögen, Dach und Feuerleitern gewährt werden muß<sup>4)</sup>,

1) § 238. 239 Tit. 22 Th. I A. L. R.

2) Enarez amtliche Vorträge, Jahrbücher Bd. 41 S. 75.

3) § 201 Tit. 22 Th. I A. L. R. Das Bayerische Landrecht Th. II Cap. 8 § 15 No. 2 h bestimmt im Gegentheil, daß unter dem benöthigten Holz im Zweifel nur Brenn-, nicht Bauholz zu verstehen ist.

4) Zeitschrift des Preuß. Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen Bd. 3 S. 235 Bd. 7 S. 190.



und daß bei einer Wassermühle die Bauholzgerechtigkeit sich auch auf die Abschlags Schleuse des zur Mühle gehörigen Mühlteiches erstreckt<sup>1)</sup>.

Daß unter Bauholz auch Schirr= und Nutzholz begriffen sei, ist nicht allgemein vorgeschrieben, es läßt sich nur aus einzelnen Forstordnungen und namentlich aus der früheren Gutshörigkeit herleiten<sup>2)</sup>.

Die Bauholz=Berechtigung, welche einem Grundstücke zufließt, erstreckt sich nur auf die Unterhaltung und Wiederherstellung derjenigen Wohn= und Wirthschaftsgebäude, welche zur Zeit der Verleihung des Rechts auf dem berechtigten Grundstücke vorhanden waren, nicht auf neue Anlagen<sup>3)</sup>; es kann jedoch, wenn veränderte Umstände und vermehrte Bedürfnisse des berechtigten Guts eine Verlegung oder Erweiterung der Gebäude nothwendig machen, auch das dazu erforderliche Bauholz gefordert werden<sup>4)</sup>.

Es soll durch diese Bestimmung den Bedürfnissen der fortschreitenden Cultur Rechnung getragen werden, sie erstreckt sich aber nicht auf die durch neue Cultur=Arten und wesentliche Umgestaltungen der Wirthschaftsführung hervorgerufenen erweiterten Anlagen<sup>5)</sup>, auch nicht auf den Fall, wenn dem Besitzer des zu Bauholz berechtigten Grundstücks bei der Regulirung der gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse Bauerländereien abgetreten werden und zur Bewirthschaftung derselben Baulichkeiten nothwendig werden<sup>6)</sup>. Obwohl übrigens die Bauholz=Berechtigung eine Pertinenz des ganzen berechtigten Grund=

1) Erf. des Ober=Tribunals vom 4. Mai 1852 Striethorst Archiv Bd. 6 S. 137.

2) Z. B. § 14 Tit. 6 der Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777 Nabe Sammlung Bd. 1 Abth. 6 S. 271.

3) § 208, 209 Tit. 22 Th. I A. L. N.

4) § 210 Tit. 22 Th. I A. L. N.

5) Erf. des D. Trib. v. 17. Juli 1840 Präj. 902 Samml. Bd. 1 S. 133 und vom 23. Juni 1857 Entsch. Bd. 36 S. 221.

6) Erf. des D. Trib. v. 18. Sept. 1847 Präj. No. 1915 Entsch. Bd. 16 S. 219.

stückes ist, so würde sie doch im Falle einer Parcellirung in Ermangelung einer besonderen Verabredung dem Erwerber der Gebäude verbleiben müssen, da ihr Zweck die Unterhaltung der Gebäude ist.

Das Bedürfniß der vorzunehmenden Bauten und Reparaturen so wie es Bauverständige feststellen, bildet den Maßstab für die Quantität und Qualität des dem Berechtigten zu liefernden Bauholzes, und es wird dabei selbstredend vorausgesetzt, daß der Bau den gesetzlichen Vorschriften gemäß construirt werde. Die meisten Forstordnungen haben, wenn auch nicht immer mit Erfolg, sowohl im forstlichen als im polizeilichen Interesse die Construction massiver Seitenwände, wenigstens massiver Schwellen angeordnet<sup>1)</sup>, es sind inzwischen nur einzelne Holz=Constructions z. B. hölzerne Schornsteine im feuerpolizeilichen Interesse bestimmt verboten. Es ist für solche Fälle die Frage aufgestellt worden, ob der Waldbesitzer ohne geachtet dieses Verbots verpflichtet ist, dem Berechtigten das Holz, welches zu einer solchen Construction nöthig sein würde, zu verarreichen und dann der Berechtigte befugt ist, dasselbe zu verkaufen und den Erlös zur Ausführung der vorgeschriebenen feuersicheren Construction zu verwenden. Pfeil<sup>2)</sup> bejaht diese Frage; dieser Ansicht steht jedoch die Natur der Bauholzgerechtigkeit entgegen, nach welcher dem Berechtigten nur dasjenige Holz aus dem Walde zusteht, dessen er wirklich bedarf<sup>3)</sup>.

Es ist ferner in Betreff der Bauholzberechtigung die Frage

<sup>1)</sup> Z. B. § 11 Tit. VI der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 Abte Samml. Bd. I Abth. 6 S. 81. Auch schon Maria Theresia war bestrebt, den Massivbau einzuführen und verordnete § 12 No. 2 des Urbariums für Ungarn, daß die Grundbesitzer den Bauern nur zu Dachgerüsten, Thüren und Fenstern Bauholz geben sollten.

<sup>2)</sup> In Gans Beiträgen Bd. I S. 321 und in der Schrift über Befreiung der Wälder von Servituten S. 134.

<sup>3)</sup> § 203. 208. 210 Tit. 22 Th. I A. L. R. und Koch Landrecht Bd. 2 Ann. 12 zu § 208 d. L.

aufgestellt worden, ob die bei einem Bau übrig bleibenden Holzreste der durch denselben ersetztten bisherigen Gebäude dem Bauholzberechtigten oder dem Eigenthümer des Waldes zustehen. Da man von dem Gesichtspunkte ausgehen muß, daß der Berechtigte nur das zu einem Bau nöthige Holz zu fordern hat, so muß man auch dem Waldeigenthümer das Recht zusprechen, das Holz, wenn es zu diesem Zwecke nicht mehr dient, zurückzunehmen.

Ein Interesse für den Letzteren liegt dabei in der Regel weniger in dem Werthe dieses Holzes, als darin, daß ein fahrlässiges Behandeln der Gebäude, welches zeitiger einen neuen Bau herbeiführt, nicht noch durch die Aussicht auf den Gewinn des alten Holzes prämiirt werde.

Eine specielle Entscheidung dieser Frage ist im § 24 der Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlen=Nutzungen der Einwohner des Oberharzes vom 14. September 1867<sup>1)</sup> dahin getroffen, daß bei den Holzanschlägen das aus den alten Gebäuden zu gewinnende Bauholz mit zu berücksichtigen ist, daß aber das zu Bauzwecken untaugliche Holz dieser Art, so wie die beim Bau nicht brauchbaren Abfälle von dem abgegebenen neuen Bauholz dem Berechtigten zur freien Verfügung verbleiben.

Der Berechtigte, welcher Holz zu einem Baue erhalten hat, ist auch verpflichtet, das Holz zu diesem Zwecke wirklich zu verwenden. Wollte er den Bau unterlassen und das Holz verkaufen oder anderweit verwenden, so würde er schon nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen dem Waldeigenthümer zum Schadenersatz verpflichtet sein<sup>2)</sup>. Die Forstordnungen schreiben meistentheils eine besondere Controle darüber, daß das Holz auch wirklich zum Bau verwendet werde, durch die Forstbeamten und die Ortsbehörden vor<sup>3)</sup>.

1) G. C. von 1867 S. 1621. 2) § 237 Tit. 22 Th. I A. E. R.

3) Z. B. § 4 Tit. VI der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 und § 4 Tit. VI der Forstordnung für Pommern vom 29. December 1777 Rabe Samml. Bd. I Abth. 6 S. 81 und 271.

In Bayern ist vorgeschrieben, daß der Bauholz=Berechtigte, wenn er das Holz nicht binnen zwei Jahren zum Bau verwendet, dem Waldeigenthümer den Werth, welchen dasselbe zur Zeit der Uebergabe hatte, erstatten muß<sup>1)</sup>.

Noch strengere Grundsätze wurden in der französischen Republik in dem Beschlusse des General=Regierungs=Commissars, welcher die Ausübung der Waldberechtigungen in den Nationalwäldern regulirte, vom 9. Prairial X (29. Mai 1802) aufgestellt, indem nach Art. 17 desselben Derjenige, welcher das aus Nationalwäldern erhaltene freie Brenn= oder Bauholz verkauft, als Dieb bestraft und künftig vom Empfange ausgeschlossen werden soll. Nach Art. 18 soll das Bauholz schon verfallen sein, wenn es binnen Jahresfrist nicht verbaut ist.

Wenn der Bauholzberechtigte seine Gebäude bei einer Feuer=versicherungs=Gesellschaft versichert hat, so hat dies an sich keinen Einfluß auf seine Bauholzberechtigung, weil er die Brand=Entschädigung auf Grund eines besonderen Contracts=Verhältnisses und der bisher aus seinen Mitteln gezahlten Beiträge erhält<sup>2)</sup>; es ist jedoch die Versicherungsgesellschaft gefährdet, wenn ohne ihr Vorwissen die ohnehin oft nur geringe Neigung des Versicherten zur Vorsicht gegen Feuergefahr noch dadurch abgeschwächt wird, daß ihm ein Theil des Brandschadens doppelt vergütet wird und es wird deshalb meistens der Werth des freien Bauholzes bei der Taxirung der versicherten Gebäude ausgeschlossen<sup>3)</sup>.

1) Art. 28 des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

2) Zeitschrift des Revisions=Collegiums für Landes=Culturfachen Bd. 9 S. 120.

3) Z. B. § 24 des Reglements für die Provinzial=Feuer=Societät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 G. S. S. 85; § 34 des revirten Reglements für die Land=Feuer=Societät der Neumark vom 17. Juli 1846 G. S. S. 351. Anders sind die Verhältnisse bei der Tiroler gegenseitigen Brandversicherung nach der Hofkammer=Verordnung vom 6. Februar 1830.

## C. Von der Brennholz-Berechtigung.

Die nicht fixirte Brennholz-Berechtigung als eine Real-Servitut kann immer nur Holz zum Gegenstande haben, welches auf dem berechtigten Gute zur Feuerung verbraucht wird; wenn der Besitzer nicht auf dem Gute wohnt, kann er für den Bedarf in dem anderweiten Wohnorte kein Holz fordern; würde ihm das Recht hiezu ausdrücklich bewilligt sein, so würde nicht mehr eine Realservitut, sondern ein persönliches Nutzungsrecht vorliegen<sup>1)</sup>. Das Holz kann auch nur für den gewöhnlichen wirthschaftlichen Bedarf gefordert werden. Bei bäuerlichen Besitzungen werden die Haushaltungen der Ausgedinger als zur Wirthschaft gehörig betrachtet<sup>2)</sup>. Eben so gehören die Haushaltungen der Verwalter und Pächter mit zu der zu versorgenden Gutswirthschaft.

Gewerbliche Anlagen gehören nicht ohne Weiteres zu der Wirthschaft eines Gutes, es würde für dieselben nur dann Brennholz gefordert werden können, wenn sie zu der Zeit, wo die Berechtigung entstanden ist, bereits als zur Bewirthschaftung des Guts gehörig betrieben wurden, oder wenn in der Verleihungs-Urkunde das Gut ausdrücklich als ein zu diesem Gewerbebetriebe bestimmtes bezeichnet ist<sup>3)</sup>.

Der Berechtigte kann übrigens seinen Bedarf nicht auf mehrere Jahre vorausnehmen, sondern denselben nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders fordern<sup>4)</sup>.

1) § 205—207 Tit. 22 Th. I A. L. R.

2) Erf. des Ober-Tribunals vom 15. September 1847. Entsch. Bd. 15 S. 491 Präj. Samml. Bd. 1 S. 133 No. 1914.

3) Entscheidungen des Revisions-Collegiums für Landesculturfachen Bd. 2 S. 451 Bd. 3 S. 226. 229.

4) § 204 Tit. 22 Th. I A. L. R.

## D. Von der Raff- und Leseholz-Berechtigung.

Das Recht, Raff- und Leseholz aus einem Walde zu entnehmen, hat zwar lediglich den Gewinn von Brennmaterial zum Zwecke, ist aber seiner Natur nach von den übrigen Berechtigungen wesentlich verschieden, so daß derjenige, welchem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modification zusteht, nicht verpflichtet ist, sich seinen Bedarf an Raff- und Leseholz vorzugsweise anweisen zu lassen<sup>1)</sup>.

Unter Raff- und Leseholz versteht man die von den Bäumen abgefallenen trockenen Aeste (auch die abgefallenen Zapfen der Nadelhölzer) und dasjenige Holz, welches in abgeholzten Schlägen als Abraum zurückgelassen ist<sup>2)</sup>. Der rechtliche Begriff des Abraums besteht darin, daß derselbe bei der gewöhnlichen forstmäßigen Benutzung als derelinquirt im Walde zurückgelassen wird, es läßt sich daher der Begriff des Abraums nicht insoweit fixiren, daß man dem Waldeigenthümer die Verpflichtung auferlegen kann, bestimmte Theile der Bäume unbedingt im Walde für die Raff- und Leseholz-Berechtigten zurückzulassen<sup>3)</sup>. Es kann daher auch die von Pfeil<sup>4)</sup> ausgesprochene Ansicht, daß jedenfalls alle nicht zum Einschlagen in Knüppel-Klastern geeignete Aeste in den Abraum gehören, rechtlich nicht maßgebend sein.

Die Raff- und Leseholz-Berechtigung ist durch Obervanz auch auf das Abbrechen trockener Aeste, wie sich dergleichen vorzugsweise in Nadelholz=Dickichten vorfinden, ausgedehnt, fast überall aber

<sup>1)</sup> Plenarbeschuß des Ober-Tribunals vom 22. Januar 1844. Entsch. Bd. 9 S. 36, Präj. Samml. Bd. 1 S. 133 No. 1393, J. Min. Bl. S. 109.

<sup>2)</sup> § 215 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>3)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 2. November 1854. Entsch. Bd. 29 S. 132 Präj. Samml. Bd. 2 S. 43 No. 2567.

<sup>4)</sup> Gans Beiträge Bd. I S. 322.

ist der Gebrauch schneidender Werkzeuge oder eiserner Haken um dieselben vom Baume zu trennen (bei Strafe der Confiscation) untersagt<sup>1)</sup>. Ein diesem Verbotsgesetze entgegenstehendes Recht würde auch nicht durch Verjährung erworben werden können<sup>2)</sup> und ebenso wenig kann ein demselben zuwider stattfindender Gebrauch auf Schutz im Possessorien-Proceffe Anspruch machen<sup>3)</sup>.

Der Ertrag des Raff- und Leseholzes ist der Natur der Sache nach ein unbestimmter, da er theils von der Quantität, welche gerade im Walde vorhanden, theils von der Thätigkeit des Berechtigten beim Einsammeln abhängig ist, es kann daher nicht auf ein bestimmtes Quantum fixirt werden. Die Grenzen der Ausübung lassen sich nur festsetzen durch Beschränkung auf gewisse Districte, auf bestimmte Tage und auf die Zahl der Personen, welche für ein berechtigtes Grundstück sich gleichzeitig am Einsammeln theiligen, auch wohl durch Bestimmungen über die Transportmittel<sup>4)</sup>. Jedemfalls ist übrigens das Einsammeln von Raff- und Leseholz auf das eigne Bedürfniß des Berechtigten beschränkt, wenn er dergleichen verkauft, so wird er in Preußen um den doppelten Betrag des verkauften Holzes bestraft und im Wiederholungsfalle seines Rechts für seine Besitzzeit verlustig<sup>5)</sup>.

Die Befugniß des Waldeigenthümers das Sammeln des Raff- und Leseholzes auf bestimmte Wochentage und auf die sechs Winter-

---

1) § 219. 220 Tit. 22 Th. I A. L. R. § 27 des Sächsischen Mandats vom 30. Juli 1813. In Bayern ist eine Geldstrafe von 30 Kreuzern bis zu 5 Gulden angedroht.

2) § 664 Tit. 9 Th. I A. L. R. Erf. des Ober-Tribunals vom 10. März 1845 Präj. Samml. B. 1 S. 304 No. 1555.

3) Erf. des Ober-Tribunals vom 26. April 1852 J. Min. Bl. von 1854 S. 106.

4) In Sachsen ist es nur gestattet, das Raff- und Leseholz, wenn es nicht getragen wird, in Schiebkarren zu transportiren, § 27 des Mandats vom 30. Juli 1813.

5) § 222. 223 Tit. 22 Th. I A. L. R.

monate einzuschränken, ist in den meisten Ländern anerkannt<sup>1)</sup>, im Hochgebirge ist es in der Regel nothwendig, das Raff- und Leseholz im September zu sammeln und während des Winters abzuholen. In der Regel ist auch vorgeschrieben, daß die Berechtigten mit den zum Transport dienenden Karren und Wagen nicht außerhalb der Wege in den Forstorten fahren oder sich sonst der Aufsicht des Forstbeamten entziehen<sup>2)</sup>.

Die Ausübung der Berechtigung zu Raff- und Leseholz ist nicht an die Person des Berechtigten gebunden, er kann das Holz auch durch Mitglieder seiner Familie und durch Diensthoten einzusammeln lassen<sup>3)</sup>.

Einer Beschränkung des Raff- und Leseholzes in Beziehung auf die Stärke der von den Berechtigten mitzunehmenden Aeste wird es der Natur der Sache nach nicht füglich bedürfen, eine Controle darüber auch kaum möglich sein; man nimmt inzwischen an, daß der Raff- und Leseholz-Berechtigte abgefallene Aeste von mehr als sechs Zoll Stärke sich nicht aneignen darf, weil dieselben zum Lagerholze gehören. Das Einsammeln von Rien (zum Leuchten) gehört nicht zu den Befugnissen der Raff- und Leseholz-Berechtigten<sup>4)</sup>.

Wenn im Walde ohne Schuld des Eigenthümers Raff- und Leseholz nicht vorhanden ist, sind die Berechtigten nicht befugt, statt desselben anderes Holz zu fordern<sup>5)</sup>.

Die Berechtigung Raff- und Leseholz zu sammeln, wird auch in manchen Forsten gegen Gewährung eines Entgelts, der s. g. Heide-

1) § 218 Tit. 22 Th. I A. E. R. § 26 des Landculturb-Edicts vom 14. September 1811. Erf. des Ober-Tribunals vom 24. November 1853. Striethorst Archiv Bd. 13 S. 16.

2) § 17 des Forstgesetzes für Oesterreich vom 3. December 1852.

3) Erf. des Ober-Tribunals vom 24. November 1853. Striethorst Archiv Bd. 13 S. 16.

4) § 221 Tit. 22 Th. I A. E. R.

5) § 224. 225 Tit. 22 Th. I A. E. R. § 12 der Instruction vom 1. Juni 1770. Kabe Samml. Bd. I Abth. 4 S. 46.



miethen ausgeübt, es ist in diesem Falle nicht für eine Grundgerechtigkeit zu erachten, sondern für ein von Jahr zu Jahr erneuertes Vertragsverhältniß, es erlangt auch dadurch nicht die Natur einer Grundgerechtigkeit, daß in den Verleihungs-Urkunden das „Einmieten in die Heide“ bewilligt ist<sup>1)</sup>. Nur wenn in diesen Urkunden zugleich der Betrag der Heidemiethe unabänderlich festgesetzt ist, kann das Verhältniß als eine Grundgerechtigkeit erachtet werden<sup>2)</sup>.

In einigen Gegenden besteht das Recht, Ast- oder Reisholz aus einem Walde zu entnehmen, theils indem die Berechtigten die beim Fällen und Aufarbeiten des Holzes liegen bleibenden Aeste, welche eine gewisse Stärke (die des Knüppelholzes) nicht erreichen, sich aneignen, theils indem sie dergleichen Aeste abhauen dürfen. Das letztere darf keinesfalls in der Saftzeit, sondern nur im Winter geschehen und die Aeste nur bis zu einer gewissen Höhe abgehauen werden.

In der letzteren Form und ohne Aufsicht ausgeübt ist diese Servitut immer schädlich für die Bäume und überhaupt geeignet Streitigkeiten herbeizuführen, welche sogar soweit gediehen sind, daß besonderes Herkommen darüber entscheiden mußte, ob von einem gabelförmigen Stamme der eine Theil der Gabel nicht für einen senkrecht stehenden Ast erklärt werden dürfe.

#### E. Von dem Rechte auf Lagerholz und Windbruch.

Unter Lagerholz (Urholz) werden die Stämme verstanden, welche vor Alter umgefallen sind, das Recht auf Lagerholz schließt daher im Allgemeinen nicht das Recht auf Windbruch in sich<sup>3)</sup>. Nur

1) Erf. des Ober-Tribunals vom 25. September 1851. Entsch. Bd. 21 S. 288.

2) Zeitschrift des Revisions-Collegiums Bd. 3 S. 188.

3) § 216 Tit. 22 Th. I A. L. R. Erf. des Obertribunals vom 30. April 1850. Entsch. Bd. 20 S. 442 Präj. Samml. Bd. 2 S. 44 Nr. 2211 und vom 16. Januar 1850. Entsch. Bd. 17 S. 410.

in einigen Gegenden wird der Windbruch zum Lagerholze gerechnet, wenn die umgeworfenen Bäume sowohl zu Bauholz untauglich, als auch schon vorher abständig gewesen sind<sup>1)</sup>.

Der Schneebruch wird an und für sich weder zum Lagerholze noch zum Windbruch gerechnet<sup>2)</sup>.

Dem zu Lagerholz oder Windbruch Berechtigten kann der Natur der Sache nach das Mitbringen von Aexten und anderen Werkzeugen nicht versagt werden. Hartig erkennt dies auch in seinem Entwurfe einer Forst- und Jagdordnung an, während er in seiner Forstwirthschaft S. 504 dem Lagerholzberechtigten das Mitbringen solcher Werkzeuge nicht gestatten will.

In der Natur des Lagerholzes sowohl als des Windbruchs liegt es, daß das Object dieser Berechtigung kein regelmäßig vorkommendes ist, die Ausübung der letzteren also ruhen muß, wenn dergleichen Objecte nicht vorhanden sind<sup>3)</sup>. Namentlich kann dem Waldeigenthümer nicht zugemuthet werden, um dieser Berechtigung willen die Maßregeln zum Schutze des Waldes gegen Windschaden zu vernachlässigen oder die Bäume ein höheres Alter, als es die Grundsätze der Forstwirthschaft erfordern, erreichen zu lassen, damit sie morsch worden und vor Alter umstürzen. Das Recht auf Windbruch ist aber auch, wenn der besondere Rechtstitel nicht ein Anderes besagt, nur zum eignen Bedarfe des Berechtigten bestimmt, derselbe darf daher auch bei stärkerem Windschaden nur den Bedarf eines Jahres entnehmen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Schemplig *Consuetudines* Lib. II tit. 94. Göze *Provinzialrecht* der Altmark S. 456.

<sup>2)</sup> *Zeitschrift des Revisions-Collegiums* Bd. 9 S. 343.

<sup>3)</sup> *Erk. des Ober-Tribunals* vom 12. November 1834, *Simon und v. Strampff Rechtsprüche* Bd. 4 S. 359. Pfeil in *Gans Beiträgen* S. 322.

<sup>4)</sup> Hartig *Entwurf einer Forst- und Jagd-Ordnung* S. 77.

## F. Von dem Rechte auf Wurzelstöcke.

Das Recht die Wurzelstöcke abgetriebener Bäume zu roden<sup>1)</sup>, darf überhaupt nur im Hochwalde ausgeübt werden, weil im Niederwalde die Stöcke wieder ausschlagen sollen. Das Bestreben der Berechtigten geht dabei dahin, nur Stöcke von solchen Stämmen zu roden, welche bereits vor mehreren Jahren gefällt sind, denn die grünen Stöcke sind schwer zu roden und namentlich für das Theerschwelen ist es vortheilhaft, die Kiefernstöcke erst abfaulen zu lassen, bevor man dieselben rodet. Ein solches Verfahren würde nur bei einer Plenterwirthschaft möglich sein, den Anforderungen einer geregelten Schlagwirthschaft aber durchaus widersprechen, weil bei derselben die abgetriebenen Schläge sogleich wieder in Schonung gelegt werden müssen und sodann die jungen Pflanzen bei dem Roden der Stöcke beschädigt oder vernichtet werden.

Aus der allgemeinen Anordnung, daß mit Strenge auf Respectirung der Schonungen zu halten sei<sup>2)</sup>, kann man noch nicht folgern, daß die Berechtigten die Stöcke eines jeden Schlags nur im Abtriebsjahre roden dürfen und es bleibt daher nur übrig, die Ausübung gesetzlich zu regeln, sodaß den Schonungen möglichst wenig Schaden zugefügt wird.

Das Sächsische Mandat vom 30. Juni 1813 bestimmt im § 30, daß wo keine ausdrückliche Zeitbestimmung vorhanden ist, das Roden der Stöcke in dem auf den Holzhieb folgenden Jahre vorgenommen werden muß, daß aber, wo durch Necessität die Bestimmung einer längeren Frist als drei Jahre nach dem Holzschlage festgesetzt ist, diese auf drei Jahre eingeschränkt wird, so daß nach deren Ablauf der Waldbesitzer die Stöcke selbst roden lassen darf.

1) Der Waldbesitzer darf ein solches Recht nicht dadurch beeinträchtigen, daß er die Bäume mit den Wurzeln ausgräbt oder zu tief (nämlich unter sechs Zoll über dem Erdboden) abstämmt.

2) § 33 des Landcultivur-Edicts vom 14. September 1811 G. S. S. 300.

Außerdem verordnet es, daß der Waldbesitzer dem Berechtigten die Districte anweisen und darauf halten kann, daß die Rodung zu einer Zeit und auf eine Art erfolgt, daß der junge Anflug nicht beschädigt wird, daß auch die Stöcke rein mit den Wurzeln ausgerodet und die entstandenen Löcher wieder zugefüllt werden<sup>1)</sup>.

#### G. Von der Harz-Servitut.

Das Einsammeln von Harz in Fichtenwäldern ist trotz seiner Schädlichkeit dennoch in manchen Ländern als eine Servitut anerkannt. Es wird so ausgeübt, daß aus der Rinde der Stämme senkrechte Streifen von 2 — 3 Zoll Breite (Laachen) abgeschält werden, aus denen dann später das sich sammelnde Harz gescharrt wird. Die Beschränkungen, denen es im Interesse der Forstcultur unterworfen werden muß, bestehen darin, daß nur Bäume gelaacht werden dürfen, welche zu Brennholz bestimmt sind und in den nächsten Jahren<sup>2)</sup> zum Abtriebe kommen. Die Zahl der Laachen muß sich nach der Stärke des Baumes richten, auch darf das Harz nicht zu oft aus denselben gescharrt werden (z. B. zweimal jährlich nach Pfingsten und nach Jacobi, wie die Herzoglich Württembergische Forstordnung bestimmte).

Die Harzservitut kann der Natur der Sache nach nicht auf den eignen Bedarf des Berechtigten beschränkt werden, da das Harz überhaupt nur gesammelt wird, um als Handelsartikel zu dienen. Um so mehr muß es bedenklich erscheinen, einen solchen nur zur Beschädigung der Bäume gereichenden Mißbrauch in die Reihe der Grundgerechtigkeiten aufzunehmen.

<sup>1)</sup> Hartig Entwurf einer Forst- und Jagd-Ordnung S. 45.

<sup>2)</sup> z. B. in 6 Jahren § 32 des Sächf. Mandats vom 30. Juli 1813.

## VII. Von der Aufhebung der Waldservituten.

## A. Aufhebung durch Aufhören des herrschenden Grundstücks.

Da eine Servitut zum Besten eines Grundstücks gereichen soll, so würde sie aufhören müssen, wenn das berechnigte Grundstück in Folge eines Naturereignisses aufhören würde zu existiren. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen das berechnigte Grundstück aufhört als ein solches zu existiren, für welches seiner Natur nach die Servitut bestellt war. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn das ganze berechnigte Grundstück zu einem Festungs-, Eisenbahn- oder Canal-Bau expropriirt würde, oder wenn ein Waldbesitzer ein Grundstück, welchem Berechnigungen in einem anderen Walde zustehen, ankaufen und das ganze Areal nach Niederlegung der Gebäude behufs Arrondirung seiner Waldfläche in Schonung legen sollte. Fälle dieser Art werden immerhin zu den seltenen gehören, auch meistentheils vorher durch Ablösung der Servitut erledigt werden. Häufiger sind dagegen Parcellirungen der berechnigten Grundstücke. Dieselben können unter Umständen die Folge haben, daß ein Grundstück der Art, welches die Servitut voraussetzt, nicht mehr existirt; die Frage, ob dadurch die Ausübung der Servitut alterirt wird, kann aber nicht allgemein, sondern nur mit Rücksicht auf die Natur der einzelnen Servituten und den Umfang der Parcellirung entschieden werden, es ist dabei aber auch der Grundsatz festzuhalten, daß durch die Parcellirung die Belastung des verpflichteten Grundstücks nicht erhöht werden darf.

Die Holzberechnigungen haben ihre unmittelbare Beziehung zu dem Gehöft, sie gehen also in der Regel auf den Besitzer derjenigen Parcellen über, auf welcher das Gehöft liegt<sup>1)</sup>. Wenn aber das

---

<sup>1)</sup> Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 9. Mai und 1. Juni 1854. Striethorst's Archiv Bd. 13 S. 86 und 149.

Gehöft selbst von der Parcellirung betroffen wird, muß man zwischen der Bau= und Brennholzberechtigung unterscheiden; bei der ersteren ist eine Theilung ohne Benachtheiligung des Waldbesizers denkbar und ebenso bei einer fixirten Brennholz=Verechtigung. Eine unbestimmte Brennholzberechtigung, namentlich die Befugniß, Raff= und Leeseholz zu holen, würde dagegen eine wesentlich andere werden, wenn sie fortan statt für eine, für zwei Feuerstellen beziehungsweise Familien ausgeübt werden würde, ohne daß die Ausübung so regulirt wäre, daß sie der früher stattgefundenen gleich käme<sup>1)</sup>.

Diejenigen Waldservituten dagegen, welche mit dem landwirthschaftlichen Betriebe des berechtigten Grundstücks in Verbindung stehen, namentlich die Weide= und Streu=Servitut, bleiben im Falle einer Parcellirung des berechtigten Grundstücks nicht bei dem Gehöft als solchen, sondern bei dem Areal, welches die Futtermittel zur Durchwinterung des Viehstandes gewährt<sup>2)</sup>. Es kann daher unter Umständen die Zahl des zu weidenden Viehs unter mehrere Parzellenbesitzer getheilt werden, weil dies (vorausgesetzt, daß das Vieh in der Gemeindeheerde aufgetrieben wird) dem Waldbesitzer nicht zu einer größeren Belastung gereicht. Bei der Streu=Servitut liegen dagegen die Verhältnisse anders, weil bei ihr der Schwerpunkt in der Thätigkeit des einsammelnden Besizers ruht, es würde also jedenfalls die Belastung des verpflichteten Grundstücks erhöht werden, wenn fortan mehrere Personen als früher sich an den dazu bestimmten Tagen im Walde einfänden wollten, um Streu zu rechen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Dies würde z. B. möglich sein, wenn an jedem der Holztage nur einer der beiden Parzellenbesitzer im Walde erscheinen dürfte. Erkenntniß des Ober=Triunal vom 22. December 1847 Rechtsfälle Bd. 3 S. 252.

<sup>2)</sup> Erkenntniß des Ober=Triunal vom 6. März 1855. Entsch. Bd. 30 S. 227.

<sup>3)</sup> In dem Erkenntniße des Ober=Triunal vom 14. März 1871 Entsch. Bd. 65 S. 140 ist ausgesprochen, daß dem Besitzer eines parcellirten Kossätenhofes die Streuservitut nur nach Maßgabe des bei dem Ge-

## B. Aufhebung durch Aufhören des dienenden Grundstücks.

Es kann an sich keinem Bedenken unterliegen, daß eine Servitut aufhören würde, wenn das mit derselben belastete Grundstück aufhören sollte zu existiren<sup>1)</sup> (z. B. vom Meere verschlungen würde). Das Object einer Waldservitut ist inzwischen in den meisten Fällen nicht der Grund und Boden, sondern der auf demselben befindliche Wald und es entsteht daher die Frage, ob und in wie weit sie aufhört, wenn der Wald aufhört als solcher zu existiren oder doch Dasjenige zu liefern, was die Servitut dem Berechtigten als Nutzen gewähren soll. Da nun ein Wald zu seiner Existenz der Cultur, also einer positiven Thätigkeit des Besitzers bedarf, so tritt an den letzteren die Aufforderung, die Forstcultur so zu betreiben, daß nicht in Zukunft dem Servitutberechtigten das Object seines Rechts entzogen oder erheblich geschmälert werde. Es mag von diesem Gesichtspunkte aus bedenklich erscheinen, manche Entnahmen von Erträgen des Waldes namentlich von solchen, welche früher gering geachtet wurden, in die Reihe der Servituten mit allen rechtlichen Consequenzen aufzunehmen, während sie doch nur auf einer Connivenz beruhten; nachdem und so weit aber von der Gesetzgebung und Judicatur diese Entnahmen als Privatrechte anerkannt sind, muß man auch die Verpflichtung des Waldeigenthümers anerkennen, in seinen forstwirthschaftlichen Maßnahmen die Existenz dieser Servi-

---

büt verbliebenen Areal's zustehe, daß die Ausübung des Rechts in dem früheren Umfange auch dann nicht wieder auflieben würde, wenn er später die abgetrennten Parcellen wieder mit dem Hofe vereinigen sollte und daß es auch nicht statthaft sein würde, wenn alle Parcellenbesitzer gemeinschaftlich das Recht in dem früheren Umfange in Anspruch nehmen wollten. Vergl. Erf. vom 9. März 1858. Entsch. Bd. 38 S. 126.

<sup>1)</sup> pr. Inst. de usufr. II, 4 L. 2 Dig. de usufr. 7, 1 Art. 703 Code Nap. Wenn eine Waldfläche von einer Expropriation betroffen wird, muß auch die Entschädigung der Servitutberechtigten in dem Expropriationsverfahren regulirt werden.

tuten zu berücksichtigen. Wie weit diese Verpflichtung reicht, läßt sich im Allgemeinen nicht aussprechen, es sind dabei die Verhältnisse des Waldes und die Natur jeder einzelnen Servitut in Erwägung zu ziehen. Selbst der allgemeine Grundsatz, der Eigenthümer müsse den Forst als ein guter Hausvater bewirthschaften, reicht hier nicht aus, wenn man ihn nicht dahin ausdehnen will, daß ein guter Hausvater auch zuweilen im Interesse der Servitutberechtigten von den Grundsätzen einer guten Wirthschaft abweichen müsse, denn manche Servituten setzen zu ihrer erfolgreichen Ausübung minder gut bewirthschaftete Wälder voraus.

Wenn nur Brennholz im Allgemeinen den Gegenstand der Servitut bildet, wird in der Regel eine gewöhnliche gute Bewirthschaftung der Forst ausreichen, um den Servitutberechtigten gerecht zu werden; die Verpflichtung, dem Servitutberechtigten Bauholz zu liefern, bindet aber schon den Waldeigenthümer an eine Umtriebszeit, welche zur Erzielung von Bauholz geeignet ist, er darf eine kürzere Umtriebszeit auch dann nicht einführen, wenn sie an sich forstwirthschaftlichen Grundsätzen entsprechen sollte.

Es ist nun aber auch der Fall denkbar, daß — z. B. in Folge übertriebener Streunutzung — ein Waldboden so verarmt, daß das Holz nicht mehr die Stärke und das Alter erreichen kann, welche für das Bauholz erforderlich sind; in einem solchen Falle würde die Servitut für erloschen zu erachten sein, oder doch ruhen müssen, bis die Verhältnisse sich ändern, auch würde man den Waldeigenthümer, wenn ihn keine Schuld trifft, nicht verpflichtet erachten können, dem Berechtigten Ersatz zu gewähren.

Ein ähnliches Verhältniß würde eintreten, wenn ein Wald durch Naturereignisse — z. B. Raupenfraß — ganz oder größtentheils vernichtet wäre. Die Bauholz-Berechtigung würde in solchen Fällen einen langen Zeitraum hindurch ruhen müssen, bis wieder zu Bauholz geeignete Stämme herangewachsen sind.

Den Brennholzberechtigten pfllegt man zu gestatten, sich von



dem Holze, welches den Unglücksfall erlitten hat, noch auf mehrere Jahre mit Brennholz zu versehen, bevor es abgeräumt wird; eine allgemeine Rechtsregel läßt sich jedoch in dieser Richtung hin nicht aufstellen, man kann nur anerkennen, daß die Befugniß des Berechtigten alljährlich das Quantum seines einjährigen Bedarfs zu beziehen, eine Ausdehnung erleiden muß, wenn ihm für eine Reihe von Jahren das Ruhen seiner Berechtigung in Aussicht steht, während der Waldeigentümer den traurigen Vortheil hat, die Erträge vieler Jahre in reducirter Form auf einmal entnehmen und den Waldboden behufs der Wiedercultur schnell abräumen zu müssen. Das Nähere muß, wenn es darauf ankommt, sachverständigem Gutachten unter Erwägung der Verhältnisse, namentlich des Umfanges des zerstörten und des verschont gebliebenen Waldtheils und der Aussicht auf die Erfolge der neuen Wiedercultur überlassen bleiben.

Nach der entgegengesetzten Richtung hin kann aber auch die Frage aufgestellt werden, ob die Berechtigten gezwungen werden können, ihren Bedarf für mehrere Jahre auf einmal zu entnehmen, weil sie dadurch die Last der Aufbewahrung überkommen und die Arbeitskräfte bei dem Transport und der Aufarbeitung<sup>1)</sup> mehr concentriren müssen, ob also insbesondere, wenn nicht der ganze Wald zerstört ist, sie ihr Brennholz aus dem verschont gebliebenen Theile verlangen können. Auch hier läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen, es wird dabei wesentlich das Gutachten der Sachverständigen maßgebend sein. Das Sächsische Mandat vom 30. Juli 1813 stellt<sup>2)</sup> die Regel auf, daß, wenn ein Wald durch dergleichen Unglücksfälle verwüstet ist, die daraus entstehende Verminderung der Holzabgabe von dem Eigentümer und den Holzberechtigten gemeinschaftlich und verhältnißmäßig zu tragen ist und daß bei einer Verwüstung durch Insectenfraß, Wind- und Schneebrüche

1) Das vom Raupenfraß angegriffene Holz muß sogleich gespalten werden, weil es sonst verdirbt.

2) § 24 des Mandats.

die Berechtigten auf Verlangen des Besitzers das jährlich zu empfangende Quantum auf zwei bis drei Jahre voranzunehmen haben.

Wenn ein Wald ohne Schuld des Besitzers sich in der Lage befindet, daß er den Bedarf der Holzberechtigten<sup>1)</sup> und des Besitzers nicht mehr nachhaltig liefern kann, so müssen beide Theile nach dem Gutachten der Sachverständigen sich eine verhältnißmäßige Einschränkung so lange gefallen lassen, bis die Unzulänglichkeit aufgehört hat, es ruht aber auch so lange die Befugniß des Besitzers, Holz aus dem Walde zu verkaufen. Man hat auch vorgeschlagen, den Brennholzberechtigten einen Theil ihres Bedarfs in Torf zu geben<sup>2)</sup>. Hat dagegen der Waldbesitzer die Unzulänglichkeit selbst verschuldet, so muß er den Holzberechtigten nachstehen. Der Holzungs-berechtigte kann übrigens, um einer Unzulänglichkeit vorzubeugen, darauf antragen, daß der Eigenthümer angehalten werde, den Wald ordentlich in Schläge zu legen<sup>3)</sup>.

Nicht alle Holzberechtigungen sind inzwischen nur allgemein auf den Bedarf der Berechtigten an Bau- oder Brennholz gerichtet, es giebt auch solche, die eine bestimmte Holzart zum Gegenstande haben, wenn daher dergleichen auf einem Walde haften und es nach Verträgen oder Judicaten unzweifelhaft ist, daß der Berechtigte nur diese Holzart anzunehmen verpflichtet ist, muß man den Waldeigenthümer verpflichtet erachten, die betreffende Holzart zu cultiviren und wenn er durch seine Schuld den Mangel verursacht hat, die Berechtigten so lange zu entschädigen, bis dergleichen Holz wieder vorhanden ist<sup>4)</sup>. Wenn dagegen, namentlich wegen

1) Es bezieht sich dies nur auf solche Holzberechtigungen, welche sich nach dem Bedürfniß des Berechtigten richten, nicht auf solche, welche eine bestimmte Quantität Holz zum Gegenstande haben. Präj. des Ober-Driv. vom 24. September 1844 Samml. Bd. 1 S. 133 Nr. 1499.

2) Hartig Entwurf einer Forst- und Jagd-Ordnung S. 76.

3) § 226—230 Tit. 22 Th. I A. L. R. § 123 Gem. Theil. Ord.

4) § 231—234 Tit. 22 Th. I A. L. R. § 124—126 der Gem. Theil.

Berschlechterung des Bodens, die den Gegenstand der Berechtigung bildende Holzart überhaupt nicht mehr cultivirt werden kann, ohne daß dieser Zustand durch Schuld des Besitzers entstanden ist, so muß allerdings die Servitut aufhören. Die Unmöglichkeit der Wiedercultur wird inzwischen häufig nur eine relative sein und es liegt der Gesetzgebung nahe, für solche Fälle anzuordnen, daß der Berechtigte dieselbe Quantität Holz, zu welcher er berechtigt ist, künftig von der im Walde vorhandenen geringeren Holzart erhalten soll. Das Sächsische Mandat vom 30. Juni 1813 geht noch weiter, indem es dem Waldbesitzer noch die Pflicht auferlegt, die Differenz des Werthes beider Holzarten in Gelde auszugleichen<sup>1)</sup>.

Es giebt inzwischen auch Berechtigungen, welche die geringen (weichen) Holzarten zum Gegenstande haben, z. B. Weiden, welche in einem bisher nicht in gutem Culturzustande befindlichen Walde, ohne besonders angepflanzt zu sein, sich vorfinden, in Zukunft aber wegfallen würden, wenn die abgeholzten Schläge den Grundsätzen der Forstwirtschaft entsprechend mit werthvolleren Holzarten in Cultur gesetzt werden<sup>2)</sup>. Ist eine solche Befugniß als eine wirkliche Servitut anerkannt oder gar auf ein bestimmtes Quantum fixirt, so muß auch der Waldbesitzer in seinen Culturen darauf Rücksicht nehmen, so lange es sich wenigstens noch um eine Holzart handelt, bei welcher eine Forstcultur denkbar ist; hat dagegen die Berechtigung wirkliche Forstunkräuter zum Gegenstande, welche sich von selbst im Walde ansiedeln und durch eine ordnungsmäßige Cultur der Forstgewächse größtentheils verdrängt werden, so kann man den Waldbesitzer nicht für verpflichtet erachten, absichtlich Blößen zu lassen oder gar Unkräuter anzusäen, damit es dem Berechtigten nicht daran

---

Ordn. Der Ausdruck „Holzart“ bezieht sich auf die botanischen Unterschiede, Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 12. November 1834. Simon und v. Strampff Rechtsprüche Bd. 4 S. 359.

1) § 22 des Mandats.

2) Pfeil Befreiung der Wälder von Servituten S. 31.

fehle<sup>1)</sup>. Nicht einmal der Weideberechtigte kann eine schlechte Forstcultur verlangen, damit mehr Gras für sein Vieh wachse, wenn er nicht etwa einen besonderen Rechtstitel dafür erlangt hat.

Das Raff- und Leseholz gehört nicht zu den eigentlichen Zielen der Forstcultur, da es nur aus den sich bildenden Abfällen besteht, welche zum Theil, bevor sie von selbst abfallen, vom Baume gebrochen werden. Es kann deshalb dem Waldbesitzer eine besondere Culturart im Interesse der Raff- und Leseholz=Berechtigten nicht aufgedrungen werden, sofern er überhaupt nur den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen cultivirt. Er darf aber auch in der Benutzung des Waldes nicht solche Anstalten und Vorkehrungen treffen, daß dadurch den Raff- und Leseholz=Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt würde, er würde sonst angehalten werden müssen, ihnen, so lange der Mangel dauert, ihren Bedarf an anderem (stehenden) Holze anzuweisen<sup>2)</sup>.

Unter den Anstalten und Vorkehrungen, welche den Raff- und Leseholz=Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereiteln, können aber nur solche verstanden werden, welche die Bewirthschaftung des Waldes durchgreifend ändern, indem entweder dasjenige Holz, welches sonst Gegenstand der Raff- und Leseholz=Berechtigung sein würde, vorher massenhaft vom Waldbesitzer selbst verbraucht wird z. B. zum Aschebrennen<sup>3)</sup> oder ein Hochwald in einen Niederwald verwandelt wird. Man kann dagegen diesen Servitutberechtigten, welche doch der Natur der Sache nach nur auf Abfälle angewiesen

---

<sup>1)</sup> Der Entnahme von Forstunkräutern steht ohnehin eine sehr starke Vermuthung, daß sie nicht *animo juris* ausgeübt sei, entgegen, man würde ihr auch, da die Forstunkräuter zeitweise, je nach dem Alter und dem Culturstande der Bestände verschwinden und sich wieder einfänden, jedenfalls die *causa perpetua* absprechen müssen.

<sup>2)</sup> § 225 Tit. 22 Th. I A. L. N.

<sup>3)</sup> Erf. des Ober=Trihinals vom 12. November 1834. Simon und v. Strampff Rechtsprüche Bd. 4 S. 359.

sind, nicht das Recht zusprechen, den Waldbesitzer an einer ordnungsmäßigen Forstcultur aus dem Grunde zu hindern, weil bei früherer weniger vollkommener Culturmethode das Raff = und Leseholz reichlichere Ausbeute gab.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend kann der Waldbesitzer z. B. nicht gehindert werden, die früher gebräuchliche Cultur der Kiefern durch dichte Ausfaat, nachdem dieselbe als unzweckmäßig erkannt ist und durch Pflanzung oder weniger enge Ausfaat ersetzt wird, beizubehalten, weil die Raff = und Leseholz = Berechtigten davon mehr Abfälle erwarten. Eben so wenig kann der Waldbesitzer um dieser Servitut willen gehindert werden, Durchforstungen, soweit dieselben forstwirtschaftlichen Grundätzen entsprechen, vorzunehmen.

Das Lagerholz gehört noch weniger als das Raff = und Leseholz zu den Zielen der Forstcultur, es kann daher vom Waldbesitzer nicht verlangt werden, daß er so schlecht wirtschaftet, daß Bäume vor Alter umfallen und verfaulen<sup>1)</sup>. Nur wenn der Rechtstitel der Lagerholz = Berechtigung von der Art wäre, daß er einen bestimmten Bedarf in den Vordergrund stellte und die Befriedigung desselben durch Lagerholz nur als nebensächlich erschiene, würde man den Berechtigten einen Anspruch auf anderes Holz bewilligen können, wenn Lagerholz überhaupt nicht mehr im Walde vorkäme.

Wenn auf einem Walde solche Berechtigungen haften, welche ihrer Natur nach eine bestimmte Holzart zu ihrer Ausübung erfordern, z. B. das Roden von Kienstöcken, das Harzscharren, das Entnehmen der Eichenrinde zum Gerben, so folgt daraus selbstverständlich, daß der Waldeigenthümer diese Holzarten cultiviren muß, so lange es möglich ist, auch würde ihm nicht zustehen, einen Eichen = Niederwald, auf welchem die Berechtigung zur Gerberrinde

<sup>1)</sup> Dies erkennt sogar Pfeil an, vergl. Gans Beiträge S. 322. Erf. des Ober = Tribunals vom 12. November 1834. Simen und v. Strampff Rechtsprüche Bd. 4 S. 359.

haftet, in Hochwald zu verwandeln, oder Hochwald in Niederwald, doch würde er im letzteren Falle zweifellos die Genehmigung des Berechtigten zu der Umwandlung erhalten.

C. Aufhebung durch Vereinigung des herrschenden und dienenden Grundstücks in Einer Hand.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt es keinem Bedenken, daß Servituten aufhören, wenn eine und dieselbe Person zugleich das Eigenthum des berechtigten und des verpflichteten Grundstücks erwirbt, und daß sie nicht wieder aufleben, wenn später das eine oder andere Grundstück Eigenthum eines Anderen wird. Wenn jedoch eine Servitut durch eine in die Augen fallende Einrichtung kenntlich gemacht oder in das Hypothekenbuch eingetragen ist, und der Eigenthümer die Zeit der Vereinigung nicht benutzt hat, um die Servitut löschen zu lassen, beziehungsweise die Einrichtung, welche sie kenntlich macht, fortzuschaffen, so tritt die Servitut wieder ins Leben, wenn die Vereinigung der Grundstücke in Einer Hand aufhört<sup>1)</sup>. Wenn übrigens auf dem berechtigten Grundstücke Real-schulden eingetragen sind, so kann die Servitut zum Nachtheile derselben nicht durch die Vereinigung erlöschen<sup>2)</sup>.

D. Aufhebung durch Vertrag (Ablösung).

Daß Waldservituten durch Einigung des Berechtigten und Verpflichteten aufgehoben werden können, folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und bedarf keiner besonderen Erwähnung. Es hat sich inzwischen im Anschlusse an die Gemeinheitstheilungen durch Gesetzgebung und Praxis ein Verfahren ausgebildet, in welchem einer von beiden Theilen den Anderen dazu zwingen kann, daß in die Stelle der bisherigen Berechtigung eine nach dem Gutachten

<sup>1)</sup> § 52—54 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>2)</sup> Die entgegengesetzte Meinung vertritt Koch — Landrecht Bd. 2 in der Anmerkung 38 zum § 54 dieses Titels.

von Sachverständigen unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Grundzüge festzusetzende Abfindung trete.

In Preußen ist dieses Ablösungsverfahren durch die Gemeintheilungs = Ordnung vom 7. Juni 1821 — G. S. S. 53 — und demnächst durch das Gesetz vom 2. März 1850 — G. S. S. 139 — regulirt<sup>1)</sup>.

Die Waldservituten, welche in dieser Weise abgelöst werden können, sind die Berechtigungen zur Weide, zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes, zum Streuholen, zum Pflagen =, Heide = und Bültelhiebe<sup>2)</sup>, zur Gräzerei und zum Harzscharren<sup>3)</sup>.

Die Provocation auf Ablösung kann sowohl von dem Berechtigten, als von dem Verpflichteten ausgehen. Hat der Servitutberechtigte auf Ablösung angetragen, so hat der Waldeigenthümer die Wahl, ob er denselben nach dem Nutzungsertrage der Servitut oder nach dem Vortheile, welcher ihm selbst aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen<sup>4)</sup>.

Hat dagegen der Waldeigenthümer auf Ablösung angetragen, so wird der Berechtigte nach dem Nutzungsertrage der Servitut abgefunden<sup>5)</sup>.

Die Abfindung kann in Land, Rente oder Kapital bestehen, die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzscharren — welche übrigens nur nach dem Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu ge-

<sup>1)</sup> Für die Provinz Hannover ist ein besonderes Gesetz betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen u. vom 13. Juni 1873 G. S. S. 357 erlassen.

<sup>2)</sup> § 2 der Gem. Theil. Ordn.

<sup>3)</sup> Art. 1 No. 1 und 6 des Gesetzes vom 2. März 1850.

<sup>4)</sup> Art. 9 Al. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850.

<sup>5)</sup> § 91—93 der Gem. Theil. Ordn.

währen vermag — darf aber, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen<sup>1)</sup>. Der Mastberechtigte kann nur Entschädigung in Rente verlangen<sup>2)</sup>. Für die auf den Forsten haftenden Berechtigungen zur Weide, zur Gräferei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- oder Büldenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Waldbesitzer, welcher sie binnen längstens 3 Jahren abzuräumen und bis dahin den Servitutberechtigten durch Rente zu entschädigen hat. Für die Berechtigungen zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist der Waldbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind; es muß aber in diesem Falle die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben<sup>3)</sup>.

Bei Ablösung der Weide- und Gräferei-Berechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig

1) Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 1850.

2) § 117 der Gem. Theil. Ordn.

3) Art. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850. Dieselben Grundzüge sind auch im § 16 der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G. S. S. 716 — betreffend die Ablösung der Servituten zc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen aufgestellt. In Oesterreich sollen nach dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 über Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducte-Bezugsrechte Abtretungen von Wald nur an Ortschaften, Gemeinden oder an die Gesamtheit der Berechtigten erfolgen.



bestanden, oder die Befugniß des Waldbesizers die Forstcultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben durch Verträge, Verjährung oder Judicate verloren gegangen ist<sup>1)</sup>. Unter dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Culturstande kann übrigens nur der im Allgemeinen bestehende verstanden werden, bei der Berechnung würde dann immer vorauszusetzen sein, daß die der Schlageintheilung entsprechenden Altersklassen der Hölzer vorhanden sind. Es würde also dem Berechtigten nicht zum Nachtheile gereichen können, wenn gerade zur Zeit der Ablösung — vielleicht weil früher der Wald durch Unglücksfälle verwüstet war — der Umfang der jungen Holzbestände und Dickichte sehr bedeutend, also weniger Weide vorhanden ist, als künftig, wenn die Schlagwirthschaft wieder in Ordnung ist, zu erwarten sein wird<sup>2)</sup>.

Wenn es auf Abschätzung unbestimmter Holzberechtigungen ankommt, so ist, wenn sie sich nur auf den Bedarf des Berechtigten erstrecken, auch dem Gutachten der Sachverständigen eine jährliche Quantität festzustellen; erstreckt sie sich aber auf die Befugniß das Holz zu verkaufen, so soll der durchschnittliche Betrag des in den zehn letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergegangenen Jahren verkauften Holzes zum Grunde gelegt werden<sup>3)</sup>.

1) § 131—133 der Gem. Theil. Ordn. Art. 11 des Gef. vom 2. März 1850. § 12 der Verordnung vom 13. Mai 1867.

2) Pfeil Befreiung der Wälder von Servituten S. 170.

3) § 118. 119 der Gem. Theil. Ordn. Pfeil (Befreiung der Wälder von Servituten S. 143 u. folg.) erachtet diese Bestimmung für bedenklich und führt einen Fall an, in welchem in den Jahren nach einem Raupenfraße die Berechtigten ihren Ackerbau liegen ließen und vom Holzverkauf lebten. Sollten jedoch nach einem solchen außerordentlichen Unglücksfall die Berechtigten auf Ablösung antragen, um eine sachwidrig hohe Grundlage für ihre Entschädigung zu gewinnen, würde der Waldbesitzer auf Grund des oben erwähnten Wahlrechts (§ 94 der Gem. Theil. Ordn.) verlangen können, daß die Entschädigung nur nach dem Vortheile, welche ihm aus der Aufhebung der Servitut erwächst, abgemessen werde.

Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht nur die erste Instandsetzung und die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen, wobei die Erfahrungen und Grundsätze der Feuer-Societäten zum Grunde zu legen sind. Wenn Gebäude der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt sind, kann auch dafür eine verhältnißmäßige, nach den bisherigen Erfahrungen von den Sachverständigen zu bestimmende Summe in Anrechnung kommen. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird nicht berücksichtigt, weil angenommen wird, daß auch der Wald derselben Gefahr ausgesetzt ist<sup>1)</sup>.

Der Werth der Berechtigung Streu zu holen darf nicht höher berechnet werden, als die Berechtigten sie bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze haben ausnutzen können<sup>2)</sup>.

Der Umfang der Berechtigung zum Pflagen-, Heide- und Büldenhiebe wird, insofern sie zum Zwecke der Düngung stattfindet, bei den mit Aekern, Wiesen und Gärten angefessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der jeden Orts hergebrachten Beststellungsart bestimmt, es werden davon jedoch die eignen Mittel der Düngerbereitung, welche Jeder an Stroh, Schilf &c. hat, abgerechnet. Bei Berechtigten, welche nicht mit solchen Grundstücken angefessen sind, wird das Bedürfniß der Streu für die Viehzahl, welche sie auf die Gemeindeweide zu bringen befugt sind, der Berechnung zum Grunde gelegt.

Wenn diese Berechtigung die Feuerung bezweckt, so wird das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung zum Grunde gelegt, wobei jedoch die eigenen Feuerungsmittel des Letzteren an Holz, Torf &c. abzurechnen sind<sup>3)</sup>. Es sollen jedoch hierbei Torflager, welche zur

1) § 120—122 Gem. Theil. Ordn.

2) § 140 a. a. D.

3) § 52—54 a. a. D.

Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht kommen.

Dieselben Grundsätze sollen auch auf Streu- und Brennholz-Berechtigungen in fremden Forsten Anwendung finden, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eignen Düngerbereitung und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judicate oder Statuten ausgeschlossen worden ist<sup>1)</sup>.

Bei Abschätzung einer Mastberechtigung ist die Frage, wie oft volle oder Sprengmast eintrete, nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre und die Frage, wieviel Vieh bei voller oder Sprengmast gefeistet werden könne, nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen beziehungsweise der vollen und der Sprengmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen<sup>2)</sup>.

#### E. Erlöschen durch stillschweigende Einwilligung.

Das Preussische Allgemeine Landrecht kennt auch eine Aufhebung der Servituten durch stillschweigende Einwilligung des Berechtigten, welche es dann annimmt, wenn derselbe wissentlich geschehen läßt, daß in der verpflichteten Sache Anstalten und Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung seines Rechts geradezu unmöglich machen. Wenn sich der Nachtheil erst in der Folge offenbart, so kann der Berechtigte auf eine den Umständen angemessene Abänderung innerhalb der Verjährungsfrist antragen<sup>3)</sup>. Fälle dieser Art werden sich am meisten bei den die Gebäude betreffenden Servituten ereignen, sind aber auch bei Waldservituten denkbar, z. B. wenn der Eigenthümer einen Wald umzäunen läßt oder den Gebrauch eines Weges gänzlich unmöglich macht<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Art. 4 Al. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850.

<sup>2)</sup> § 116 der Gem. Theil. Ordn.    <sup>3)</sup> § 43—45 Tit. 22 Th. I A. L. R.

<sup>4)</sup> Das bloße Vergraben eines Weges reicht dazu nicht aus. Erf. des Ober-Tribunals vom 17. Juni 1828. Rechtsfälle Bd. 4 S. 167.

Die Frage, ob eine getroffene Einrichtung die Ausübung einer Servitut geradezu unmöglich<sup>1)</sup> macht und ob sich der Nachtheil sogleich, oder erst in der Folge offenbart, kann immer nur in jedem einzelnen Falle vom Richter entschieden werden, wenn es nöthig ist, auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen. Der Fall, daß sich der Nachtheil dem Servitutberechtigten erst in der Folge offenbart, kann namentlich auch bei wesentlichen Aenderungen in der Bewirthschaftung des Waldes z. B. Verwandlung von Laubwald in Nadelwald vorkommen, weil diese erst nach und nach durchgeführt werden können, ihre Wirkung auf die Befugniß des Servitutberechtigten also häufig erst nach einer Reihe von Jahren erkannt wird.

#### F. Erlöschen durch Verjährung.

Es unterliegt jetzt keinem Bedenken mehr, daß Servituten durch Verjährung und zwar schon dadurch erlöschen können, daß sie während eines bestimmten Zeitraums — in der Regel eines dreißigjährigen — von dem Berechtigten nicht ausgeübt werden<sup>2)</sup>. Bei solchen Servituten, welche durch eine in die Augen fallende Einrichtung kenntlich gemacht sind, kann jedoch eine solche Verjährung erst von dem Zeitpunkte ab beginnen, wo diese Einrichtung fortgeschafft ist. Auch eine in das Hypothekenbuch eingetragene Servitut kann nicht durch Verjährung verloren gehen<sup>3)</sup>.

Gegen den Fiscus, die Kirchen und solche Corporationen, welchen

<sup>1)</sup> Geradezu unmöglich ist nicht gleichbedeutend mit absolut unmöglich.

<sup>2)</sup> § 502. 546 Tit. 9 Th. I A. L. R.

<sup>3)</sup> § 49—51 Tit. 22 Th. I A. L. R. In Betreff der Schäfereigerechtigkeit herrschen verschiedene Meinungen darüber, ob sie für eine Grundgerechtigkeit zu erachten ist (also durch Nichtgebrauch verloren gehen kann) oder zu den gutherrlichen Eigenthumsrechten gehört. Das Ober-Tribunal hat sich in dem Erkenntniß vom 26. November 1846 Präj. No. 1810 Samml. Bd. I S. 132 für die erste Alternative entschieden.

vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren Statt<sup>1)</sup>).

Gegen Rechte, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, fängt die Verjährung erst von der Zeit an, da sich eine solche Gelegenheit ereignet hat, auch müssen sich seitdem wenigstens noch zwei andere Fälle innerhalb des Laufes der Verjährungsfrist ereignet haben, wenn die Verjährung durch Nichtgebrauch eintreten soll<sup>2)</sup>).

---

<sup>1)</sup> § 629. 632 Tit. 9 Th. I A. L. N. Auf Stadtgemeinden bezieht sich dies nur in dem Falle, wenn ihnen durch besondere Privilegien die Rechte des Fiscus oder der Kirchen beigelegt sind. Erf. des Ober-Tribunals vom 20. Februar 1844 Präj. Samml. Bd. I S. 42 No. 1412.

<sup>2)</sup> § 543. 544 Tit. 9 Th. I A. L. N. Die Gesetz-Devisoren (Pens. XII S. 158) nehmen an, daß in einem solchen Falle es einer Frist von 40 Jahren bedarf.

## Sechster Abschnitt.

# Gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums am Walde.

---

### I. Allgemeine Grundsätze.

Jedes Eigenthum im Staate unterliegt den Beschränkungen, welche die Staatsgewalt im allgemeinen Interesse demselben auferlegen muß. Die hienach in der Regierungsgewalt des Staats enthaltenen Rechte über alle Waldungen umfaßt man unter dem Ausdrucke Forsthohheit und leitet sie aus der Territorial-Polizei her.

Man nennt die Forsthohheit auch wohl Forstregal im weiteren Sinne<sup>1)</sup>, es läßt sich jedoch als Gegensatz der Begriff eines Forstregals im eigentlichen Sinne nicht mehr aufrecht erhalten, da demselben der Gegenstand fehlt und die Rechte der Staatsgewalt, welche man bisher darunter begriff, theils zur polizeilichen, theils zur richterlichen Gewalt gehören, ein nutzbares Recht aber damit nicht mehr verbunden ist<sup>2)</sup>.

Die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums am Walde verfolgen in den meisten Fällen das Ziel, die Wälder zu erhalten und un-

---

1) Eichhorn Deutsches Privatrecht § 280.

2) In Betreff der Jagd würde sich allerdings der Begriff eines nutzbaren Regals aufstellen lassen, mit der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden findet jedoch ein solches überhaupt nicht mehr statt.

wirtschaftliche Behandlung derselben zu verhindern, sie richten sich also gegen das Recht des Eigenthümers sein Eigenthum nach eigenem Ermessen zu verwalten und zu verwerthen und unterwerfen ihn einer gewissen Bevormundung.

Soweit die Lage und Beschaffenheit eines Waldes es mit sich bringt, daß, wenn er gerodet ist, in Folge der gewöhnlichen meteorologischen Ereignisse in einem mehr oder minder großen Umkreise fremde Grundstücke, Landstraßen oder Flußbetten beschädigt werden, kann ein Einschreiten der Gesetzgebung an sich keinem Bedenken unterliegen, die Schwierigkeiten für den Gesetzgeber liegen aber darin, daß nicht nur bei den verschiedenen Kategorien des Schadens die Tragweite von Sachverständigen richtig erkannt sein muß, sondern es auch darauf ankommt, daß diese Erkenntniß von der öffentlichen Meinung in einem solchen Umfange getragen wird, daß sie mit Erfolg den Kampf gegen die für die Freiheit der Person und des Eigenthums streitenden Principien bestehen kann.

Noch größere Schwierigkeiten stellen sich aber der Staatsgewalt entgegen, wenn sie sich in der Lage sieht, die Erhaltung der Wälder anzuordnen, um dereinst dem Holzmangel vorzubeugen, denn solchen Anordnungen treten alle die Bestrebungen entgegen, welche auf die vollständige Freiheit des Verkehrs gerichtet sind und sich auf den Grundsatz stützen, daß eine jede Nachfrage von selbst das Angebot, sei es auf dem Wege der inländischen Production, sei es auf dem Wege der Einfuhr, hervorruft. Es stehen allerdings, was das Holz betrifft, der Anwendung dieses Grundsatzes zwei wesentliche Bedenken entgegen. Das Holz läßt sich nicht in einem so kurzen Zeitraume produciren, welcher für die Erzeugnisse des Ackerbaues oder der Fabrication genügt, es bedarf zu seiner Erzeugung eines langen Zeitraums und wird in der Regel von dem Sohne oder Enkel Desjenigen gefällt, welcher es angepflanzt hat. Daraus folgt, daß diejenige Speculation, welche dem Grundsatzes huldigt, das aufgewendete Capital so bald als möglich zu verwerthen und jede vortheil-

hafte Conjunctur so bald als möglich auszubeuten, sich mit der Erzeugung von Holz nicht befaßt, die letztere vielmehr eine gewisse Stabilität des Vermögens und des Grundbesitzes voraussetzt und die Versorgung des Marktes oft ein Jahrhundert hindurch vorbereitet werden muß. Der Einfuhr des Holzes aus anderen Ländern sind dagegen durch die Natur der Sache ihre Grenzen gezogen. Der Transport des Holzes auf weitere Entfernungen ist vorzugsweise auf Benutzung der Wasserstraßen angewiesen, nur Nuthölzer lohnen den Landtransport auf größere Entfernungen (mittels der Eisenbahnen). Länder, denen erhebliche Wasserstraßen fehlen, müssen daher, wenn sie auch Mangel an Kohlen- oder Torflagern haben, ihr Brennholz im Lande selbst produciren und es ist allerdings an sich denkbar, daß eine Regierung, um das Land vor der Calamität des Holzmangels zu schützen, genöthigt sein kann, gegen Waldverwüstung einzuschreiten. In einem solchen Falle würden auch rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen, wenn die Bewirthschaftung der Privatforsten unter Controle gestellt werden sollte.

Fälle dieser Art können inzwischen in Ländern, in denen ein großer Theil des Waldbodens sich in den Händen des Staats, der Corporationen und Institute befindet und überdies die Privatbesitzer häufig durch Realschulden oder fideicommissarische Bestimmungen an der Verwüstung ihrer Wälder gehindert sind, nicht füglich eintreten und da eine Controle der Forstwirthschaft der Privaten ohnehin erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, läßt sich kaum erwarten, daß sich solche Beschränkungen jetzt in solchen Landestheilen durchführen lassen, in denen sie nicht bereits seit längerer Zeit bestehen<sup>1)</sup>.

Man kann an sich den Beschränkungen der Waldordnung,

---

<sup>1)</sup> Im Großherzogthum Oldenburg stehen die Eichen- und Buchenforste unter Oberaufsicht des Staats; im Herzogthum Braunschweig werden alle Forsten von der Forstbehörde des Staats verwaltet. (Die Waldungen in Braunschweig umfassen im Ganzen 467,177 Preuß. Morgen 159 Quadratruthen.)



welche lediglich deshalb angeordnet werden, um Holzangel abzuwenden, auch den Einwand entgegenstellen, daß der Eigenthümer dadurch gehindert wird, seinen Grund und Boden anderweit zu Agriculturzwecken zu benutzen; diesem Einwande kann jedoch eine practische Bedeutung nicht beigelegt werden, da alle solche Beschränkungen sich immer nur auf Waldboden beziehen werden, der Begriff des Waldbodens aber längst festgestellt ist<sup>1)</sup>. Man unterscheidet zwar absoluten und relativen Waldboden, der Unterschied ist aber mehr ein theoretischer; für das practische Leben muß man die Handlungsweise eines guten Hausvaters zum Grunde legen, der auf nachhaltigen Nutzen bedacht ist, und sich der Raubwirthschaft enthält, welche den entblößten Waldboden so lange ausbeutet, bis die nährende Humusschicht verbraucht ist und nur eine sterile Fläche übrig bleibt. Von dem Gesichtspunkte des guten Hausvaters aus müssen aber in Deutschland, von den s. g. Weideländereien abgesehen, noch sehr beträchtliche Flächen, welche jetzt den Namen Ackerland führen, als Waldboden bezeichnet werden.

Dieselben Gründe, aus denen es im allgemeinen Interesse liegen kann, bestimmte Wälder zu erhalten, können auch dahin führen, daß einzelne zur Zeit nicht bewaldete Localitäten mit Holz in Cultur gesetzt werden müssen. Es ist inzwischen schwer ausführbar, die einzelnen Privatbesitzer zu zwingen, dies mit Erfolg zu thun, auch ist meistens der Besitz solcher Grundstücke sehr zersplittert, so daß eine gehörige Forstwirthschaft seitens der einzelnen Besitzer nicht möglich ist.

Unter solchen Umständen kann es nur wünschenswerth sein, wenn die Besitzer der einzelnen Parcellen sich zu einer Vereinigung bewegen lassen, welche die Folge hat, daß eine Fläche, welche ge-

1) Hartig — Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 9 — schlägt vor, die Wiedercultur jeder gerodeten Waldfläche, welche nicht fortwährend als Feld, Wiese oder gute Weide benutzt werden kann, unter Androhung von Geldstrafen für die Unterlassung vorzuschreiben.

nügenden Umfang hat, um forstwirthschaftlich in Cultur gesetzt und als Bestand erhalten werden zu können, als eine Einheit bewirthschaftet wird, wie dies der Preußische Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen und die Bildung von Waldgenossenschaften bezweckt.

Es kann endlich in Frage kommen, ob nicht, wenn die Erhaltung der Wälder oder die Aufforstung von Waldblößen durch Bildung von Waldgenossenschaften nicht thunlich ist, der Grund und Boden durch Expropriation in die Hände des Staats oder der nächstbetheiligten politischen Gemeinden zu bringen ist, um die nothwendigen Schutzwaldungen zu erhalten oder entstehen zu lassen.

Die Expropriation ist zulässig, wenn Gründe des öffentlichen Wohls sie erfordern, sie wird in der Regel angewendet, um öffentliche Wege, Eisenbahnen, Canäle, Häfen oder Festungswerke zu bauen, eine Beschränkung derselben auf bestimmte Kategorien ist nicht thunlich<sup>1)</sup>.

Wenn es nun das öffentliche Wohl erfordert, daß auf einzelnen Localitäten Waldungen erhalten oder aufgeforstet werden, so kann auch an sich die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf solche Fälle keinem Bedenken unterliegen, es wird nur darauf ankommen, die Erfordernisse des öffentlichen Wohls richtig zu erkennen. Wo Lavinen und Erdfälle abzuwenden sind, wird dies keinem Bedenken unterliegen, aber auch die Erhaltung der Quellen und durch dieselben des Wasserstandes der Flüsse und Canäle kann

---

<sup>1)</sup> Das Bayerische Gesetz vom 17. November 1837 stellt unter A. vierzehn einzelne Kategorien von Unternehmungen auf, zu denen die Expropriation stattfinden kann, erkennt aber selbst an, daß damit die Zahl der möglichen Fälle nicht abgeschlossen ist, denn es führt sodann unter B. die Fälle öffentlichen Nothstandes auf. Zu den unter A. aufgeführten Fällen gehören z. B. (7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften und (13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken.

durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten werden. Nicht minder kann es das öffentliche Wohl erfordern, allgemeine Ver= sandungen abzuwenden oder die kalten und trockenen Winde abzu= wehren, welche das Land ausdörren und die Ursache von Krank= heiten sind, welche viele Opfer erfordern.

Es kann auch der Anwendung der Expropriationen auf Wald= flächen nicht das Bedenken entgegengestellt werden, daß dieselben (häufig erst nach Jahrhunderten) einen Ertrag gewähren. Zunächst ist bei allen den Wäldern, welche als Schutzwaldungen erkannt werden, die Cultur schwierig und kostspielig und ein Reinertrag überhaupt problematisch, auch wird durch die Aufforderung Ge= nossenschaften beizutreten und sonstige Mahnungen<sup>1)</sup> dem bisherigen Besitzer genügende Gelegenheit und Anregung gegeben sein, sich für seine Waldcultur zu interessiren, was er ohnehin lange Zeit hindurch verabsäumt hat. Jedenfalls erhält der Besitzer volle Entschädigung und wenn das ganze Unternehmen demnächst einen Gewinn bringen sollte, so kann daraus um so weniger ein principiellcs Bedenken hergeleitet werden, als man z. B. bei Eisenbahn=Unternehmungen kein Bedenken dagegen hat, daß dieselben neben der Förderung des öffentlichen Verkehrs für die Unternehmer und Actionaire einen recht erheblichen Gewinn abwerfen.

Auch abgesehen von dem Falle der Expropriation entsteht übrigens die Frage, ob nicht die Staatsgewalt dem Waldeigenthümer, welchen sie in der Benutzung seines Eigenthums beschränkt, dafür eine Entschädigung zu gewähren hat. Einem solchen Entschädigungs=

---

1) Ein Gesetz, welches die Expropriation behufs der Anlegung von Schutzwaldungen gestattet, würde unzweifelhaft auch die Bestimmung ent= halten, daß, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, der bisherige Eigen= thümer aufgefordert wird, binnen einer gewissen Frist sein Grundstück in entsprechender Weise in Cultur zu setzen, widrigenfalls die Expropriation eintritt. Nach § 3 des Oesterreichischen Forstgesetzes vom 3. December 1852 sollen abgetriebene Waldflächen binnen 5 Jahren wieder cultivirt werden.

Ansprüche fehlt es jedoch in allen den Fällen an dem Fundamente, in welchen die Beschränkungen nur darin bestehen, daß der Waldeigentümer genöthigt wird, fortan zu seinem eignen wohlverstandenen Vortheile zu wirthschaften und sich solcher Maßregeln zu enthalten, durch welche der Capitalbestand seines Vermögens oder die Besitzungen seiner Nachbarn offenbar geschädigt werden. Es werden deshalb nur wenige Fälle übrig bleiben, in denen, weil kostspielige Einrichtungen getroffen werden müssen, den benachbarten Interessenten zugemuthet werden kann, zu der ersten Anlage eine Beihülfe zu leisten.

---

## II. Beschränkungen behufs Abwendung gemeinen Schadens.

Die Nothwendigkeit, die Wälder behufs Abwendung gemeinen Schadens zu erhalten, stellt sich vorzugsweise in den Gebirgen heraus, weil nur durch Bewaldung der Bergabhänge zu verhüten ist, daß meteorologische Ereignisse erheblichen Schaden anrichten. Die Bewaldung ist dort nicht nur nothwendig um den Schaden zu verhüten, welchen Lawinen anrichten, sie dient auch namentlich dazu das Erdreich zu befestigen, damit es nicht bei heftigen Regengüssen, oder bei dem Schmelzen des Schnees, nebst dem Steingerölle herabgeschwemmt werde, oder in größeren Massen abrutsche und dadurch die tiefer liegenden nutzbaren Grundstücke, Flußbetten und Landstraßen verschüttet, häufig auch Menschenleben gefährdet werden. Nach den in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen muß schon eine Böschung von 15 Graden bewaldet sein, um Erdrutschungen zu verhindern, mit der größeren Steilheit wächst aber die Gefahr in einem Umfange, welcher nicht zu berechnen ist.

Die in dieser Weise drohenden Gefahren sind nicht zu verkennen, sie fallen überall in die Augen und die Nothwendigkeit da-

gegen einzuschreiten hat sich in allen Gebirgsländern unabweisbar geltend gemacht, es unterliegt dort keinem Zweifel, daß die Wälder als Schutzwälder im allgemeinen Interesse erhalten werden müssen.

Im Flachlande haben die auf Sandboden befindlichen Wälder die Eigenschaft der Schutzwälder in allen Lagen, wo, wenn sie gerodet werden, der Sand fliegend wird, also die benachbarten Ländereien <sup>1)</sup> der Verwindung ausgesetzt sind. Der Schaden macht sich aber hier nicht in einzelnen Katastrophen geltend, er tritt allmählig ein und ist erst nach einem gewissen Zeitraume zu erkennen, auch läßt sich ein juristischer Beweis darüber, von wo der Wind den Sand hergetrieben hat, nicht führen. Es ist deshalb recht eigentlich das Einschreiten der Staatsgewalt erforderlich, welches jedem Grundbesitzer zur Pflicht macht, seine Sandhollen dergestalt zu befestigen, daß daraus der Nachbarschaft kein Schaden entsteht. Besonders gefährlich sind in dieser Beziehung die Dünen an der Seeküste. Ein anderer wichtiger Nachtheil der Entwaldung besteht darin, daß sie das Versiegen der Quellen herbeiführt und der Wasserstand der Flüsse in der trockenen Jahreszeit verringert wird, während bei starkem Regen und dem Schmelzen des Schnees das nicht mehr vom Waldboden aufgenommene Wasser in reißenden Strömen abfließt und die Niederungen an Ueberschwemmungen leiden, oder die Deichlast ihrer Bewohner sich beträchtlich vermehrt. Es sind allerdings einzelne Fälle denkbar, in denen besondere Privatrechte durch das Versiegen einer Quelle verletzt werden <sup>2)</sup>, im Großen und Ganzen liegt es aber im allgemeinen Interesse, den Wasserstand der Flüsse zu erhalten und die Nachtheile der Ueberschwemmungen zu vermeiden,

<sup>1)</sup> Selbst Gewässer können durch successives Hineinwehen von Sand leichter werden. Man glaubt dies sogar in Beziehung auf den der Wüste Sahara zunächst liegenden Theil des atlantischen Meeres annehmen zu müssen.

<sup>2)</sup> L. 1 § 27 Dig. de aqua quotidiana 43, 20. Die Worte *succidat* und *putet* ergeben, daß Labeo die Eigenschaft der Bäume als Erhalter der Quellen nicht unbeachtet gelassen hat.

welche zugleich durch Ablagerung von Sand und Gerölle die Flußbetten verstopfen. In dieser Gesamtwirkung ist auch der Nachtheil des Versiegens der vielen tausend Quellen, welche jedem nur einigermaßen bedeutenden Flusse das Wasser zuführen, sehr wohl zu erkennen, während es in dem einzelnen Falle leicht für unerheblich gehalten wird.

In Beziehung auf die Flüsse kommen die Nachtheile des Rodens der Wälder auch insoweit in Betracht, als sie zur Befestigung der Ufer dienen, welche sonst von der Strömung abgerissen werden und zur Verstopfung des Flußbettes beitragen. In einzelnen Fällen können auch Wälder in den Flußniederungen eine Lage haben, daß sie Dörfer oder einzelne Gebäude vor den Verheerungen des Eisganges schützen.

Die Entwaldung eines Landes hat ferner in climatischer Beziehung verschiedene Nachtheile, welche dem sorgfältigen Beobachter nicht entgehen, aber schwer zur allgemeinen Erkenntniß zu bringen sind. Es bricht sich inzwischen immer mehr die Ueberzeugung Bahn, daß die Entwaldung der Höhenzüge erhebliche climatische Nachtheile mit sich führt und daß überhaupt die Wälder den Verheerungen der Sturmwinde und dem Schaden, welchen kalte Winde bringen, Schranken setzen. Diese Nachtheile können sich auch in Beziehung auf die Wälder selbst äußern, indem die Rodung einer Waldfläche die benachbarten Wälder dem Windbruche aussetzt, während bisher die Gesamtheit der Baumkronen eine genügende Abwehr gegen Stürme bildete, der Schluß der Bäume aber zugleich die Veranlassung war, daß an den jetzt entblößten Waldrändern sich nicht Windmäntel bilden konnten<sup>1)</sup>.

Da sich, wie vorstehend erwähnt ist, die Nachtheile der Entwaldung vorzugsweise in Gebirgsländern zeigen, so findet man auch in den Gesetzgebungen dieser Länder gesetzliche Beschränkungen der Entwaldung.

<sup>1)</sup> s. oben im ersten Abschnitt I D.

Das Forstgesetz des Cantons Waadt vom 12. Juni 1835 bestimmt im Art. 170 in Betreff der Privatwäldungen:

„Die Ausrodung und selbst der kahle Abtrieb ist in allen Wäldungen durchaus verboten, deren rücksichtslose Ausrodung für die benachbarten Grundstücke Beschädigungen herbeiführen kann, sei es indem hiedurch Erdstürze oder Lawinen veranlaßt, oder die Verwüstungen durch Gewässer begünstigt werden.“

Außerdem ist im Art. 171 dieses Gesetzes bestimmt:

„In Gebirgs-Weißtannenbeständen, welche aus Parzellen verschiedener Eigenthümer zusammengesetzt sind, darf ohne Zustimmung aller betheiligten Eigenthümer keine Ausrottung stattfinden, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath, welcher im streitigen Falle entscheidet.“

Der große Rath des Cantons Graubünden hat im Jahre 1836 beschloffen, die Wälder des Cantons in zwei Classen zu theilen. In die erste gehören diejenigen, deren unregelmäßige Benutzung oder vollständiger Abtrieb jetzt oder später irgend eine Gefahr für die Straßen, Dämme oder jede Art von Gemeinde- oder Privat-Eigenthum herbeiführen könnte. Dergleichen Wälder können nur auf eine Bevollmächtigung des kleinen Rathes hin und nach einer Special-Besichtigung bewirthschaftet werden.

Die provisorische Waldordnung für Tyrol und Vorarlberg vom Jahre 1834 bestimmt im § 34:

„In jenen Gegenden, wo aus der unvorsichtigen oder unregelmäßigen Behandlung der Wälder Erdabstürze, Bergstürze, Anschwellungen der Wildbäche oder andere nachtheilige Ereignisse entstehen können, müssen in allen, folglich auch in Privat- und Staatswäldungen die den Eigenthümern sonst zustehenden Rechte auf einen unschädlichen Gebrauch beschränkt werden.“

Das zu diesem Behufe stattfindende Verfahren wird Bannlegung genannt und die politischen Behörden haben zu beurtheilen, ob eine solche nothwendig sei. Die Wirkung der Bannlegung be-

steht darin, daß keine Fällung, Nebennutzung, insbesondere keine Weide ohne kreisamtliche Bewilligung und forstmäßige Auszeichnung stattfinden darf und daß Bäume, welche zum Waldmantel, zur Waldkrone gehören, zur Schutzwehr gegen Sturmwinde, Frost und andere Elementar-Ereignisse dienen, oder als Samenbäume erklärt werden, so lange diese Bestimmung dauert, nicht gefällt werden dürfen.

Das Oesterreichische Forstgesetz vom 3. December 1852 verordnet im § 6, daß auf Boden, welcher bei der Bloßlegung fliegend wird und in schroffer und hoher Lage die Wälder nur in schmalen Streifen abgeholzt und sogleich in Cultur gesetzt werden sollen. In oberen Rande der Waldvegetation soll im Hochwalde nur Plenterwirthschaft getrieben werden. Am Ufer der größeren Gewässer, wenn es nicht etwa aus Felsen besteht und überall, wo Abrutschungen zu befürchten sind, soll nach § 7 die Holzzucht und Stockrodung nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben werden<sup>1)</sup>.

Nach § 19 des Gesetzes kann der Staat, wo Lavinen oder Abrutschungen zu befürchten sind, auf Ansuchen der Gemeinden oder sonst Bethetheiligten oder auf Anzeige eines öffentlichen Beamten einen Wald nach vorheriger commissarischer Feststellung in Bann legen, wobei die Bewirthschafter eidlich in Pflicht genommen werden. Wenn es die Umstände gestatten, kann auch später eine Entbannung statt finden.

Das Bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852 hat sich (Art. 35 bis 39) die Aufgabe gestellt, diejenigen Waldungen zu erhalten, welche zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig sind (Schutzwaldungen). Als solche werden erachtet:

1. diejenigen, welche sich auf Bergkuppen, Höhenzügen oder steilen Bergabhängen befinden,

---

<sup>1)</sup> Uebertretung der Vorschriften des § 6 und 7 ist mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden bedroht.



2. diejenigen, welche sich auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und an allen Orten befinden, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch Abholzen der Sturmwinden Eingang verschafft werden kann,
3. diejenigen, welche sich in Ortslagen befinden, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung von Quellen oder Flußufeln erforderlich ist.

Außerdem soll die Rodung von Wäldern auch in dem Falle beschränkt werden, wenn der Grund und Boden zu einer besseren Nutzung als durch Wald nicht geeignet ist.

Die Rodung ist in solchen Fällen dem Forstamte anzuzeigen und von der Genehmigung der Forstpolizeibehörde abhängig, auch ist die Ertheilung der Erlaubniß davon abhängig, daß die Forstberechtigten darin einwilligen. Bei der Prüfung, ob Waldboden nicht noch besser anderweit benützt werden könne, sind auch erfahrene Landwirthe als Sachverständige zuzuziehen.

Wenn es auf Rodung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften ankommt, muß außerdem nach den über dieselben bestehenden Gesetzen geprüft werden, ob die Rodung vom Standpunkte der Curatel aus als zweckmäßig betrachtet werden kann.

In Betreff der Schutzwaldungen ist durch Art. 40 des Gesetzes der kahle Abtrieb untersagt, es muß dort Plenterwirthschaft stattfinden. Außerdem verbietet das Gesetz im Art. 41 die Wald=Verwüstung (Wald=Abschwendung). Unter Abschwendung wird jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen<sup>1)</sup> unmittelbar gefährdende Handlung verstanden. Als

---

<sup>1)</sup> Ein kahler Abtrieb einer Waldfläche kann an und für sich nicht ohne Weiteres für ein Abschwenden im Sinne des Art. 41 des Gesetzes erachtet werden, sondern nur dann, wenn er die Benutzung der Fläche zu Wald unmittelbar gefährdet, Erf. des höchsten Gerichtshofes vom 28. April 1854.

Beispiele werden im § 12 der Vollziehungs=Vorschriften regelmäßige Durchlöcherung der Junghölzer, Einhauen von Gassen zum Abschleifen alter Stämme und Abplaggen der oberen Erdschicht genannt.

In einem Ministerial=Erlass vom 8. April 1858 ist übrigens anerkannt, daß bei der Erhaltung der Wälder, deren Abholzung den Sturmwinden Eingang verschaffen kann, auch auf den Windbruchschaden, welcher benachbarten Wäldern dadurch veranlaßt werden kann, Rücksicht zu nehmen ist.

Der im Januar 1874 dem Landtage vorgelegte Preussische Gesetz=Entwurf, betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen, so wie die Bildung von Waldgenossenschaften stellt — unter Ausschluß der Meeresdünen — vier Kategorien von Fällen auf, in denen in Folge Antrages die Art der Benutzung gefahrbringender Grundstücke und die Ausführung von Waldculturen und sonstigen Schutzanlagen angeordnet werden kann, wenn nelmlich:

1. durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke der Gefahr der Versandung,
2. durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen auf Berggrücken, Bergkuppen und auf Berghängen die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingerölle oder der Uebersfluthung,
3. durch die Zerstörung des Waldbestandes in dem Quellgebiet und an den Ufern natürlicher Wasserläufe, so wie an den Ufern von Kanälen der Stand der Wasserläufe der Gefahr einer Verminderung, die Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches und die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude zc. der Gefahr des Eisganges,
4. durch die Zerstörung eines Waldbestandes in Freilagen und

in der Seennähe<sup>1)</sup> benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde in erheblichem Grade ausgesetzt sind.

Der Antrag auf Erlaß dieser Anordnungen kann gestellt werden:

1. von jedem gefährdeten Interessenten,
2. von Gemeinde- und Communal-Verbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen,
3. von der Landes-Polizeibehörde.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, wird von dem Waldschutzgerichte getroffen, welches in jedem Kreise aus dem Landrathe (Kreishauptmann) und sechs von der Kreisversammlung gewählten Mitgliedern gebildet wird.

Das Waldschutzgericht hat die Thatfachen, welche für seine Entscheidung erheblich sind, von Amtswegen zu erforschen und festzustellen und zu diesem Behufe an Ort und Stelle durch einen Commissar untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung sind die gefahrbringenden Grundstücke und der Umkreis festzustellen, innerhalb dessen Beschädigungen anderer Grundstücke zu befürchten sind; es sind auch die Eigenthümer, Servitut- und sonstigen Nutzungsberechtigten jener Grundstücke, so wie die zur Sache betheiligten gefährdeten Interessenten zu ermitteln. Nach Anhörung derselben muß der Commissar in einem schriftlichen Gutachten sich darüber äußern:

1. ob eine Gefahr in dem oben angegebenen Sinne obwaltet,

---

<sup>1)</sup> Auf die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen erstreckt sich dieser Gesetzentwurf nicht. — Hartig — Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 33 — schlägt die Bestimmung vor, daß Waldungen, welche an die Seeküste, oder an Binnengewässer, welche Sand anspülen, grenzen, in einer Breite von 15—20 Ruthen vom Ufer nicht eher vom alten Holze ganz entblößt werden, bis junges Holz den Boden soweit bedeckt, daß er nicht flüchtig werden kann.

2. ob und welche Einschränkungen in der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke nothwendig und welche Entschädigungen dafür zu zahlen,
3. ob und welche Waldculturen und sonstige Schutzanlagen erforderlich und
4. von wem und nach welchem Verhältniß die Kosten der Anlagen (ad 3) und der Entschädigung (ad 2) aufzubringen sind.

Die Eigenthümer, Servitut- und sonstigen Nutzungsberechtigten der gefahrdrohenden Grundstücke sind verpflichtet, sich den nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuordnenden Beschränkungen zu unterwerfen und erhalten eine Entschädigung dafür nur insoweit, als sie durch die Nutzungsbeschränkung an dem bisher bezogenen Reinertrage eine Einbuße erleiden.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Waldculturen und sonstigen Schutzanlagen haben die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke gemeinschaftlich mit den Interessenten, welche den Antrag gestellt haben, nach Verhältniß und bis zur Höhe des Vortheils zu tragen, welcher jedem daraus erwächst. Auch diejenigen gefährdeten Interessenten, welche dem Antrage nicht beigetreten sind, haben nach demselben Verhältnisse zu den Kosten beizutragen, wenn:

1. die Antragsteller mindestens den vierten Theil der gefährdeten Grundstücke besitzen, oder
2. der Antrag von einer Gemeinde, einem Communal-Verbande oder von der Landes-Polizeibehörde gestellt ist.

Wenn der Commissar die Gefährdung als vorhanden erachtet, hat er ein Regulativ zu entwerfen, welches alle erforderlichen Feststellungen, insbesondere auch über die künftige Nutzung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Schutzanlagen enthalten muß. Ueber das Gutachten und Regulativ des Commissars hat das Waldschutzgericht, nach Anhörung der Interessenten, nach seiner freien aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden;

der gerichtlichen Entscheidung verbleiben nur die Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten, welche auf speciellen Rechtstiteln beruhen. Das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte ist mündlich und öffentlich, Gebühren und Stempel kommen nicht in Ansatz, sondern nur baare Auslagen; die Commissare und zugezogenen Sachverständigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen, Reise- und Zehrungskosten.

Gegen die Entscheidung des Waldschutzgerichts steht den Beteiligten, so wie aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden desselben das Recht der Berufung zu, über welche das Verwaltungsgericht entscheidet.

Die Ausführung des Regulativs erfolgt durch den Vorsitzenden des Waldschutzgerichts von Amtswegen; übersteigen jedoch die Kosten den Werthbetrag der Vortheile sämmtlicher Betheiligten, so findet die Ausführung nur statt, wenn der überschießende Theil anderweit gedeckt ist.

In Fällen, wo Gefahr im Vorzuge ist, kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts schon vor rechtskräftiger Entscheidung provisorische Anordnungen treffen, zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößerende oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er ist befugt, diese Anordnungen durch Executiv-Maßregeln zur Ausführung zu bringen.

Die Eigenthümer, Servitut- und andern Nutzungsberechtigten sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt. Andere Uebertretungen des Regulativs werden mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft.

Abänderungen des Regulativs, welche im Laufe der Zeit nothwendig werden, sind in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

### III. Beschränkungen behufs Förderung einzelner Staatszwecke.

Die Erhaltung der Wälder um Staatszwecke zu fördern, kann namentlich in den Staaten, welche eine Kriegsmarine unterhalten, in Frage kommen; die practische Ausführung unterliegt jedoch großen Schwierigkeiten, sie würde entweder zu einem Monopol auf das im Lande erzeugte Schiffbauholz oder zu einer fortdauernden Leitung der Forstwirtschaft führen, wie sie nur in Staatswäldern ausführbar ist. Das Schiffbauholz hat überdies einen so hohen Werth, daß es den Transport auch auf weite Entfernungen lohnt, also als Handelsartikel bezogen werden kann.

In Oesterreich sind die Beschränkungen der Privatwaldungen im Interesse der Marine bereits durch Kaiserliche Entschließung vom 12. Juli 1819 aufgehoben worden.

In Betreff der Grenzwaldungen besteht dagegen in Oesterreich noch eine Beschränkung im Interesse der Landes-Vertheidigung, indem nach § 2 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 Wälder, bei denen strategische Defensions-Rücksichten obwalten, nur im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium gerodet werden dürfen. Eine ähnliche Rücksicht wie für die Marine kann übrigens im Interesse der Artillerie und vorzugsweise in Beziehung auf das zu den Laffetten erforderliche Ulmenholz obwalten, es hat sich inzwischen bisher nicht das Bedürfniß herausgestellt, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten<sup>1)</sup>.

In manchen Landestheilen finden sich auch Beschränkungen zu Gunsten einzelner Gewerbe, durch deren Betrieb der Staat vorzugsweise seine Zwecke gefördert erachtete, namentlich des Berg- und

<sup>1)</sup> In Preußen ist das Beziehen solcher Hölzer aus Staatsforsten im Verwaltungswege geregelt, Ministerial-Erlaß vom 26. November 1868 Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 112.

Hüttenwesens. Die Forstwirthschaft selbst wird dadurch nur in seltenen Fällen beschränkt, namentlich wenn es darauf ankommt, Dornen und Reifstäbe<sup>1)</sup> für die Salinen zu liefern. Die Kohlen und Grubenhölzer gehören ohnehin zu den regelmäßigen Zielen der Forstwirthschaft, die Lieferung von Erzeugnissen dieser Art gehört daher nicht in die Kategorie der im Staats-Interesse erfolgenden Einschränkungen der Forstverwaltung, sie ist vielmehr eine Nothlast und ist als solche aufgehoben<sup>2)</sup> oder gesetzlich regulirt<sup>3)</sup>.

#### IV. Beschränkungen behufs Abwendung des Holzmangels.

Die Beschränkungen, welche die früheren Gesetze den Waldbesitzern auferlegten, hatten vorzugsweise den Zweck, zu verhüten, daß im Lande Holzmangel eintrete, sie suchten das Zerstoren der Wälder zu verhindern, eine zweckmäßige Forstcultur zu fördern und zugleich darauf hinzuwirken, daß der Holzverbrauch im Lande nicht unwirthschaftlich über das richtige Maß ausgedehnt werde.

Von diesen Grundsätzen ging auch noch das Preussische Allgemeine Landrecht<sup>4)</sup> aus, indem es dem Eigenthümer zur Pflicht

1) § 71 der Waldordnung für das Salzkammergut vom Jahre 1802.

2) Schon Kaiser Joseph II. hob durch Verordnungen vom 6. März und 21. August 1783 in Steiermark die im Interesse der Innern- und Vorderbergischen Rad- und Schmelzwerke bestehende Verpflichtung, alle Kehlen (gegen observanzmäßige Bezahlung) an dieselben abzuliefern, auf. Durch Kaiserliche Verordnung vom 10. November 1858 sind sodann auch im Herzogthum Salzburg und im Salzkammergut die landesfürstlichen Reserverate, deren Gegenstand Eichen- und Lärchenholz, Reis- und Bandholz, namentlich Haselholz waren, aufgehoben worden.

3) Im Oberharz durch die Preuß. Verordnung vom 14. September 1867 G. S. S. 1621.

4) § 83—95 Tit. 8 Th. I A. L. R.

machte, Wälder, welche einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, nur dergestalt zu benutzen, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwider laufende Holzverwüstung entstehe. Darüber, was eine Holzverwüstung sei, wurde auf die Provinzial=Forstordnungen verwiesen, aber noch ausgesprochen, daß in Gegenden, wo es an Holzabsatz fehlt, nur dann eine Holzverwüstung anzunehmen sei, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig lasse, als zu fortwährendem Bedürfniß seines Guts und der Dorfseinswohner erforderlich ist. Die Holzverwüstung sollte mit Geld= oder Gefängnißstrafe geahndet und der Eigenthümer an der Benutzung des Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

Zugleich war<sup>1)</sup> vorgeschrieben, daß Glas= und Eisen=Hütten, Pech= und Theer=Oefen und andere dergleichen Anstalten, welche einen ungewöhnlich großen Holzverbrauch erfordern<sup>2)</sup>, ohne Vorwissen der Landes=Polizeibehörde nicht angelegt werden dürfen<sup>3)</sup>. Die Beschränkungen, welche das Allgemeine Landrecht und die Provinzial=Forstordnungen in Betreff der Benutzung der Privatwaldungen vorschrieben, wurden durch § 4 bis 6 des Edicts zur Beförderung der Landcultur vom 14. September 1811<sup>4)</sup> aufgehoben, es wurde die Verwandlung der Wälder in landwirthschaftlich benutzte Grundstücke — und umgekehrt — allgemein freigegeben. Zugleich wurde angeordnet, daß auch die Realgläubiger oder Lehns= und Fideicommiß=Interessenten, einer veränderten Benutzung der Grundstücke nicht widersprechen dürfen und sich außerordentliche

1) § 90 Tit. 8 Th. I A. L. N.

2) Nach einer Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 19. Juni 1839 soll auf Abschaffung der Privat=Backöfen hingewirkt werden.

3) Die Existenz mehrerer solcher technischen Anstalten, welche viele Arbeiter beschäftigen, kann in Gegenden, welche der Kohlenlager entbehren, Bedenken dagegen erregen, daß die Ausrodung der Wälder frei gegeben wird.

4) G. S. von 1811 S. 300.



Holzverkäufe gefallen lassen müssen, wenn dieselben im Wege der gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Gemeinheitstheilungen als nöthig erkannt und die Kaufgelder wieder in die Substanz der Güter, oder zur Tilgung solcher Schulden verwendet werden, welche den Realgläubigern vorgehen, oder für welche die Interessenten mit verpflichtet sind. In dieser Richtung hin wurde also die vollständige Freiheit des Eigenthums hergestellt und der Grundsatz anerkannt, daß der Einzelne nicht gezwungen werden kann, sein Grundstück als Wald zu benutzen, um dem Publicum den Ankauf von Holz zu ermöglichen.

Das Edict vom 14. September 1811 ist inzwischen nur für den damaligen Umfang der Monarchie erlassen und in einigen der später erworbenen Provinzen existiren noch Verordnungen, welche den Privatbesitzer in der Waldrodung beschränken, namentlich in der Rheinprovinz die Gouvernements-Verordnung vom 17. August 1814, die Kreuznacher Verordnung vom 15. December 1814, die Kur-Cölnische Forstordnung vom 9. Juli 1759 und die Kur-Trierische Forstordnung vom 3. December 1720 und 31. Juli 1786<sup>1)</sup>, in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen die Verordnung vom 26. Januar 1838, im vormaligen Herzogthum Nassau das Edict vom 9. November 1816 und in den vormalig Bayerischen Landestheilen das Forstgesetz vom 28. März 1852.

Das Oesterreichische Forstgesetz vom 3. December 1852 unterscheidet:

1. Reichsforsten, denen es die Wälder der Stiftungen, welche vom Staate verwaltet werden, gleichstellt,
  2. Gemeindeforsten
  3. Privatforsten
- und stellt im § 2 den Grundsatz auf, daß ohne Bewilligung der

<sup>1)</sup> In der Rheinprovinz sind diese Verordnungen schon seit längerer Zeit nicht zur Anwendung gekommen.

Behörde (bei Reichsforsten des Ministeriums, bei Gemeinde- und Privatforsten der Kreisbehörde) kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werden soll. Darüber, was Waldgrund sei, giebt das Kataster den erforderlichen Aufschluß<sup>1)</sup>. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden für jedes Joch bestraft. Abgetriebene Waldtheile müssen nach § 3 des Gesetzes spätestens in fünf Jahren wieder in Cultur gebracht werden (bei Privatforsten können auch längere Fristen bewilligt werden). Der Wald darf überhaupt nach § 4 des Gesetzes nicht so behandelt werden, daß fernere Holzzucht unmöglich ist. Für Wälder, deren Umfang nach dem Ermessen der Landesstelle ein hinreichender ist, müssen nach § 22 des Gesetzes examinierte Wirthschaftsführer<sup>2)</sup> angesetzt werden und es wird die Forstwirthschaft überhaupt nach § 23 von den politischen Behörden überwacht.

### V. Feststellung einer Waldverwüstung.

Die Feststellung, ob ein Wald durch schlechte Bewirthschaftung gefährdet sei, ist eine natürliche Folge der Aufsicht des Staats über die Wälder, es ist jedoch diese Aufsicht, wenn sie auch nach den Gesetzen der Staatsgewalt vorbehalten war, selten in durchgreifender Weise ausgeübt worden. Es treten dagegen häufiger Fälle ein, in denen es darauf ankommt, ob Privatrechte durch schlechte Bewirth-

1) Der Flächeninhalt aller Wälder im Oesterreichischen Kaiserstaat wurde im Jahre 1866 auf 3186,5 Quadratmeilen berechnet. Der Waldbestand Böhmens wurde im Jahre 1825 auf 2,316,223 Joch berechnet (eine Quadratmeile enthält 10,000 Joch).

2) Nach der darüber ergangenen Ministerial-Instruction muß ein solcher Wirthschaftsführer wenigstens 22 Jahre alt sein, zwei Jahre eine öffentliche Forstschule besucht haben und auch im practischen Dienst ausgebildet sein.

schaffung eines Waldes verletzt werden, namentlich wenn Hypothekengläubiger, oder diejenigen Personen, denen künftig ein Lehen oder Fideicommiß zufallen soll, ihre Rechte durch die Dispositionen des Waldbesizers gefährdet glauben und wenn überhaupt ein Nutzungsberechtigter, auch wohl ein Servitutberechtigter, die Grenzen seiner Befugnisse dergestalt überschreitet, daß dadurch die nachhaltige Ertragsfähigkeit eines Waldes in Frage gestellt ist. Eine solche Gefährdung kann auch ohne den Willen des Besizers durch Naturereignisse z. B. Windbruch, Insectenschaden oder durch Waldbrand eintreten und dabei der Besizer thatsächlich in die Lage kommen, daß er den Ertrag des Waldes — wenn auch verringert — auf eine Reihe von Jahren anticipiren muß<sup>1)</sup>, die Ertragsfähigkeit des Waldes aber in Zukunft vermindert ist. In allen diesen Fällen bedarf es, ebenso wie dann, wenn die Staatsgewalt das allgemeine Interesse für gefährdet erachtet, der technischen Feststellung, ob die nachhaltige Ertragsfähigkeit des Waldes gefährdet ist.

Eine solche Gefährdung setzt nicht nothwendig eine gänzliche Abholzung voraus, sie kann auch z. B. vorhanden sein, wenn im Mittelwalde sämmtliches Oberholz ausgehauen wird, oder wenn die Durchforstung eines jungen Bestandes so übermäßig erfolgt, daß die Baumkronen nicht mehr zum Schluß gelangen können; auch dadurch, daß die abgeholzte Fläche künftig als Acker oder Wieje benützt werden soll, kann sie aber erfolgen<sup>2)</sup>.

Die Prüfung, ob ein Wald devastirt worden, kann als eine

---

<sup>1)</sup> Eine solche Anticipation des Ertrages kann auch durch eine Expropriation, von welcher die Waldfläche betroffen wird, veranlaßt werden und auch in einem solchen Falle kann ein Waldbesizer angehalten werden, den ihm ohne seinen Willen zugefallenen Erlös, welcher einen Theil seines Capitals bildet, im Interesse der Fideicommiß-Interessenten oder anderer Realberechtigten zu deponiren. Erf. des Ober-Tribunals vom 15. August 1828 Simon und v. Strampff Rechtsprüche Bd. 2 S. 196.

<sup>2)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 2. März 1857. Entsch. Bd. 35 S. 60.

technische nur durch Sachverständige erfolgen, muß einen nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen angemessenen Betriebsplan für die Waldfläche zum Grunde legen und feststellen, welche Flächen mit den verschiedenen Altersklassen des Holzes bestanden sind, ob also in Zukunft alljährlich eine dem Betriebsplan entsprechende Quantität Holz nachhaltig geschlagen werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, kommt es darauf an, den Holzschlag auf eine Reihe von Jahren zu beschränken, die nöthigen Culturen zu veranlassen und festzustellen, welche Summe als Entschädigung der Verletzten zu zahlen oder zu deponiren ist.

Die Aufsicht der landschaftlichen Credit-Institute auf die Wälder der von ihnen bepfandbrieften Güter ist in der Regel durch ihre Statuten geordnet, zuweilen allerdings dahin, daß die Holzbestände ganz von der Taxe ausgeschlossen werden<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> § 96—104 des revidirten Ostpreussischen Landschafts-Reglements vom 24. December 1808 G. S. S. 377. § 117—129 der Landschaftlichen Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. December 1821 G. S. S. 218. § 12 der Taxgrundsätze des neuen Credit-Vereins für die Provinz Posen vom 13 Mai 1857 G. S. S. 344.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Von dem Schutze des Waldes.

---

#### I. Schutz gegen Naturereignisse.

Die Wälder sind während ihres Wachstums einer Reihe von Gefahren ausgesetzt, welche theils durch Naturereignisse, theils durch menschliche Einwirkung, theils auch durch Zusammenwirken beider veranlaßt werden, indem verschiedene Beeinträchtigungen der unverkehrten Existenz des Waldes zugleich Eingriffe in die Ordnung des Naturhaushaltes sind und dem Walde gerade diejenigen Mittel entziehen, durch welche viele ihm drohende Schäden ohne menschliches Zuthun abgewendet und die Feinde der Waldvegetation in den nöthigen Schranken gehalten werden.

Der Schutz des Waldes erfordert deshalb die beständige Aufmerksamkeit des Forstschutzbeamten und dieser bedarf wieder des Schutzes der Geseze gegen die verschiedenen Frevel, welche dem Walde drohen.

Von den meteorologischen Verhältnissen, welche den Wäldern Schaden bringen, kommen Frost und Dürre (vorzugsweise bei jungen Pflanzen) Schnee und Rohreif, (welche die Zweige herabdrücken bis sie brechen), Hagelschaden (durch Beschädigung junger Pflanzen oder Abschlagen des Samens) auch Ueberschwemmung und Flug-

sand, vorzugsweise aber der Sturmwind in Betracht, welcher theils einzeln, theils streckenweise die Bäume entwurzelt oder abbricht<sup>1)</sup>. Gegen die verheerende Wirkung des Sturmwindes kann man sich einigermaßen durch eine zweckmäßige Forstcultur schützen, indem man die Bestände geschlossen erhält, Laub- und Nadelholz womöglich vermischt, starke, nicht zu hohe Bäume an den Waldrändern conservirt<sup>2)</sup> und den Hieb (die Reihenfolge der jährlich abzuholzenden Schläge) der vorherrschenden Richtung der Stürme entgegen führt, damit das Anprallen des Sturmwindes gegen Bäume, welche plötzlich des Schutzes ihrer Nachbarn beraubt sind, vermieden werde. Wer nur eine kleine Waldparcette besitzt, kann daher, wenn er sie eigenmächtig und nicht nach einem gemeinschaftlichen Plane gleichzeitig mit seinem Nachbarn abholzt, diesem sehr empfindlichen Schaden zufügen, indem er dem Sturmwinde eine Bahn öffnet. In gleicher Weise kann auch schon das Fällen weniger Bäume im Frevel Windbruch veranlassen.

Die Beschädigung der Wälder durch Thiere geht theils von dem zahmen Weidevieh, theils von wilden Thieren aus.

Von dem zahmen Weidevieh sind die Ziegen die schädlichsten, weil sie überhaupt das Laub mehr lieben als Gras und Kräuter. Nächst den Ziegen sind die Pferde die schädlichsten, weil sie vermöge ihrer Größe junge Bäume von größerer Höhe verbeißen können. Das Rindvieh kann vermöge der Gewohnheit, junge Bäume niederzudrücken auch die Gipfel von Bäumen, welche seine Größe beträchtlich überragen, abfressen. Die Schafe können wegen ihrer geringeren Größe nur niedrige Baumpflanzen erreichen, sie beißen aber gern die Herztriebe derselben ab. Die Schweine richten durch

<sup>1)</sup> Man gebraucht auch den Ausdruck Windbruch im engeren Sinne nur von abgebrochenen Stämmen oder Aesten und nennt dann die entwurzelten Bäume Windwurf oder Windfall.

<sup>2)</sup> Das Entäften solcher Bäume im Frevel richtet einen Schaden an, welcher mit dem Holzwerthe nicht im Verhältniß steht.

das Umwühlen junger Pflanzen und das Verzehren von Baumsamen Schaden an, sie nützen aber auch dadurch, daß durch ihr Wühlen schädliche Insecten vertilgt und Mäuse vertrieben werden, auch wird dadurch der Boden (im Interesse der Eichel- und Buchelsaat) münd gemacht.

Das Weidevieh kann übrigens auch schon dadurch, daß es sich lagert, Schaden anrichten und in Gebirgsgegenden dadurch, daß es an steilen Abhängen das Erdreich abtritt.

Das zahme Federvieh<sup>1)</sup> kommt nur insofern in Betracht, als die Gänse die Weide verderben und, wenn ein Wald in der Nähe eines Dorfes liegt, Hühner und Tauben den ausgesäeten Holzsaamen auflesen. Das unbefugte Eintreiben von Weidevieh in einen Wald ist in allen Forstordnungen mit Strafe bedroht und einige derselben gestatten sogar das Tödten oder die Confiscation der Ziegen, wenn sich dieselben im Walde betreffen lassen. Auch das berechtigte Eintreiben von Vieh darf nicht so ausgeübt werden, daß es der Forstcultur schadet (s. oben bei den Weideservituten).

Der Schutz der Forstcultur gegen wilde Thiere ist nach Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden eine innere Angelegenheit der Forstverwaltung. Es kommt in der Regel nur darauf an, Hirsche, Rehe und Elenthiere — wo dergleichen noch existiren — zu verhindern, durch Verbeißen der jungen Hölzer Schaden anzurichten. Wilde Kaninchen müssen wegen des großen Schadens, welchen sie anrichten, möglichst ganz ausgerottet werden.

Die Mäuse richten in den Wäldern durch Verzehren der Samen und Abnagen der Wurzeln und der Rinde nicht unbeträchtlichen Schaden an und sind namentlich den Saatkämpfen gefährlich, von denen man sie durch Gräben mit senkrechten Wänden abzuhalten sucht. Sie vermehren sich besonders da stark, wo man aus Un-

---

<sup>1)</sup> Hartig, Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 21, will dem Federvieh überhaupt die Waldweide versagen.

kennntniß oder Egoismus ihre natürlichen Feinde, namentlich Eulen und Buffarde<sup>1)</sup>, als „Raubthiere“ zu vertilgen sucht.

Unter den Insecten hat der Wald und namentlich das Nadelholz sehr gefährliche Feinde, welche nicht selten die Existenz eines großen Waldes in Frage stellen.

Zu den schädlichsten dieser Insecten gehören:

1. Die große Kiefernraupe (Kiefernspinner), *Phalaena Bombyx pini*. Die Raupe hält ihr Winterlager am Fuße der Bäume unter Moos und Laub und man läßt sie dort auffuchen<sup>2)</sup> und tödten, auch werden sie in zu diesem Behufe gezogenen Gräben gefangen. Auch die Puppen und die Schmetterlinge werden aufgesucht und getödtet.
2. Die Nonne, *Phalaena Monacha*.
3. Die Forleule, *Phalaena Noctua piniperda*. Die Raupe wird von Federvieh und Schweinen verzehrt, auch treibt man im Herbst und Winter Schweine in den Wald, um die Puppen zu vertilgen.
4. Die Blattwespe, *Tenthredo pini*.
5. Der Borkenkäfer, *Dermestes typographus*.

Der Borkenkäfer ist den Fichtenwäldern sehr gefährlich, er bohrt ein Loch in die Rinde kranker Stämme und legt seine Eier in die Basthaut, welche dann von den Larven zernagt wird<sup>3)</sup>. Bei starker Vermehrung werden auch gesunde Bäume angebohrt. Man vertilgt ihn dadurch, daß man im Mai, Juni und Juli einzelne Stämme

---

<sup>1)</sup> Schon die Vergleichung des (ausgespannten) Flügels des Buffards mit dem anderer Raubvögel, z. B. der Habichte und Falken, ergibt, daß er nicht bestimmt ist, schnell laufende oder fliegende Thiere zu verfolgen. Hasen und Rebhühnern ist er nur gefährlich, wenn sie bei hohem Schnee durch Hunger entkräftet sind.

<sup>2)</sup> Diese Arbeit kann nicht mit bloßen Händen verrichtet werden.

<sup>3)</sup> Durch das Zernagen bilden sich Figuren, welche an Druckschrift erinnern; daher die Benennung *typographus*.



(Fangbäume) fällt und in der Rinde liegen läßt. In diesem Zustande (während der Saft in Fäulniß geräth), sucht sie der Käfer am liebsten auf um seine Eier hineinzulegen und es wird dann die Brut, bevor sich die Käfer entwickelt haben, durch Abschälen der Rinde oder durch Verbrennen der Stämme vertilgt. Aus dieser Eigenthümlichkeit des Käfers folgt auch, daß man die im Winter gefällten Fichtenstämme nicht den Sommer hindurch darf im Walde liegen lassen, ohne daß die Rinde abgeschält ist, weil sie sonst zu einer außerordentlichen Vermehrung des Käfers beitragen<sup>1)</sup>.

In den Laubholzwaldungen richten namentlich die Processionsraupen und die Maikäfer Schaden an, welcher jedoch nicht wie beim Nadelholze das gänzliche Absterben der Bäume zur Folge hat.

Obwohl eine jede geordnete Forstverwaltung bestrebt ist, den Insectenschaden mit den durch die Erfahrung gebotenen Mitteln abzuwenden<sup>2)</sup>, so vermehren sich doch zuweilen die dem Walde schädlichen Insecten in einem Umfange, daß menschliche Kräfte nicht mehr ausreichen, beträchtliche Beschädigungen der Wälder abzuwenden. Eine Verminderung dieser Insecten tritt dann erst in Folge von Naturverhältnissen, namentlich dadurch ein, daß sich diejenigen Vögel, welche sich von Insecten nähren, in den vom Raupenfraß leidenden Wäldern einfänden. Diese natürlichen Feinde der Insecten werden aber fortwährend durch Wegfangen vermindert und ist es daher nothwendig geworden, das Wegfangen dieser Vögel zu untersagen.

Auch in dieser Richtung hin hat sich die Gesetzgebung erst spät

---

1) Hierbei sind auch die Nachbarn in hohem Grade interessirt, die Naturverhältnisse ziehen also dem jure suo uti eine ganz eigenthümliche Schranke.

2) In den Preussischen Staatswaldungen, deren Umfang im Ganzen 2,608,295 Hectare beträgt, sind in den Jahren 1870, 1871 und 1872 zusammen 311,601 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. behufs Vertilgung schädlicher Waldinsecten verausgabt worden.

entschlossen einzuschreiten, die älteren Forstordnungen beschäftigen sich damit nicht. Der Naturwissenschaft gebührt das Verdienst, diesen nützlichen Vögeln den Schutz durch einzelne Verordnungen erkämpft zu haben.

In Böhmen ist durch eine Statthalterei-Verordnung vom 21. Januar 1847 bestimmt, daß die Vögel im Allgemeinen und neben ihnen auch die Fledermaus<sup>1)</sup> in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August geschont werden. Außerdem sollen folgende Vögel gänzlich geschont werden:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 1. alle Meisenarten,    | 8. die Blaukehlchen,                                  |
| 2. die Finkenarten,     | 9. die Rothschwänze,                                  |
| 3. die Spechtarten,     | 10. die Schwarzplattel, ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) |
| 4. die Grassmücken,     | 11. die Nachtigallen,                                 |
| 5. die Rothkehlchen,    | 12. die Baumläufer,                                   |
| 6. die Schwarzkehlchen, | 13. die Goldhähnchen.                                 |
| 7. die Braunkehlchen,   |   |

Im Allgemeinen sind im § 51 des österreichischen Forstgesetzes vom 3. December 1852 den politischen Behörden die Maßregeln gegen Insectenschaden überlassen.

Auch in Preußen ist das Wegfangen nützlicher Vogelarten durch Polizeiverordnungen verboten. Für den Polizeibezirk von Berlin ist durch eine Verordnung des Königl. Polizeipräsidenten vom 19. October 1867, welche alljährlich republicirt wird, verordnet, daß folgende Vogelarten:

- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| 1. Blaukehlchen, | 6. Steinschmäger,  |
| 2. Rothkehlchen, | 7. Wiesenschmäger, |
| 3. Nachtigall,   | 8. Bachstelze,     |
| 4. Grassmücke,   | 9. Pieper,         |
| 5. Rothschwanz,  | 10. Zaunkönig,     |

---

<sup>1)</sup> Die Fledermaus leistet im Walde durch Vertilgen von Schmetterlingen großen Nutzen.

- |                           |                                  |
|---------------------------|----------------------------------|
| 11. Pirol,                | 23. Tagichlaf,                   |
| 12. Goldhähnchen,         | 24. Staar,                       |
| 13. Meise,                | 25. Dohle,                       |
| 14. Ammer,                | 26. Saatkrähe,                   |
| 15. Fink,                 | 27. Rabe (Mandelkrähe),          |
| 16. Hänfling,             | 28. Fliegenschnepper,            |
| 17. Sperling,             | 29. Würger,                      |
| 18. Zeisig,               | 30. Kuckuk,                      |
| 19. Stieglitz,            | 31. Specht,                      |
| 20. Baumläufer (Kleiber), | 32. Wendehals,                   |
| 21. Wiedehopf,            | 33. Bussard (Mäusejalk),         |
| 22. Schwalbe,             | 34. Gule, mit Auschluss des Uhu, |

weder getödtet noch eingefangen werden sollen. Ebenjowenig sollen ihre Eier oder Brut ausgenommen, ihre Nester zerstört oder Vorrichtungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere durch Aufstellen von Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen oder Leimruthen getroffen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe von einem bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Die oben genannten Vogelarten dürfen auch auf den Wochenmärkten nicht feil geboten werden. Wer dieses Verbot übertritt, wird ebenfalls mit Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft<sup>1)</sup>.

Aus demselben Grunde, welcher dem Einfangen der insectenfressenden Vögel entgegensteht, kann auch das Einsammeln der Puppen der Ameisen (irrthümlich Ameiseneier genannt) in einem Walde nicht geduldet werden. Diese Puppen, welche einen Gegenstand der regelmäßigen Forstnutzung nicht bilden, sind zu einem

---

<sup>1)</sup> § 149 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 B. Ges. Bl. S. 245.

nicht unerheblichen Handelsartikel geworden, weil sie zum Füttern der Stubenvögel, auch wohl der Fische, verwendet werden. Durch ihr Einsammeln werden aber die Ameisen vertilgt, und diese sind im Walde unentbehrlich, weil sie zur Vertilgung der Raupen beitragen. Die Forstverwaltungen haben sich deshalb in der Regel vorbehalten, das Einsammeln der s. g. Ameisen-Eier zu erlauben oder zu versagen<sup>1)</sup>, mit einer besonderen Strafe ist es nicht bedroht.

## II. Schutz gegen Waldbrände.

Die Waldbrände lassen sich nur ausnahmsweise auf Naturereignisse zurückführen, zuweilen auf absichtliche Brandstiftung. In den meisten Fällen werden aber Waldbrände durch Fahrlässigkeit veranlaßt und fast alle Forstordnungen enthalten besondere Bestimmungen, welche — namentlich in der trockenen Jahreszeit — das Anzünden von Feuer (auch das Tabakrauchen) im Walde oder in der Nähe desselben untersagen<sup>2)</sup>. Das Reichs-Strafgesetzbuch<sup>3)</sup> enthält nur die allgemeine Vorschrift, daß mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden soll, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

<sup>1)</sup> § 36 des Sächsischen Mandats vom 30. Juli 1813. Hartig, Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 58, will auch Demjenigen, welcher die Erlaubniß zum Einsammeln der Ameisenpuppen im Allgemeinen sich verschafft hat, zur Pflicht machen, es in Beständen, welche von Raupen befallen sind, zu unterlassen.

<sup>2)</sup> Hartig Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 22, Tit. 20 der Märkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 Abtheil. Samml. Bd. 1 Abth. 1 S. 531.

<sup>3)</sup> § 368 No. 6 R. St. G. B.

Durch diese Bestimmung sind jedoch anderweite feuerpolizeiliche Vorschriften nicht aufgehoben, welche noch weiter gehende Vorsichtsmaßregeln aufrecht erhalten, z. B. das Verbot in einer gewissen Entfernung von Wäldern Feuer anzuzünden<sup>1)</sup>, es können auch dergleichen Verordnungen noch ferner im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden, die angedrohten Strafen dürfen jedoch das im Reichs-Strafgesetzbuch angedrohte Strafmaß nicht überschreiten<sup>2)</sup>.

Für den Fall, daß ein Waldbrand wirklich ausgebrochen ist, bestehen in den meisten Ländern Vorschriften, welche die Bewohner der anliegenden Ortschaften verpflichten, zur Unterdrückung desselben Hülfe zu leisten. Gegen Diejenigen, welche ungehorsam ausbleiben, sind Strafen angedroht, zuweilen auch Verlust des Hütungs- und Holzungsrechts — soweit ihnen ein solches zusteht — auf einen gewissen Zeitraum<sup>3)</sup>.

Die ganze Anlage eines ordnungsmäßig bewirthschafteten Forstes wird übrigens darauf berechnet, daß man des Feuers leicht Herr

<sup>1)</sup> Das Bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852 verbietet im Art. 45 das Anzünden von Feuern innerhalb einer Entfernung von 300 Bayerischen Schuben ohne die forstlichen Vorsichtsmaßregeln. Die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 Tit. 14 § 2 setzt diese Entfernung auf 100 Schritte fest. Hartig, Entwurf einer Forst- und Jagdordnung, erfordert nur 50 Schritte.

<sup>2)</sup> Beschluß des Ober-Tribunals vom 14. Juli und 4. September 1851 Goldammer's Archiv Bd. I S. 267, Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 13. December 1866 Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. 7 S. 711. Beide Entscheidungen beziehen sich auf den § 347 No. 7 des Preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, diese Bestimmung ist aber mit § 368 No. 6 des R. St. G. B. gleichlautend.

<sup>3)</sup> z. B. auf 5 Jahre § 5 Tit. 20 der Märkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 Rabe Samml. Bd. 1 Abth. 1 S. 531. Der Beschluß des Bellziehungs- Directoriums der Französischen Republik vom 25 Pluviose VI (13. Februar 1798) drohte den gänzlichen Verlust des Weidrechts in National-Waldungen denjenigen Gemeinden und Privatpersonen an, welche sich weigern, bei Waldbränden Hülfe zu leisten.

werden kann. Wo es möglich ist, sucht man ausschließliche Nadelholz-Culturen zu vermeiden, doch sind diese in den meisten Fällen durch die Beschaffenheit des Bodens bedingt. Sehr wichtig ist eine zweckmäßige Eintheilung, man theilt nehmlich den Wald durch Gestelle (Wildbahnen Schneißen) in einzelne Abtheilungen (Zagen) von etwa 200 Morgen Flächeninhalt. Die Gestelle müssen nöthigenfalls (durch Umpflügen) von allen solchen Gegenständen rein gehalten werden, welche die rasche Verbreitung des Feuers (Lauffeuer) befördern. Dahin gehören dürre Reiser, abgefallenes Laub und Nadeln und vertrocknete Gräser. Die Gestelle bilden zugleich die Operationslinien der Löschmannschaften, welche nur in seltenen Fällen Wasser anwenden können. Flug- und Lauffeuer wird mit belaubten Zweigen ausgeschlagen, intensiver brennendes, z. B. brennende Holzvorräthe, mit Erde beworfen, in der Hauptsache ist aber das Bestreben des dirigirenden Forstbeamten dahin gerichtet, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern; es müssen daher häufig Bäume, welche noch nicht vom Feuer angegriffen sind, gefällt werden, um die Gestelle zu verbreitern und dadurch zu verhindern, daß das Feuer, welches bereits den Gipfel der (Nadelholz-) Bäume ergriffen hat (Gipfelfeuer), sich in den Gipfeln weiter verbreite, auch läßt man um die Verbreitung des Lauffeuers zu hindern, die Feuerfangenden Nadeln, Reiser u. s. w. streifenweise abharken. Unter Umständen muß man sogar (wie bei Steppenbränden) mehrere kleinere Gegenfeuer anzünden<sup>1)</sup>.

Nach der scheinbaren Löschung des Brandes muß die Brandstelle noch einige Tage von Leuten bewacht werden, welche mit Schaufeln versehen sind und das etwa noch, namentlich in Wurzeln, verborgene Feuer durch frische Erde ersticken.

---

1) Hartig Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 27.

## III. Schutz gegen Waldfrevel im Allgemeinen.

Der rechtliche Schutz der Wälder gegen Frevel ist theoretisch in jedem geordneten Staate schon dadurch ausgesprochen, daß die Gesetzgebung ein Eigenthum am Walde anerkennt und den Diebstahl auch dann, wenn Holz aus dem Walde entwendet wird, mit Strafen bedroht, die besonderen Verhältnisse des Waldes bieten jedoch der practischen Durchführung dieser Grundsätze mannigfache Hindernisse, so daß der Schutz der Wälder vor Beeinträchtigungen mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist und völlig befriedigende Resultate dennoch nicht erreicht werden können.

Die größte dieser Schwierigkeiten liegt darin, daß dem Wahne, der Wald sei in gewissem Grade Gemeingut und die Entnahme seiner Erzeugnisse durch Andere als den Eigenthümer oder sonst Berechtigten könne dem Diebstahl nicht gleichgestellt werden — nicht in genügender Weise entgegen getreten wird und daß man nicht selten glaubt, es als eine Pflicht der Humanität aufstellen zu müssen, keine Beeinträchtigungen nicht zu rügen, während doch die große Zahl dieser Beeinträchtigungen das Gedeihen und den Ertrag des Waldes in hohem Grade benachtheiligt. Es haben deshalb auch manche Bestimmungen der älteren Forstordnungen eine nachsichtslose Beurtheilung erlitten, obwohl sie durch das practische Bedürfniß dringend geboten und nur gegen unzweifelhafte Verletzungen des Eigenthumsrechts gerichtet waren.

Die Zahl der Beeinträchtigungen, denen ein Wald ausgesetzt ist, kann nicht als eine abgeschlossene betrachtet werden, es entstehen noch immer neue, je nachdem ein oder das andere Erzeugniß von der fortschreitenden Industrie verwerthet werden kann und häufig ist der Werth des Entwendeten um Vieles geringer als der Schaden, welcher durch die Wegnahme oder die unzumuthbare Art der Ausführung derselben dem Walde zugefügt wird. In vielen Fällen

giebt auch die Landessitte den Anlaß zum Waldfrevel und den Vorwand zur nachsichtigen Beurtheilung desselben, selbst mit den hohen Kirchenfesten werden solche Frevel zu entschuldigen versucht. Zu einer großen Benachtheiligung der Wälder gereicht namentlich die Entwendung junger Nadelhölzer zu Weihnachtsbäumen. Es werden dazu nur solche Exemplare gewählt, welche ihre Seitenzweige gehörig haben entwickeln können, also nicht in gedrängter Lage aufgewachsen, deshalb aber auch an der Stelle, wo sie stehen, unentbehrlich sind um den Schluß zu unterhalten und durch Nachpflanzung wegen der Höhe, welche die übrigen Stämme bereits erreicht haben, nicht ersetzt werden können. Da alljährlich eine sehr beträchtliche Anzahl solcher Weihnachtsbäume verbraucht wird, so entsteht dadurch ein großer Schaden und die Forstordnungen enthalten häufig besondere Bestimmungen zur Abwehr<sup>1)</sup>. Die Möglichkeit, diese Entwendungen dadurch zu beseitigen, daß man einzelne Flächen mit Nadelhölzern behufs des Abtriebes zu Weihnachtsbäumen in Kultur setzt, ist durchaus problematisch und nur in Gegenden, wo Rothtannen einen kurzen Umtrieb haben, dürfte es möglich sein, dadurch, daß beim Abtriebe man ihre Wipfel als Weihnachtsbäume in den Handel bringt, mit dem Erwerbe derselben durch Diebstahl mit einigem Erfolge in Concurrrenz zu treten. Zum Pfingstfest werden der herrschenden Sitte gemäß die Gebäude mit grünen Zweigen (Maien) geschmückt und dazu vorzugsweise Birkenzweige abgehauen, was zum erheblichen Nachtheile für die im Safttriebe stehenden Bäume gereicht, auch wohl bis zum Abhauen junger Birken ausgedehnt wird, und häufig von Excessen gegen die Forstbeamten begleitet ist<sup>2)</sup>.

1) § 35 des Sächsischen Mandats vom 30. Juli 1813 bedroht das Abhauen solcher Nadelholzstämme auch im eigenen Holze mit einer Geldstrafe von 20 Groschen.

2) § 35 des Sächsl. Mandats v. 30. Juli 1813 bedroht auch das Aufstellen der Maien in und vor den Wohnungen mit einer Geldstrafe von 20 Gr.



Mit dem Osterfest werden Waldfrevel in der Regel nicht in Verbindung gebracht, es hat sich jedoch die Oesterreichische Regierung in der Lage gesehen, der Sitte, am Palmsonntage die Palmen durch Weidenzweige zu ersetzen, entgegen zu treten<sup>1)</sup>.

Entschieden nachtheiliger ist das Entwenden junger Bäume von besonders tadellosem Wuchse behufs der Aufstellung als f. g. Maibäume bei verschiedenen Festlichkeiten<sup>2)</sup>.

Auch ein anscheinend geringfügiger Umstand, das Ausschneiden junger Eichen zu Peitschenstöcken äußert durch die große Zahl des Bedarfs und die Schwierigkeit der Abwehr einen sehr schädlichen Einfluß auf die Forsten, namentlich ist es in Gegenden, wo nicht reine Eichenwälder bestehen, nur an ganz entlegenen Orten möglich Eichen in andere Hölzer eingesprengt zu Nutzholz zu cultiviren. Schon die älteren Forstordnungen<sup>3)</sup> haben dies erkannt und das Ausschneiden junger Eichen zu Peitschenstöcken besonders mit Strafe bedroht.

Die jetzige Gesetzgebung zieht bei Bestrafung der Holzdiebstähle nur den Werth des entwendeten Holzes in Betracht und gestattet erweislichen Schaden in Civilproceße einzuklagen, es kann jedoch dabei ein Ersatz für die eine Reihe von Jahren in der Cultur aufgewendete Mühe und die vereitelte Hoffnung auf Erzielung eines werthvollen Stückes Nutzholz nicht zur Geltung gebracht werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Ausschneiden der Quirle aus jungen Nadelhölzern<sup>4)</sup>; dieselben sind an sich werthlos und es wird

<sup>1)</sup> Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1788 § 45. — Es wird zu diesem Behufe nur die Saalweide (*Salix caprea*) benützt, welche deshalb in einigen Gegenden auch Palmweide genannt wird. Göthe hat diesen Gebrauch zum Gegenstande eines seiner Gedichte gemacht.

<sup>2)</sup> Waldordnung für Nieder-Oesterreich vom 1. Juli 1813 § 32.

<sup>3)</sup> z. B. § 6 Tit. 14 der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 Rabe Samml. Bd. 1 Abth. 6 S. 81. § 34 des Sächsischen Mandats vom 30. Juli 1813.

<sup>4)</sup> § 34 des Sächsischen Mandats vom 30. Juli 1813.

die Erlaubniß dergleichen auszuscheiden an zuverlässige Personen in der Regel unentgeltlich erteilt; Diejenigen aber, welche nicht den Willen haben, die Hölzer zu schonen, schneiden dazu die Wipfel der jungen Nadelhölzer und vernichten dadurch jedesmal den ganzen Baum, weil das Nadelholz seiner Natur nach den ausgeschnittenen Wipfel nicht ersetzen kann.

#### IV. Von den Mitteln dem Waldfrevel vorzubeugen.

##### A. Von der Begung im Allgemeinen.

Das sicherste Mittel allen den verschiedenen Waldfreveln und namentlich den anscheinend unbedeutenden, bei denen sich der Betrag des angerichteten Schadens nicht positiv nachweisen läßt, und solcher, zu deren Begehung keine oder in den Kleidern verborgene Werkzeuge erforderlich sind, würde darin bestehen, daß das unbefugte Betreten der Wälder überhaupt bei Strafe verboten wäre. Die Gesetzgebung hat jedoch ein dergestalt durchgreifendes Verbot nur in Betreff der Schonungen für angemessen gefunden, indem das Reichs-Strafgesetzbuch<sup>1)</sup> mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen denjenigen bedroht, welcher unbefugt über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. In Betreff der Warnungszeichen ist nicht erforderlich, daß sie von einer Behörde vorher als solche bekannt gemacht sind, es genügt, daß sie ortsüblich und als Warnungszeichen erkennbar sind<sup>2)</sup>. Außerdem ist im § 44 des Preussischen Gesetzes vom 2. Juni 1852

<sup>1)</sup> § 368 No. 9 R. St. G. B.

<sup>2)</sup> Dadurch ist z. B. die Bedeutung der Strohwische, welche auf Stangen oder an Äste gebunden sind, oder der Strohseile, welche um Bäume gebunden sind, anerkannt. Hartig Entwurf einer Forst- u. Jagdordnung S. 37.

mit einer Geldstrafe bis zu einem Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe (Haft) Derjenige bedroht, welcher in fremden Waldungen außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können<sup>1)</sup>.

#### B. Von der Controlirung des Verkehrs mit Waldproducten.

Von besonderer Wichtigkeit für die Verhütung der Holzdiebstähle sind alle die Einrichtungen, welche den Verkauf des gestohlenen Holzes zu hindern geeignet sind. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 bestimmt im § 45, daß, wer gestohlenen Holz (§ 1) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, mit einer Geldstrafe bestraft werden soll, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über fünfzig Thaler. Im Falle des Unvermögens soll an die Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe treten. Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§ 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§ 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist nach § 46 beim ersten Rückfalle zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

---

<sup>1)</sup> Nach § 60 No. 7 des Oesterreichischen Forstgesetzes vom 3. December 1852 wird Verbleiben im Walde gegen Anweisung eines vereideten Forstbeamten als Forstfrevel bestraft.

Dasselbe soll stattfinden, wenn sie wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle verurtheilt werden.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, nach § 47 des Gesetzes, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

Wegen der in den §§ 44, 45 und 47 vorgesehenen Fälle findet dasselbe Verfahren wie bei einfachen Holzdiebstählen statt.

Eine besondere Controle ist bei den Sägemüllern dahin nöthig, daß sie nicht Stämme verarbeiten, denen der Waldstempel als Nachweis des redlichen Erwerbes fehlt, in früheren Zeiten wurden sogar die Sägemüller in Eid und Pflicht genommen<sup>1)</sup>.

#### C. Von der Stellung der Forstschutzbeamten.

Zu den Maßregeln, welche die Verhütung von Waldfreveln zum Ziele haben, gehört auch die Stellung, welche den Forstschutzbeamten eingeräumt wird und die geeignete Haltung derselben. Die meisten Länder haben dafür Sorge getragen, daß das für den Schutz der Staatsforsten bestimmte Personal in einer längeren, in der Regel theilweise militärischen, Ausbildungszeit eingeschult wird.

Den Angaben vereideter Forstbeamten wird vor Gericht in Gegenständen ihres Berufes eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt. Für Preußen ist in den §§ 31 — 35 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bestimmt, daß die Angaben der zur Ermittlung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutzbeamten in Ansehung derjenigen Thatfachen, welche auf ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung beruhen, sowie ihre Abschätzungen des Werthes des Entwendeten, Beweis-

<sup>1)</sup> Lit. 18 und 42 der Märkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 Abth. Samml. Bd. I Abth. 1 S. 533. Hartig Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 19.

kraft bis zum Gegenbeweise haben. Die Vereidung eines Forstschußbeamten erfolgt vor Gericht dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldproducten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorkommen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen aber nur vereidet werden:

1. wenn sie Königliche Beamte sind,
2. wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrathe beschleunigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Contracts angestellt sind,
3. wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten<sup>1)</sup> oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Bestimmungen.

Wenn ein Forstschußbeamter eine Denuncianten-Belohnung empfängt, so soll diese Vereidung nicht stattfinden, auch seine Aussage nicht die angeführte Beweiskraft haben. In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich; dieselbe kann auch von der Bezirksregierung zurückgezogen werden, und es erlischt dann die Wirkung

---

<sup>1)</sup> Zu diesen gehören auch die zum zwanzigjährigen Militärdienste verpflichteten Corpsjäger; Cab.-Ordre vom 6. October 1837 G. S. S. 257.

der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Die Genehmigung erlischt von Rechtswegen, wenn gegen einen Forstschutzbeamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlich-Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

Es sind ferner durch das Gesetz vom 31. März 1837<sup>1)</sup> die Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauche unter gewissen Bedingungen befugt erklärt. Diese Befugniß steht überhaupt nur den Königlich-Forst- und Jagdbeamten und den im Communal- oder Privatdienste stehenden in dem Falle zu, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes<sup>2)</sup> vereidet und mit ihrem Dienstekommen nicht auf Pfandgelder, Denuncianten-Antheil oder Straf-gelder angewiesen sind<sup>3)</sup>.

Die genannten Forst- und Jagdbeamten haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Jagden gegen Holz- und Wild-diebe, gegen Forst- und Jagdcontravenienten Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden,
2. wenn Diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahle, bei einer Forst- oder Jagdcontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung, oder der Absicht der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder

<sup>1)</sup> G. S. von 1837 S. 65.

<sup>2)</sup> Die Vereidung erfolgte damals nach § 20 des Gesetzes wegen Unter-suchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 G. S. S. 89.

<sup>3)</sup> Das Recht zum Waffengebrauch der zum zwanzigjährigen Militair-dienste verpflichteten, als Forstschutzbeamte interimistisch angestellten Corpsjäger und deren Glaubwürdigkeit ist anerkannt durch die Cabinetsordres vom 6. October 1837 G. S. S. 257, vom 21. Mai 1840 G. S. S. 129, vom 19. Februar 1842 G. S. S. 111 und den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1855 G. S. S. 633.

Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrgung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist<sup>1)</sup>.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe darf nur in besonderen, näher bestimmten Fällen stattfinden, auch muß der Beamte, wenn es möglich ist, dem etwa von ihm Verletzten Beistand leisten.

Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. Zu diesem Gesetze ist noch unterm 17. April 1837<sup>2)</sup> eine nähere Instruction des Ministeriums des Königl. Hauses für die Königl. Forst- und Jagdbeamten und eine besondere des Ministeriums des Innern vom 21. November 1837<sup>3)</sup> für die Communal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten erlassen. Es ist darin den betreffenden Beamten sowohl Besonnenheit und Umsicht, als Kraft und Unererschrockenheit zur Pflicht gemacht.

#### D. Von der Bestrafung des Widerstandes gegen Forstschußbeamte.

Ueber den Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte war gleichzeitig für Preußen ein besonderes Gesetz erlassen<sup>4)</sup>. In die Stelle desselben sind jetzt die §§ 117 — 119 des Reichs-Strafgesetzbuchs getreten. Diesen Strafbestimmungen unterliegt Derjenige, welcher

<sup>1)</sup> Nach § 53 des Oesterreichischen Forstgesetzes vom 3. December 1852 ist der Gebrauch der Waffen nur im Falle gerechter Nothwehr gestattet.

<sup>2)</sup> Jahrb. Bd. 50 S. 620, v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 344.

<sup>3)</sup> Jahrb. Bd. 50 S. 627, v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 350.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte, G. S. S. 67.

einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesem bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt, oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift. Die Gesetzgebung hat es für angezeigt gefunden, dieses Vergehen, weil es mit eigentlichen Criminalstrafen zu ahnden ist, dem Bereiche der Sondervorschriften zu entziehen und in das allgemeine Strafgesetzbuch aufzunehmen<sup>1)</sup>).

Diese strafgesetzlichen Bestimmungen sind zunächst auf den Widerstand anzuwenden, welcher den genannten Personen innerhalb der Grenzen<sup>2)</sup> des Waldes oder Reviers geleistet wird, sie sind jedoch nicht nothwendig auf denselben beschränkt, können namentlich auch in dem Falle angewendet werden, wenn ein Forstbeamter den fliehenden Freveler über die Grenzen seines Reviers hinaus verfolgt und erst außerhalb dieser Grenzen ihm Widerstand entgegengesetzt worden ist, der Vorfall also in unmittelbarem Zusammenhange mit einer innerhalb des Reviers begonnenen Berufsthätigkeit des Forstbeamten steht<sup>3)</sup>).

Die Strafe des Widerstandes (oder Angriffs) ist Gefängniß von einem Tage bis zu drei Jahren, ist derselbe aber unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, Gefängniß von einem Monat bis zu fünf Jahren. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die

<sup>1)</sup> Motive zum D. St. G. B. S. 86.

<sup>2)</sup> Die durch ein Revier führenden Landstraßen sind in dieser Beziehung als Theile desselben zu betrachten. Erf. des Ober-Tribunals vom 28. März 1870 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 11 S. 199.

<sup>3)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 11. Juni 1858. Entsch. Bd. 39 2 S. 66, vom 4. Juli 1862 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 2 S. 513 und vom 27. September 1865 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 6 S. 335.



Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen; sind aber dabei mildernde Umstände vorhanden, auf Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Wenn eine der oben bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

Wenn übrigens ein Forstbeamter thätlichen Widerstand oder einen Angriff bei einer Handlung erlitten hat, welche zwar eine Amtshandlung ist, aber von ihm nicht bei Gelegenheit der Handhabung des Forstschutzes vorgenommen ist, so kommt der § 113 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Anwendung, nach welchem Derjenige, welcher einem Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, mit Gefängniß von einem Tage bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von einem bis zu fünfhundert Thalern bestraft wird.

#### E. Von der Beschränkung neuer Ansiedelungen.

Eine sehr erhebliche Erschwerung des Forstschutzes tritt überall da ein, wo einzelne Gehöfte in der Nähe des Waldes liegen, weil die Bewohner derselben nicht nur selbst ihre Bedürfnisse unberechtigt aus dem Walde entnehmen, sondern auch andern Frevlern Vorfschub leisten. Das practische Bedürfniß, dergleichen Ansiedelungen zu verhindern, hat sich schon früh geltend<sup>1)</sup> gemacht und hat den Kampf

<sup>1)</sup> Namentlich ist dies in der älteren Französischen Forstordnung (Ordonnance du mois d'août 1669 sur le fait des eaux et forêts) geschehen, welche von Colbert unter der Regierung Ludwig XIV. entworfen

mit der theoretischen Auffassung hervorgerufen, welche dem Grundeigenthümer das Recht wahren will, sein Grundstück nach Belieben zu bebauen, und die Präsuntion, er werde die günstige Lage seiner Wohnung zur Begehung von Waldfreveln benutzen, für unstatthaft erklärt.

In Preußen ist im § 27 des Gesetzes betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845<sup>1)</sup> angeordnet, daß die Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark untersagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies soll besonders in dem Falle angenommen werden, wenn die neue Ansiedelung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes selbstständig zu ernähren. Es soll namentlich unvermögenden und bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel versagt werden. Es ist ferner (§ 28—30 des Gesetzes) verordnet, daß, wenn durch die neue Ansiedelung die

---

ist und, obwohl sie den despotischen Charakter der damaligen Zeit trägt, sehr viele practische Bestimmungen enthält, so daß sie der neueren Französischen Forstordnung vom 21. Mai 1827 hat zum Grunde gelegt werden können. Sie verbietet im Art. 23 Tit. 27 (welcher in der Preussischen Rheinprovinz nicht publicirt ist) den Reismachern, Korbmachern, Drechslern, Holzschuhmachern und ähnlichen Arbeitern ihre Werkstätten innerhalb einer halben Meile von dem Forste zu halten. Hänger von Vagabonden sollen nach Art. 17 innerhalb dieser Entfernung nicht geduldet werden. Die Waldordnung für das Saalkammergut vom Jahre 1802, § 59 und 61, suchte wenigstens neue Etablissements der in Holz arbeitenden Handwerker zu hindern.

<sup>1)</sup> G. S. von 1845 S. 25.

benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können, dieselben vor Gestattung der Ansiedelung mit ihren Erklärungen zu hören sind und daß gegen die Entscheidung des Landraths<sup>1)</sup> (beziehungsweise Magistrats) den Betheiligten innerhalb einer zehntägigen Frist der Recurs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung, ein weiteres Rechtsmittel aber nicht offen steht. Wer ohne Genehmigung eine neue Ansiedelung gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

Durch § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1853<sup>2)</sup> sind sodann diese Bestimmungen dahin ergänzt worden, daß unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im § 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 angegebenen Ursachen zu untersagen, die Gründung einer solchen Ansiedelung in dem Falle nicht gestattet werden darf, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt.

Ueber die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen ist unterm 11. Juli 1845 eine besondere Verordnung<sup>3)</sup> erlassen, nach welcher (§ 5—6) die Vertreter der Ortsgemeinde und wenn die Ansiedelung in der Nähe einer benachbarten Gemeinde geschehen soll, auch deren Vertreter, in den Städten die Stadtverordneten, in den Landgemeinden die Gemeindeverordneten oder die Meistberechtigten, über die beabsichtigte Ansiedelung zu vernehmen sind, und wenn dieselben widersprechen, die Ansiedelung nicht gestattet werden darf, wenn:

<sup>1)</sup> Durch § 135 VII der Kreisordnung vom 13. December 1872 G. S. S. 661 ist diese Entscheidung dem Kreis-Ausschusse übertragen.

<sup>2)</sup> G. S. von 1853 S. 241.

<sup>3)</sup> G. S. von 1845 S. 496.

1. der Nachweis nicht geführt ist, daß der Antragende hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitze, oder:
2. von der Ansiedelung Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung der Ansiedelung und ihrer Bewohner mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Dies soll namentlich angenommen werden, wenn:
  - a) die Ansiedelung an einem von anderen Wohnungen erheblich entfernten oder sonst unpassend gelegenen Orte, namentlich in der Nähe von Forsten und Holzungen geschehen soll und zugleich
  - b) Derjenige, welcher die Ansiedelung beabsichtigt, bescholtenen Rufes ist.

## V. Von der Bestrafung der Holzdiebstähle.

Der Grundsatz, daß die Entwendung von Holz aus einem Walde nur in dem Falle als Diebstahl nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft wird, wenn sie an „geschlagenem Holze“ verübt ist, daß sie aber gelinder und in der Regel nur mit Geldstrafen geahndet wird, wenn das Holz vom Stamme entwendet worden, ist schon in den älteren Gesetzen, Rechtsbüchern und Forstordnungen anerkannt<sup>1)</sup>.

Das in Preußen unterm 7. Juni 1821<sup>2)</sup> erlassene Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls versteht unter Holzdiebstahl (einfachen Holzdiebstahl) die Entwendung von Holz

<sup>1)</sup> L. 7 Dig. arbor. furtim caes. 47, 7. Art. 168 der Constitutio criminalis Carolina. Art. 28 des 2. Buchs des Sachsenspiegels. § 15 und 16 Tit. 14 der Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777.

<sup>2)</sup> G. S. von 1821 S. 89.

vom Stamm ohne dies in einer Definition besonders auszusprechen, es bedroht denselben mit Geldstrafe und bestimmt im § 32, daß die Entwendung von bereits geschlagenem Holze nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werde. Die übrigen Waldproducte waren in diesem Gesetze nicht erwähnt, es wurde aber auf dieselben durch die Cabinets=Ordres vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 ausgedehnt<sup>1)</sup>. Später ist sodann das Gesetz vom 2. Juni 1852 den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend<sup>2)</sup> erlassen. Dasselbe bestimmt im § 1:

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1. noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt oder,
2. durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3. in Spänen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

Es wird also nach den allgemeinen Strafgesetzen als Diebstahl die Entwendung desjenigen Holzes bestraft, welches bereits vom Stamm (oder aus der Erde) getrennt ist und als Gegenstand der ordnungsmäßigen Forstnutzung dienen soll.

Das Einsammeln von Raff- und Lesehholz wird daher nicht criminalrechtlich als Diebstahl bestraft, sollte aber der Waldeigenthümer oder ein Berechtigter dergleichen gesammelt und im Walde aufgestapelt haben, so würde eine Entwendung davon ebenso wie die an einer Holzlast als Diebstahl (§ 242 des Reichs=Straf-

<sup>1)</sup> G. Z. von 1838 S. 431, von 1839 S. 173.

<sup>2)</sup> G. Z. von 1852 S. 305. Dieses Gesetz ist neben dem Reichs=Strafgesetzbuche gemäß § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. März 1870 in Kraft geblieben.

gesetzbuchs) bestraft werden müssen<sup>1)</sup>. Ebenso würde die Entwendung von Lagerholz, welches der Waldeigentümer bereits hat entäften lassen, um es für sich zu benutzen als Diebstahl bestraft werden müssen. Selbst in Betreff des Holzes; welches Diebe im Walde gefällt haben, wenn es zufällig (nicht etwa als Abraum) im Walde zurückgelassen ist, wird, wenn ein Anderer es entwendet, die Strafe des Diebstahls eintreten müssen<sup>2)</sup>. Nach demselben Grundsatz ist die Entwendung der Baumrinde in den verschiedenen Fällen zu beurtheilen, denn unter Borke im § 1 No. 3 ist nur die bei dem Bearbeiten des Holzes abgefallene, dem Abraume gleich zu stellende Rinde zu verstehen. Wenn Baumrinde im Wege der Forstnutzung vom Stamme getrennt ist, (z. B. Gerberrinde) so wird Entwendung derselben auch im Walde als Diebstahl bestraft<sup>3)</sup>, sollte aber der Dieb die Rinde selbst vom Stamme trennen, so würde er nur wegen einfachen Holzdiebstahls zu bestrafen sein.

Der im § 1 No. 3 des Gesetzes gebrauchte Ausdruck Spähne ist nur von solchen Spähnen zu verstehen, welche im Wege der gewöhnlichen Forstnutzung als Abfall derelinquirt werden, also dem Abraume gleich zu stellen sind; sind aber Spähne (z. B. Zimmer-spähne) bereits aufgelastert, so sind sie dadurch zu einem Theile der Forstnutzung gemacht, Entwendung derselben ist also nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verfolgen<sup>4)</sup>. Dasselbe muß angenommen werden, wenn die Spähne zwar noch nicht aufgelastert sind, nach dem ordnungsmäßigen Gange der betreffenden Forstnutzung aber

1) Erf. des Ober-Tribunals vom 5. November 1873. Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 14 S. 685.

2) Erf. des Ober-Tribunals vom 2. Mai 1866 Goltammers Archiv Bd. 14 S. 502; Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 7 S. 264.

3) Erf. des Ober-Tribunals vom 21. December 1854. Entsch. Bd. 29 S. 435. J. Min. Bl. von 1855 S. 79.

4) Erf. des Ober-Tribunals vom 23. Januar 1852. Entsch. Bd. 22 S. 83.

das Aufklastern oder das Verwerthen im Interesse des Eigenthümers zu erwarten ist.

Auch die Entwendung solcher Wurzelstöcke, welche aus der Erde gegraben sind um einen Gegenstand der Forstnutzung zu bilden, wird als Diebstahl nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft<sup>1)</sup>, wenn aber der Dieb die Stöcke sich selbst ausgräbt und sie entwendet, tritt die Strafe des einfachen Holzdiebstahls ein.

Unter den Grundstücken, auf denen das Holz hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, sind auch Weidengebüsche zu verstehen, in denen das Holz zu Korbruthen und ähnlichen Zwecken gezogen wird<sup>2)</sup>. Eben so gehören Saatkämpfe hieher, die Entwendung von Holzpflanzen aus denselben wird als einfacher Holzdiebstahl bestraft; wenn aber der Eigenthümer dergleichen Pflanzen hat ausgraben lassen, um sie zu verkaufen oder sonst zu verwenden, wird Entwendung derselben nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft<sup>3)</sup>. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 bestimmt ferner im § 2:

Dem Holzdiebstahl wird gleich geachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in den Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Forstnutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften sollen, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt (§ 7 u. 8) auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung finden.

Nach der Fassung dieses Gesetzes würde man die Waldbeeren und Schwämme ebenfalls zu den Waldprodukten zählen können,

1) Erf. des Ob.-Trib. vom 25. Februar 1857 J. Min. Bl. S. 135.

2) Erf. des Ober-Tribunals vom 24. Februar 1853 und vom 27. September 1867 Goldammer's Archiv Bd. 1 S. 377, Bd. 15 S. 767.

3) Erf. des Ober-Tribunals vom 25. März 1868 Goldammer's Archiv Bd. 16 S. 367.

obwohl sie nicht ausdrücklich genannt sind; sie sind jedoch absichtlich nicht genannt, weil schon in dem Rescripte des Ministeriums des Königl. Hauses General-Verwaltung für die Domainen und Forsten vom 18. Mai 1840 <sup>1)</sup> der Grundsatz ausgesprochen ist, daß bei Entwendung von Erd-, Heidel-, Preisel- und Wachholderbeeren und Schwämmen — mit Ausschluß des Feuerschwammes und der Trüffel<sup>2)</sup> — nicht die Strafe des Holzdiebstahls eintreten soll, sondern nur eine polizeiliche Ahndung und daß (in den Staatsforsten) das Einsammeln armen Leuten unter Ertheilung von Zetteln erlaubt werden soll<sup>3)</sup>.

Nach einem Rescript vom 29. April 1831 sind die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1821 auch auf die Entwendung von Ginster anzuwenden<sup>4)</sup>.

Zu dem Begriffe des Diebstahls gehört nach den Grundsätzen der römischen Juristen die gewinnfüchtige Absicht<sup>5)</sup>. Die practische Anschauung widerstrebt der Nothwendigkeit eines solchen Begriffsmerkmals, weil sie bei einem jeden Diebstahl es als selbstverständlich betrachtet, daß der Dieb die That nur begangen hat, weil er die entwendete Sache haben, also gewinnen will. In Deutschland hat

<sup>1)</sup> Min. Bl. der inn. Verw. von 1840 S. 424.

<sup>2)</sup> In früheren Zeiten erachtete man (weil die Trüffel mit Hunden gesucht werden) den Jagdberechtigten auch zur „Trüffeljagd“ berechtigt, § 4 der Jagdordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 5. September 1838, Hartig Forst- und Jagd-Staatsrecht S. 346.

<sup>3)</sup> Ebenso nach § 36 des Sächsischen Mandats vom 30. Juli 1813.

<sup>4)</sup> Jahrbücher Bd. 37 S. 411. Es ist damit nicht der eigentliche Ginster (*Ulex Europaeus*), sondern Besenpfriem (*Spartium scoparium*) gemeint, welcher als ein Holzstrauch unzweifelhaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 unterliegt. Das Rescript vom 31. Juli 1834 Jahrb. Bd. 44 S. 174 spricht dasselbe aus. Dasselbe gilt von wilden Rosenstöcken, welche im Walde wachsen. Erf. des Ober-Tribunals vom 13. Juli 1865 Goldammers Archiv Bd. 13 S. 697.

<sup>5)</sup> L. 1 § 3 Dig. de furtis 47, 2.



man sich nur mit Mühe von dieser Fessel losgerungen und lange Zeit hindurch es für genügend erachtet, den Begriff Gewinn möglichst weit aufzufassen<sup>1)</sup>. Das Preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 hat dieses Begriffsmerkmal aufgegeben, indem es — eben so wie später das Reichs-Strafgesetzbuch — unter Diebstahl die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen versteht<sup>2)</sup>. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 setzt es als selbstverständlich voraus, daß der Holzdieb das Waldprodukt entwendet, um es zu benutzen und zwar in der Regel, um es selbst zu verbrauchen, es droht für den Fall, daß der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt ist, in § 9 No. 3 eine Verschärfung der Strafe an<sup>3)</sup>.

Der Holzdiebstahl wird nach § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, wenn nicht erschwerende Umstände vorliegen, unabhängig von dem Werthe des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf. Wenn erschwerende Umstände vorliegen, soll nach § 4 des Gesetzes die Geldstrafe dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter fünfzehn Silbergroschen betragen. Als solche erschwerende Umstände werden im § 4 aufgezählt:

1) § 1108 Tit. 20 Th. II A. L. R.

2) § 215 des Pr. St. G. B. § 242 des R. St. G. B. Vergl. S. 118 der Motive zum Pr. St. G. B. und die Zusammenstellung der Bestimmungen der Gesetzgebungen anderer Länder S. 224 der Anlagen zu diesen Motiven.

3) Die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 und das dieselbe abändernde Gesetz vom 13. April 1856 G. S. S. 205 gehen von einem ähnlichen Grundsatz aus; während die gewöhnlichen geringen Entwendungen von Feldfrüchten vom Felde mit Geldstrafe bestraft werden, soll die Strafe des Diebstahls eintreten, wenn die Wegnahme in gewinnjüchtiger Absicht erfolgt ist.

1. wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (§ 28 St. G. B.)<sup>1)</sup> oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird,
2. wenn der Thäter sich verummmt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen,
3. wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat,
4. wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben und die Begünstigung im Falle einer vor der That genommenen Abrede sollen nach § 5 des Gesetzes mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls, die nicht vorher verabredete Begünstigung mit einer Geldstrafe bestraft werden, welche den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, aber nicht weniger als zehn Silbergrofschen betragen darf. Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Fehlerei schuldig macht, wird nach § 6 des Gesetzes mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, aber nicht weniger als zehn Silbergrofschen betragen soll.

Wegen der in den Grenzwaldungen verübten Waldfrevel sind mit den meisten Nachbarstaaten<sup>2)</sup> Verabredungen getroffen, nach welchen die Forstbeamten einen Waldfreveler bis auf eine Meile<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nach § 28 des Pr. St. G. B. umfasst die Nachtzeit für den Zeitraum vom 1. October bis zum 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

<sup>2)</sup> z. B. mit der Sachsen=Coburg=Gothaischen Regierung unterm 21. December 1847 G. S. vom 1848 S. 10.

<sup>3)</sup> In dem Vertrage mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 12. März 1849 G. S. S. 131 sind 8 Kilometer festgesetzt.

über die Grenze verfolgen, auch im Nachbarlande diejenigen Frevler, welche sie ereilen, anhalten und zur Ortsbehörde führen, auch unter Mitwirkung der letzteren Hausfuchungen abhalten dürfen.

In anderen Fällen ist mit dem Nachbarstaate nur vereinbart worden, daß gegenseitig zur Entdeckung der Waldfrevel alle mögliche Hülfe geleistet werden soll<sup>1)</sup>.

In Betreff des Rückfalls bestimmt das Gesetz im § 7, daß, wenn der Schuldige sich im ersten und zweiten Rückfalle befindet, die Geldstrafe dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter fünfzehn Silbergroschen betragen soll; im Falle des § 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein. Bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holz und Harze soll diese Bestimmung auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung finden.

Im Rückfalle befindet sich nach § 8 Derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preussischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen Holzdiebstahl begeht. In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

Das Gesetz bestimmt ferner im § 9, daß in allen Fällen

---

1) z. B. mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung unterm

(§ 3 — 8) neben der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden kann, wenn entweder:

1. drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2. der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3. durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werths des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4. der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

In Betreff der Haftbarkeit dritter Personen bestimmt § 10 des Gesetzes, daß für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt<sup>1)</sup> oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären ist und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe. Diese Haftbarkeit soll inzwischen nicht ausgesprochen werden, wenn er den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

Nach § 11 des Gesetzes wird der Schuldige, welcher noch nicht das sechzehnte<sup>2)</sup> Lebensjahr vollendet hat, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und Derjenige, welcher in Gemäßheit des § 10 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls

<sup>1)</sup> Der Ehemann ist in dieser Beziehung für seine Ehefrau haftbar. Erf. des Ober-Tribunals vom 6. October 1853 Entsch. Bd. 26 S. 468. S. Min. Bl. S. 424.

<sup>2)</sup> Nach § 55 des R. St. G. B. kann diese Bestimmung jetzt nur auf Personen angewendet werden, welche das zwölfte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben.

er das sechzehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt. Soweit eine Geldstrafe von dem Thäter und auch von dem für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll sie nach § 12 des Gesetzes gegen den Thäter (nicht aber gegen den für haftbar Erklärten) in Gefängnißstrafe<sup>1)</sup> verwandelt werden, wobei ein Tag Gefängnißstrafe nach richterlichem Ermessen einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern gleich zu achten ist. Die Gefängnißstrafe muß mindestens einen Tag und darf höchstens sechs Monate betragen.

Nach § 13 und 14 des Gesetzes kann der Verurtheilte statt der Gefängnißstrafe während der für dieselbe bestimmten Dauer auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind angehalten werden<sup>2)</sup>. Es bezieht sich dies nicht nur auf die Gefängnißstrafe, auf welche von Hause aus erkannt ist (§ 9), sondern

---

<sup>1)</sup> Diese Gefängnißstrafe wird nur in dem Falle der Verschriift des § 28 des R. St. G. B. gemäß durch Haft ersetzt, wenn das Gesetz vom 2. Juni 1852 den Ausdruck „polizeiliches Gefängniß“ (im § 44 und 45) gebraucht. Erf. des Ober-Tribunals vom 3. December 1872 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 13 S. 639.

<sup>2)</sup> Die Forst- und Gemeinde-Arbeit gehört an sich nicht zu den Strafen, welche das Reichs-Strafgesetzbuch androht; nach Art. 6 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 soll es jedoch dabei besorgen, wenn die Landesgesetze sie statt Gefängniß oder Geldstrafe angedroht haben. In Bayern konnten nach Art. 53 des Forstgesetzes vom 20. März 1852 die für Forstfrevel erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen verwandelt werden. Nach Art. 15 des Bayerischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche vom 26. December 1871 können nun auch die wegen Forstpolizei-Übertretungen in den Landestheilen rechts des Rheins erkannten Geldstrafen, wenn sie nicht beigetrieben werden können, in Haft von höchstens 3 Monaten ungewandelt werden, wobei auch eine weniger als ein Dritteltheil=Thaler betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist. In der Pfalz werden nach Artikel 129 dieses Einführungsgesetzes auch die für Forstfrevel erkannten Geldstrafen in Haft verwandelt.

auch auf die, welche, weil die Geldstrafe uneinziehbar ist, an die Stelle der letzteren tritt (§ 12). In dem letzteren Falle erfolgt die Beschäftigung nach § 42 des Gesetzes im Interesse des Bestohlenen, sofern er geeignete Arbeiten anweist. Die Verwaltungsbehörden<sup>1)</sup> haben darüber die erforderlichen Instructionen erlassen und dabei auch das bei den einzelnen Forstarbeiten als Tagewerk, (welches 24 Stunden Gefängniß gleichsteht), zu erachtende Quantum regulirt. Der Verurtheilte muß das Arbeitsgeräth mitbringen, die Arbeit selbst verrichten, sich selbst beköstigen und den Anordnungen des Forstbeamten Folge leisten, wegen Widerseßlichkeit, nachlässiger Arbeit oder Beschädigung von Eigenthum des Waldeigenthümers kann er zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe, soweit dieselbe noch nicht durch Arbeit verbüßt ist, überwiesen auch vom Gericht disciplinarisch nach Maßgabe der Gefängniß-Instruction bestraft werden.

Wenn der Bestohlene keine Arbeit anweist, wird der Verurtheilte zu öffentlichen Arbeiten dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Gegen Militärpersonen des Dienststandes ist nach § 15 von den zuständigen Militärgerichten nicht auf Geldstrafe, sondern in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen, welche wenigstens einen Tag, höchstens aber sechs Monate betragen soll.

Nach § 16 des Gesetzes soll der Holz- und Harzdiebstahl im dritten und ferneren Rückfalle<sup>2)</sup> nach den Bestimmungen des § 216 des Preussischen Strafgesetzbuchs (in dessen Stelle jetzt § 242 des Reichs-Strafgesetzbuchs getreten ist) bestraft werden, die Dauer des Gefängnisses jedoch nicht über zwei Jahre betragen. Eine solche

<sup>1)</sup> Rescript vom 23. Januar 1854 R. Min. Bl. S. 29.

<sup>2)</sup> Auch hier muß keine der früheren Verurtheilungen verjährt sein (§ 8); die jetzt zu bestrafende That muß also innerhalb zweier Jahre nach der letzten rechtskräftigen Verurtheilung verübt sein, die durch die letztere bestrafte That innerhalb zweier Jahre nach der früheren rechtskräftigen Verurtheilung, u. s. w.

Verurtheilung hat übrigens nicht die Folge, daß die That selbst ihrer rechtlichen Qualification nach einem nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Diebstahle gleich gestellt wird, sie kommt also auch bei Feststellung des Thatbestandes des dritten Diebstahls im Sinne des § 244 des Reichs-Strafgesetzbuchs nicht in Anrechnung<sup>1)</sup>. Die Haftbarkeit dritter Personen für den Werthserfaz und die Kosten (§ 10 des Gesetzes) findet auch bei der Verurtheilung im dritten und ferneren Rückfalle statt<sup>2)</sup>. Das Gesetz bestimmt ferner im § 17, daß Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für confiscirt erklärt werden sollen; die Confiscation soll sich aber nicht auf die zum Transport gebrauchten Thiere und anderen Gegenstände erstrecken<sup>3)</sup>.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Werthserfaze<sup>4)</sup> muß nach § 18 des Gesetzes neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen werden, den Erfaz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann der Bestohlene nur im Civilverfahren einklagen. Für die Berechnung des Werths (also auch der Geldstrafe) ist, wenn die Entwendung in einem Königlichem Forste verübt worden ist, die für das be-

---

<sup>1)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 25. October 1861 und vom 15. Juli 1864 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 2 S. 22 Bd. 5 S. 85.

<sup>2)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 6. October 1853, Entsch. Bd. 26 S. 468, J. Min. Bl. S. 424.

<sup>3)</sup> Auch wenn geschlagenes Holz aus dem Walde entwendet ist, werden die Transportmittel nicht confiscirt. Erf. des Ob.-Trib. vom 27. October 1854 Goldammers Archiv Bd. 2 S. 822.

<sup>4)</sup> Der Bestohlene kann den Erfaz des Werths auch in dem Falle beanspruchen, wenn die Diebe das entwendete Holz im Walde zurücklassen haben. Erf. des Ober-Tribunals vom 24. Februar 1869 Goldammers Archiv Bd. 17 S. 285.

treffende Forstrevier bestehende Forsttaxe maßgebend, in anderen Fällen kommt es auf die bestehenden Localpreise an.

Kann der Werth des Entwendeten nicht ermittelt werden, so tritt sowohl bei dem vollendeten Holzdiebstahle, als im Falle des Versuchs eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen ein<sup>1)</sup>.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des § 16 fällt, verjährt nach § 20 des Gesetzes in drei Monaten<sup>2)</sup>.

Das Gesetz vom 2. Juni 1852 regelt ferner in den §§ 21—43 das Verfahren in Betreff der Ermittlung und Bestrafung der Holzdiebstähle und verweist in Betreff der Befugnisse der Forstbeamten auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich aber auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit. Die Forstbeamten haben also bei Ermittlung von Holzdiebstählen namentlich bei Hausfuchungen die Vorschriften dieses Gesetzes zu beobachten, so daß sie Hausfuchungen nur mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde vornehmen dürfen. Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach demselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten<sup>3)</sup> Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

Auch die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere und anderen Gegenstände können gepfändet und dem nächsten Ortsvorstande überliefert werden, bis eine Caution bestellt ist, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe der Transportmittel

<sup>1)</sup> Vergl. Goldammers Archiv Bd. 17 S. 284.

<sup>2)</sup> Auch nach § 67 des Reichs = Strafgesetzbuchs verjährt die Strafverfolgung der Uebertretungen in 3 Monaten. Die Strafverfolgung des im § 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezeichneten Vergehens verjährt in 5 Jahren.

<sup>3)</sup> Durch diese Bestimmung ist die gesetzliche Befugniß, die zur unmittelbaren Ausführung des Holzdiebstahls bestimmten Gegenstände, auch wenn sie nicht bereits gebraucht sind, zu pfänden, nicht aufgehoben, Erf. des Ob. = Trib. vom 23. December 1853, Goldammers Archiv Bd. 2 S. 249.



gleichkommt; geschieht dies nicht binnen acht Tagen, so erfolgt gerichtliche Versteigerung. Was das gerichtliche Verfahren betrifft, so richtet sich dasselbe in dem Falle des § 16 des Gesetzes nach den Vorschriften für Vergehen, in den übrigen Fällen tritt das Verfahren wegen Uebertretungen vor dem Einzelrichter (Polizeirichter) in der Regel an besonderen Forstgerichtstagen ein<sup>1)</sup>. Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu, die Verrichtungen desselben können aber dem verwaltenden Forstbeamten übertragen werden. Für den Fall, daß in einer Untersuchung wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevels der Angeschuldigte den Einwand erhebt, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, bestimmt das Preussische Gesetz vom 31. Januar 1845<sup>2)</sup>, daß der Strafrichter das Erkenntniß nur in dem Falle aussetzen soll, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde.

Ist das Straf-Erkenntniß auf Grund einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums Demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, Nachricht geben, damit derselbe seine Rechte im gesetzlichen Wege wahrnehme.

Ist das Straf-Erkenntniß auf Grund einer Einrede, welche

---

<sup>1)</sup> In Bayern ist über die Zuständigkeit der Forst-Strafgerichte das Nähere in den Art. 108—179 des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 und für die Pfalz im Art. 43 des Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 23. Mai 1846 bestimmt.

<sup>2)</sup> G. S. von 1845 S. 95. Dieses ursprünglich für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln erlassene Gesetz ist später auf die anderen Landestheile ausgedehnt, § 49 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 und Art. II des Gesetzes vom 14. April 1856 G. S. S. 208. Vergl. auch Tit. 5 Abschn. 21 der Strafproceßordnung für die neuen Provinzen vom 25. Juni 1867 G. S. S. 1045.

sich auf ein anderes Rechtsverhältniß, als das des Eigenthums gründete, ausgesetzt, so wird dem Angeschuldigten eine höchstens zweimonatliche Frist bestimmt, binnen welcher er das Auerkenntniß des Eigenthümers, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

Wenn hienach ein Civil-Proceß in der bestimmten Frist an- gestellt wird, ruht während der Dauer desselben das Strafverfahren; während der Unterbrechung desselben ruht auch die Verjährung.

Dem Angeschuldigten steht gegen das ihn wegen eines einfachen Holzdiebstahls verurtheilende Erkenntniß das Rechtsmittel des Recurses nur zu, wenn er zu einer Geldstrafe von wenigstens fünf Thalern, oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§ 9) verurtheilt ist; dem Polizei-Anwalte steht der Recurs zu, wenn der Ange- schuldigte freigesprochen oder das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Ueber den Recurs entscheidet das Appellationsgericht; wenn es den Recurs des Angeklagten zurückweist, steht demselben ein ferneres Rechtsmittel nicht zu<sup>1)</sup>. Der Staatsanwaltschaft bei dem Appel- lationsgerichte steht die Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch nur mit aus- drücklicher Ermächtigung des Justizministers, in dem Falle zu, wenn sie es zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung für nothwendig erachtet<sup>2)</sup>. Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet das Ober-Tribunal.

Die älteren Forstordnungen<sup>3)</sup> haben auch die Möglichkeit vor- gesehen, daß Reisende auf dem Wege etwas am Wagen zerbrechen und sich in der Nothwendigkeit befinden, um den nächsten Ort er-

1) § 169. 170 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

2) Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

3) z. B. § 8 Tit. XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 Kabe Samml. Bd. 1 Abth. 6 S. 81. Vergl. Hartig Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 15.

reichen zu können, Holz aus dem Walde zur vorläufigen Instandsetzung des Fuhrwerks zu entnehmen, es ist ihnen in diesem Falle gestattet, einen Baum im Walde zu fällen und bei der Obrigkeit des nächsten Ortes Anzeige zu machen, sie haben auch den Taxwerth zu bezahlen. Bei dem jetzigen Stande der Communicationsmittel dürften Fälle dieser Art zu den seltenen gehören und schon dadurch ihre Erledigung finden, daß der Polizei-Anwalt nicht erst Anklage erhebt. Wird der Angeschuldigte betroffen, bevor er den nächsten Ort erreicht und selbst Anzeige gemacht hat, so hat der Richter zu prüfen, ob die Angabe des Angeschuldigten, er habe nicht die Absicht rechtswidriger Zueignung gehabt, für begründet zu erachten sei.

---

## Achter Abschnitt.

### Von der Jagd.

---

#### I. Von der Jagdgerechtigkeit im Allgemeinen.

Aus dem Rechte des Eigenthums an einem Walde folgt das Recht des Eigenthümers, sich alle in demselben sich aufhaltenden wilden Thiere anzueignen.

Die römischen Juristen haben dieses Recht zwar nicht in Abrede gestellt, es aber nicht als ein ausschließliches anerkannt, sie gingen von dem Grundsatz aus, daß wilde Thiere *res nullius* seien, daß also ein Jeder das Eigenthum eines solchen Thieres durch Occupation erwerbe, gleich viel, ob diese Occupation auf fremdem Grund und Boden erfolgte<sup>1)</sup>; sie erkannten zwar an, daß in dem letzteren Falle ein Unrecht geschehe, erachteten es aber für ausreichend, daß der Eigenthümer gegen den unbefugt Jagenden eine Injurienklage anstellen konnte<sup>2)</sup>. Es war hienach das entscheidende Gewicht auf die Mühwaltung gelegt, welche angewendet war, um das Wild zu erlangen, den Grund und Boden, welcher es ernährt hatte, hielt man für Nebensache. Der deutsche Begriff des Standwildes, welches während seiner Lebenszeit sich nur in dem Walde eines und des-

---

<sup>1)</sup> L. 3 § 1 L. 55 Dig. de acquirendo rerum dominio 41, 1.

<sup>2)</sup> L. 13 § 7 Dig. de injuriis 47, 10.

selben Eigenthümers aufhält, auf dem Acker desselben sich nährt und allenfalls im Winter von ihm gefüttert wird, war allerdings in Italien nicht bekannt, Gegenstand der Jagd waren hauptsächlich wilde Schweine und Zugvögel und dies trug ohne Zweifel dazu bei, daß die Theorie des Occupationsrechts in dieser Weise zur Benachtheiligung des Grundeigenthümers aufrecht erhalten werden konnte.

Selbst Antoninus Pius machte nur einen schwachen Versuch, gegen die herrschende Strömung durch eine Mißbilligung<sup>1)</sup> anzukämpfen, Justinian aber hielt das Occupationsrecht am Wilde auf fremdem Grund und Boden aufrecht<sup>2)</sup> und begnügte sich damit, den unpractischen Satz hinzuzufügen: der Eigenthümer könne ja den Fremden hindern, seinen Grund und Boden zu betreten.

Man gelangte durch die Begünstigung des Occupationsrechts sogar zu der theoretischen Verirrung, das ausschließliche Jagdrecht des Eigenthümers in seinem größeren eingezäunten Thiergarten (*sylva circumsepta*) in Zweifel zu ziehen<sup>3)</sup> und ist es charakteristisch, daß selbst Hugo Grotius dieses Recht nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse seines Jahrhunderts vertheidigt<sup>4)</sup>.

Es kann inzwischen dieser Theorien ohngeachtet keinem Bedenken unterliegen, daß man auch bei den Römern thatsächlich Jagd und Vogelfang als eine dem Eigenthümer zustehende Nutzung eines Grundstücks angesehen hat, da diese Berechtigungen im Falle des Niesbrauchs dem Niesbraucher zugesprochen werden<sup>5)</sup>.

Das deutsche Recht erachtete das Jagdrecht als eine Folge des freien Eigenthums am Grund und Boden und es unterlag daher keinem Bedenken, daß der Grundherr, wenn er seinen Hinterlassen

1) L. 16 Dig. de servit. praed. rust. 8, 3.

2) § 12 Inst. de rerum div. 2, 1.

3) Höpfner Commentar zu den Heineccischen Institutionen S. 292.

4) Hugo Grotius de jure belli ac pacis Lib. II Cap. 8 § 2.

5) L. 9 § 5 L. 62 Dig. de usufr. 7, 1.

ein mehr oder minder beschränktes Eigenthums- oder Nutzungsrecht am Grund und Boden verlieh, sich das Jagdrecht vorbehalten konnte. Eben so wenig konnte es Bedenken unterliegen, das Jagdrecht als eine Servitut nach römischen Grundsätzen dem Besitzer eines anderen Grundstücks zu übertragen, oder Vereinbarungen zu treffen, durch welche mehrere Grund-Eigenthümer sich gegenseitig das Jagdrecht auf ihren Ländereien einräumten. Außerdem hat es jedoch einen wesentlichen Einfluß auf die Ausbildung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ausgeübt, daß schon die Fränkischen Könige und Kaiser — und zwar vorzugsweise in dem südwestlichen<sup>1)</sup> Theile Deutschlands — einzelne Wälder unter Bann stellten, um dadurch für sich selbst und ihre Hofhaltungen die Jagd vorzubehalten. Die einzelnen Territorial-Herren nahmen dann später ein ausschließliches Jagdrecht in ihrem Gebiete in Anspruch, und so bildete sich das Jagdregal aus, welches man vom Standpunkte des römischen Rechts aus damit vertheidigte, daß die wilden Thiere *res nullius* seien, also wie anderes herrenloses Gut dem *Fiscus* zuständen<sup>2)</sup>.

Das Jagdrecht erstreckte sich übrigens nur auf diejenigen Thiere, welche dem Herkommen und den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen gemäß für jagdbar erklärt wurden. In Preußen wurde durch das Allgemeine Landrecht bestimmt, daß in Ermangelung anderer, namentlich provincialrechtlicher Bestimmungen vierfüßige Thiere und wildes Geflügel, sofern beide zur Speise gebraucht werden, außerdem aber auch Biber und Fischottern zur ausschließlichen Jagdgerechtigkeit gehören<sup>3)</sup>. Die übrigen wilden Thiere wurden dem freien Thierfange überlassen, jedoch förmliche Jagden auf dieselben unterjagt und zugleich angeordnet, daß Derjenige,

1) Im Sachsenlande waren nach dem Sachsenspiegel II, 61 nur drei Bannforste.

2) Stieglitz's Geschichte Darstellung der Eigenthums-Verhältnisse an Wald und Jagd § 30. 40.

3) § 32 Tit. 16 Th. II § 172 Tit. 9 Th. I A. L. R.

welcher dergleichen Thiere auf fremdem Grund und Boden ohne Erlaubniß des Eigenthümers sich angeeignet habe, sie demselben auf Erfordern unentgeltlich herausgeben müsse<sup>1)</sup>.

Von den jagdbaren Thieren wurden einzelne Gattungen als vorzugsweise dem Landesherrlichen Jagdrechte vorbehalten erachtet, auch bei Verleihung des Jagdrechts an Grundeigenthümer ausgeschlossen und es bildete sich daraus eine Unterscheidung zwischen hoher und wiederer Jagd, in einigen Gegenden wurde auch noch eine mittlere Jagd unterschieden. Das Preußische Allgemeine Landrecht nannte als zur hohen Jagd gehörig: Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elenthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen und bestimmte, daß wo Provinzialgesetze nicht eine mittlere Jagd bestimmen, alles übrige Wild zur niederen Jagd gehört<sup>2)</sup>.

Wo eine mittlere Jagd bestand, gehörten dazu Rehe, Birk- und Haselhühner und große Brachvögel, auch rechnete man in einzelnen Landestheilen wilde Schweine zur mittleren Jagd<sup>3)</sup>.

## II. Von der Regulirung der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden.

### A. In Preußen.

Die Verhältnisse des Jagdrechts haben inzwischen eine wesentliche Umgestaltung seit dem Jahre 1848 erlitten, indem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wurde.

<sup>1)</sup> § 33—35 Tit. 16 Th. II § 107—117 Tit. 9 Th. I A. L. R.

<sup>2)</sup> § 37. 38 Tit. 16 Th. II A. L. R. Diese Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sind auch in Ostfriesland in Gültigkeit geblieben, § 2 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838.

<sup>3)</sup> Göze Provinzialrecht der Altmark Th. II S. 84. Vinder Sächsisches Provinzialrecht Th. I S. 21. Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777 Tit. X § 2 Rake Samml. Bd. 1 Abth. 6 S. 313.

In Preußen<sup>1)</sup> erfolgte diese Aufhebung durch das Gesetz vom 31. October 1848 — G. S. S. 343 — und es wurde zugleich angeordnet, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht stattfinden darf, damit also direct die Bestellung einer Jagdservitut mit beiderseitiger Einwilligung untersagt. Jedem Eigenthümer steht hienach die Jagd auf seinem Grund und Boden zu und er ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche ihm die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche die öffentliche Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken, auferlegen.

Durch das Jagdpolizei = Gesetz vom 7. März 1850<sup>2)</sup> sind demnächst die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts getroffen.

Zunächst ist verordnet<sup>3)</sup>, daß zur eignen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden der Besitzer nur befugt ist:

1. auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
2. auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

---

<sup>1)</sup> In den auf dem linken Rheinufer gelegenen preussischen Landestheilen war das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bereits unter französischer Herrschaft aufgehoben. Die Verordnung vom 17. April 1830 G. S. S. 65 über die Ausübung der Jagd in diesen Landestheilen wurde durch das Gesetz vom 31. October 1848 ebenfalls aufgehoben.

<sup>2)</sup> G. S. S. 165.

<sup>3)</sup> § 2 des Gesetzes.



3. auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besizthum bilden.

Wenn die vorstehend gedachten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so müssen dieselben die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen, wenn sie es nicht vorziehen, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder zu verpachten. Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken nur durch Verpachtung oder einen angestellten Jäger ausüben<sup>1)</sup>.

Die übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks sollen der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, doch ist die Gemeindebehörde befugt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke mehrere Jagdbezirke von wenigstens dreihundert Morgen Umfang zu bilden<sup>2)</sup>.

Die Besitzer isolirt gelegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben und nicht mit fremden Grundstücken in Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, sie müssen aber, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen, auch müssen die Grenzen dieser Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden<sup>3)</sup>.

Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils<sup>4)</sup> eingeschlossen sind, werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer

1) § 3 des Gesetzes.

2) § 4 des Gesetzes.

3) § 5 und 6 des Gesetzes.

4) Größtentheils bedeutet mehr als die Hälfte, Ministerial-Verfügung vom 1. Juni 1850 Min. Bl. für die inn. Verwaltung S. 192.

des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen<sup>1)</sup>.

Die Festsetzung dieser Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Wenn der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enclave zu erpachten bei dem Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch macht, so steht dem Letzteren die Ausübung der Jagd auf der Enclave zu.

Wenn mehrere dergleichen Enclaven dergestalt an einander stoßen, daß sie eine zusammenhängende Fläche von dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Die Ausübung der Jagd auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk kann, nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde, entweder:

1. gänzlich ruhen oder,
2. für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger erfolgen oder,
3. verpachtet werden.

Die Verpachtung kann entweder öffentlich im Wege des Meistgebotes oder aus freier Hand erfolgen; die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als zwölf Jahre erstrecken. Die Verpachtung darf nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen; Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter zugelassen werden<sup>2)</sup>.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß mit einem

---

<sup>1)</sup> § 7 des Gesetzes.

<sup>2)</sup> § 10—12 des Gesetzes.

Jagdscheine versehen sein, welchen ihm der Landrath des Kreises je auf ein Jahr ertheilt. Die Ertheilung des Jagdscheines muß folgenden Personen versagt werden:

1. solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,
2. denen, welche durch ein Urtheil des Rechts Waffen zu führen verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die Nationalkofarde<sup>1)</sup> aberkannt ist.

Außerdem kann Denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdsrevells oder wegen Mißbrauch der Feuerwafers bestraft sind, der Jagdschein innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe versagt werden. Für den Jagdschein wird eine Abgabe von einem Thaler für das Jahr zur Kreis-Communalcasse entrichtet; die im Königlichem oder Communal-Dienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, jedoch nur für ihre Schutzbezirke<sup>2)</sup>.

Wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern, wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft<sup>3)</sup>.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern bestraft<sup>4)</sup>.

Wer auf einem fremden Jagdbezirke ohne Begleitung des Jagd-

<sup>1)</sup> Nach § 34 des N. St. G. B. ist die Unfähigkeit die Landeskofarde zu tragen eine Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

<sup>2)</sup> § 14 und 15 des Gesetzes.

<sup>3)</sup> Nach § 27 des N. St. G. B. ist der Mindestbetrag der Strafe, welche für diese Uebertretung erkannt werden kann, ein Drittheil Thaler.

<sup>4)</sup> § 16 des Gesetzes.

berechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubniß bei sich zu führen die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern bestraft. Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe aber dennoch darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf welchem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder von einem Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der Grundbesitzer beschossen wird, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, wird nach den allgemeinen Gesetzen wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention bestraft<sup>1)</sup>.

Es lag diesen Bestimmungen im Allgemeinen die Absicht zum Grunde, die Vernichtung des Wildstandes, welche als unausbleibliche Folge des Gesetzes vom 31. October 1848 erkannt wurde, zu verhindern und die allgemeine Jagdfreiheit der Grundbesitzer so wie derjenigen Personen, denen sie die Ausübung der Jagd gestatten, soweit einzuschränken, als es die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern. Die Sicherheit der Landcultur gegen Wildschaden wurde durch die Bildung und Verpachtung so vieler Jagdbezirke genügend gewahrt erachtet und daher bestimmt, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens nicht statfinde und den Jagdverpächtern überlassen bleibe, deshalb in den Pachtcontracten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen<sup>2)</sup>. Außerdem ist anerkannt, daß Jeder, auch wenn er nicht zur Jagd berechtigt

<sup>1)</sup> § 17 des Gesetzes. An die Stelle der in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu ihrer Bezahlung unvernünftig ist, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

<sup>2)</sup> § 25 des Jagdpolizeigesetzes, Commissionsbericht der ersten Kammer zu demselben vom 24. Februar 1850. In Oesterreich findet nach § 11 des Patents vom 7. März 1849 (s. unten) ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens gegen den Jagdberechtigten statt.

ist, das Wild durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder und Zäune<sup>1)</sup>, Roth-, Dam- und Schwarzwild auch durch gemeine Haushunde von feinen Grundstücken abzuhalten befugt ist<sup>2)</sup>.

Wenn die oben erwähnten von größeren Wäldern umschlossenen Enclaven, oder Theile von Jagdbezirken, welche in der Nähe von Forsten liegen, erheblichen Wildschäden ausgesetzt sind, oder wenn die Kaninchen sich zu sehr vermehren, kann der Kreislandrath den Jagdpächter auffordern, das Wild auch während der Schonzeit abzuschießen und wenn dies nicht genügenden Erfolg hat, die Grundbesitzer ermächtigen, das auf ihre Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Art zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten<sup>3)</sup>.

#### B. In anderen Ländern.

In den meisten Deutschen Ländern sind die Verhältnisse seit dem Jahre 1848 in ähnlicher Weise regulirt worden. In Oesterreich ist durch das Kaiserliche Patent von 7. März 1849<sup>4)</sup> das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben. Der Eigenthümer darf die Jagd auf seinem Grund und Boden nur ausüben,

1) Spitzige Zäune, an denen sich das Wild beschädigen kann, sind in der Regel in den Jagdordnungen verboten, z. B. Tit. XXVI § 1 der Märkischen Holz-, Maß- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720.

2) § 21 des Jagdpolizeigesetzes.

3) § 23 des Jagdpolizeigesetzes. In Oesterreich darf nach § 3 der Jagdpolizei-Vorschriften des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852 außerhalb der Thiergärten Schwarzwild von Jedem getödtet werden. Es war dies auch schon im § 3 des Jagdnormale vom 28. Februar 1786 und im § 17 der Waldordnung für Böhmen bestimmt.

4) Dieses Patent gilt in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ober und unter der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Grabiska, Tirol und Vorarlberg, Galizien, Lodomerien, Krakau und Bukovina. In Ungarn ist durch einen Landtagsbeschuß vom Jahre 1802 ein allgemeines persönliches Jagdrecht des Adels anerkannt.

soweit derselbe einen zusammenhängenden Complex von 200 Jochen bildet oder (als Thiergarten) eingezogen<sup>1)</sup> ist. Die Jagd auf den übrigen Grundstücken ist der Gemeinde zugewiesen, welche sie verpachten oder auch durch angestellte Jäger benutzen kann.

Ueber die Ausführung dieses Patents ist noch eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852 erlassen, welche anordnet, daß die Verpachtung von Gemeindejagden durch die politische Behörde erfolgen und vorher durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden soll. Es werden nur Pächter zugelassen, gegen deren Person kein Bedenken obwaltet.

Ein Maximum der Pachtzeit ist übrigens nicht vorgeschrieben: die Jagdpacht-Contracte sollen im Gegentheil in der Regel auf wenigstens fünf und nur ausnahmsweise auf wenigstens drei Jahre abgeschlossen werden.

In Bayern war in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 aufgehoben. Unter Aufhebung des letzteren hat sodann das Gesetz vom 30. März 1850 im Art. 1 verordnet, daß im Grundeigenthume die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege und auch die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden aufgehoben bleibt und in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden darf. Die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer selbst ist aber nach Art. 2 nur zulässig:

1. auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind,
2. auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Ein-

---

<sup>1)</sup> Nach § 4 des Patents ist auch dem Besitzer des Thiergartens das Jagdrecht auf fremden Grundstücken verblieben, welche etwa innerhalb des Geheges liegen.

zäunung, und mit verschließbaren Thüren versehen sind; die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weidewiehs bezweckenden Feldzäune sind hierunter nicht begriffen,

3. auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 Bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge,
4. auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Wenn Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, von einem der unter 3 gedachten Gutscomplexe vollständig umschlossen werden, so steht nach Art. 3 dem Eigenthümer des letzteren die Jagdbefugniß auf diesen Enclaven gegen Entschädigung ihrer Eigenthümer zu, welche nach Verhältniß der jeweiligen Jagdpachtpreise bemessen wird.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde namens der Grundeigenthümer ihres Bezirks das Jagdrecht, in der Regel durch Verpachtung, aus, welche im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden erfolgt; für einen Jagdbezirk werden nicht mehr als drei Pächter zugelassen.

Niemand darf ohne Jagdkarte jagen, auch werden Personen, denen die Jagdkarte verweigert wird, nicht als Jagdpächter zugelassen.

Die Jagdkarten müssen nach Art. 18 des Gesetzes verweigert werden:

1. den wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellten oder notorisch Geisteskranken,
2. den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten,
3. Denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten,
4. Jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Bereits ertheilte Jagdkarten müssen eingezogen werden, wenn diese Gründe später eintreten oder bekannt werden. Jagdkarten können nach Art. 19 verweigert werden:

1. den Minderjährigen und Verschwendern,
2. Jedem, welcher wegen Bettels, rachfüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist,
3. Jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schusswaffe begangenen Tödtung oder Verwundung oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorjählicher Körperverletzung, so wie
4. Jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist,
5. allen Handwerksgefelln, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Bereits ertheilte Jagdkarten können aus diesen Gründen eingezogen werden. Die Jagdkarten werden für die Dauer je eines Kalenderjahres gegen Entrichtung einer Gebühr von acht Gulden ausgestellt; die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten erhalten sie für ihren Aufsichtsbezirk unentgeltlich.

Nach der Bestimmung des Art. 14 des Bayerischen Einführungsgesetzes vom 26. December 1871 zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich ist mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern zu bestrafen:

1. wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat, oder nachdem die Zeit ihrer Gültigkeit abgelaufen ist,
2. wer zwar eine gültige auf seinen Namen lautende Jagdkarte besitzt, dieselbe aber bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,
3. wer seine eigene Jagdkarte einem Anderen zum Gebrauche überläßt,



4. wer den polizeilichen Vollzugsbeamten oder Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte oder bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert,
5. wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die im Verordnungswege zu erlassenden jagdpolizeilichen Vorschriften verfehlt,
6. wer in einem fremden Jagdbezirke mit Genehmigung des Jagdberechtigten, jedoch ohne dessen Begleitung, oder ohne eine schriftliche Erlaubniß desselben bei sich zu führen, jagt.

In der Pfalz war das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden bereits unter französischer Herrschaft aufgehoben und dort ist nach der Verfügung der Oesterreichischen und Bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 21. September 1815 der Eigentümer zur Ausübung der Jagd neben dem Jagdpächter befugt, wenn sein Besitzthum im Zusammenhange 40 Hektaren (116 Bayerische Tagwerke) umfaßt.

Die Bestimmungen des Art. 14 No. 2 und 3 des Einführungs-gesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche in Betreff der Jagdkarten finden auch auf die in der Pfalz ertheilten Jagderlaubnißscheine Anwendung.

### III. Andere jagdpolizeiliche Vorschriften.

Es ist in den Gesetzen zwar ausdrücklich erwähnt, daß die Ausübung der Jagd nur in erlaubter Weise erfolgen dürfe, es fehlt aber an einer authentischen Aufzählung der erlaubten oder der verbotenen Jagdarten. Es finden sich dergleichen Verbote in verschiedenen Verordnungen, sie können auch noch jetzt von den Verwaltungsbehörden erlassen werden, jedoch in Preußen nur in den Grenzen des § 4 des Gesetzes vom 31. October 1848, also nur wenn sie den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken. Es war allerdings bald anerkannt worden, daß es auch

polizeilicher Vorschriften im Interesse der Erhaltung des Wildstandes, bedürfe und namentlich wurde dies in den Motiven zum Jagdpolizeigesetz ausgesprochen, dasselbe hat jedoch nur dahin Gesetzeskraft erlangt, daß die Bestimmung der Hege- oder Schonzeit nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen erfolgen soll<sup>1)</sup>, was denn auch bis zur Emanation des allgemeinen Gesetzes vom 26. Februar 1870 geschehen ist.

Die früheren und späteren Verordnungen, welche die Ausübung des Jagdrechts beschränken, können daher bis zum Erlaß einer allgemeinen Jagdpolizeiordnung nur insoweit als gültig erachtet werden, als sie die öffentliche Sicherheit oder die Schonung der Feldfrüchte zu wahren bestimmt sind. Es kann deshalb z. B. das Verbot mit Bracken zu jagen nicht mehr gesetzlich gültig erachtet werden<sup>2)</sup>, und Jagd-Methoden, welche die Jagdwissenschaft verwirft, können nur insoweit verboten werden, als sie gemeinschädlich sind<sup>3)</sup>.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch im § 367 No. 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs Derjenige mit Strafe bedroht, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderen Schießwerkzeugen schießt, auch ist im § 368 No. 8 das Schießen mit Feuegewehr in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Strafe bedroht.

Es würden sich ferner vom sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte oder als Verbote gegen Thierquälerei solche Jagdmethoden verbieten lassen, welche das Wild einer längeren Todesqual aussetzen, durch welche zugleich das Fleisch desselben verdorben wird. Dahin gehört

1) § 18 des Jagdpolizeigesetzes.

2) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 6. September 1855 Entsch. Bd. 30 S. 475.

3) § 5, 6, 11, 15, 17 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 G. S. S. 265.

namentlich das Fangen eßbaren Wildes in Gruben oder Schlageisen und das Vergiften desselben so wie das Fangen vierfüßigen eßbaren Wildes in Schlingen und das Verbot auf Hochwild mit Schroot zu schießen.

Alle Fangmethoden, welche zulässig sind, müssen übrigens so eingerichtet sein, daß Menschen oder Vieh dadurch nicht beschädigt werden können, die Anlegung von Selbstgeschossen war auch schon früher unter sagt<sup>1)</sup>.

Eine eigenthümliche Methode der Aneignung des Wildes besteht in den sog. Einsprüngen. Es sind dies solche Vorrichtungen an eingezäunten Thiergärten, welche dem Wilde gestatten, von außen her hineinzuspringen, während der Rücksprung unmöglich ist. Dergleichen Einsprünge dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Staats angelegt werden<sup>2)</sup>. Hartig<sup>3)</sup> will sie zwar dem Besitzer des Thiergartens gestatten, aber dem Nachbarn erlauben, seinerseits eine Vorrichtung anzulegen, welche dem Wilde das Einspringen unmöglich macht. Jedenfalls ist es vorzuziehen, Einsprünge ganz zu verbieten, weil sich dadurch der Besitzer des Thiergartens die Befugniß anmaßt, auch während der Schonzeit Wild in seinen Thiergarten einzufangen und überhaupt den natürlichen Wildwechsel in einer Weise zu hemmen, daß ihm allein der Vortheil davon bleibt.

#### IV. Von der Hege- und Schonzeit.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Wildstand mit der Zeit aufhören, also ein beträchtlicher Theil des National-Vermögens

<sup>1)</sup> § 58. 59 Tit. 16 Th. II A. L. R. Aehnliche Bestimmungen enthält 15 des Jagdgesetzes für die Oesterreich. Militairgrenze vom 25. Juni 1863.

<sup>2)</sup> § 60 Tit. 16 Th. II A. L. R.

<sup>3)</sup> Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 137.

verschwinden muß, wenn das Wild zu jeder Jahreszeit verfolgt und ihm nicht die nöthige Ruhe für das Fortpflanzungsgeschäft gelassen wird. Es müssen deshalb vierfüßige Thiere, während sie trüchtig sind und die Jungen gefügigt werden, Vögel während sie brüten oder für hilflose Junge zu sorgen haben, mit der Jagd verschont werden. Auch die männlichen Thiere, wenn sie auch schon aus der Ferne erkannt werden können, bedürfen für einige Zeit der Schonung.

Es ist daher in allen civilisirten Ländern eine Schon- und Hegezeit für das Wild vorgeschrieben.

In Preußen wurden durch § 18 des Jagdpolizei-Gesetzes die früheren Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit wieder hergestellt, das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870<sup>1)</sup> hat dieselben aber demnächst aufgehoben und die Schonzeiten dahin regulirt, daß mit der Jagd zu verschonen sind<sup>2)</sup>:

1. das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August,
2. männliches Roth- und Damwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3. weibliches Roth- und Damwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. October,
4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,
5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. October,
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
7. der Dachs vom 1. December bis Ende September,
8. Auer-, Birk- und Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni (vorbehaltenlich der Aufhebung der Schonzeit für einzelne Landstriche durch die Bezirksregierungen oder Landdrosteien),

<sup>1)</sup> G. S. von 1870 S. 120.

<sup>2)</sup> § 1 dieses Gesetzes.

10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der Fischreiher und wilden Gänse in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11. Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August,
12. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August.

Den Bezirksregierungen (Landdrosteien) ist die Befugniß vorbehalten, für die unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landescultur und Jagdpflege alljährlich durch besondere Verordnung Anfang und Ende der Schonzeit um höchstens 14 Tage früher oder später festzusetzen<sup>1)</sup>.

Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen ist überhaupt verboten.

Die zum Schutze gegen Wildschaden in einzelnen Landestheilen gesetzlich bestehenden Befugnisse in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit sind aufrecht erhalten<sup>2)</sup>.

Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der Schonzeit sind je nach den einzelnen Wildgattungen Geldstrafen von 1 bis 50 Thlr. festgesetzt<sup>3)</sup>, in deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß tritt.

Nach Ablauf von vierzehn Tagen seit Beginn der Schonzeit darf das betreffende Wild bei Strafe der Confiscation und einer Geldstrafe bis 50 Thlr. nicht feil geboten werden<sup>4)</sup>. Diese Bestimmung findet auch auf das in eingehegten Thiergarten erlegte Wild — welches sonst den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen ist — Anwendung<sup>5)</sup>.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Feder-

1) § 2 dieses Gesetzes.

2) § 3 a. a. D.

3) § 5 a. a. D.

4) § 7 a. a. D.

5) § 4 a. a. D.

wilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen (vorbehaltlich des Ausnehmens der Eier um sie, namentlich in Fasanerien, ausbrüten zu lassen) verboten und ebenso das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April<sup>1)</sup>; in Betreff der Strafe wird auf § 347 No. 12 des damals geltenden Preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verwiesen, welches eine Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängniß bis zu 14 Tagen androht. Das seitdem in Kraft getretene Reichs-Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 droht im § 368 No. 11 eine gleiche Strafe an.

Es ist noch besonders ausgesprochen<sup>2)</sup>, daß die im Gesetz nicht genannten Wildarten, namentlich aber Kormorane, Taucher und Säger das ganze Jahr hindurch gejagt werden dürfen.

Die Hege- und Schonzeit ist in den meisten Ländern, soweit nicht climatische Verhältnisse eine Abweichung motiviren, in ähnlicher Weise regulirt. So dauert z. B. für Tirol und Vorarlberg nach der Statthaltereiverordnung vom 11. März 1854 die „Abschußzeit“:

1. bei den Hirschen vom 1. Juli bis zum 15. September (es sollen jedoch Thiere nicht und männliche Hirsche nicht unter 8 Enden geschossen werden),
2. bei den Gemsböcken vom 25. Juli bis zum 1. November,
3. bei den Rehböcken vom 25. Juli bis zum 1. Januar, (Geißen<sup>3)</sup> sollen möglichst geschont, Kitzen und auch Rehböcke unter 6 Enden nicht geschossen werden),
4. bei den grauen Hasen vom 1. September bis zum 1. Februar,
5. bei den weißen Hasen vom 1. September bis zum 1. März,
6. bei den Auer- und Birkhähnen vom 15. September bis zu Ende der Balz (Hennen dürfen nicht geschossen werden),
7. bei den Hasel-, Schne- und Stein-Hühnern vom 15. September bis zu Ende der Balz.

<sup>1)</sup> § 6 des Gesetzes.

<sup>2)</sup> § 1 des Gesetzes.

<sup>3)</sup> Geißen bedeutet hier die weiblichen, Kitzen die jungen Rehe und Gemsen.

8. bei den Rebhühnern vom 1. September bis zum 1. Februar,
9. bei den Enten und anderen Wasser- und Sumpfvögeln vom 1. August bis zum 1. Februar.

In Dalmatien dauert die Schonzeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli; Zugvögel dürfen jedoch noch bis zum 15. April und Raubthiere während des ganzen Jahres erlegt werden<sup>1)</sup>.

### V. Von dem Gegenstande des Jagdrechts.

Ueber den Begriff der jagdbaren Thiere ist bei Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden eine besondere Bestimmung nicht getroffen, es ist jedoch dieser Begriff nicht als vollständig antiquirt zu erachten. Die Frage, ob eine bestimmte Thierart jagdbar sei, kann nicht nur zur Sprache kommen, wenn ein Grundeigenthümer, welcher zur eigenen Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden nicht befugt ist, eine Thierart als dem freien Thierfange unterworfen in Anspruch nimmt, sondern auch, wenn es darauf ankommt, zu entscheiden, ob das unberechtigte Aneignen eines wilden Thieres als Jagdvergehen nach § 292 bis 295 des Reichs-Strafgesetzbuches zu bestrafen sei, oder ob es eines Jagdscheines bedarf, um solchen Thieren nachzustellen. Auch das Gesetz vom 26. Februar 1870 gestattet nicht die Auslegung, daß dadurch, daß einzelne Thierarten in demselben genannt sind, eine Abänderung der bisherigen Vorschriften darüber, welche Thiere jagdbar seien, und zwar dahin beabsichtigt sei, daß alle in diesem Gesetze nicht genannten Thierarten nunmehr für nicht jagdbar zu erachten sind.

Es muß deshalb in Betreff der Jagdbarkeit der Thiere auf die

<sup>1)</sup> Weil in Dalmatien die Hasen während des ganzen Jahres setzen, war es früher (durch eine Verordnung vom 31. März 1832) dort gestattet alte Hasen während des ganzen Jahres zu schießen.

provinzialrechtlichen Bestimmungen und in deren Ermangelung auf das Allgemeine Landrecht zurückgegangen werden<sup>1)</sup>.

Durch die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden sind auch die Rechte auf einzelne besondere, in Deutschland ursprünglich nicht einheimische aus anderen Ländern eingeführte und nach und nach im Freien verbreitete Wildarten aufgehoben. Als solche kamen das Damwild und die Fasanen in Betracht<sup>2)</sup>. Das Damwild hat sich bereits dergestalt acclimatirt, daß es im Freien eben so wie das Rothwild selbstständig existiren kann. Die Fasanen- zucht bedarf in vielen Gegenden noch der künstlichen Hülfe, namentlich des Ausbrütens der Fasaneneier durch zahmes Federvieh. Soweit man daher die Fasanen nicht als eigentliches Wild betrachten kann, können auch die Provinzialrechte, welche zu ihrem Schutze erlassen sind noch als fortdauernd erachtet werden<sup>3)</sup>.

In Betreff der zahmen Schwäne kann es keinem Bedenken unterliegen, sie überhaupt von dem Jagdrecht ausgeschlossen zu erachten, da sie wirklich zahme Thiere, auch in der Regel an den Flügeln gelähmt sind, also ein Verwildern bei ihnen nicht möglich ist.

<sup>1)</sup> So ist z. B. im Herzogthum Magdeburg das wilde Kaninchen nicht jagdbar. Erl. des Ober-Tribunals vom 12. Juli 1856 Goldammers Archiv Bd. 7 S. 603. In Oesterreich ist das Kaninchen nach dem Ministerial-Erlaß vom 2. September 1862 für jagdbar zu erachten. Im Königreich Sachsen sind nach § 1 des Gesetzes vom 1. December 1864 Gegenstand des Jagdrechts alle diejenigen herrentlosen und im ungezähmten Zustande lebenden Säugethiere und Vögel, welche bisher im Lande als zur Jagd gehörig angesehen werden sind, namentlich: Edel-, Dam-, Reh- und Schwarz- wild, Hasen, wilde Kaninchen, Biber, Dachs, Fischottern, Füchse, Marber, Iltis, Wiesel, Hermeline, wilde Katzen, Eichhörnchen und alle wilden Vögel.

<sup>2)</sup> § 1 Tit. 30 der Märkischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720. Edict vom 8. November 1721 Kabe Samml. Bd. 1 Abth. 1 S. 599.

<sup>3)</sup> Auch in Ungarn darf nach dem Landtagsbeschuß vom Jahre 1802 ein Edelmann Fasanen und Rehbühner auf (fremden) Revieren, wo sie gesilltert werden, nicht schießen.



In Betreff der nicht jagdbaren, namentlich auch der Raubthiere, bestimmt das Allgemeine Landrecht, daß sie zwar ein Gegenstand des freien Thierfanges sind, es verbietet aber, dieselben in fremden Jagdrevieren aufzufuchen und Jagden darauf anzustellen<sup>1)</sup>. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, kann nicht wegen Jagdvergehens — 292 bis 295 des R. St. G. B. — bestraft werden<sup>2)</sup>, wohl aber soweit er zur Jagd ausgerüstet auf einem fremden Jagdreviere betroffen ist, nach § 368 No. 10 des R. St. G. B.

Die Vertilgung der Wölfe liegt im allgemeinen Interesse des Landes und erfordert die Anstellung von Treibjagden mit vielen Treibern, welche in den meisten Ländern durch die Staatsbehörden veranlaßt werden. Für Preußen ist darüber die Verordnung vom 15. Januar 1814<sup>3)</sup> ergangen, nach welcher die Forstbeamten Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreis=Polizeibehörden anordnen und alle ackerbautreibenden Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten bis auf eine und eine halbe Meile Entfernung von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, Hülfe zu leisten verpflichtet sind. Die Befreiungen von dieser Verpflichtung, welche früher nach den Verfassungen einzelner Provinzen bestanden, sind damit aufgehoben. Der Schutz der Jagd erheischt es auch, daß das Umherlaufen der Hunde und Hauskazen in den Jagdrevieren nicht geduldet wird. Die meisten Jagdordnungen<sup>4)</sup> enthalten Vorschriften darüber, daß die in den Dörfern gehaltenen gemeinen Hunde (d. h. Hunde, welche nicht Jagdhunde sind), wenn

<sup>1)</sup> § 33—35 Tit. 16 Th. II A. L. R.

<sup>2)</sup> Erf. des Ak.=Trib. vom 31. März 1856 Entsch. Bd. 34 S. 355.

<sup>3)</sup> G. S. von 1814 S. 1. Vergl. Hartig Entwurf einer Forst- und Jagdordnung S. 150.

<sup>4)</sup> Tit. 28 der Märkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 Rabe Samml. Bd. I Abth. 1 S. 531, § 12 Tit. 10 der Ostpreussischen Forst- und Jagdordnung vom 3. December 1775 Rabe Samml. Bd. I Abth. 6 S. 81, § 12 Tit. 10 der Forstordnung für Fennern vom 24. December 1777 Rabe Samml. Bd. I Abth. 6 S. 271.

sie frei umherlaufen, mit einem Knüttel versehen sein sollen, welcher mit einem Ende am Halsbände befestigt ist, mit dem anderen an der Erde schleppt und so den Hund an wirksamer Verfolgung des Wildes hindert. Damit ist in der Regel die Bestimmung verbunden, daß Ragen und angeknüttelte Hunde, welche in den Jagdrevieren umherlaufen, von den Forstbeamten oder Jagdberechtigten erschossen werden dürfen. Einzelne Jagdordnungen gestatten auch das Erschießen der in Jagdrevieren umher laufenden Jagdhunde<sup>1)</sup>.

Das Allgemeine Landrecht erklärt den Jagdberechtigten für befugt, ungeknüttelte gemeine Hunde und Ragen, welche in Jagdrevieren umherlaufen, zu tödten und von dem Eigenthümer derselben das Schußgeld zu fordern; Jagd- und Windhunde<sup>2)</sup>, welche über die Grenze laufen, können nur gepfändet werden. Diese Vorschrift derogirt jedoch nicht den provincialrechtlichen Bestimmungen, wo solche das Tödten auch der Jagdhunde gestatten<sup>3)</sup>.

Das unbefugte<sup>4)</sup> Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbaren Federwilde, wird nicht als Jagdvergehen, sondern nach § 368 No. 11 des R. St. G. B. bestraft.

Von Ausnehmen der Jungen des Federwildes kann übrigens nur die Rede sein, wenn sie sich im Neste befinden, es kann also bei den meisten Federwildarten nicht leicht vorkommen, weil ihre Jungen sobald sie aus dem Ei gekrochen sind, das Nest verlassen können, im § 368 No. 11 des R. St. G. B. sind aber auch Singvögel ge-

<sup>1)</sup> § 32 Tit. 14 der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775.

<sup>2)</sup> § 64—67 Tit. 16 Th. II A. L. R. Der Ausdruck Jagdhund wird übrigens in mehreren Landestheilen technisch nur für Bracke gebraucht, bezeichnet also nicht jeden zur Jagd dienenden Hund.

<sup>3)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 5. September 1854 Entsch. Bd. 30 S. 189 Präj. Samml. Bd. 2 S. 117 No. 2578.

<sup>4)</sup> Nach § 6 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 G. S. S. 120 würde das Ausnehmen der Eier ein befugtes sein, wenn es der Jagdberechtigte vornimmt, um sie ausbrüten zu lassen.

nannt, bei denen die Jungen, da sie längere Zeit hilflos im Neste bleiben müssen, häufig ausgenommen werden.

Die Singvögel und überhaupt alle Vögel, welche schädliche Insekten vertilgen, also zur Erhaltung des Waldes so wie der Feld- und Gartenfrüchte im Naturhaushalte nothwendig sind, waren ursprünglich nicht von dem Rechte des freien Thierfanges ausgenommen. Erst in der neueren Zeit ist auch das Einfangen und Feilhalten derselben durch Polizeiverordnungen verboten<sup>1)</sup>.

Das Jagdrecht erstreckt sich auch auf dasjenige Wild, welches in Folge einer früher erhaltenen Wunde oder sonst natürlichen Todes auf einem Jagdreviere verendet ist (Fallwild); wenn daher ein Anderer als der Jagdberechtigte sich Fallwild aneignet, wird er wegen Jagdvergehens nach § 292 des R. St. G. B. bestraft<sup>2)</sup>, selbst wenn er dasselbe auf seinem eignen Jagdreviere angeschossen haben sollte<sup>3)</sup>.

Ein ähnliches Verhältniß wie beim Fallwilde findet bei den „Hirschstangen“ statt. Die männlichen Hirsche verlieren alljährlich ihr Geweih im Februar (Hornung) oder März, wonächst sich ein neues bildet. Die abgeworfenen Geweihe haben einen nicht unbedeutlichen Werth und die meisten Jagdordnungen<sup>4)</sup> enthalten Be-

<sup>1)</sup> Das Nähere ist oben im siebenten Abschnitt unter I aufgeführt.

<sup>2)</sup> Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 27. Juni 1856 Entsch. Bd. 33 S. 236 (in Beziehung auf § 274 des Preussischen Strafgesetzbuchs ergangen). In dem Königl. Sächsischen Gesetz vom 1. December 1864 § 1 ist dies ausdrücklich ausgesprochen.

<sup>3)</sup> Es folgt dies daraus, daß durch § 4 des Gesetzes vom 31. October 1848 die Jagdfolge aufgehoben ist. Durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 ist sie nicht wieder eingeführt worden. Erkenntniß des Ob.-Trib. vom 19. Juni 1868 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 9 S. 399.

<sup>4)</sup> z. B. Tit. 35 der Märkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720; § 7 Tit. 9, § 35 Tit. 14 der Forstordnung für Pommern vom 24. December 1777, § 34 des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes vom 13. April 1821, wo auch das Gehörn der Rehböcke erwähnt ist. § 1 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. December 1864.

stimmungen darüber, daß der Finder sie gegen eine gewisse Belohnung an den Forstbeamten abliefern soll und wenn er sie sich aneignet bestraft wird. Die Vermuthung streitet jedenfalls dagegen, daß der Jagdberechtigte die auf seinem Reviere abgeworfenen Hirschstangen aufgegeben habe, wenn daher ein Anderer eine solche findet und sich aneignet, ist er schon wegen Unterschlagung dem Strafgesetze<sup>1)</sup> verfallen.

In unmittelbarer Nähe der Wohngebäude kann die Jagd nicht ausgeübt werden, weil leicht Menschen verletzt werden oder Brände entstehen können<sup>2)</sup>, es fehlt aber an einer durchgreifenden Regulirung dieses Verhältnisses. Eingefriedete Gärten sind an und für sich nicht von den Jagdbezirken ausgeschlossen, sondern nur in dem Falle, wenn der Kreis-Landrath ihre Einfriedigung (auf Anrufen des Eigenthümers) für dauernd und vollständig eingefriedet erklärt hat<sup>3)</sup>; in einem solchen Falle aber wird doch immer die Jagd in denselben, wenn auch nur von dem Eigenthümer, ausgeübt. Die große Verschiedenheit der Localverhältnisse und die Neigung mancher Wildarten, die Gärten aufzusuchen, bietet einer generellen Vorschrift manche Schwierigkeiten.

Das Allgemeine Landrecht hatte über das Eindringen des Wildes in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende Plätze bestimmt, daß ein Jeder es fangen oder tödten kann, er sich aber dazu des Schießgewehrs nicht bedienen darf und das gefangene oder erlegte Wild gegen Zahlung des üblichen Schießgeldes dem Jagdberechtigten ausliefern muß<sup>4)</sup>. Durch diese Bestimmung ist ein eigentliches Jagdrecht nicht bestellt, sondern im Gegentheil, das Recht des Jagdberechtigten auf das Wild auch für den Fall aufrecht erhalten, daß Wild in Folge außerordentlicher Umstände in um-

1) § 246 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

2) § 367 No. 8, § 368 No. 7 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

3) § 2b des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

4) § 149—151 Tit. 9 Th. I A. L. R.

schlossene Plätze geräth und dort auch ohne eigentliches Jagen ergriffen werden kann. Dasselbe würde der Fall sein, wenn in einer Wolfsgrube sich anderes jagdbares Wild fangen oder wenn der Fall sich ereignen sollte, daß ein Hirsch oder Schwein einen Menschen anfallen und von demselben in Vertheidigung seines Lebens getödtet werden würde<sup>1)</sup>.

Im Königreich Sachsen steht den Besitzern von Häusern, auch wenn sie nicht jagdberechtigt sind, die freie Verfügung über die in ihren Häusern und den dazu gehörigen Gehöften vorkommenden kleinen Vögel (Haus- und Waldvögel) zu, auch dürfen sie innerhalb der Gehöfte und der mit denselben zusammenhängenden vollständig und bleibend eingefriedigten Gärten Raubthiere tödten und fangen. Ganster darf jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden jederzeit fangen<sup>2)</sup>.

---

## VI. Von der Bestrafung des unberechtigten Jagens.

Die Strafbestimmung des Reichs=Strafgesetzbuchs<sup>3)</sup> über das unberechtigte Jagen lautet:

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Aus den Motiven ergibt sich, daß diese Fassung gewählt ist, um auch die Fälle zu umfassen, in welchen Jemand auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> § 152—157 Tit. 9 Th. I A. L. R.

<sup>2)</sup> § 2 des Gesetzes vom 1. December 1864.

<sup>3)</sup> § 292 R. St. G. B.

<sup>4)</sup> In § 274 des Pr. St. G. B. waren diese Fälle neben dem unberechtigten Jagen auf fremden Grundstücken ausdrücklich erwähnt.

Das Ausüben der Jagd umfaßt alle Handlungen, durch welche dem Wilde nachgestellt wird, es wird also auch nach diesem Strafgesetze das Aufgreifen der Jungen vierfüßigen Wildes bestraft; nicht aber das Ausnehmen der Eier und Jungen des Federwildes, weil dieses Gegenstand einer besonderen Strafbestimmung<sup>1)</sup> ist und als Uebertretung mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft wird. Darauf, ob bereits auf Wild geschossen oder dasselbe wirklich erlegt ist, kommt es bei Anwendung dieses Gesetzes nicht an, schon das Stehen auf dem Anstande<sup>2)</sup> und das Umhergehen mit schußfertigem<sup>3)</sup> Gewehr kann vom Richter als Ausüben der Jagd erachtet werden. Das bloße unberechtigte Betreten eines Jagdreviers mit Schießgewehr oder sonstiger Ausrüstung zur Jagd wird als Uebertretung mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft<sup>4)</sup>.

Da das unberechtigte Jagen nur auf Antrag des verletzten Jagdberechtigten (oder seines gesetzlichen Vertreters) bestraft wird, so muß der Letztere diesen Antrag binnen drei Monaten stellen; dieselben beginnen mit dem Tage, seit welchem er von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat<sup>5)</sup>. Ein solcher Antrag kann nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkennt-

<sup>1)</sup> § 368 No. 11 R. St. G. B.

<sup>2)</sup> Erf. des Ober-Tribunals vom 27. März 1863 und 2. Februar 1870 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 3 S. 380 Bd. 11 S. 539.

<sup>3)</sup> Selbst ein Gewehr, welches so eingerichtet ist, daß der Kolben abgeschraubt werden kann, kann, wenn es in diesem Zustande auf dem Jagdrevier geführt wird, für schußfertig erachtet werden. Erf. des Ob.-Trib. vom 18. December 1872 und 17. September 1873 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 13 S. 672, Bd. 14 S. 534.

<sup>4)</sup> § 368 No. 10 R. St. G. B. Es wird dabei eine wirkliche Ausrüstung zur Jagd vorausgesetzt und in der Regel angenommen, daß das Tragen eines gehörig verbundenen Gewehrs nicht strafbar ist, z. B. in dem Königlich Sächsischen Gesetz vom 11. August 1855 Art. 11.

<sup>5)</sup> § 61 R. St. G. B.

nisses nicht zurückgenommen, auch kann er nicht getheilt werden, die Antragstellung wirkt also gegen alle an dem Vergehen Betheiligte auch gegen den Begünstigte (Hehler) auch hat die (rechtzeitige) Zurücknahme des Antrages die Einstellung des Verfahrens gegen Alle zur Folge, selbst wenn sie sich nur auf einen der Betheiligten bezieht<sup>1)</sup>.

Die Strafe des unberechtigten Jagens kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern und auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird<sup>2)</sup>.

Neben einer solchen Strafe, wenn sie wegen Verletzung der Bestimmungen über die Schonzeit erkannt ist, kann übrigens nicht auf die Strafe erkannt werden, welche in den über die Hege- und Schonzeit ergangenen Landesgesetzen allgemein für den Fall angedroht ist, daß Jemand (auch der Jagdberechtigte) während der Schonzeit die Jagd auf gewisse Wildgattungen ausübt.

Wer unberechtigtes Jagen gewerksmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte so wie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden<sup>3)</sup>.

Die Nothwendigkeit eines Strafantrages des Verletzten ist übrigens nur in Beziehung auf das einfache Jagdvergehen, § 292 des R. St. G. B. vorgeschrieben, nicht aber in Beziehung auf das

1) § 63. 64 R. St. G. B.

2) § 293 R. St. G. B.

3) § 294 R. St. G. B. Ob das unberechtigte Jagen gewerksmäßig betrieben sei, hat der Richter nach der ganzen Sachlage zu beurtheilen, in der Regel gehören dazu mehrere Fälle, doch kann auch unter Umständen ein einziger Fall genügen.

qualificirte, § 293 und das gewerbmäßige, § 294 a. a. D.; es bedarf daher auch in den letztgenannten beiden Fällen zur Erhebung der Anklage keines Strafantrages des Verletzten, wie dies auch von den meisten obersten Gerichtshöfen der zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten anerkannt ist<sup>1)</sup>).

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, so wie der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht<sup>2)</sup>. Diese Einziehung (Confiscation) erstreckt sich auf Gegenstände, welche der Thäter mit sich geführt hat ohne Rücksicht darauf, ob er dieselben im vorliegenden Falle gebraucht hat. Es wird dagegen in der Regel vorausgesetzt, daß diese Gegenstände mit auf das fremde Jagdrevier gebracht sind<sup>3)</sup>, so daß z. B. das Schießgewehr nicht eingezogen werden würde, wenn Jemand ein Wild auf seinem Jagdreviere angeschossen, das Schießgewehr sodann auf dem letzteren zurückgelassen und mit dem Hirschfänger das auf

<sup>1)</sup> Erk. des Ober-Appellationsgerichts zu Berlin vom 25. Januar 1873 und des Ober-Tribunals vom 1. April 1873 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 14 S. 86 und 244. Dort sind auch die in gleichem Sinne ergangenen Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe in München und Stuttgart allegirt. Eine abweichende Ansicht ist in dem Erkenntniße des Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 30. Januar 1873 Bd. 8 S. 367 der Entscheidungen dieses Gerichtshofs ausgesprochen.

<sup>2)</sup> § 295 R. St. G. B.

<sup>3)</sup> Eine Ausnahme würde nur in dem Falle stattfinden, wenn Jemand auf seinem Jagdreviere stehend auf ein jenseits der Grenze stehendes Wild geschossen hat. In dem umgekehrten Falle, wenn Jemand auf einem fremden Jagdreviere stehend ein auf seinem eignen Reviere stehendes Wild durch einen Schuß erlegt, liegt ein Jagdfrevel nach § 292 des R. St. G. B. überhaupt nicht vor, wohl aber ein nach § 368 No. 8 desselben strafbares Betreten fremden Jagdreviers mit Schießgewehr. Erk. des Ober-Tribunals vom 16. Juni 1869 Oppenhoffs Rechtsprechung Bd. 10 S. 420.



ein fremdes Jagdrevier übergetretene Wild getödtet hätte, oder es dort von seinem Hunde ergriffen wäre<sup>1)</sup>.

Ueber die Ausführung der Confiscation ist in Preußen<sup>2)</sup> bereits unterm 28. November 1860<sup>3)</sup> eine Instruction des Justizministers ergangen, welche (im Einverständniß mit den Ministern der Landwirthschaft und des Innern) anordnet:

1. daß die Gerichte die Erkenntnisse von Amtswegen zu vollstrecken haben und daß die confiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften falls das Vergehen auf einem Königlichem Jagdreviere stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster und wenn es auf einem Gemeinde- oder Privat-Reviere stattgefunden hat, dem betreffenden Landrath zu übersenden sind,
2. daß das confiscirte Jagdgeräth, wenn es einem Dritten gehört, von diesem herauszugeben ist, ohne daß es deshalb eines Civil-Processes bedarf, daß aber, wenn es bei ihm nicht vorgefunden wird, eine auf Leistung des Manifestationseides gerichtete Klage<sup>4)</sup> gegen ihn angestellt werden muß. Der Contravenient, gegen welchen das Erkenntniß ergangen ist, kann dagegen ohne Weiteres zur Leistung des Manifestationseides angehalten werden<sup>5)</sup>,
3. gegen einen Dritten, welcher muthmaßlich das gebrauchte Jagdgeräth besitzt, soll nur um dieses Besitzes willen nicht die Anklage erhoben werden, sofern er nicht der Theilnahme

<sup>1)</sup> Erk. des Ober-Tribunals vom 27. Juni 1867 und 26. September 1873 Oppenboffs Rechtsprechung Bd. 8 S. 424, Bd. 14 S. 583.

<sup>2)</sup> Das Preussische Strafgesetzbuch ordnete im § 277 in gleicher Weise die Confiscation des Jagdgeräths, der Hunde, Schlingen und Fallen an.

<sup>3)</sup> J. Min. Bl. von 1860 S. 435. Es wird darin auf eine frühere Verfügung vom 6. Juli 1854 J. Min. Bl. S. 294 Bezug genommen.

<sup>4)</sup> § 30 Tit. 22 Th. I A. G. D.

<sup>5)</sup> § 29 No. 5 § 31 Tit. 22 Th. I A. G. D.

an der Contravention verdächtig ist, es sollen aber von der Staatsanwaltschaft oder Polizeianwaltschaft die geeigneten Ermittlungen veranlaßt werden, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden kann.

Das Reichs-Strafgesetzbuch enthält übrigens auch die allgemeine Vorschrift <sup>1)</sup>, daß Gegenstände, durch welche ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht ist oder welche zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Thäter oder Theilnehmer gehören, eingezogen werden können und daß diese Einziehung in dem Urtheile auszusprechen ist. Es würden daher auf Grund dieser Bestimmung auch Jagdgeräthe, welche nicht zu einem Jagdvergehen gebraucht sind, eingezogen werden können, wenn sie unter Verhältnissen in Beschlag genommen sind, wo es keinem Zweifel unterliegt, daß sie zur Ausübung gewerbmäßigen Jagdfrevels bestimmt sind.

---

<sup>1)</sup> § 40 R. St. G. B.

---

### Druckfehler.

Seite 8,	Zeile 11	statt	befanden	lies	bestinden.
12,	= 14	=	denn	=	dann.
= 17,	= 22	muß	hinter „ist“	das	Komma fehlen.
= 40,	= 22	statt	den	lies	der.
= 43,	= 12	=	Verkaufsrecht	lies	Vorkaufsrecht.
= 49,	= 29	=	auch	lies	nach.
= 175,	= 17	=	keine	=	kleine.

---

**Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin.**

---

GESCHICHTE  
des  
**Waldeigentums, der Waldwirthschaft**  
und  
Forstwissenschaft in Deutschland  
von  
**August Bernhardt,**  
Königlich Preussischer Forstmeister.

Band I.: **Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1750.**

Preis 8 Mark.

Band II.: **Die Jahre 1750 — 1820.** Preis 9 Mark.

Band III. befindet sich unter der Presse.

---

Es ist längst als eine Wahrheit anerkannt, dass sich uns nur dann die Gesetze des Werdens auf allen Gebieten menschlichen Wissens enthüllen, wenn wir an der Hand einer ernstlichen historischen Forschung hinabsteigen zu den ersten Keimen derjenigen Gedankenrichtungen, welche die Gegenwart bewegen, dass das Heute von uns nur dann ganz verstanden und beherrscht wird, wenn wir die Vergangenheit begriffen haben.

Diesen Weg der historischen Begründung und Erhellung der heutigen Zustände haben zur Zeit fast alle Wissenschaften beschritten. Wenige von ihnen aber beschäftigen sich mit Verhältnissen, welche dem allgemeinen Verständnisse so nahe liegen, in das Leben des Volkes und die allgemeine Kulturentwicklung so eng verflochten sind, als die Forstwissenschaft. Der Deutsche Wald ist mit dem Bewusstsein des Deutschen Volkes durch tausend Fäden verwachsen, seine Geschichte ist ein lebensfrischer Zweig der Geschichte des Volkes selbst.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat es sich zur Aufgabe gestellt, in diesem Sinne eine Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland zu schreiben. Nicht die Spezialgeschichte eines einzelnen Wirtschaftszweiges allein ist es, welche er darstellt, sondern die Kulturentwicklung überhaupt, wie sie sich kund gibt in dieser speziellen Richtung menschlicher Bethätigung, deren Motive hergeleitet werden aus der Gesamtheit der politischen, socialen und wirthschaftlichen Bewegungen aller Zeiten.

Das Werk wird drei Bände umfassen, von denen der erste die Zeit bis zum Jahre 1750, der zweite die Periode von 1750 bis 1820 umfassen, während der Schlussband die neueste Zeit schildern wird. Band I und II sind erschienen und von der Kritik in forstwissenschaftlichen, landwirthschaftlichen und historischen Zeitschriften, sowie in der politischen Tagesliteratur überaus günstig aufgenommen worden. Band III wird Ostern 1875 ausgegeben werden.

Dass eine längst beklagte Lücke in der forstlichen Literatur durch diese Arbeit des Verfassers ausgefüllt, den Studirenden der Forstwirthschaft ein unentbehrliches wissenschaftliches Hilfsmittel dargeboten, der zukünftigen forsthistorischen Forschung eine sichere Grundlage geschaffen wird, ist von kompetenter Seite bereits anerkannt worden. Aber auch der Kulturhistoriker, Politiker und Staatswirth wird in diesem Werke ein bedeutungsvolles Hilfsmittel seiner eigenen Studien finden und jeder Gebildete dürfte dasselbe mit voller Befriedigung lesen und aus demselben reiche Belehrung schöpfen; denn das Gesamtbild der Arbeit des Menschengeschlechtes, durch welche dasselbe sich emporringt zur höheren Gesittung, zum Fortschritte auf allen Gebieten, bildet auch hier den Rahmen, in dem uns das Schaffen des Menschengeistes in einer speziellen Richtung zum Bewusstsein gebracht wird. Die Kenntniss der Geschichte unserer Kulturentwicklung aber darf mit Recht von jedem Gebildeten gefordert werden.